

Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund.

Von Dr. Jacob Steiger in Bern.

A. Allgemeines.

Der Finanzhaushalt der Kantone war bis zur Stunde ein ziemlich dunkles Gebiet. Wohl sind hin und wieder einige Streiflichter auf denselben gefallen, sei es in Zeitungen, sei es in Specialarbeiten, aber ein zusammenfassendes Bild existiert nicht, das über die angebliche oder wirkliche Finanznot der Kantone klares Licht verbreiten würde. Wir wollen versuchen, an Hand der amtlichen und fachmännischen Berichte, sowie persönlicher Beobachtungen dieses Dunkel einigermaßen zu erhellen. Um einen festen Anhaltspunkt zu gewinnen, halten wir uns zunächst an die kantonalen Staatsrechnungen und Verwaltungsberichte von 1897. Betrachtet man dort die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven, sowie die Ausrechnung des Netto-Staatsvermögens, so fällt sofort die ganz verschiedenartige Behandlung auf. Die einen Kantone führen unter den Aktiven produktive und unproduktive Vermögensgegenstände auf, die andern lassen die unproduktiven Aktiven in der Rechnung entweder ganz unerwähnt oder erwähnen sie bloss *pro memoria*.

Es ist selbstverständlich, dass die Kantone, welche bloss die produktiven Aktiven aufführen, ein richtigeres Bild von der wirklichen Finanzlage geben, als die, welche mehr oder weniger scharf getrennt produktive und unproduktive Aktiven untereinanderwürfeln.

Zu den unproduktiven Aktiven werden im allgemeinen gerechnet: Gerichts- und Rathhäuser, Krankenschul-, Schützen- Zeughäuser, Klöster, Pulvertürme etc.

Nidwalden verzeichnet als Aktiven bloss die Staatskapitalien, Staatswaldungen, Vorräte an Salz, Samen und Waldkulturen, *Uri* nur Kapitalien und Staatsdomänen, desgleichen *Obwalden*, *Zug*, *Glarus*, *Appenzell I.-Rh.* Kapitalien und Zinsen, *Schwyz* führt ausstehende Steuern, Kapitalien, Zeughauseffekten und Wasserheizung auf. *Baselstadt* scheidet ebenfalls alle unproduktiven Aktiven aus, daher der bedeutende Passivsaldo von Fr. 12,711,412 per 31. Dezember 1897. Er ist um so bedeutender, als bei *Baselstadt* städtische

und kantonale Verwaltung fast ganz ineinander aufgehen und eine Reihe von Vermögensobjekten zu den unproduktiven Aktiven gerechnet werden, die in allen andern Kantonen im *Gemeindehaushalt* verzeichnet sind, wie Primarschulhäuser.

Auch *Aargau* stellt seine Bilanz auf Basis der produktiven Aktiven auf. Letztere betragen netto Ende 1897 Fr. 19,317,644, während das ausgeschiedene unabträgliche Vermögen nicht weniger als Fr. 16,208,805 ausmacht, und zwar gehören hierzu alle Verwaltungs- und Staatsgebäude, Gotthardsubvention, sämtliches Mobilien.

Freiburg, *Solothurn*, *St. Gallen*, *Wallis* und *Neuenburg* ziehen bei der Bilanz allerdings die unproduktiven Aktiven mit ein, bezeichnen aber die unproduktiven Werte. *Solothurn* giebt beide Resultate mit und ohne Abzug der unproduktiven Aktiven. Es ist selbstverständlich, dass wir im ersteren Fall ein ganz anderes Bild erhalten als im zweiten. So reduziert sich nach Abzug der unproduktiven Werte bei *Freiburg* der Aktivsaldo von Fr. 5,012,961 per 31. Dezember 1897 auf Fr. 5,677,553 *Passivsaldo*, bei *Solothurn* der Aktivsaldo von Fr. 1,085,514 in ein Minus von Fr. 1,037,713, bei *Neuenburg* das Plus von Fr. 4,584,304 in ein Minus von Fr. 1,112,415. Im Interesse einer soliden und übersichtlichen Finanzrechnung wäre es entschieden zu wünschen, dass alle Kantone ihre unproduktiven Aktiven ausscheiden oder wenigstens getrennt halten würden, sonst bewegt man sich in einer fortwährenden Selbsttäuschung. Rein geschäftlich gesprochen, sollten die unproduktiven Aktiven wie in einem soliden Geschäftsbetriebe nach dem Verkehrswert eingesetzt werden, den sie, abgesehen von ihrem momentanen Gebrauchswert, besitzen. Da dies aber jeweiligen komplizierte Taxationen und Abschreibungen nach sich ziehen würde, so scheint uns der von den Kantonen *Freiburg*, *Solothurn*, *Wallis*, *Neuenburg* und namentlich *Aargau* eingeschlagene Mittelweg der richtige, in irgend einer Form diese Aktiven mit den Anlagekosten getrennt aufzuführen. So sehr man sich daran stösst, wenn ohne alle Ausscheidung produktive und unproduktive Aktiven

in den kantonalen Staatsrechnungen durcheinandergeworfen werden, was jede klare Übersicht und Beurteilung des reinen Staatsvermögens erschwert oder verunmöglicht, so vermisst man es, wenn die unproduktiven Aktiven nicht einmal aufgeführt werden oder die Wertangaben fehlen.

Glarus, Baselstadt, Nidwalden, Schwyz und Appenzell A.-Rh. verzeichnen in ihren Staatsrechnungen weder den Charakter noch den Wert der unproduktiven Aktiven, *Uri* und *Appenzell I.-Rh.* zählen wenigstens die Gegenstände auf, wenn auch ohne Wertangabe.

Bei *Genf* und *Tessin* ist es überhaupt unmöglich, aus der Staatsrechnung das Staatsvermögen festzustellen. Sie enthält nur eine Aufstellung der Staatsschulden, weiter nichts.

Aus Vorstehendem geht zur Genüge hervor, dass es einfach unmöglich ist, aus den kantonalen Staatsrechnungen das Netto-Staatsvermögen der Kantone genau festzustellen und zu berechnen, wie die Kantone finanziell stehen. Bald sind produktive und unproduktive Aktiven ausgeschieden, bald nicht, und, wenn ausgeschieden, finden wir sie nur in wenigen Fällen mit Wertangaben aufgeführt. Dieser Mangel an einem einheitlichen System macht sich auf allen Gebieten der kantonalen Staatsrechnungen fühlbar, er bildet auch gewiss den Hauptgrund, warum so wenige sich mit der kantonalen Finanzrechnung bis jetzt befasst haben, weil sie von dem dort herrschenden Chaos abgeschreckt worden sind.

Fonds. Ebenso ungleichartig ist die Behandlung der vom Staat verwalteten Fonds. In vielen Rechnungen bilden sie einen Teil der Aktiven, andere führen sie gar nicht oder separat auf.

Jedenfalls bilden sie einen sehr wesentlichen Faktor zur Beurteilung der kantonalen Finanzlage. Mancher kantonale Passivsaldo verwandelt sich thatsächlich in ein Plus, sobald die Fonds in Betracht gezogen werden, so bei *Uri* und *Glarus*.

Wichtig ist die Frage, inwiefern die Fonds zu einer Entlastung der steuerzahlenden Bevölkerung beitragen. Dies ist natürlich nur dann der Fall, wenn sie diejenigen Abteilungen der Staatsverwaltung betreffen, deren Ausgaben in erster Linie durch allgemeine Steuern zu decken sind, nämlich das Kranken-, Armen- und Schulwesen. Die sie berührenden Fonds sind daher auf Tabelle II besonders ausgeschieden, um die Bedeutung der kantonalen Fonds als entlastendes Element für die Steuerzahler so gut als möglich klarzulegen.

Am stärksten vertreten sind unzweifelhaft die Irren- und Krankenfonds, dann kommen die Kirchen-, Schul-, endlich die Armenfonds. Verhältnismässig sehr starke Fonds besitzen die Kantone *Glarus* und *Baselland* und dann die Kantone, die dank der Säku-

larisation der Klöster ihr Staatsvermögen bedeutend vergrössert haben, nämlich *Solothurn*, *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*.

Zürich, Appenzell A.-Rh. und *Aargau* machen einen strengen Unterschied zwischen Fonds, welche als eigentliches Staatsgut zu betrachten sind, und solchen, welche vom Staat bloss verwaltet werden. Zu ersteren gehören bei *Zürich* die Fonds für Irren-, Kranken-, Armen-, Kirchen- und Schulpflege, zu letzteren eine Reihe von Stipendien, Unterstützungskassen und vor allem der Reservofonds der Brandassekuranzanstalt. Bei *Aargau* gehört zum eigentlichen Staatsgut bloss der Schul- und Armenfonds, abgesehen vom sogenannten Amortisationsfonds und Liquidationsconto von *Muri*, alle übrigen Fonds werden bloss vom Kanton verwaltet im Betrag von 5.2 Millionen Franken. In *Appenzell A.-Rh.* sind das Salzregal, die Assekuranzkasse, die Bau- und Strassenkasse u. s. w. der Landesverwaltung zugewiesen.

In der Staatsrechnung von *Bern* wird ausdrücklich darauf hingedeutet, dass die Specialfonds nicht zum Staatsvermögen gehören. Hingegen ist die Verwaltung dem Staate unterstellt laut Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Ganz eingeschlossen in die Bilanz der Staatsrechnung, und nicht bloss teilweise wie in *Zürich* und *Aargau*, sind die Fonds in *Obwalden, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Wallis*. Aus allen übrigen Rechnungen lässt sich nicht ersehen, inwiefern die Fonds als reine Staatsgüter zu betrachten sind oder nicht. Es ist dies auch nicht sehr erheblich, denn schliesslich kommen sie alle der Bevölkerung zu gute, ganz oder teilweise.

Bei manchen Kantonen bilden die Fonds für *Brand- und Viehversicherung* die Hauptposten.

Es wäre völlig irrtümlich, anzunehmen, dass die Staatsrechnungen ein vollständiges Bild von den Fonds darbieten, welche für den kantonalen Fiskus entlastend wirken zu gunsten der Steuerzahler. Für die deutsche Schweiz mag dies zwar im allgemeinen zutreffen, mit Ausnahme von *Baselstadt*, dagegen existieren in der Westschweiz beträchtliche Fonds, die in der Staatsrechnung nicht aufgeführt sind, weil sie ganz unabhängig vom Kanton verwaltet werden. So besitzt das *Hospice Général* in *Genf*, dem die ganze Armenunterstützung obliegt, einen Fonds von 4.7 Millionen Franken, in *Neuenburg* finden sich die Fonds *Dubois* und *Borel* mit Fr. 647,000 und Fr. 817,000, der erstere für ein Asile des vieillards bestimmt, der letztere für Waisenkinder u. s. w.

Immerhin spielen die kantonalen Fonds in der deutschen Schweiz eine viel bedeutendere Rolle als in der französischen Schweiz. Von den Fonds der Gemeinden, Bürgergemeinden und Korporationen wird in einem spätern Kapitel die Rede sein.

Bedeutende Faktoren in der kantonalen Finanzverwaltung sind die **Staatsanleihen und Staatsobligationen**. Sie haben laut Staatsrechnungen im Jahr 1897 Fr. 351,719,048 betragen, eine ganz bedeutende Summe. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass eine starke Quote im Dotationskapital der Kantonalbanken einen verzinsbaren Gegenwert von Fr. 80,390,000 besitzt, der sich wie folgt auf die verschiedenen Kantone verteilt:

Zürich	Fr. 20,000,000
Bern	„ 10,000,000
Luzern	„ 3,000,000
Uri	„ 750,000
Schwyz	„ 1,500,000
Obwalden	„ 500,000
Nidwalden	„ 500,000
Glarus	„ 1,500,000
Zug (Aktien)	„ 140,000
Freiburg	„ 15,000,000
Solothurn	„ 5,000,000
Baselland	„ 3,000,000
Schaffhausen	„ 1,000,000
Appenzell A.-Rh.	„ 2,000,000
Appenzell I.-Rh.	„ —
Graubünden	„ 2,000,000
St. Gallen	„ 7,000,000
Aargau	„ —
Thurgau	„ 3,000,000
Tessin	„ —
Waadt	„ —
Wallis	„ 1,000,000
Neuenburg	„ 4,000,000
Genf	„ —
Total	Fr. 80,890,000

Die meisten Anleihen sind im Inland placiert. Unter den ausländischen Anleihen figurierten Ende 1897:

Bern, Hypothekbank, 3 %	Fr. 50,000,000
„ „ Anleihen 1895, 3 %	„ 48,697,000
Graubünden, Eisenbahnen 3 %	„ 10,000,000
Wallis cirka	„ 5,000,000
Freiburg	„ 38,000,000

wovon Fr. 4 Millionen in Deutschland und der Schweiz und Fr. 34 Millionen in Frankreich und der Schweiz verzinslich sind, thatsächlich werden derzeit $\frac{7}{10}$ — $\frac{8}{10}$ der Zinsen in Paris bezahlt. Ende 1897 waren die Kantone cirka Fr. 150 Millionen ins Ausland schuldig, also cirka 40 % aller Staatsschulden. Bis dato sind noch das neue $3\frac{1}{2}$ % Anleihen von Freiburg von Fr. 12 Millionen und das Berner Kantonalbankanleihen von Fr. 15 Millionen dazu gekommen. *Die Verschuldung der Kantone an das Ausland, resp. fast aus-*

schliesslich an Frankreich, beträgt daher momentan cirka Fr. 175—180 Millionen, d. h. bald die Hälfte aller Staatsanleihen.

Was die **Anlage der Staatsrechnungen** im allgemeinen betrifft, so fehlt bei vielen die nötige Klarheit. Musterhaft ist die Rechnung von *Zürich*, die trotz der komplizierten Verwaltung einen vollen Überblick über alle Materien gewährt. Die *Berner* Rechnung ermangelt für ferner stehende der nötigen Klarheit, weil bloss Buchauszüge der Soll- und Habenposten gebracht werden, ohne dass man sich ein wirkliches Bild über die einzelnen Materien und ihre Entwicklung im Laufe der Zeit verschaffen kann. Es ist fast unmöglich, die produktiven von den unproduktiven Aktiven genau auszuscheiden auf Grund der Staatsrechnung, wie sie vorliegt. Die Aufstellung der Aktiven und Passiven ist von einer Dürftigkeit, wie sie wenige Kantone aufzuweisen haben. Indessen darf die *Berner* Rechnung wieder andern Kantonen als Muster dienen, was die klare Ausscheidung der einzelnen Verwaltungsabteilungen betrifft und die übersichtliche Darlegung der Netto-Einnahmen oder Ausgaben in denselben. Die Staatsrechnung von *Luzern* giebt allen wünschbaren Aufschluss, dagegen vermisst man eine klare Ausscheidung vom produktiven und unproduktiven Vermögen. Die Rechnungen der *Urkantone* sind entsprechend ihrem einfachen Verwaltungsorganismus ziemlich primitiv, aber doch klar abgefasst. *Obwalden* und *Nidwalden* sind thatsächlich die einzigen Kantone, die mit der Staatsrechnung keinen amtlichen Rechenschaftsbericht herausgeben. Bei *Glarus*, *Zug* und *Freiburg* findet man sich nach einigem Studium zurecht. Eingehend und klar sind die Rechnungen von *Solothurn*, *Baselstadt* und *Baselland*. Bei *Baselstadt* vermisst man die Aufführung der unproduktiven Aktiven, die einen enormen Betrag ausmachen, um den Gegenwert zum Passivsaldo von 12—13 Millionen einigermaßen zu verstehen. *Schaffhausen* übertrifft an lakonischer Kürze in seiner Rechnung fast die erlaubte Grenze. *Appenzell A.-Rh.* und *Appenzell I.-Rh.* bewegen sich ungefähr auf dem Niveau von *Glarus* und *Zug* doch lassen beide Kantone an Übersichtlichkeit der Darstellung zu wünschen übrig. *Graubünden* ist schon wesentlich besser und vollends *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*, die *Zürich* wenig nachstehen. Das non plus ultra punkto Staatsrechnung liefert der Kanton *Tessin*. Eine Vermögensbilanz fehlt ganz. In der Betriebsrechnung ist alles derart untereinander gewürfelt, dass die meisten Tessiner verzichten werden, die Staatsrechnung ihres Heimatkantons näher anzusehen. Es ist auffallend, dass im Jahre 1894 auf einmal eine Staatsrechnung erschienen ist, die an Übersichtlichkeit und Klarheit hinter keinem andern Kanton

zurücksteht. Sonderbarerweise hat man diese klare Art der Rechnungsstellung nach einem Wechsel im Finanzdepartement fallen gelassen und die frühere konfuse Art wieder aufgenommen. Hätten alle andern Kantone ihre Rechnungen nach Tessiner Art aufgestellt, so wäre eine Untersuchung über deren Finanzlage einfach unmöglich gewesen. Durch die Rechnungen von *Waadt*, *Wallis*, *Neuenburg* und *Genf* findet man sich leicht durch, wenn man sich in deren eigenartige Darstellung etwas eingelebt hat. *Waadt* hat für die Betriebsrechnung und die lakonische Darstellung der Vermögensrechnung offenbar Bern zum Muster genommen, ohne die Vorzüge der Berner Rechnung zu besitzen. *Genf* produziert wie Tessin keine Vermögensbilanz, sondern führt bloss die öffentliche Schuld auf. Einen Anhaltspunkt für das Staatsvermögen des Kantons *Genf* bietet eine Probestbilanz, die der Staatsrechnung von 1894 beigelegt ist und eine approximative Aufstellung des Vermögensbestandes aus dem Jahre 1882, wovon noch die Rede sein wird.

Das Bild, das die kantonalen Staatsrechnungen uns bieten, ist eben so buntscheckig wie der Charakter der Kantone selbst, sie sind zum Teil ein Massstab für den Bildungsgrad der kantonalen Verwaltung und repräsentieren mehr oder weniger den kulturellen Grad des Kantons. Man sieht sofort, ob man es mit einem bureaukratisch oder mehr frei verwalteten Kanton zu thun hat, mit einem Landwirtschafts- oder einem Städtekanton. Die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Staatsrechnungen sind meistens das Produkt alter traditioneller Aufstellung der Rechnungen, und die Mängel fallen in den wenigsten Fällen den jetzigen Behörden zur Last.

Ausrechnung des Staatsvermögens. Auf *Tabelle I* und *II* finden sich die Belege für obige Ausführungen. *Tabelle I* giebt über Aktiva und Passiva, Reinvermögen, Staatsschulden und Fonds Aufschluss, und zwar nach dem Wortlaut der Staatsrechnungen pro 1897.

Tabelle II enthält die *Spezifikation der Fonds*. Diejenigen Fonds, die sich laut Staatsrechnung schon in den Aktiven befinden, sind mit Klammern versehen. Ebenso sind die *Reservefonds der Kantonalbanken* aufgeführt, da sie Staatsgüter sind, deren Zinsen den

Steuerzahlern zu gute kommen. Aus *Tabelle I* erhellt, dass Ende 1897 das Netto-Staatsvermögen der Kantone die produktive und unproduktive Aktiven aufführen, Fr. 194,848,270 betrug, der Kantone mit bloss produktiven Aktiven Fr. 5,447,328. Rechnet man hierzu schätzungsweise den Betrag für unproduktive Aktiven hinzu, so ergibt sich bei den Kantonen Aargau, Ob- und Nidwalden und Zug ca. Fr. 19 bis 20 Millionen bei Basel, Uri, Schwyz, Glarus und Appenzell I.-Rh. ein Plus von ca. 20 Millionen = Fr. 40 Millionen oder für alle Kantone ein *Vermögen* von ca. *Fr. 240—250 Millionen*. Hiervon ist der Passivsaldo von ca. Fr. 15,000,000 der beiden Kantone *Genf* und *Tessin*, die keine Vermögensbilanz produzieren, abzuziehen, bleiben total für unproduktives und produktives Vermögen cirka *Fr. 225—235 Millionen*.

Diese Summe ist unvollständig ohne Berücksichtigung der vom Staate verwalteten Fonds von Fr. 51.⁶⁸ Millionen die allerdings nur zum Teil Staatsgüter sind, aber doch immerhin dazu beitragen, die Last der Steuerzahler zu vermindern; endlich sind noch die Reservefonds der Kantonalbanken von Fr. 19.¹⁶ Millionen zu erwähnen, die reine Staatsgüter bilden. Alle diese Fonds betrug im Jahre 1897 die Summe von ca. Fr. 70 Millionen. Rechnet man dazu noch einige in den Staatsrechnungen nicht aufgeführte Fonds, wie das Hospice Général in *Genf*, Irrenanstalt *St. Urban* in *Luzern* u. s. w., so darf die Summe der kantonalen Specialfonds pro Ende 1897 wohl auf Fr. 80 Millionen beziffert werden.

Das kantonale unproduktive und produktive Staatsvermögen mit Einschluss der den Kantonen gehörenden oder von ihnen verwalteten Specialfonds betrug somit Ende 1897 ca. Fr. 300 Millionen.

Der Bund besass Ende 1897 ein unproduktives und produktives Nettovermögen von Fr. 77,963,139 Specialfonds, Eigentum des

Bundes . . .	Fr. 24,653,279	
Depots . . .	" 1,555,019	
	" 26,208,298	
<i>Total</i>	Fr. 104,171,437	

Tabelle I.

Kantone	Produktive und unproduktive Aktiven	Passiven	Netto-Staatsvermögen mit Einschluss der unproduktiven Aktiven	Fonds vom Staat verwaltet	Staats-Anleihen und Obligationen	Produktive Aktiven	Passiven	Netto-Staatsvermögen mit Ausschluss der unproduktiven Aktiven.		Fonds vom Staat verwaltet	Staats-Anleihen und Obligationen
								Aktivsaldi	Passivsaldi		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	114,427,687	59,672,015	54,755,671	4,225,737	28,678,876	—	—	—	—	—	—
Bern	354,650,833	298,298,474	56,352,358	16,361,981	98,697,000	—	—	—	—	—	—
Luzern	15,186,875	8,283,398	6,903,477	1,150,394	6,789,000	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	248,743	709,000	—	460,257	500,266	¹⁾ 1,459,000
Schwyz	—	—	—	—	—	1,719,300	2,967,969	—	1,248,669	490,274	2,960,000
Obwalden	—	—	—	—	15,000	573,151	17,466	555,685	—	Aktiven, Staatsrechnung	²⁾ 515,000
Nidwalden	—	—	—	—	48,199	163,995	54,026	109,969	—	—	³⁾ 548,199
Glarus	—	—	—	—	—	6,849,691	7,060,018	—	210,327	5,066,771	4,210,500
Zug	—	—	—	—	—	1,106,429	863,625	242,804	—	351,492	843,000
Freiburg	43,846,097	38,833,135	5,012,961	1,671,027	38,803,500	—	—	—	—	—	—
Solothurn	41,616,213	34,567,299	7,048,914	Aktiven, Staatsrechnung	9,813,000	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	20,253,235	32,964,647	—	12,711,412	3,431,469	30,050,000
Baselland	2,272,988	56,000	2,216,988	6,618,442	⁴⁾ 3,056,000	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	15,189,776	{ 1,933,310 247,100 }	13,009,365	Aktiven, Staatsrechnung	⁵⁾ 1,000,000	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	3,124,748	2,000,000	1,124,748	4,780,299	⁵⁾ 2,000,000	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	177,533	325,662	—	148,129	662,911	317,899
St. Gallen	51,772,978	31,755,481	20,017,496	Aktiven, Staatsrechnung	22,400,000	—	—	—	—	—	—
Graubünden	8,937,496	7,340,115	1,597,381	2,108,431	5,992,161	—	—	—	—	—	—
Eisenbahn-Conto	9,467,917	10,000,000	— 532,083	—	10,000,000	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	21,797,882	2,480,238	19,317,664	—	5,211,749	2,430,000
Thurgau	16,571,381	3,257,932	13,313,449	Aktiven, Staatsrechnung	2,710,000	—	—	—	—	—	—
Tessin	Veröffentlicht	keine Bilanz	—	62,505	13,235,208	—	—	—	—	—	—
Waadt	19,914,133	11,002,975	8,911,158	nicht erwähnt	10,656,000	—	—	—	—	—	—
Wallis	4,646,736	6,916,816	— 2,270,079	Aktiven, Staatsrechnung	6,913,460	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	24,308,049	19,723,745	4,584,304	nicht erwähnt	16,632,646	—	—	—	—	—	—
Genf	Veröffentlicht	keine Bilanz	—	nicht erwähnt	30,945,400	—	—	—	—	—	—
			194,848,270		308,385,450			20,226,122	14,778,794		43,333,598
								14,778,794			
								5,447,328			

¹⁾ Für Dotation Ersparniskasse Fr. 750,000, Staatsanleihen Fr. 709,900. — ²⁾ Für Dotation Kantonbank Fr. 500,000, Staatsanleihen Fr. 15,000. — ³⁾ Für Dotation Kantonbank Fr. 500,000, Staatsanleihen Fr. 48,199. — ⁴⁾ Für Dotation Kantonbank Fr. 3,000,000, Staatsanleihen Fr. 56,000. — ⁵⁾ Für Dotation Kantonbank.

Tabelle II.

Kantone	Fonds Total ohne Kantonal- bankreserve	Irren und Kranke	Armen- und Hilfsskasse	Kirchen und Schulen Stipendienfonds	Brandversicherung	Viehversicherung	Kantonalbanken- Reserve 1897
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	(21,072,807)	(15,686,491)	(1,249,342)	(3,506,317)	—	—	6,800,000
	4,255,737	—	—	262,737	3,263,678	283,716	1,038,410
Bern	15,323,571	ca. 9,350,000 ¹⁾	993,874	1,009,349	(328,000) ²⁾	1,542,268	—
Luzern	1,150,394	— ²⁾	784,759	7,500	—	128,811	1,262,000
Uri	500,266	204,300	—	264,100	—	—	276,000
Schwyz	490,274	—	—	—	100,389	133,073	242,000
Obwalden	—	—	—	—	—	—	180,528
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	103,950
Glarus	5,066,771	1,193,277	70,188	217,279	2,440,396	129,715	500,000
Zug	351,492	28,704	—	—	—	50,117	—
Freiburg	1,671,027	—	—	1,671,027	—	—	605,446
Solothurn	(5,963,400)	(1,764,555)	—	(2,348,505)	(835,373)	(214,917)	1,040,000
Baselstadt	3,431,469	25,534	—	—	1,297,237	3,979	—
Baselland	6,618,442	19,152	1,122,141 ³⁾	3,861,267	—	75,152	1,456,186
Schaffhausen	(11,177,847)	(1,353,965)	—	(8,306,659)	(1,340,965)	(28,629)	254,604 ⁶⁾
Appenzell A.-Rh.	4,780,299	302,532	—	{ 168,824 8,750 }	3,796,539	70,932	353,127
Appenzell I.-Rh.	662,911	89,560	363,478	56,108	—	3,316	—
St. Gallen	(12,333,596)	(7,575,920)	(480,545)	—	(1,350,882)	(480,165)	1,824,003
Graubünden	2,108,431	{ 1,038,813 ⁴⁾ 601,728 }	140,870	ca. 26,000	—	—	1,824,581
Aargau	5,211,749	1,169,380	—	{ K. 2,446,317 ⁵⁾ Sch. 57,585 }	541,673	249,991	—
Thurgau	(2,871,029)	(4,207,569)	(855,280)	(326,299)	—	—	1,100,000
Tessin	62,505	—	—	—	—	13,736	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	305,000
Genf	—	—	—	—	—	—	—
	51,685,338						19,165,835

¹⁾ Mit Insepsital. — ²⁾ In der Rechnung pro 1898 sind aufgeführt Fonds St. Urbananstalt Fr. 1,746,840 und ca. Fr. 210,000 Mehrbetrag Kantonsspital, ferner Brandversicherung Fr. 327,751 — ³⁾ Handschinfonds beträgt Fr. 1,265,115 für diverse Zwecke. — ⁴⁾ Anstalt Waldhaus. — ⁵⁾ K. = Kirchen, Sch. = Schulen. — ⁶⁾ Guthaben für eingelöste Obligationen Fr. 18,000 und Fr. 1,338,186 Reserve.

B. Die Betriebsrechnung der Kantone im Jahre 1897. ¹⁾

Betrachtet man die *Verwaltungsrechnung* der Kantone im Jahre 1897, so ergibt sich zunächst nachstehendes Resultat:

Kantone	Staats-Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag	Deficit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	16,988,089	16,645,822	342,267	—
Bern	27,715,498	27,712,525	2,973	—
Luzern	2,115,860	2,116,112	—	252
Uri	360,626	350,538	10,088	—
Schwyz	534,467	510,210	24,257	—
Obwalden	238,969	237,724	1,235	—
Nidwalden	199,676	189,444	10,232	—
Glarus	1,056,959	1,026,375	30,584	—
Zug	444,727	442,815	1,912	—
Freiburg	3,544,222	3,475,803	68,419	—
Solothurn	2,265,087	2,258,339	6,748	—
Baselstadt	9,359,412	9,352,414	6,998	—
Baselland	1,496,726	1,480,684	16,042	—
Schaffhausen Kantonskasse	797,876	773,327	24,549	—
Total-Rechnungen	(1,647,481)	(1,564,118)	(83,363)	—
Appenzell A.-Rh. inkl. Fonds ohne Salzregal	640,162	613,337	26,825	—
" " (mit Salzregal)	—	—	(57,172)	—
Appenzell I.-Rh.	181,932	165,409	16,522	—
St. Gallen	4,217,913	4,018,457	199,456	—
Graubünden, ohne Landessteuer	1,147,679	1,935,564	—	787,885
Aargau	3,260,156	3,064,181	195,975	—
Thurgau	1,874,140	1,852,891	21,249	—
Tessin	3,891,293	3,733,263	158,029	—
Waadt	9,132,547	9,212,652	—	80,105
Wallis	1,425,833	1,387,477	38,356	—
Neuenburg	3,746,417	3,490,171	256,246	—
Genf	7,761,041	7,718,851	42,190	—

¹⁾ Pro 1898 siehe Seite 320.

Die angeführten Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf die eigentliche Verwaltungsrechnung und stehen in keiner Beziehung zu allfälliger Wertvermehrung der einzelnen Vermögenobjekte, die bei einigen Kantonen das Ergebnis wesentlich beeinflusst, so zeigt die Vermögensrechnung von Zürich einen Reinertrag von Fr. 416,535, von Bern Fr. 303,100, von Luzern Fr. 98,822, von Thurgau Fr. 214,027 etc.

Deficite weisen die Kantone Luzern, Graubünden und Waadt auf. Dasjenige des Kantons Graubünden ist bloss fiktiv, indem es mehr als völlig gedeckt wird durch den Ertrag der Landessteuer, die nicht in der Verwaltungsrechnung figuriert, sondern bloss bei der Kapitalrechnung. Im ganzen beziffert sich der Netto-Reinertrag der kantonalen Betriebsrechnungen pro 1897 mit Auslassung von Graubünden auf Fr. 1,479,619, eine bescheidene Ziffer gegenüber den Netto-Einnahmen des Bundes von Fr. 1,167,511 1898 und Fr. 4,239,178 1897. 1898 haben die kantonalen Staatsrechnungen einen *Rückschlag* von Fr. 90,373 aufgewiesen.

Wir haben versucht, die Einnahmen und Ausgaben der kantonalen Verwaltungen näher zu analysieren. Bei der grossen Verschiedenartigkeit und völligen Systemlosigkeit vieler kantonalen Staatsrechnungen ist dies aber eine sehr schwierige Aufgabe. Es lassen sich jeweils bloss gleichartige Gruppen zusammenfassen, so z. B. Justiz, Polizei und Gericht. Viele Ausgaben, die bei einem Kanton unter Abteilung „Polizei“ figurieren, erscheinen in einem andern unter „Gericht“, „Justiz“, oder „Allgemeine Verwaltung“ u. s. w. Eine genaue Ausscheidung wäre eben so zeitraubend als schwierig; die aufgewendete Mühe dürfte dem Nutzen des erzielten Resultats kaum entsprechen. Eine völlige Analysierung der Gesamteinnahmen und Ausgaben ist deshalb fast unmöglich. Wir haben daher bloss einige der wichtigsten Positionen herausgegriffen behufs Vergleichung. Diesem Gesichtspunkt entsprechen nachstehende Tabellen III und VIII über Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

Die Einnahmen setzen sich in der Hauptsache zusammen aus *direkten Steuern, indirekten Steuern, Regalien, Zinserträgen, gesetzlichem Anteil an den Bundeseinnahmen und Bundessubventionen*, die wir der Reihe nach hier betrachten wollen.

Direkte Landessteuern. Die direkten Landessteuern sind in dem im Jahre 1898 erschienenen Buch von Max de Cérenville „*Les impôts en Suisse*“ einer eingehenden Prüfung und Kritik unterworfen worden. Wenn auch das Buch nicht frei von manchen Fehlern ist, so

gibt es doch eine klare und eingehende Darstellung vom jetzigen Stand der kantonalen Steuergesetzgebung. Wir können daher füglich darauf verweisen und uns vorläufig mit mehr allgemeinen Ausführungen begnügen, und zwar an Hand von praktischen Beispielen, wie sie auf Tabelle IV und V enthalten sind. Tabelle III enthält eine allgemeine übersichtliche Darstellung der direkten und indirekten Steuererträge im Jahr 1897. Demnach betragen die direkten Steuern ohne Erbschaftsteuer Fr. 28,903,025, die Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 2,938,535. Total Fr. 31,841,560, oder per Kopf der Bevölkerung Fr. 10.33. Durchschnittlich betragen sie 30.13 % der Gesamteinnahmen.

Bei Tabelle IV ist angenommen, es besitze jemand an Immobilien (landwirtschaftliches Grundstück oder Haus) Fr. 30,000, ferner an bar Fr. 20,000, endlich eine Einnahme als Ertrag seiner Arbeit von Fr. 4000. *Frage: Wie hoch muss ein solches Vermögen in den verschiedenen Kantonen mit Ausschluss der Gemeindesteuern versteuert werden?*

Der Satz der Landessteuer im Jahr 1897 ist bei jedem Kanton angegeben. Zunächst machen wir die Wahrnehmung, dass die meisten Kantone nicht unterscheiden zwischen Immobilien- und Mobilienvermögen, so dass die Fr. 30,000 und 20,000 einfach als Vermögen von Fr. 50,000 versteuert werden. Andere Kantone lassen einen mehr oder weniger erheblichen Unterschied eintreten zwischen der Besteuerung des Immobilien- und Mobilienvermögens. Im Kanton Bern sind die landwirtschaftlichen Zwecken zudienenden Gebäude bloss zur Hälfte des Katasterwertes versteuerbar. In Schwyz wird ein Achtel vom Verkehrswert der Liegenschaften abgezogen; die zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Fonds sind steuerfrei.

In Solothurn, Baselstadt, Baselland und Tessin wird erst das Vermögen versteuert und dann nochmals das Einkommen aus dem Vermögen; in allen übrigen Kantonen, welche die Einkommensteuer kennen, wird nur der Arbeitsertrag der Einkommensteuer unterworfen. Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh. und Genf kennen keine Einkommensteuer.

Baselland und Appenzell I.-Rh. besitzen bis zur Stunde noch kein Steuergesetz, letzteres hat laut Verfassung bloss eine Grundsteuer. Am höchsten sind die kantonalen Steuern in St. Gallen, Zürich, Bern, Freiburg, Tessin, Baselstadt. Am niedersten sind sie in Genf, Aargau, Luzern, Uri. Ein ähnliches, wenn auch nicht ganz dasselbe Bild gewährt Tabelle V. Hier fallen die geringen Steuern auf in grossen Städten für kleine Besoldungen. Die Kantone, welche Progressivsteuer haben, sind mit P bezeichnet. Weitere Bemerkungen werden bei der Behandlung der einzelnen Kantone folgen.

Tabelle III.

Kantone	Direkte Steuern			Per Kopf der Bevölkerung 1897	Per Kopf Total direkte und indirekte Steuern 1897	Indirekte Steuern und Gebühren ¹⁾										Per Kopf der Bevölkerung 1897	Direkte Steuern		Indirekte Steuern
	Vermögens-, Erwerb- und Kopfsteuer brutto	Erbschafts- und Schenkungssteuern brutto	Total			Stempel brutto	Gebühren, Börsensteuer, Wasserzinse, Handelsregister, Handänderung etc.	Wirtschaftspatente, Branntwein-gebühren brutto	Hundesteuer brutto	Handels- und Hausier-Patente ohne eidg. Patent-taxen	Jagd- und Fischerei-Regal oder Patente brutto	Tabaksteuer	Wagensteuer	Patente anonymer Gesellschaften	Total		Prozentsatz der Total-Einnahmen	a.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	
Zürich . . .	6,571,710	309,300	6,881,010	17.50	22.87	78,250	979,400	699,230	128,740	179,620	44,000	—	—	—	2,109,240	5.37	40.50	12.42	
Bern . . .	4,790,830	327,140	5,117,970	9.34	14.03	468,800	925,340	1,037,850	—	76,200	64,090	—	—	—	2,572,280	4.69	18.47	9.28	
Luzern . . .	369,010	29,580	398,590	2.93	5.56	85,960	41,820	182,000	1,290	27,380	19,840	—	—	—	358,290	2.63	18.80	16.92	
Uri . . .	42,750	2,820	45,570	2.64	3.81	1,210	2,020	10,140	—	4,900	1,980	—	—	—	20,250	1.17	12.66	5.61	
Schwyz . . .	214,900	—	214,900	4.26	4.76	4,080	2,780	—	—	15,800	5,640	—	—	—	28,300	— .55	40.54	5.29	
Obwalden . . .	16,420	—	16,420	1.11	1.56	—	1,770	kommunal	—	3,700	1,300	—	—	—	6,770	— .45	6.89	2.83	
Nidwalden . . .	44,620	Gemeindesache	44,620	3.38	4.05	—	3,130	2,000	—	3,090	700	—	—	—	8,920	— .67	22.30	4.46	
Glarus . . .	416,560	16,200	432,760	12.95	13.75	—	6,260	5,600	5,620	9,900	1,960	—	—	—	29,340	— .80	39.40	2.77	
Zug . . .	113,050	830	113,880	4.97	7.14	15,740	7,750	8,070	1,820	14,790	1,620	—	—	—	49,790	2.14	25.31	11.10	
Freiburg . . .	1,077,075	Gebühren inbegriffen	1,077,075	8.07	14.41	105,460	393,360	137,660	21,510	(ca. 18,000/128,198)	22,780	—	9,110	—	707,880	5.73	30.42	20	
Solothurn . . .	291,590	²⁾ 73,250	364,840	3.99	8.51	—	250,430	112,960	20,600	15,040	14,700	—	—	—	413,730	4.52	16.14	18.30	
Baselstadt . . .	3,268,580	695,700	3,964,280	41.12	61.54	262,510	1,181,240	242,430	28,180	14,030	1,300	—	—	⁵⁾ 231,770	1,961,460	20.34	42.35	20.04	
Baselrand . . .	315,670	15,850	331,520	5.10	7.70	—	72,930	74,570	9,280	12,400	—	—	—	—	169,180	2.60	22.10	11.28	
Schaffhausen . . .	319,750	(14,920/7,485)	342,155	9.17	11.25	—	49,760	27,080	—	Gebühren inbegriffen	520	—	—	—	77,360	2.08	20.73	4.66	
Appenzell A.-Rh. . .	281,730	1,190	282,920	5.05	5.45	—	5,600	2,310	2,570	9,620	2,680	—	—	—	22,780	— .40	44.20	3.55	
Appenzell L.-Rh. . .	117,500	—	117,500	9. —	9.37	—	—	1,650	—	1,350	1,830	—	—	—	4,830	— .37	64.56	2.65	
St. Gallen . . .	1,579,650	137,150	1,716,800	6.92	8.66	160,150	65,800	121,120	—	64,890	20,110	—	—	—	432,070	1.74	40.68	10.23	
Graubünden . . .	800,570	Gemeindesache	800,570	8.35	8.91	—	12,240	lrenfonds	—	23,180	21,780	—	—	—	57,200	— .58	69.61	5	
Aargau . . .	472,530	56,120	528,650	2.80	5.40	34,890	101,030	167,510	—	88,520	43,880	—	—	54,850	490,680	2.66	16.21	15.03	
Thurgau . . .	478,700	198,650	677,350	6.12	8.42	29,710	112,160	58,000	19,730	25,900	9,620	—	—	—	255,120	2.30	36.14	13.64	
Tessin . . .	744,540	51,780	796,320	6.19	8.37	73,970	64,950	7,240	6,860	106,210	15,360	6,540	—	—	281,130	2.18	18.26	6.44	
Waadt . . .	2,878,350	693,250	3,571,600	13.50	20.11	369,110	727,960	361,070	49,680	81,790	50,160	43,410	(12,330/15,440)	37,430	1,748,380	6.61	39.11	19.15	
Wallis . . .	310,910	—	310,910	2.99	6.26	120,950	33,130	61,670	6,210	100,200	9,460	8,880	—	—	340,500	3.27	21.81	23.88	
Neuenburg . . .	1,220,370	229,560	1,449,930	12.15	15.97	—	420,000	26,990	—	—	8,830	—	—	—	455,820	3.82	38.86	12.15	
Genf . . .	2,165,661	77,760	2,243,420	20.08	48.29	Gebühren inbegriffen	2,947,760	28,050	39,300	44,100	12,690	—	(23,880/9,740/54,720)	—	3,160,240	28.29	28.60	40.72	
Total	28,903,025	2,938,535	31,841,560	10.33	15.44	1,810,790	8,408,620	3,375,200	341,390	940,610	376,830	58,830	125,220	324,050	15,761,540	5.11	30.03	14.90	

¹⁾ Diese Rubrik umfasst alles, was nicht zur Vermögens-, Erwerbs-, Kopf- und Erbschaftssteuer gehört. — ²⁾ Handänderung. — ³⁾ Billardsteuer. — ⁴⁾ Bedientensteuer. — ⁵⁾ Direkte Steuer.

Tabelle IV.

Kantone	Immobilien Fr. 30,000	Mobilien (Kapitalien) Fr. 20,000	Ertrag bereits als Vermögen versteuerter Mobilien à 4 ‰ Fr. 2000	Arbeitsvertrag, Besoldung etc. Fr. 4000	Abzug von jedem Ertrag	Kopfsteuer	Aktivbürger- steuer	Total Fr.
Zürich	4 ‰ 112. —	—	—	8 ‰ 96. —	500. —	—	1. 30	209. 30
Bern	2 ‰ 60. —	5 ‰ 35. — ¹⁾	—	102. —	{ 600. — Arbeit 100. — Zinsen }	—	—	197. —
Luzern	0.75 ‰ 3750. —	Kataster 4.5 ‰ ²⁾	—	1.5 ‰ 18. —	—	—	—	60. —
Uri	0.6 ‰ 30. —	—	—	0.6 ‰ 19. 80	700. —	— 50	—	50. 30
Schwyz	{ 2 ‰ —. — 26,250 52. 50 }	{ 40. —	—	—	—	2. —	—	94. 50
Obwalden	0.3 ‰ 15. —	—	—	13. 80	—	—	—	28. 80
Nidwalden	{ 1.5 ‰ 31. 50 Fr. 21,000 Gebäude }	{ 30. —	—	—	—	—	—	61. 50
Glarus	2.5 ‰ 125. —	—	—	—	—	1. 25	—	126. 25
Zug	1 ‰ 50. —	—	—	62. —	900. — ³⁾	1. —	1. —	114. —
Freiburg	2.3 ‰ 69. —	2 ‰ 50. —	—	78. —	—	—	—	197. —
Solothurn (² / ₁₀ der einfachen Steuern)	31. 90	—	—	27. 70	900. — ³⁾	—	—	59. 60
Baselstadt	1 ‰ 45. —	—	4000 Besoldung	80. —	5000. — Vom Vermögen	—	—	125. —
Baselland	1 ‰ 60. —	—	2000 Zins	60. —	—	—	—	120. —
Schaffhausen	1 ‰ 47. 05	—	—	36. 55	—	2. —	—	85. 60
Appenzell A.-Rh.	2 ‰ 110. —	—	—	24. —	—	2. —	—	136. —
Appenzell I.-Rh.	5 ‰ 100. —	—	—	—	—	—	—	100. —
St. Gallen	3.2 ‰ 160. —	—	—	3.2 ‰ 96. —	—	—	—	256. —
Graubünden	2 ‰ 106. —	—	—	91. —	—	1. —	—	198. —
Aargau	0.8 ‰ 12. —	1.2 ‰ 12. —	—	19. —	—	—	—	43. —
Thurgau	1.25 ‰ 62. 50	—	—	63. 75	—	—	—	126. 25
Tessin	2 ‰ 100. —	—	{ 2000 Zins 4000 Arbeit }	{ 28. —	140. —	—	—	240. — ³⁾
Waadt	1 1/2 ‰ 37. 50	24. —	—	45. 35	1400. — Mann und Frau	—	—	106. 85
Wallis	1 1/2 ‰ 75. —	—	—	60. —	—	—	—	135. —
Neuenburg	1.8 ‰ 90. —	—	—	40. 80	600. — ⁴⁾	—	—	130. 80
Genf	60 are à Fr. 500 17. 40	1 ‰ 17,000 17. —	—	—	—	5. —	—	39. 40

¹⁾ Mobilien werden nach dem Zinsertrag besteuert, hier 5 ‰ von Fr. 800. ²⁾ Kataster 20 ‰ — 6000 — ³⁾ ⁴/₄ — Fr. 4.50 ³⁾ Jeder Hausvater. ⁴⁾ Haushalt ohne Kinder.
⁵⁾ Ohne Kopf- und Haushaltssteuer.

Tabelle V.

Kantone	Steuern auf Besoldungen oder Arbeitsertrag						Steuern auf Mobiliarvermögen					
	4000 Franken			1000 Franken			100,000 Franken			1,000,000 Franken		
	Kanton	Hauptort	Total	Kanton	Hauptort	Total	Kanton	Hauptort	Total	Kanton	Hauptort	Total
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Zürich	96. —	48. —	144. —	8. —	—	8. —	252. —	600. —	852. —	3,692. —	6,000. —	9,692. — P.
Bern	102. —	102. —	204. —	12. —	12. —	24. —	195. —	195. —	390. —	2,000. —	2,000. —	4,000. —
Luzern	18. —	108. —	126. —	2. 25	13. 50	15. 75	75. —	450. —	525. —	1,200. —	4,500. —	5,700. — P.
Uri (Altdorf)	19. 80	24. 75	44. 55	— . 75	2. 25	3. —	80. —	150. —	230. —	1,500. —	1,500. —	3,000. — P.
Schwyz	—	—	—	—	—	—	200. —	275. —	475. —	2,000. —	2,750. —	4,750. —
Obwalden	13. 80	52. 90	66. 70	1. 20	4. 60	5. 80	30. —	115. —	145. —	300. —	1,150. —	1,450. —
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	150. —	95. —	245. —	1,500. —	950. —	2,450. —
Glarus	—	—	—	—	—	—	225. —	300. —	525. —	3,663. —	3,000. —	6,663. — P.
Zug	68. —	87. 50	155. 50	4. —	12. 50	16. 50	100. —	250. —	350. —	1,750. —	2,500. —	4,250. — P.
Solothurn	27. 70	75. 50	103. 20	2. 10	4. —	6. 10	87. 15	274. —	361. 15	1,250. 20	3,340. —	4,590. 20 P.
Freiburg	78. —	58. 05	136. 50	17. 50	4. 25	21. 75	250. —	210. —	460. —	2,500. —	2,100. —	4,600. —
Baselstadt	40. —	42. —	82. —	—	8. —	8. —	157. 50	42. —	199. 50	4,265. —	600. —	4,865. — P.
Baselland (Liestal)	28. —	48. —	76. —	5. —	12. —	17. —	168. —	288. —	456. —	3,300. —	2,880. —	6,180. — P.
Schaffhausen	36. 55	105. —	141. 55	6. —	15. —	21. —	102. 90	285. —	387. 90	1,391. 50	2,985. —	4,376. 50 P.
Appenzell A.-Rh.	24. —	66. —	90. —	1. 20	3. 30	4. 50	230. —	632. 50	862. 50	2,500. —	6,875. —	9,375. — P.
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	96. —	45. 50	141. 50	6. 40	6. 50	12. 90	320. —	650. —	970. —	3,200. —	6,500. —	9,700. —
Graubünden (Chur)	97. —	111. 75	202. 75	6. —	5. 25	11. 25	230. —	345. —	575. —	3,690. —	5,535. —	9,225. — P.
Aargau (Aarau)	19. —	115. 65	134. 65	3. 50	21. 90	25. 40	69. —	431. —	500. 25	798. —	4,987. 50	5,785. 50 P.
Thurgau (Frauenfeld)	63. 75	33. —	96. 75	5. —	8. 25	13. 25	125. —	275. —	400. —	1,250. —	2,750. —	4,000. —
Tessin (Bellinzona)	80. —	40. 50	126. 50	3. 75	6. 75	10. 50	300. —	355. 50	655. 40	6,400. —	3,595. 50	9,995. 50 P.
Waadt (Lausanne)	45. 35	55. 35	100. 70	2. 90	3. 85	6. 75	195. —	220. —	415. —	3,855. —	3,100. —	6,955. — P.
Wallis (Sitten)	60. —	110. —	170. —	15. —	27. 50	42. 50	150. —	366. 70	516. 70	1,500. —	3,666. 70	5,166. 70
Neuenburg	40. 80	68. —	108. 80	4. 80	8. —	12. 80	180. —	250. —	430. —	1,800. —	2,500. —	4,300. —
Genf	—	10. —	10. —	—	—	—	147. —	15. —	162. —	2,697. —	500. —	3,197. — P.

Die Zahlen von Tabelle V sind zum grössten Teil der Arbeit von Cérenville entnommen, die im allgemeinen ein richtiges Bild geben, ohne überall auf absolute Präcision Anspruch machen zu können, was übrigens bei derartigen Zusammenstellungen sehr schwer hält, weil die Quellen nicht überall gleich zuverlässig sind.
 NB. Bei der Besteuerung des Arbeitsertrages ist überall Progression, d. h. wo er überhaupt besteuert wird, ausser in Wallis.
 Bei der Besteuerung des Mobiliarvermögens sind die Kantone mit Progression mit P. bezeichnet.

Die *Erbschafts- und Schenkungssteuern*, obwohl direkte Steuern, sind ausgeschieden, da sie besonderes Interesse beanspruchen. Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Wallis kennen diese Steuer noch nicht. Am entwickeltsten ist sie in Baselstadt und Waadt.

Das *Steuerkapital der Kantone* beträgt:

Kantone	Steuerkapital	Jahr	Per Kopf der Bevölkerung von 1897
	Fr.		Fr.
Genf	1,210,000,000	1898	10,804.6
Basel	811,000,000	1898	8,360.8
Waadt	1,418,682,000	1897	5,373.8
Schaffhausen	185,525,000	1897	5,014.2
Glarus	140,109,000	1897	4,120.9
Neuenburg	447,179,000	1898	3,726.5
Aargau	660,683,000	.	3,495.7
Zug	77,359,000	1898	3,363.4
Freiburg cirka	400,000,000	.	3,236
Zürich	1,240,097,000	1897	3,155.4
Bern	1,713,000,000	1898	3,126
Graubünden	256,697,000	1898	2,673.9
Obwalden	39,855,000	1898	2,657
Uri	43,753,000	1897	2,543.7
Solothurn	224,513,545	1898	2,461.7
Luzern ¹⁾	325,303,000	1896	2,392
Nidwalden	30,004,000	1898	2,308
Thurgau	254,706,000	1898	2,294.6
Baselland	138,363,000	1896/98	2,128.6
Appenzell I.-Rh.	25,337,000	1898	1,949
Wallis . cirka ²⁾	200,000,000	1897	1,923
Schwyz	93,973,000	1897	1,842.6
Appenzell A.-Rh.	95,029,900	1898	1,697
Tessin	185,588,000	1897	1,438.6
St. Gallen	338,696,000	1897	1,365.7
<i>Total</i>	10,555,452,445	.	3,427

¹⁾ Mit Einschluss der Erwerbssteuer Fr. 464,537,000 oder Fr. 3417 per Kopf. ²⁾ Ohne Pensionen und traitements.

Die absolute Unzuverlässigkeit des Steuerkapitals als Massstab für die Vermögenslage eines Kantons ergibt sich hier auf den ersten Blick. Richtig ist, dass Genf, Basel, Waadt, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg zu den steuerkräftigsten Kantonen zählen, abgesehen davon, dass mit Ausnahme von Glarus dort überhaupt sehr gut versteuert wird, sei es, weil die Steuersätze niedrig sind, sei es, weil die Steuergesetze, wie in Waadt und Schaffhausen sehr strenge Vorschriften

enthalten. Zutreffend ist ferner, dass Tessin und Wallis am wenigsten steuerkräftig sind. Im übrigen zeugt diese Aufstellung dafür, wie schlecht überall dort versteuert wird, wo die Steuertaxen sehr hoch sind, wie in St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Zürich. Haben sie einmal, mit Einschluss der Gemeindesteuern, 6—8 ‰ erreicht, so fängt der Bürger an, sich gegen den Fiskus mit aller Macht zu verteidigen und die wahre Vermögenslage zu verheimlichen. In Wirklichkeit beträgt das Steuerkapital in der Schweiz mindestens ein Drittel mehr als oben angegeben ist.

Indirekte Steuern. Eine nähere Erörterung der *Stempel-, Wirtschafts-, Patent-, Branntweingebühren, Hundesteuer, Handels- und Hausierpatente* müssen wir einer spätern Arbeit vorbehalten. Bemerkt sei, dass Unterwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell, Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg Stempelsteuern nicht kennen. In Obwalden und Genf sind Wirtschaftstaxen kommunal, Graubünden weist den Ertrag dem Irrenhausfonds zu (1897 Fr. 27,142). Die Hundesteuer haben lange nicht alle Kantone eingeführt, zum Teil ist sie Gemeindesache, wie in Obwalden und Graubünden. Bei den Handels- und Hausierpatenten sind die Einnahmen aus den eidgenössischen Handelspatenttaxen *nicht* inbegriffen, sie folgen später an besonderer Stelle.

Die Einnahmen aus *Jagd und Fischerei* sind in den Staatsrechnungen bald als Ertrag eines Regals oder bald von Patenten erwähnt. Sie folgen daher hier als indirekte Steuern und Gebühren.

Wie aus Tabelle III ersichtlich ist, betragen die indirekten Steuern und Gebühren mehr als die Hälfte des Ertrags der direkten Steuern, nämlich 15.76 Millionen Franken gegen 31.84 Millionen Franken. In Genf und Wallis übertreffen sie die direkten Steuern an Bedeutung. Auch in Freiburg und Waadt spielen die indirekten Steuern und Gebühren eine wesentliche Rolle. Ohne Bedeutung sind sie in der Centralschweiz, ausgenommen Luzern, dann in Schaffhausen, beiden Appenzell und Graubünden. Über die Verteilung der direkten Steuerlasten erhält man erst ein richtiges Bild, wenn man ihnen die indirekten Steuergebühren an die Seite stellt. *So erklärt sich die sehr geringe direkte Steuer in Genf und Wallis hauptsächlich durch die Höhe der indirekten Abgaben, während anderseits die Höhe der direkten Steuersätze von Appenzell, Schwyz, Glarus, St. Gallen eine teilweise Erklärung findet in den sehr geringen indirekten Abgaben.* Diese Aufstellung giebt auch darüber Aufschluss, in welcher Richtung die Kantone eine Erhöhung ihrer Staatseinnahmen voraussichtlich anstreben werden, ob mehr nach der Seite der direkten oder der indirekten Abgaben.

Regalien. Ausser Steuern und Gebühren beziehen die Kantone bedeutende Einnahmen aus Regalien.

Salzregal. Ein sehr altes Regal ist das Salzregal, das alle Kantone kennen. In Art. 31 der Bundesverfassung wird das Salzregal ausdrücklich von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen. Das Jahr 1897 hat folgende Nettoerträge abgeworfen:

Kantone	Nettoertrag 1897		Verkaufspreise Kochsalz
	Fr.	per Kopf	
Zürich	189,193	— 48	10
Bern	777,095	1. 42	15
Luzern	153,396	1. 10	12
Uri	40,235	2. 33	20
Schwyz	76,541	1. 51	18
Obwalden	26,873	1. 82	18
Nidwalden	16,478	1. 25	15
Glarus	25,884	— 78	15
Zug	11,468	— 49	10
Freiburg	182,416	1. 48	15
Solothurn	80,071	— 88	12
Baselstadt	150,383	1. 56	20
Baselland	83,900	1. 29	20
Schaffhausen	21,013	— 56	10
Appenzell A.-Rh.	29,792	— 53	11 ¹ / ₂
Appenzell I.-Rh.	8,722	— 68	12
St. Gallen	136,336	— 55	12
Graubünden	181,012	1. 89	22
Aargau	264,348	1. 40	10
Thurgau	83,437	— 75	12
Tessin	180,827	1. 41	20—25
Waadt	369,745	1. 40	20
Wallis	160,858	1. 55	20
Neuenburg	104,874	— 88	15
Genf	111,800	1. —	20
<i>Total</i>	3,466,717	1. 12	

Preismässigungen für Salz, das zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird, oder bei Abnahme in grossen Mengen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. 1898 hat das Salzregal Fr. 3,459,882 eingetragen; die Preise sind sich gleich geblieben, mit Ausnahme von Uri, das den Preis auf 18 Cts. heruntersetzt hat.

Wasserwerke. Die Einnahmen aus *Wasserwerken* sind in den Gebühren inbegriffen; sie sind in einer Reihe von Kantonen erst in der Entwicklung begriffen.

Abgaben werden erhoben in 14 Kantonen: Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Genf, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Waadt, Uri, Zürich. (Siehe Schollenberger, II, Verwaltungsrecht.)

Forsten. Der Ertrag der Forsten, ist in unserem wenig holzreichen Land noch sehr bedeutend. Bedeutendere Nettoeinnahmen haben aufzuweisen:

	1897
Zürich	Fr. 173,220
Bern	„ 479,950
Luzern, cirka	„ 27,000
Freiburg, cirka	„ 166,900
Solothurn	„ 33,800
Schaffhausen	„ 143,720
St. Gallen	„ 65,870
Aargau	„ 229,830
Thurgau	„ 80,100
Neuenburg, cirka	„ 81,800
<i>Total</i>	Fr. 1,482,190

Der Nettoertrag der Forsten für den Staat ist in den andern Kantonen entweder gleich null oder gering oder er fällt ganz den Gemeinden und Korporationen zu.

Kantonalbanken und Banknotensteuer. Eine bedeutende Einnahmequelle bilden die *Banknotensteuern* und der *Ertrag der Kantonalbanken*. Bei letztern sind in nachstehender Aufführung die Gewinne vorgemerkt, welche nach Verzinsung des Dotationskapitals 1897 erzielt worden sind, ferner die Beträge, die daraus in die Staatskasse abgeführt wurden, im Totalbetrag von Fr. 1,318,381; ferner die *Notensteuern*, betragend Fr. 1,028,796.

Verschiedene Kantone lassen den Gewinn der Kantonalbank nicht in die Staatskasse behufs Deckung der Verwaltungsausgaben fliessen, sondern verwenden ihn in anderer Weise: Die *Zürcher Kantonalbank* weist den Ertrag dem Reservefonds zu laut Gesetz, so lange bis dieser dem zwanzigsten Teil der Darlehen auf Grundversicherung gleichkommt; eine ähnliche Bestimmung enthält das revidierte Bankgesetz des *Kantons Thurgau* vom 23. November 1897. Sobald der Reservefonds 4 % der grundversicherten Darlehen erreicht hat, wird der weitere Gewinn der Bank zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet (Katastervermessungen, Fonds für Hülfe bei Elementarkatastrophen, der 1897 Fr. 84,000 erhielt). Die *Bündner Kantonalbank* hat bis 20 % des Reinertrages dem Reservefonds zugewiesen und 80 % zur Tilgung der kantonalen Strassenschuld bestimmt. Nachdem letztere getilgt ist, wird der Betrag zur Amortisation des Eisenbahnanlehens verwendet; 1897 waren es Fr. 156,000. Die *Banque*

Kantone	Reingewinn nach Abzug der Verzinsung des Dotationskapitals laut Bankbericht	Hiervon fallen in die Staatskasse zur Verwendung des Fiskus	Banknotensteuer laut Mitteilung des Inspektors der Emissionsbanken
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	693,762	—	149,655.30
Bern . . .	670,000	616,000	119,000.—
Luzern . . .	331,532	65,000	63,194.40
Uri . . .	58,502	44,002	—
Schwyz . . .	89,878	45,000	—
Obwalden . .	37,385	18,692	—
Nidwalden . .	29,200	14,600	—
Glarus . . .	83,972	83,972	10,562.25
Zug . . .	keine Staatsbank	—	3,000.—
Freiburg . . .	378,024	—	25,823.—
Solothurn . .	198,369	160,000	25,613.20
Baselstadt . .	keine Staatsbank	—	96,000.—
Basseland . .	69,613	—	—
Schaffhausen .	56,468	46,468	21,516.35
Appenzell A.-Rh.	85,211	59,647	—
Appenzell I.-Rh.	keine Staatsbank	—	—
St. Gallen . .	110,137	55,000	167,864.15
Graubünden . .	195,000	—	23,894.70
Aargau . . .	keine Staatsbank	—	20,000.—
Thurgau . . .	211,853	—	15,629.75
Tessin . . .	keine Staatsbank	—	38,400.—
Waadt . . .	keine Staatsbank	—	72,000.—
Wallis . . .	keine Staatsbank	—	—
Neuenburg . .	189,560	110,000	92,717.—
Genf . . .	keine Staatsbank	—	83,926.40
<i>Total</i>	3,488,466	1,318,381	1,028,796.50

d'Etat in Freiburg speist mit ihrem Gewinn die Universität (1897 Fr. 80,000), sie besorgt den ganzen Dienst der Verzinsung und Amortisation des Anleihens für ihr Dotationskapital von Fr. 15,000,000 und hilft ausserdem noch mit an der Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld, anno 1897 im Betrag von Fr. 149,682. *Luzern* hat von Fr. 331,532 Nettogewinn fast die Hälfte (Fr. 172,532) an die kantonale Armenkasse abgeliefert und Fr. 28,000 an die Anstalt Rathausen. *Obwalden* wendet die Hälfte des Reingewinns dem Fonds zur Errichtung einer kantonalen Krankenheilanstalt zu; *Basel-land* verwendet den Reingewinn zur Hälfte zur Vermehrung des Reservefonds, die andere Hälfte ist laut Art. 42 des Bankgesetzes zur Amortisation des Dotationskapitals bestimmt. In *St. Gallen* geht die Hälfte des Reingewinns an den Fiskus, die andere Hälfte behält die Kantonalbank behufs Vermehrung des Reservefonds und Abschreibung des Baucontos.

Wird die Bundesbank gegründet, so entgeht den Kantonen einmal sicher die *Notensteuer* im Betrag von

über 1 Million Franken; inwiefern es den Kantonalbanken gelingen wird, durch Ausdehnung des Geschäftskreises auch ferner einen Nettogewinn von cirka 3.5 Millionen Franken zu erzielen, wird die Zukunft lehren. Die Einnahmen für *kantonale Banknotensteuern* betragen in den letzten Jahren:

1898 . . .	Fr. 1,109,060
1897 . . .	„ 1,028,798
1896 . . .	„ 972,099
1895 . . .	„ 907,391
1894 . . .	„ 865,497
1893 . . .	„ 840,619
1892 . . .	„ 839,927
1891 . . .	„ 870,344
1890 . . .	„ 774,512
1889 . . .	„ 722,656

Diese Einnahmen könnten die Kantone am Ende schon verschmerzen, denn die Kantonalbanken werden durch Aufgabe der Notenemission in der Lage sein, sich freier zu bewegen. Ein wichtigerer Punkt ist, dass ihnen die Nationalbank nicht allzusehr Konkurrenz bereitet, damit den Kantonen nicht noch der *Gewinn* der Kantonalbanken verkürzt wird, ein Verlust, den sie nebst der Einbusse der Notensteuer schon weniger ertragen könnten. Die Frage des Geschäftskreises der Bundesbank ist gerade nach dieser Richtung von hoher Bedeutung.

Die Kantone Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh.¹⁾, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, besaßen Ende 1897 keine Staatsbank. In Baselstadt ist seither eine solche gegründet worden. Dagegen sind Zug, Luzern, Freiburg, Aargau, Thurgau und Waadt²⁾ mehr oder weniger stark mit Aktien beteiligt an Privatnotenbanken ihres Kantons, die oft irreführend den Namen „Kantonalbank“ tragen. Der aus dieser Beteiligung resultierende Gewinn betrug in den Jahren

	1897	1898
	Fr.	Fr.
Zuger Kantonalbank	33,600	
Bank in Luzern	17,920	16,640
Banque cantonale fribourgeoise	15,000	15,600
Aargauische Bank	180,000	165,000
Thurgauische Hypothekenbank .	29,250	29,250
Banque cantonale vaudoise . . .	6,000	6,000
<i>Total</i>	281,770	

Dieser Gewinn von cirka Fr. 280,000 kann nebst obigen 3.48 Millionen Franken Ertrag der reinen kantonalen Staatsbanken mit in Betracht gezogen werden, wenn man beurteilen will, welchen Erlös die Kantone

¹⁾ In Appenzell I.-Rh. ist sie beschlossen.

²⁾ Auch Tessin hat keine Staatsbank; die dortige „Kantonalbank“ ist Privatinstitut ohne Beteiligung des Staates.

aus den Kantonalbanken und Emissionsbanken mit staatlicher Beteiligung gezogen haben, d. h. die Summe von 3.76 Millionen Franken, wovon cirka 1.6 Million Franken in die Staatskassen geflossen sind und der Rest für diverse Zwecke verbraucht wurde, abgesehen von den Einlagen in den Reservefonds. Im Jahre 1898 hat dieser Gewinn ungefähr denselben Betrag erreicht. Er verteilte sich auf die Kantone wie folgt: Zürich Fr. 677,294, Bern 688,021, Luzern 344,000, Uri 56,011, Schwyz 117,226, Obwalden 33,151, Nidwalden 26,000, Glarus 93,371, Freiburg 372,906, Solothurn 200,491, Baselland 72,077, Schaffhausen 40,892, Appenzell A.-Rh. 100,737, St. Gallen 116,370, Graubünden 210,000, Thurgau 158,930, Neuenburg 139,501. *Total Fr. 3,446,978 gegen Fr. 3,488,466 1897.* Mit der Gewinnbeteiligung bei Emissionsbanken betrug der Totalgewinn der Kantone an Staats- und Privat-Emissionsbanken 1898 cirka 3.7 bis 3.8 Millionen Franken, ohne Notensteuer, die 1898 Fr. 1,109,060 erreichte gegen Fr. 1,028,798 im Vorjahre.

Erwähnt sei noch, dass der *Kanton Bern* aus der *staatlichen Hypothekarkasse*, die keine Noten ausgiebt, 1897 einen Gewinn von Fr. 1,100,738 netto gezogen hat, ferner hat die *Luzerner Einzinserkasse* Fr. 39,845 abgeworfen.

Zinsenertrag. Bei den Kantonen mit grossen produktiven Aktivüberschüssen bildet der Überschuss der Aktivzinsen über die Passivzinsen keine unerhebliche Einnahmsquelle.

Sie betragen 1897 approximativ:

In Zürich	600,000
In Nidwalden	4,000
In Baselland	24,000
In Schaffhausen	140—150,000
In Appenzell A.-Rh.	7,000
In St. Gallen	70,000
In Aargau	475,000
In Thurgau	210,000

Im ganzen werden es über 1½ Millionen Franken sein.

Bundesbeiträge. Eine bedeutende Einnahme sind die Bundesbeiträge, die, wie aus der später folgenden Aufstellung, Tab. XIV, pag. 323, hervorgeht, pro 1897 folgende Beträge aufweisen.

Alkoholmonopol	Fr.	6,306,668
Patenttaxe	"	249,220
Militärpflichtersatzsteuer	"	1,422,042
	Fr.	7,977,930
Alpenstrassen	"	530,000
	Fr.	8,507,930
Hierzu kommen noch Subvention ca.	"	6,026,682
<i>Total</i>	Fr.	14,534,612

Schliesst man die uns nicht genau bekannten Beträge ein für Subventionen, die nicht in den kantonalen Staatsrechnungen figurieren, so kommt man auf die Summe von cirka Fr. 4. 52, die der Bund den Kantonen per Kopf leistet. (Ohne Subventionen an „schweizerische“ Vereine, Hengstzucht etc.) Für alle weiteren Details betreffend Bundessubventionen sei auf Abschnitt D verwiesen.

Fassen wir die gesamten Einnahmen der Kantone zusammen, so fliessen cirka 45—50 % aus direkten und indirekten Steuern und Gebühren, aus dem Netto-Ertrag der Regalien (Salz, Staatsbanken mit Steuern, Forsten) und Zinsen cirka 9—10 %, aus Bundesbeiträgen cirka 13 %. Der Rest fällt auf diverse Einnahmen, die nicht spezifiziert werden konnten, hauptsächlich Einnahmen verschiedener Departemente ausserhalb des Finanzdepartements, Differenz zwischen Brutto- und Netto-Ertrag der Regalien, der Zinsen u. s. w.

B. Ausgaben.

Behufs Klarstellung der Hauptausgabeposten war es nötig, eine Reihe verwandter Kategorien zusammenzuziehen. Bei der **Allgemeinen Verwaltung** figurieren die Regierungs-, Bezirks- und Verwaltungsbehörden, Ständeräte, Grosser Rat, Staatskanzlei mit den Bruttobetragen. Die Angestellten der verschiedenen Verwaltungsdepartemente sind *nicht* inbegriffen. Eine einheitliche Feststellung der *Netto*-Beträge, d. h. mit Abzug der bezahlten Gebühren und sonstigen Einnahmen war nicht möglich, ohne sehr zeitraubende Nachforschungen in allen Kantonen. Dasselbe gilt vom Konkurs-, Justiz-, Gericht- und Polizeiwesen. Immerhin geben die Zahlen einen Überblick. Man sieht, dass namentlich die mehr bürokratisch organisierten Kantone Solothurn, Freiburg, Waadt, Genf die höchsten Verwaltungsspesen haben. Aber auch die kleinen Landsgemeindekantone leiden unter erheblichen Spesen, trotzdem die eigentliche Regierung ihnen wenig kostet. Bei Genf macht das „Economat“ sehr viel aus, das alle kleinen Spesen für die Departemente besorgt, Drucksachen u. s. w.

Besoldungen. Auf Tabelle VI und VII ist versucht worden, die *Besoldungsverhältnisse* der Kantone und des Bundes zur Darstellung zu bringen. Für die Kantone beruhen sie auf Angaben der Behörden und der einschlägigen Gesetze, beim Bund auf dem Bundesgesetz vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten (siehe Amtliche Sammlung n. F., Bd. XVI, pag. 272). Für weitere Details, die nicht alle zur Darstellung gelangen konnten, sei auf die betreffenden Vollziehungsverordnungen verwiesen, so für die Postverwaltung auf Verordnung vom 30. Dezember 1897. Amtliche Sammlung n. F., Bd. XVI,

pag. 379, für die Telegraphenverwaltung auf Bd. XVI, pag. 440, für die Zollverwaltung auf Bd. XVI, pag. 581.

In verschiedenen Kantonen mögen einige Besoldungen noch etwas höher sein, als hier angegeben; die *thatsächlichen* Verhältnisse lassen sich *ganz genau* schwer feststellen, weil die kantonalen Regierungen die Ansätze ihrer Besoldungsgesetze oft umgehen, indem sie den Beamten Extra-Einnahmen verschaffen unter allen möglichen Titeln, bloss um nicht mit einem neuen Besoldungsgesetz vor das Volk kommen zu müssen. Soweit es möglich war, sind diese Extrazulagen mitberücksichtigt worden, so dass Tabelle VI ein im grossen und ganzen richtiges Bild giebt.

Der einzige Kanton, der einigermassen mit den in den Central- und Kreisverwaltungen des Bundes bezahlten Gehalten konkurriert, ist *Baselstadt*. Dann folgen Zürich und Genf, in allen andern kantonalen Verwaltungen sind die Ansätze weit unter denen des Bundes. Es ist übrigens hier ein Unterschied zu machen zwischen Angestellten, denen im eidgenössischen Dienst eine höhere Verantwortung zukommt als im entsprechenden kantonalen Dienst und solchen Angestellten, die sowohl im eidgenössischen als im kantonalen Dienst ungefähr gleichviel zu leisten haben. Zu ersteren gehören die Direktoren und deren Vertreter der grossen Verwaltungen, die Abteilungschefs, Departementssekretäre, Staatskassier, Staatsbuchhalter, zu den letztern Ingenieure I. und II. Klasse, die Kanzleisekretäre, die Kanzlisten I. und II. Klasse, das Hülfspersonal u. s. w. Endlich ist in Betracht zu ziehen, dass die Bundesgehälter der Central- und Kreisverwaltung fast durchwegs für *städtische* Verhältnisse berechnet werden mussten.

Vergleichen wir die Besoldungslisten, so finden wir, dass in den Städtkantonen die *Regierungsräte* besoldet sind wie die Bundesangestellten II. Klasse, obwohl sie mehr Verantwortung haben und mehr von ihnen verlangt wird. Die Regierungsräte der Kantone Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Luzern, Baselland, werden sogar nur besoldet wie Bundesangestellte IV. und V. Klasse, d. h. wie Kanzleisekretäre, Revisoren II. Klasse, Tarifbeamte II. Klasse und Kanzlisten I. Klasse. Die *Departementssekretäre* dieser Kantone erhalten die Besoldung von Bundeskanzlisten II. Klasse, d. h. Fr. 2000—3500, obwohl durchschnittlich mindestens so viel verlangt wird von ihnen, wie von den eidgenössischen Kanzleisekretären mit Fr. 4000 bis Fr. 5500. Die Departementssekretäre und Staatsbuchhalter der Städtkantone mit gleichen Unterhaltungskosten wie die Angestellten in Bern, erhalten Fr. 3500—4500, oder so viel wie eidgenössische Sekretäre II. Klasse, während ihre Kollegen in Bern bei gleicher Arbeit mit Fr. 4000—6000 honoriert werden. Die Kanzlisten I. Klasse in den reichen Städte-

kantonen sind mit Fr. 2500—3000, ungefähr ein Drittel geringer bezahlt als die eidgenössischen Beamten, von den Kanzlisten I. und II. Klasse in den andern Kantonen gar nicht zu reden, deren Besoldung entschieden oft zu gering ist. Überhaupt ist die Besoldungsskala in den Kantonen oft eine recht sonderbare. Nachstehende offizielle Aufstellung von *Baselland* lassen wir als Kuriosum folgen.

Skala der Gehalte der wichtigen Beamten.¹⁾

Strafanstaltsdirektor	Fr. 4000
Bezirksschreiber von Liestal	„ 3700
„ „ „ Arlesheim	„ 3600
„ „ „ Sissach	„ 3600
Statthalter von Sissach	„ 3600
Obergerichtspräsident	„ 3600
Kantonsförster	„ 3600
Bezirksschreiber von Waldenburg	„ 3500
Landschreiber	„ 3400
Statthalter von Liestal	„ 3200
Statthalter von Waldenburg	„ 3100
Staatskassier	„ 3100
Schulinspektor	„ 3000
Statthalter von Arlesheim	„ 3000
Verwalter des Kirchen-, Schul- und Land-	
armengutes	„ 3000
Spitalarzt	„ 3000
<i>Mitglieder des Regierungsrates</i>	„ 2800
Gerichtspräsident von Arlesheim	„ 2800
Spitalpfleger	„ 2800
I. Obergerichtsschreiber	„ 2500
I. Landeskanzleisekretär	„ 2400
Hochbauinspektor	„ 2400
Kreiskommandant	„ 2400
Kriegskommissär und Zeughausverwalter	„ 2400
Staatsanwalt	„ 2400
Staatsbuchhalter	„ 2350
Bezirksschreibereisekretäre	Fr. 1500—2400
Direktionssekretäre	„ 1600—1800

Auffallend sind die hohen Besoldungen der *Kantonsingenieure* und *Kantonsbaumeister*, sowie der Kantonsförster. Für letztere erhalten die Kantone Subventionen vom Bund.

Die Besoldungstaktik des Bundes wird nicht nur auf die Entwicklung der Bundesfinanzen Einfluss haben, sondern auch auf die der Kantone im Sinne vermehrter Ausgaben. Zum Teil ist dies entschieden von Nöten, zum Teil ist man aber auch in der Bundesverwaltung punkto Besoldung zu weit gegangen. Ein wichtiger Faktor in dieser Hinsicht sind die Besoldungen der

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 13. August 1899 ist diese Skala geändert worden (siehe Tabelle VI).

untern *Post-, Telegraphen- und Zollbeamten*, welche die Ansätze für das kantonale Kanzleipersonal und für Primar-Schullehrer in vielen Kantonen sogar übersteigen. Postcommis erhalten Fr. 1800—3500, Paket-, Mandat- und Oberbriefträger Fr. 1620—2380, Briefträger und Bureaudiener Fr. 1500—2180, Packer und Wagenbesorger Fr. 1440—2080, Briefkastenleerer Fr. 1380 bis 1980. Es versteht sich von selbst, dass die künftigen Staatseisenbahnangestellten nicht geringer besoldet sein wollen. Man darf daher diese Ansätze als Norm dafür annehmen, was Leute von ähnlicher Bildung in den kantonalen Verwaltungen allmählich beanspruchen werden. *Diese sind gezwungen, im Lohn nachzugehen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass ihnen die besten Leute einfach entzogen werden, weil diesen der eidgenössische Dienst als ein Eldorado vorschwebt.* Die Finanzverwaltungen aller Kantone werden künftig mit diesem Faktor zu rechnen haben, einzig das reiche Baselstadt steht heute schon so ziemlich auf der Höhe der Bundesansätze, ebenso die Stadtverwaltungen von Zürich und Genf.

Konkurs, Justiz, Gericht und Polizei. Die betreffenden Ausgaben sind so gut als möglich ausgezogen worden, das Bild wird ziemlich richtig sein, Einnahmen aus Bussen und Gebühren sind abgezogen. Hier kommen die kleinen Kantone besser weg als bei der allgemeinen Verwaltung, weil sie den Richtern fast nichts bezahlen ausser Taggeldern, während die Kantone Zürich und Genf ihren Kantonsrichtern Fr. 5000 vergüten. In Luzern, Aargau, Thurgau erhalten sie Fr. 3000—4000.

Die *Ausgaben für Strafanstalten* sind in der Rubrik nicht einbegriffen, wohl aber Gefängnisse. Die Strafanstalten haben sehr bedeutende Einnahmen, wie aus nebenstehender Aufstellung hervorgeht, die behufs Vergleichung von Interesse ist.

Auffallend ist, dass die *deutschen* Kantone viel mehr aus ihren Strafanstalten ziehen als die *welschen* Kantone, wo die „*Zuchthausindustrie*“ noch nicht so weit gediehen zu sein scheint. In den deutschen Kantonen werden die Auslagen durchschnittlich zu Dreivierteln aus dem Arbeitsertrag der Sträflinge gedeckt (Appenzell A.-Rh. weist sogar einen Gewinn auf), in den welschen Kantonen wenig mehr als zur Hälfte. In Genf konnten die Auslagen für die eigentliche Strafanstalt nicht genau ausgeschieden werden.

Erziehung und Bauten bilden in allen Kantonen die grossen Ausgabeposten, von denen bei der Erörterung der einzelnen Kantone noch die Rede sein wird. Wir haben die Netto-Ausgaben aufgeführt nach Abzug der Einnahmen und Bundessubventionen u. s. w., um die individuelle Leistung der Kantone klarer darzulegen. Basel, Genf, Zürich, Bern, Neuenburg, Waadt, Glarus

Strafanstalten.

Kantone	Ausgaben	Einnahmen	Mehrkosten
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	450,742	328,966	121,776
Bern	622,552	504,706	117,846
Luzern	135,023	83,412	43,611
Uri	4,952	1,320	3,632
Schwyz	14,561	5,696	8,865
Obwalden	—	—	—
Nidwalden	3,830	1,771	2,059
Glarus	—	—	—
Zug	21,355	16,242	4,713
Freiburg	109,769	45,589	64,180
Solothurn	75,043	62,658	12,385
Baselstadt	72,104	53,973	18,131
Baselland	72,427	46,296	26,131
Schaffhausen	29,464	11,105	18,359
Appenzell A.-Rh.	29,476	33,298	¹⁾ + 3,822
Appenzell I.-Rh.	—	—	—
St. Gallen	123,918	122,319	1,599
Graubünden	16,630	12,495	4,135
Aargau	—	—	²⁾ 25,660
Thurgau	—	—	²⁾ 22,800
Tessin	fr. 29,610	3,055	26,555
Waadt	369,212	212,810	156,402
Wallis	26,515	14,405	12,110
Neuenburg	89,999	23,513	66,486
Genf	129,402	29,524	99,878

¹⁾ Betriebsüberschuss.
²⁾ Zuschuss des Staates an die Strafanstalt.

leisten im Erziehungswesen am meisten aus der Kantonskasse, die bei Baselstadt gleichzeitig die Gemeindekasse bildet. Einen absolut richtigen Massstab bildet übrigens die Leistung per Kopf auf Tabelle VIII nicht, da in katholischen Kantonen die Kirche, respektive die geistlichen Orden einen grossen Teil der Kosten bestreiten und mit Fonds begüterte Kantone wie Aargau, Baselland, Solothurn, vermöge der Zinsen dieser Fonds weniger als aus der Staatskasse zahlen müssen.

Den Leistungen von 15.75 Millionen Franken für Erziehung und 14.157 Millionen Franken für Bauten und Korrekturen stehen die Leistungen des Bundes pro 1897 gegenüber von 0.969 und 3.53 Millionen Franken.

Landwirtschaft. Die auf Tabelle VIII verzeichneten Beträge verstehen sich netto nach Abzug der Bundessubventionen, um nachzuweisen, was die Kantone selbst bezahlt haben, nämlich Fr. 1,600,820 gegenüber der Leistung des Bundes von 1897 ohne Hengstenankäufe und Zahlungen an schweizerische, *nicht* kantonale land-

Tabelle VI.

Kantone	Regierungsrat	Departements- sekretär	Kanzlisten	Staatsschreiber	Staatsbuchhalter	Staatskassier	Kantonsbaumeister, Kantonsingenieur	Landesweibel <small>(fast überall freie Wohnung)</small>	Erster Kantonsförster
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	7000 P. ¹⁾ 7500	4000	2200—3000	5800	4500	4500	5000	2500	—
Bern	6500 P. 7000	4000—4500	bis 3000 <small>(Ausnahme 3500)</small>	5000	5000—6000	4500—5000	4000—5000 <small>(Ing. 5000—6000)</small>	2400	5500
Luzern	4000 P. 4200	2700—3000	1800—2000	3500	3000	3500	3500	1300—1400	2500
Uri	P. 400	—	—	2500-3000 ⁵⁾	—	2000	Ing. 4600	1000—1200	3600
Schwyz	1000 ²⁾ P. 600	—	—	2500	—	—	5000	1300—1400	—
Obwalden	P. 400	—	—	1800-2100 ⁶⁾	—	550	Ing. 3600	600	3600
Nidwalden	P. 500	—	—	1500-2800 ⁶⁾	—	3000	4500	1000	4000
Glarus	800 ³⁾ P. 1200	—	—	4000	—	3000	Ca. 4000	—	—
Zug	P. 400	—	—	2600	—	—	Ing. 5000	—	—
Freiburg	6000 P. 6200	1800—3000	1200—1800	3800	Ca. 5000	Ca. 3500	Ing. 6000	1200	3500
Solothurn	4000	1900—2000	1500—2200	3000	Ca. 2700	—	4000	Bis ca. 2200	3200
Baselstadt	8000 P. 8500	3500—5000	2500—3500	4500—6000	—	5000—7000	6500—9000	1800—3000	—
Baselland	3800 P. 4000	—	1600—2400	3600	2800	3400	3600	—	—
Schaffhausen	3600 P. 4000	2200—2400	1500—2500	3500	Max. 3300	Max. 3600	4500	1600—1800	4000
Appenzell A.-Rh.	Total 10,000	—	2400-3000 ⁴⁾	4500 ⁷⁾	—	—	4500	1500	3500
Appenzell I.-Rh.	„ 1200	—	—	1600 ⁷⁾	—	—	—	—	—
St. Gallen	6000 P. 6400	3500—4000	2000—2800	5200	—	5000	5000—6000	—	5000
Graubünden	4000 P. 4200	2700—3000	1800—2500	3500—4000	3300	3000	5000—6000	—	—
Aargau	5000 P. 5500	3200	2200—2400	4500	4000	3900	5000	2000	5000
Thurgau	4000 P. 4200	2500	1800—2000	3200	3100	3200	Ing. 3300	1300	3000-3500
Tessin	4000	2800	Ca. 2400	2800	2800	3000	3800	<small>(exkl. Wohnung)</small> 1300	3400
Waadt	7000	3500—5000	1700—2700	4000—5500	3500—5000	3500—5000	—	<small>(exkl. Wohnung)</small> —	3000-4000
Wallis	Ca. 2200 P. 2790	1000—1200	—	1600	Ca. 1500	Ca. 2500	2500	1200	—
Neuenburg	6500	3000—3500	—	—	4000	4500	4000—5000	—	4400
Genf	5000 P. 6000	3600—4200	2000—2800	4800	—	5500	5500	1900—2000	—

1) Präsident. 2) Finanzdirektor. 3) Und Taggelder. 4) Versehen zum Teil Arbeit der Departementssekretäre. 5) Mit Sporteln. 6) Verschiedene Landschreiber. 7) Und freie Wohnung.

Tabelle VII.

	I Fr. 6000—8000	II Fr. 5000—7000	III Fr. 4000—5500	IV Fr. 3500—4500	V Fr. 3000—4000	VI Fr. 2000—3500	VII Bis Fr. 2500					
Bundeskanzlei	Beide Vizekanzler	Kanzleisekretär für Drucksachen.	Übersetzer, Unterregistrator.	Adjunkt d. Sekretärs, Materialverwalter.	Kanzlisten I. Kl.	Kanzlisten II. Kl., Weibel.	Hilfspersonal.					
Politisches Departement .	Departementssekretär	Adjunkt, Chef der Auswanderung.	Kanzleisekretär.	Sekretäre für Naturalisation, Auswanderung.	Kanzlisten I. Kl.	Kanzlisten II. Kl., Weibel.	Hilfspersonal.					
Inneres	Direktoren: Statistisches Bureau, Gesundheitsamt, Landesmuseum, eidg. Bauten, Oberforstinspektor, Staatsarchivar.	Adjunkte, Ingenieure I. Klasse, Direktoren: Landesbibliothek, meteorologische Centralanstalt.	Sekretäre, Ingenieure II. Klasse, Statistiker I. Kl., Unterarchivar, Bauführer I. Kl., Kanzleichief eidg. Bauten.	Statistiker II. Klasse, Bauführer II. Kl., Sekretär und Assistent, Landesmuseum, Sekretär-Kanzlist eidg. Bauten.	Kanzlisten I. Klasse, Zeichner I. Kl., Gehülfen I. Kl. statist. Bureau, Gehülfen Landesbibliothek, Gehülfen Staatsarchiv.	Kanzlisten II. Kl., Gehülfen II. Kl., Zeichner II. Kl., Hauswarte.	Hilfspersonal: Kopisten, Ausläufer.					
Justiz- und Polizei-Departement	Abteilungschef, Direktoren: Versicherung, ¹⁾ geistiges Eigentum.	Sekretäre: Bundesanwaltschaft, Versicherungsamt, Polizeiwesen.	Sekretäre, Ingenieure I. Klasse, Amt für geistiges Eigentum.	Kanzleisekretär, Registrator, Ingenieure II. Kl. für geistiges Eigentum.	Kanzlisten I. Klasse, Registrator: Bundesanwalt, Versicherung.	Kanzlisten II. Kl.	Hilfspersonal.					
Finanz-Departement . . .	Departementssekretär, Banknoteninspektor, Staatskassier, Chefs: Finanzkontrolle, Wertschriften.	Münzdirektor, Staatsbuchhalter, Adjunkten: Finanzbureau, Finanzkontrolle.	Revisoren I. Klasse, Adjunkt der Banknotenkontrolle, Gehülfe der Wertschriftenkontrolle.	Revisoren II. Klasse, Registrator, Buchhalter der Münzverwaltung, Liegenschaftsverw. Thun.	Kanzlisten I. Kl.	Kanzlisten II. Kl., Münzzähler, Münzmechaniker.	Hilfspersonal, Liegenschaftsverwalter in Herisau.					
Zollverwaltung, Zoll . . .	Oberzolldirektor.	Oberzollinspektor, Chef der Handelsstatistik, Zollgebietsdirektoren.	Revisoren I. Klasse, Sekretäre, Zolleinnehmer I. Ranges.	Kanzleisekretäre, Revisoren II. Klasse, Zolleinnehmer II. Ranges, Grenzwachtschefs.	Kanzlisten I. Klasse und Zollgehülfen I. Klasse, Einnehmer an Nebenzollämtern I. Ranges.	Zollgehülfen II. Kl. Kanzlisten II. Kl.	Zollaufseher, Einnehmer an Nebenzollämtern II. R., Hilfspersonal.					
Alkoholverwaltung . . .	Direktor. ¹⁾	Adjunkt, Techniker, Chemiker, Buchhalter.	Hauptrevisor, Übersetzer, Assistent, Chemiker.	Kanzleisekretäre, Revisor, Archivar, Kreiscontroleure.	Kanzlisten und Gehülfen I. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen II. Klasse.	Hilfspersonal: Kopisten, Heizer, Küfer.					
Handels-, Industrie-u. Landwirtschafts-Departement .	Abteilungschefs, Fabrikinspektoren.	Abteilungssekretäre, Adjunkte I. Klasse.	Kanzleisekretäre, Übersetzer, Kulturtechniker.	Adjunkte II. Klasse, Registratoren.	Kanzlisten I. Klasse.	Kanzlisten II. Kl.	Hilfspersonal.					
Eisenbahn-Departement . .	Direktoren, Departementssekretär.	Inspektoren, Kontrollingenieur und Betriebsbeamte I. Klasse.	Kontrollingenieure u. Betriebsbeamte II. Klasse, Tarifbeamte I. Klasse.	Statistiker, Registrator, Tarifbeamte II. Klasse.	Kanzlisten I. Klasse.	Kanzlisten II. Kl.	Hilfspersonal.					
Post-Departement	Oberpostdirektor.	Oberpostinspektor, Kursinspektor, Kreispostdirektoren.	Adjunkte, Sekretäre I. Klasse, Controleure, Kreispostdirektoren.	Sekretäre und Revisoren II. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen I. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen II. Klasse.	Hilfspersonal: Packer, Magazinier.					
Telegraphenverwaltung .	Direktor.	Inspektoren, Stellvertreter, Direktion.	Sekretäre, Revisoren I. Klasse, Adjunkte, Kreisinspektoren.	Sekretäre und Revisoren II. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen I. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen II. Klasse.	Hilfspersonal.					
Postbureaux:	Bureauchefs, Bureaux I. und II. Klasse Fr. 4800		Commiss „ 1800—3700		Posthalter, Bureaux III. Klasse „ 1500—3700		Postkondukteur „ 1500—2700		Brief-, Paket-, Mandatträger „ 1200—2500			
Telegraph und Telephon:	Telephonchefs I. Klasse Fr. 5500		Bureau-Dienst-Chef, Bureaux I. und II. Klasse „ 4800		Telegraphisten, Bureaux I. und II. Klasse „ 1800—3700		Aufseherinnen, Telephon, Bureaux I. und II. Klasse „ 2500		Telephonistinnen, Bureaux I. und II. Klasse „ 1200—2100		Beamte, Telegraphen- u. Telephonbureaux III. Klasse „ 1000	

¹⁾ Erhalten thatsächlich Fr. 10.000.

Tabelle VIII.

Kantone	Allgemeine Verwaltung und Bezirksbehörden brutto	Per Kopf	Allgemeine Verwaltung in % auf Gesamtausgaben 1897	Konkurs, Justiz Gericht, Polizei ohne Zuchthäuser, nach Abzug v. Bussen und Gebühren	Justiz und Gericht in % auf Gesamtausgaben 1897	Erziehung netto	Per Kopf	Erziehung in % auf Gesamtausgaben 1897	Bauten netto	Landwirtschaft netto	Armenwesen der Gemeinden	Krankenwesen Sanität ³⁾ ohne Viehseuchen-Polizei	Militär netto
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	356,000	0.80	2.13	622,340	3.73	3,034,300	7.72	18.22	1,678,000	245,130	257,400	885,400	230,400
Bern	692,600	1.26	2.40	1,747,630	6.30	3,332,000	6.08	12.02	2,271,700	236,300	765,750	808,800	266,800
Luzern	112,000	0.82	5.29	188,860	8.92	465,000	3.41	21.97	274,600	39,800	17,400	132,240 ⁴⁾	30,450
Uri	28,200	1.64	8.05	16,120	4.59	22,000	1.29	6.26	72,340	3,490	12,830	1,420	6,830
Schwyz	54,630	1.07	10.71	49,750	9.75	17,530	0.83	3.43	95,000	23,160	—	580	17,370
Obwalden	17,300	1.13	7.26	11,800	5.0	9,100	0.61	3.82	9,750	6,580	—	3,200	6,100
Nidwalden	24,400	1.86	12.01	12,200	6.45	12,200	0.92	6.45	39,700	6,960	—	410	7,050
Glarus	69,500	2.08	6.77	55,710	5.43	140,800	4.27	13.82	72,440	37,080	84,100	164,300	13,130
Zug	41,800	1.80	9.43	39,500	8.09	48,400	2.08	10.92	93,900	8,030	—	3,950	8,020
Freiburg	180,000	1.46	5.18	354,600	10.2	275,400	2.21	7.92	348,700	184,600	—	32,000	33,680
Solothurn	ca. 235,000	2.57	10.48	142,110	6.29	268,600	2.94	11.80	144,900	24,770	12,870	45,200	20,750
Baselstadt	118,200	1.22	1.26	693,540	7.41	2,133,000	22.01	22.80	3,101,700	—	—	428,750	46,225
Baselland	116,800	1.79	7.88	57,950	3.91	200,600	3.07	13.54	292,700	22,450	10,000	27,200	22,300
Schaffhausen	70,200	1.88	4.48	90,670	5.8	68,900	1.86	4.40	147,000	18,750	7,480	2,000	22,800
Appenzell A-Rh.	56,200	0.99	9.16	49,200	8.2	38,100	0.67	6.21	182,300	14,280	(33,780) ¹⁾	15,100	17,100
Appenzell I.-Rh.	23,500	1.82	14.02	7,600	4.76	27,000	2.09	16.96	34,000	5,000	Neuer 31,800	—	3,200
St. Gallen	252,840	1.02	6.29	316,000	7.86	573,000	2.31	14.28	897,800	133,560	—	251,000	97,600
Graubünden	119,700	1.24	6.17	144,900	7.48	320,000	3.33	16.52	453,140	46,200	11,000	12,800	27,700
Aargau	196,300	1.04	6.40	318,000	10.6	683,300	3.63	22.30	378,850	67,200	57,500	64,550	32,000
Thurgau	134,600	1.21	7.26	156,800	8.46	352,000	3.17	18.94	499,660	45,380	19,200	275,290	13,200
Tessin	86,000	0.86	2.04	232,260	6.22	386,400	2.99	10.34	260,600	41,400	—	18,760	6,630
Waadt	580,000	2.19	6.29	421,000	4.5	1,291,600	4.60	14.01	1,790,860	217,100	—	326,300	190,400
Wallis	69,000	0.66	4.87	137,130	9.88	139,670	1.33	10.06	189,500	33,700	—	2,520	27,300
Neuenburg	180,000	1.51	5.15	360,310	10.32	709,700	5.95	20.33	310,200	78,500	125,000	8,000	42,700
Genf inklusive Economat	648,730	5.79	8.40	700,000	9.07	1,203,000	10.74	15.58	518,000	61,400	(223,200)	345,000	86,000
Genf ohne Economat . .	(190,203)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96,500 ²⁾	—	—
<i>Total</i>	4,463,500	1.44	4.25	6,926,000	6.46	15,751,600	5.10	15	14,157,340	1,600,820	1,508,830	3,864,770	1,275,735

1) Allgemeine Subventionen an die Gemeinden.

2) Beitrag an das Hospice général.

3) Ohne Berücksichtigung der Verwendungen aus dem Alkoholzehntel.

4) Fr. 19,000 plus Fr. 113,240 Auslagen der kantonalen Armenkasse für Armenärzte und Armenwesen.

wirtschaftliche Vereine laut Tabelle XIII	Fr. 1,268,524
Nimmt man die Ausgaben für Hengstenzucht des Bundes dazu, d. h. für Ankauf von Hengsten .	Fr. 216,021
Deficit Hengstendepot .	" 119,493
	Fr. 335,514
ferner schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	" 60,000
	" 395,514

so kommt man zum Schluss, dass der Bund mit Fr. 1,664,038 heute schon mehr für die Landwirtschaft thut als alle Kantone laut Staatsrechnungen zusammen! Da kann man doch nicht mehr von Vernachlässigung der Landwirtschaft reden!

Armenwesen und Unterstützung der Gemeinden. Bedenklich sieht es in den meisten Kantonen aus mit den Leistungen für Armenwesen und Entlastung der Gemeinden. Im Bau- respektive Strassenwesen geschieht allerdings vieles, aber viel zu wenig im Armenwesen und im Primarschulwesen. In den meisten Kantonen werden hauptsächlich die Sekundarschulen unterstützt, aber weniger die Primarschulen. Der Bund thut direkt gar nichts hierfür. Eingreifend wirken könnte er durch Unterstützung der *Alters- und Invalidenversicherung* und durch *Subventionen für Primarschulzwecke*. Speziell die Krankenversicherung entlastet direkt die Gemeinden weniger als man denkt, sondern hauptsächlich die Städte, die eine kostspielige Poliklinik eingerichtet haben, wie Basel, Zürich u. s. w., oder Kantone mit ähnlichen kantonalen Institutionen, wie Luzern und Tessin. Hiervon wird noch die Rede sein, ebenso vom *Sanitätswesen*.

Militär. Die Netto-Ausgaben der Kantone für Militärwesen betragen 1897 Fr. 1,275,735, der ihnen verbleibende Ertrag der halben Militärsteuer Fr. 1,422,042. *Das Militär kostet demgemäss die Kantone heute schon nichts mehr, eine Thatsache, die immerhin bemerkenswert ist.*

Passivzinsen. Eine schwere Last für viele Kantone bildet die Verzinsung der Staatsschulden, besonders da, wo die Passivzinsen die Aktivzinsen und eingehenden Dividenden überschreiten. Die am meisten belasteten Kantone sind:

	Überschuss der Passivzinsen
Genf	cirka Fr. 1,120,000
Freiburg	" 550,000
Waadt	" 300,000
Tessin	" 430,000

	Überschuss der Passivzinsen
Wallis	Fr. 235,000
Neuenburg	" 220,000
Solothurn	" 100,000
Graubünden	" 75,000
Schwyz	" 50,000
Uri	" 16,000
Appenzell I.-Rh.	" 7,000

Sämtliche welsche Kantone figurieren in dieser fatalen Kategorie, die in der Darstellung der einzelnen Kantone noch zur Erörterung gelangen wird.

Fassen wir die Ausgaben zusammen, so machen die allgemeine Verwaltung, das Gerichts-, Justiz- und Polizeiwesen cirka 10% aller Ausgaben aus; Erziehung, Bauten, brutto cirka 40—50%; Militär, Landwirtschaft, Armen- und Sanitätswesen brutto 10 bis 15%. Der Rest verteilt sich auf Zinsen, die, auf 350 Millionen Franken Anleihen gerechnet, mindestens 12 Millionen Franken betragen, und diverse Ausgaben.

C. Die Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes seit 1885.

Im Anschluss an die Darstellung der hauptsächlichsten Einnahmen- und Ausgabeposten vom Jahre 1897 und des gegenwärtigen Finanzhaushaltes können wir es uns nicht versagen, einen kurzen Blick nach rückwärts zu werfen und nach der Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes seit 1885 zu forschen.

Durchgeht man die Staatsrechnungen von 1885, so findet man zunächst die Angaben folgender Nettovermögen:

Kantone	Staatsvermögen der Kantone	
	inklusive unproduktive Aktiven	exklusive unproduktive Aktiven
	Fr.	Fr.
Zürich	+ 40,372,201	—
Bern	+ 47,183,801	—
Luzern	+ 4,974,827	—
Uri	—	1,157,108
Schwyz	—	1,369,396
Obwalden	—	+ 385,845
Nidwalden	—	+ 107,123
Glarus	—	240,327
Zug	—	+ 320,223
Freiburg	+ 5,532,990	—
Solothurn	+ 5,837,381	—
Baselstadt	—	13,376,664
Baselland	+ 1,975,698	—

Kantone	Staatsvermögen der Kantone	
	inklusive unproduktive Aktiven	exklusive unproduktive Aktiven
	Fr.	Fr.
Schaffhausen ¹⁾	+ 1,356,803	—
Appenzell A.-Rh.	+ 796,761	—
Appenzell L.-Rh.	—	— 19,116
St. Gallen	+ 7,089,578	—
Graubünden	+ 1,081,998	—
Aargau	+ 23,677,503	—
Thurgau	+ 5,596,591	—
Tessin	Keine Bilanz	—
Waadt	+ 7,790,199	—
Wallis	— 3,053,568	—
Neuenburg	+ 3,414,637	—
Genf	Keine Bilanz	—

¹⁾ Kantonskasse und Fonds + Fr. 11,362,047.

Die Staatsrechnungen sind also auch hier ganz verschiedenartig aufgestellt. Will man die Staatsvermögen von 1897 und 1885 vergleichen, so müssen sie zunächst alle auf dieselbe Basis gestellt werden, mit Einschluss oder Ausschluss der unproduktiven Aktiven. Ersteres lässt sich aus den Staatsrechnungen bei sehr vielen Kantonen nicht ersehen, weil die Angaben für die unproduktiven Aktiven fehlen und sie nur mittelst genauer Nachforschungen in den betreffenden Kantonen erhoben werden könnten. Dagegen lassen sich überall, wo die Staatsrechnungen die unproduktiven Aktiven einschliessen, diese vom Gesamtbetrag abziehen, sei es auf Grund genauer Ziffern oder schätzungsweise durch Abzug der Immobilien und Mobilien, soweit sie als unproduktiv angenommen werden dürfen. Setzen wir nach diesem Modus das Netto-Staatsvermögen für die Jahre 1897 und 1885 in gleicher Weise mit Ausschluss der unproduktiven Aktiven und *nach Abzug der Passiven* fest, so gelangen wir zu dem in nachstehender Tabelle IX verzeichneten Resultat:

Tabelle IX.

Kantone	Produktives Vermögen 1897 abzüglich Passiven ¹⁾		Fonds ²⁾ zu bestimmten Zwecken	Produktives Vermögen 1885 abzüglich Passiven ¹⁾		Fonds ²⁾ zu bestimmten Zwecken	Anleihen und Obligationen	
	Aktivsaldo	Passivsaldo		Aktivsaldo	Passivsaldo		1897	1885
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	13,848,000	—	{ 21,072,807 } { 4,225,737 }	24,015,000	—	{ 16,216,600 } { 1,766,993 }	28,678,876	20,000,000
Bern	35,308,000	—	16,361,981	28,594,800	—	5,896,548	98,697,000	64,520,000
Luzern	1,650,800	—	1,150,394	1,261,700	—	1,056,816	6,789,000	4,126,000
Uri	—	460,257	500,266	—	1,157,108	402,970	709,000	1,267,597
Schwyz	—	1,292,439	490,274	—	1,431,141	299,680	2,960,000	1,505,000
Obwalden	555,685	—	Aktiven inbegriffen	385,845	—	—	15,000	112,621
Nidwalden	109,969	—	Aktiven inbegriffen	107,123	—	—	48,199	48,199
Glarus	—	210,327	5,066,770	—	240,327	3,468,670	4,210,500	4,506,000
Zug	242,804	—	351,492	189,864	—	135,342	843,000	25,143
Freiburg	—	5,677,553	1,671,027	—	5,160,300	1,621,629	38,803,500	22,820,500
Solothurn	—	1,107,760	5,963,400	2,700,000	—	3,445,115	9,813,000	4,410,000
Baselstadt	—	12,799,663	3,431,469	—	13,433,587	2,230,685	30,050,000	23,475,250
Baselland	671,460	—	6,618,442	539,220	—	5,232,154	56,000	60,000
Schaffhausen	³⁾ 716,160	—	11,424,946	650,000	—	10,005,244	—	—
Appenzell A.-Rh.	653,350	—	4,780,299	400,000	—	2,930,242	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	148,129	662,911	—	19,110	635,372	317,899	274,650
St. Gallen	3,027,370	—	12,333,596	2,583,370	—	7,673,916	22,400,000	19,720,000
Graubünden	—	1,059,600	2,108,431	—	3,037,570	323,948	5,992,161	8,299,775
„ Eisenbahn-Conto	—	532,083	—	—	—	—	10,000,000	—
Aargau	19,317,644	—	5,211,749	18,080,340	—	1,868,504	2,430,000	3,711,002
Thurgau	1,168,450	—	7,827,705	2,522,690	—	6,411,059	2,710,000	1,061,500
Tessin	—	ca. 13,000,000	—	—	ca. 9,000,000	—	13,235,208	9,550,127
Waadt	—	130,000	—	—	270,000	—	10,656,000	12,672,000
Wallis	—	3,389,492	—	—	4,330,708	—	6,913,460	7,090,411
Neuenburg	—	1,112,415	—	—	120,594	—	16,632,646	13,567,854
Genf	—	ca. 22,000,000	—	—	ca. 19,000,000	—	30,945,400	24,565,200
Total	77,269,692	62,919,718	111,253,696	82,029,952	57,200,445	71,621,487	343,905,849	247,388,829

¹⁾ Der einheitlichen Beurteilung halber sind die Militäreffekten überall aus den produktiven Aktiven ausgeschieden.
²⁾ Die unproduktiven Aktiven konnten hier nicht ausgeschieden werden. ³⁾ Kantonskasse.

Betrachtet man das Ergebnis umstehender Zusammenstellung, so finden wir, dass die Aktivsaldi um Fr. 4,760,260 abgenommen, die Passivsaldi um Fr. 5,719,273 zugenommen, die Netto-Staatsvermögen seit 1885 daher um 10.479 Millionen abgenommen haben, während die Summe der in den Staatsrechnungen verzeichneten Fonds um 39.632 Millionen Franken gestiegen sind. Zieht man in Betracht, dass der weitaus grösste Teil der Fonds aus Posten besteht, deren Zinsen direkt zur Steuerentlastung beitragen, so darf man wohl sagen, das finanzielle Gleichgewicht der Kantone ist seit 1885 gewahrt worden, trotz dem Anwachsen der Staatsanleihen und Obligationen von 247.³⁸ auf 343.⁹⁰⁵ Millionen Franken, die von obigen Aktiv- und Passivsaldi bereits abgezogen sind. Die nähere Bedeutung der Ziffern für die einzelnen Kantone wird in Abschnitt E hervorgehoben, der die Finanzlage der Kantone im speciellen behandelt.

Das Reinvermögen des Bundes weist folgende Steigerung auf:

Jahr	Reinvermögen inkl. unproduktive Aktiven	Unproduktive Aktiven	Reinvermögen exkl. unproduktive Aktiven	Specialfonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	15,454,860	13,151,069	2,303,791	7,673,432
1897	77,963,139	51,743,227	26,219,912	26,208,298

Tabelle X.

Kantone	Einnahmen der Betriebsrechnung				Steigerung der Einnahmen von 1885-1897	Ausgaben der Betriebsrechnung				Steigerung der Ausgaben von 1885-1897
	1897	1894	1891	1885		1897	1894	1891	1885	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Zürich	16,988,089	13,850,052	12,513,927	6,354,059	167. ³⁵	16,645,822	14,367,627	12,053,084	5,652,245	194. ⁵⁰
Bern	27,715,498	26,352,406	23,282,872	20,605,452	34. ⁵⁰	27,712,525	26,229,253	23,197,603	20,604,981	34. ⁴⁸
Luzern	2,115,860	1,830,290	1,867,113	1,586,191	33. ³⁹	2,116,112	1,968,496	1,864,913	1,596,138	32. ⁵⁸
Uri	360,626	336,278	720,566	438,485	—	350,538	327,036	711,921	421,584	—
Schwyz	534,467	472,469	464,377	362,238	47. ⁵⁷	510,210	438,463	481,859	349,495	46. ⁰⁵
Obwalden . . .	238,969	187,141	176,485	136,094	75. ⁶³	237,724	179,126	167,397	125,251	89. ⁹⁷
Nidwalden . .	199,676	225,266	250,819	137,675	45. ²⁵	189,444	224,004	247,210	121,466	56. ¹⁸
Glarus	1,056,959	1,087,013	839,658	676,445	56. ³⁶	1,026,375	940,227	825,115	692,381	48. ²⁹
Zug	444,727	380,268	325,723	232,028	91. ⁶⁷	442,815	359,649	330,857	266,495	66. ²⁸
Freiburg . . .	3,544,222	3,253,744	3,148,838	3,147,438	12. ⁰⁰	3,475,803	3,242,036	3,233,731	3,088,454	12. ⁵⁴
Solothurn . . .	2,265,087	1,955,229	1,811,782	1,629,581	39. ⁰¹	2,258,339	2,214,125	1,890,584	1,713,466	31. ⁸⁰
Baselstadt . .	9,359,412	7,418,386	6,773,808	4,654,789	101. ⁰⁶	9,352,414	7,178,107	6,803,496	4,704,548	98. ⁸⁰
Baselrand . . .	1,496,726	1,359,158	997,422	671,040	123. ⁰⁵	1,480,684	1,311,632	998,817	653,809	126. ⁴³
Schaffhausen .	1,647,481	1,517,630	1,408,225	1,160,186	42	1,564,118	1,416,462	1,258,826	1,071,101	46. ⁰³
Appenzell A.-Rh.	640,162	535,836	539,918	320,177	100	613,337	507,158	490,538	380,566	61. ⁰⁹
Appenzell I.-Rh.	181,932	129,718	137,540	105,741	71. ⁸⁷	165,409	132,624	118,379	100,784	63. ⁹⁸
St. Gallen . . .	4,217,913	3,866,173	3,393,678	2,482,463	69. ⁹²	4,018,457	3,581,378	3,136,796	2,359,654	70. ²⁸
Graubünden . .	1,147,679	1,083,567	1,063,987	1,047,608	9. ⁵⁵	1,935,564	1,903,127	1,943,270	1,608,680	20. ³¹
Aargau	3,260,156	2,845,037	2,876,527	2,215,910	47. ¹²	3,064,181	2,897,142	2,871,532	2,572,874	19. ⁰⁹
Thurgau	1,874,140	1,584,779	1,278,526	1,309,708	43. ⁰⁸	1,852,891	1,481,397	1,291,668	1,350,455	37. ²¹
Tessin	4,362,293	5,025,947	2,795,241	2,675,190	63. ⁰⁶	4,204,263	4,862,277	2,850,022	2,133,850	97. ⁰²
Waadt	9,132,547	7,947,088	7,373,778	4,890,837	86. ⁷²	9,212,652	7,984,787	7,149,982	4,854,730	89. ⁷⁶
Wallis	1,425,833	1,290,907	1,271,193	1,199,789	18. ⁸³	1,387,477	1,344,061	1,207,229	1,141,211	21. ²⁷
Neuenburg . . .	3,746,417	3,365,011	3,209,346	2,350,693	59. ³⁶	3,490,171	3,231,429	3,159,697	2,350,093	48. ⁵¹
Genf	7,767,041	6,502,081	5,973,978	4,527,562	71. ⁴¹	7,718,851	6,490,021	5,856,016	6,109,784	26. ³⁸
<i>Total</i>	105,717,912	94,401,474	84,495,327	64,917,379	62. ⁸⁶	105,026,176	94,811,644	84,140,542	66,024,095	59. ⁰⁷

Auch bei den Kantonen hat sich der Wert der unproduktiven Aktiven seit 1885 ganz bedeutend vermehrt, dank den grossen Schulhäuserbauten infolge Ausdehnung des Erziehungswesens, der vielen neuen Bauten anderer Art u. s. w. Die Erhöhung des Wertes der unproduktiven Aktiven bildet also ausser den Fonds eine weitere Nettovermehrung des Staatsvermögens, wenn auch nicht um die Summen, welche die betreffenden Immobilien und Mobilien gekostet haben, sondern zu ihrem Verkehrswerte, der sich sehr schwer bestimmen lässt. Von einem Rückgang des kantonalen Staatsvermögens im allgemeinen kann jedenfalls keine Rede sein, wenn die Vermehrung der dem Staate gehörenden oder ihm zu gute kommenden Fonds nebst der Erhöhung des Verkehrswertes der unproduktiven Aktiven seit 1885 in Betracht gezogen wird. Es ergibt sich im Gegenteil eine ganz wesentliche Steigerung.

Dieses günstige Resultat wird allerdings getrübt, wenn wir das gewaltige Anwachsen der Ausgaben und damit der Steuern in Betracht ziehen.

Steigerung der Einnahmen und Ausgaben. Tabelle X zeigt das Anwachsen der Einnahmen und Ausgaben, die sich ziemlich das Gleichgewicht halten; ebenso ersieht man daraus die Differenz seit 1885 in Prozenten. Die mehr städtischen Kantone Zürich, Baselstadt, Genf

weisen hohe Ziffern auf. Zürich steht am höchsten mit 167.35 und 194.5 ‰. Dann folgt Baselstadt mit 101.06 und 98.8, und Baselland mit 123.05 und 126.43 ‰. Fast am tiefsten steht Freiburg (12.6 und 12.54 ‰), Graubünden (9.55 und 20.31 ‰). Bei Zürich zeigt sich die Verminderung des produktiven Aktivvermögens (siehe Tabelle IX) in der stärkeren Steigerung der Ausgaben, ebenso bei Tessin, während bei Aargau, Appenzell I.-Rh., Zug das Umgekehrte der Fall ist. Bei Genf war 1885 ein ausnahmsweise starkes Ausgabenjahr. Von 1886 an ist die Steigerung der Einnahmen und Ausgaben gleichmässig (1886 Fr. 5,306,888).

Es wird niemand behaupten wollen, dass die Kantone, deren Einnahmen und Ausgaben seit 1885 sich annähernd gleich geblieben sind, damit auch am besten gewirtschaftet haben in Bezug auf zeitgemässe Anpassung an die Forderungen, welche unsere fortschreitende Zeit an alle Gemeinwesen stellt. Andererseits kann auch nicht gesagt werden, dass bei Kantonen wie Zürich, Baselstadt, Genf die Steigerung ihrer Ausgaben bloss hervorgerufen worden sei durch die ver-

mehrten Ansprüche, welche der berechnete Fortschritt überall an den Fiskus stellt, resp. dass diese Kantone bei geringeren Ausgaben weniger fortschrittlich verwaltet worden wären. Hiervon wird noch zu reden sein bei der Besprechung der einzelnen Kantone.

Erziehung und Bauten. Die Steigerung der Ausgaben ist, wie erwähnt, hauptsächlich den vermehrten Ausgaben für *Erziehung* und *Bauten* zu verdanken. Inwiefern diese in den Kantonen seit 1885 gestiegen sind, nach Abzug der Bundessubventionen, darüber giebt Tabelle XI Aufschluss. Es geht daraus hervor, dass, ganz unbekümmert um die sehr verschiedene Vermögenslage der Kantone, überall bedeutende Anstrengungen für die Hebung der Erziehung gemacht worden sind; es ist dies ein schönes Zeichen für deren Opferwilligkeit.

Auch für Flussbauten und Strassenwesen ist Bedeutendes geleistet worden.

Bundesbeiträge. Sehr wesentlich haben die Ausgaben zugenommen durch das *Anwachsen der Bundesbeiträge* und den damit bedingten Leistungen der Kantone. Hierüber wird im nächsten Abschnitt noch die Rede sein.

Vermehrung der Steuereinnahmen. Es ist selbstverständlich, dass das Anwachsen der Ausgaben Hand in Hand geht mit einer *Vermehrung der Steuereinnahmen*. Tabelle XII giebt darüber Aufschluss; ebenso ist daraus zu ersehen, wie viel das Betreffnis der direkten Steuern per Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1885 und 1897 ausgemacht hat. Durchschnittlich betrug es Fr. 9.31 per Kopf 1897 gegen Fr. 6.46 1885. Wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass der Nationalwohlstand fast durchwegs zugenommen hat, so ist dies nicht um 44 ‰ geschehen, = Totalerhöhung der Steuereinnahmen von 1885 gegen 1897 unter Berücksichtigung der Steigerung der Bevölkerung. Die Steuervermögen sind in allen Kantonen schärfer gefasst und die Steuerquoten vielfach erhöht worden, daher die Vermehrung der Steuererträge, abgesehen von der Zunahme des Wohlstandes. In vielen Kantonen ist die kantonale Steuerschraube an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, selbst dort, wo nur geringe kantonale Steuern erhoben werden, aber um so höhere *Gemeindesteuern*. Für weitere Details sei auf Abschnitt E. verwiesen, der von der Finanzlage der einzelnen Kantone handelt.

Tabelle XI.

Kantone	Netto-Ausgaben ohne Bundessubvention			
	Erziehung		Bauten	
	1897	1885	1897	1885
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	3,034,300	1,694,250	1,678,000	487,311
Bern	3,332,000	1,925,583	2,271,700	1,336,647
Luzern	465,000	370,650	274,600	129,342
Uri	22,000	19,000	72,340	1) (27,837)
Schwyz	17,530	12,934	95,000	62,718
Obwalden . . .	9,100	6,439	9,750	13,839
Nidwalden . . .	12,200	11,552	39,700	21,080
Glarus	140,800	65,652	72,440	54,219
Zug	48,400	33,198	93,900	46,900
Freiburg	275,400	207,005	348,700	231,309
Solothurn . . .	268,600	259,969	144,900	157,445
Baselstadt . . .	2,133,000	1,165,335	3,101,700	957,050
Baselland . . .	200,600	36,527	292,700	105,971
Schaffhausen . .	68,900	17,421	147,000	139,148
Appenzell A.-Rh.	38,100	29,197	182,300	120,886
Appenzell I.-Rh.	27,000	18,062	34,000	16,292
St. Gallen . . .	573,000	249,769	897,800	549,133
Graubünden . .	320,000	203,375	453,140	296,753
Aargau	683,300	438,761	378,850	284,283
Thurgau	352,000	266,254	499,660	308,763
Tessin	386,400	239,675	260,600	225,970
Waadt	1,291,600	863,996	1,790,860	706,470
Wallis	139,670	85,557	189,500	117,388
Neuenburg . . .	709,700	381,410	310,200	249,208
Genf	1,203,000	1,138,365	518,000	332,725
<i>Total</i>	15,751,600	9,739,936	14,157,340	6,950,850

1) Mehreinnahmen durch Subventionen.

D. Das Verhältnis der Kantone zum Bund.

1. Umfang und finanzielle Folgen der Bundesbeiträge.

Es wird viel von der finanziellen Abhängigkeit der Kantone vom Bund gesprochen. Um diese ungefähr festzustellen, muss man das Resultat der Verwaltungs-

Tabelle XII.

Grund-, Kopf-, Vermögens- und Einkommenssteuer, brutto.

Kantone	1897	1894	1891	1885	Bevölkerung		Per Kopf nach Bevölkerung		Steigerung der Steuern per Kopf von 1885—1897	Steigerung der Bevölkerung von 1885—1897
					1897	1885	1897	1885		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	%	%
Zürich	6,571,710	5,137,970	4,657,040	3,766,590	392,945	328,167	16.72	11.48	45.56	19.74
Bern	4,790,830	4,418,200	4,073,130	3,638,470	548,061	534,002	8.74	6.81	28.38	2.63
Luzern	369,010	347,160	245,100	157,950	136,056	135,082	2.71	1.17	128.33	0.72
Uri	42,750	39,640	39,690	22,350	17,249	17,071	2.47	1.29	91.47	1.04
Schwyz	214,900	190,990	196,250	182,240	50,728	49,898	4.21	3.64	15.83	1.66
Obwalden	16,420	2,320	—	1,740	14,734	15,165	1.11	0.11	—	2.93
Nidwalden	44,620	42,330	85,920	40,140	13,139	12,300	3.38	3.33	1.51	6.82
Glarus	416,560	398,230	382,160	260,030	33,379	34,003	12.30	7.64	61.00	1.86
Zug	113,050	99,340	86,460	89,060	23,242	22,944	4.91	3.87	26.66	1.30
Freiburg ¹⁾	974,850	886,960	854,580	863,710	123,618	117,378	7.86	7.38	6.06	5.31
Solothurn	291,590	—	—	—	91,261	83,375	3.19	—	—	9.45
Baselstadt ²⁾	3,216,860	2,243,330	2,584,710	1,840,250	96,391	69,674	33.51	26.28	27.41	38.33
Baselland	315,670	288,060	—	—	64,911	60,758	4.84	—	—	6.84
Schaffhausen	319,750	271,940	262,360	217,510	37,294	37,979	8.64	5.45	58.58	1.83
Appenzell A.-Rh.	281,730	239,900	125,350	149,610	56,426	53,188	5.03	2.83	77.73	6.08
Appenzell I.-Rh.	117,500	115,050	115,560	115,530	12,905	12,882	9.—	8.84	3.06	0.17
St. Gallen	1,579,650	1,488,740	1,160,780	897,680	247,976	220,292	6.37	4.08	56.12	12.56
Graubünden ³⁾	800,570	917,400	802,310	588,170	95,823	94,406	8.33	6.25	33.28	1.59
Aargau	472,530	441,170	419,450	—	188,455	195,621	2.51	—	—	3.80
Thurgau	478,700	426,040	399,360	383,860	110,523	102,352	4.34	3.76	15.42	7.97
Tessin ⁴⁾	744,540	579,620	591,200	551,590	128,579	125,007	5.81	4.41	31.74	2.85
Waadt	2,878,350	2,684,210	2,586,340	2,046,310	264,325	242,399	10.90	8.45	29.00	9.04
Wallis	310,910	298,770	297,960	290,950	103,908	101,219	2.99	2.88	3.82	2.65
Neuenburg	1,220,370	1,152,850	1,095,020	929,150	119,329	105,843	10.25	8.76	17.12	12.74
Genf	2,092,420	1,957,620	1,837,740	1,541,500	111,732	103,033	18.67	14.96	24.79	8.44
<i>Total</i>	28,675,840	24,667,840	22,898,470	18,574,390	3,082,989	2,874,038	9.30	6.46	44.00	7.27

1) Ohne impôt sur le commerce et l'industrie.
2) Ohne städtische Gemeindesteuer. 3) Netto.
4) Nach Angabe des Finanzdepartements.

rechnungen der letzten Jahre durchgehen. Es ist dies auf Tabelle XIIa geschehen. Wir finden dort folgende Vor- und Rückschläge der Kantone und des Bundes:

Jahr	Kantone	Bund
1898	— 90,373	+ 1,167,511
1897	+ 1,479,619	+ 4,239,178
1896	+ 1,028,537	+ 7,702,732
1895	— 141,203	+ 4,602,955
1894	+ 409,388	+ 371,499
1893	— 373,730	— 8,074,912
1892	— 1,492,717	— 10,285,806
1891	— 1,234,063	— 3,970,109

Darf schon das Ergebnis der kantonalen Verwaltungsrechnungen kein glänzendes genannt werden, so gestaltet es sich noch viel schlimmer, wenn die Subventionen des Bundes aus den Einnahmen ausgeschieden werden. Diese bestehen aus zwei Hauptgruppen: ein Teil der Subventionen wird den Kantonen zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten verabfolgt, z. B. kantonale Fluss- und Strassenkorrekturen, Aufforstungen, Besoldung von Forstbeamten, kantonalen Handels- und Gewerbeschulen. Andere Subventionen erhalten die Kantone lediglich zur Auszahlung an Dritte: Genossenschaften, Gemeindekorporationen u. s. w. Sie sind daher gewöhnlich in den Einnahmen der kantonalen Staatsrechnungen nicht vorgemerkt, aber ebenso wenig in den Ausgaben, obwohl alle Bundessubventionen, auch die für Gemeinden und Genossenschaften bestimmten, durch die kantonalen Staatskassen an die Subvenienten bezahlt werden. Die in den Einnahmen der Staatsrechnungen wirklich verrechneten Subventionen figurieren stets auch in den Ausgaben als Zahlung an Genossenschaften, Gemeinden etc. Der in den kantonalen Rechnungen aufgeführte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben rührt somit im ganzen nirgends von Bundessubventionen her, höchstens mögen da und dort Saldi von noch nicht an die Subvenienten völlig zur Auszahlung gelangten Subventionen enthalten sein. Dies genau zu untersuchen, würde eine minutiöse und zeitraubende Arbeit erfordern, die thatsächlich wenig Bedeutung besitzt.

Anders verhält es sich mit dem *Alkoholmonopol*, den *Patenttaxen der Handelsreisenden* und dem *Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer*, die nicht zu den Subventionen gehören, sondern in allen Staatsrechnungen als reguläre und regelmässige Einnahmen figurieren, so gut wie die kantonalen Steuern. Man kann bei diesen Einnahmen auch nicht von *Abhängigkeit vom Bund* reden, weil sie den Kantonen von Rechts wegen zukommen, und die Art der Verwendung, abgesehen vom Alkoholzehntel, den Kantonen völlig anheimgestellt ist im Gegensatz zu den Subventionen. Das Alkoholmonopol ist, fiskalisch gesprochen, der Ersatz an die Kantone für

die ihnen entzogenen Ohmgelder. Es dürfen daher behufs richtiger Darstellung der finanziellen Abhängigkeit der Kantone vom Bund bloss die eigentlichen Subventionen vom Reinertrag abgezogen werden. Hierbei setzen wir zunächst einmal voraus, dass der Bund keine Subventionen erteilt, die nicht dringender Natur sind, dass die wirtschaftliche und geistige Entwicklung der Kantone leiden würde, wenn die Ausgaben, die mittelst der Subventionen gedeckt werden, *nicht* gemacht würden. Diese *Notwendigkeit der Ausgaben vorausgesetzt*, fragen wir uns nun: *Welches wäre das Ergebnis der kantonalen Staatsrechnungen der Jahre 1891 bis 1898 gewesen, wenn die Kantone alle die Ausgaben für Verbauungen, Korrekturen, Bildungswesen, Landwirtschaft, die ihnen der Bund ganz oder teilweise vergütet hat, samt und sonders aus eigener Tasche hätten bezahlen müssen?*

Diese Frage wird beantwortet, wenn wir sämtliche Bundessubventionen, die laut den Geschäftsberichten der eidgenössischen Verwaltung an die Kantone zur direkten Verwendung oder zur Entrichtung an Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen ausbezahlt worden sind, von dem eventuellen Reingewinn der Staatsrechnung abziehen resp. zu einem bestehenden Deficit addieren, das natürlich um den Betrag der vom Bund *nicht* gedeckten Ausgaben vermehrt wird. Die Antwort findet sich in nachstehenden Aufstellungen (Tabelle XIIa), wonach die Subventionen des Bundes von 1891 bis 1898 Fr. 39,128,474 betragen haben, gegenüber einem Gesamtvorschlag der Verwaltungsrechnung von cirka Fr. 10,550,000. *Hätten die aus den Subventionsgeldern gedeckten Auslagen von den Kantonen bezahlt werden müssen, so müsste ein Totaldeficit von cirka 28 bis 29 Millionen Franken von 1891 bis 1898 konstatiert werden.* Zieht man vollends noch die 45.²⁴⁶ Millionen Franken *Alkoholgelder* von 1891 bis 1898 in Betracht, so wird die Abhängigkeit der Kantone vom Bund noch evidentere.

Nun kann man allerdings sagen: ohne Subventionen des Bundes hätten die Kantone die betreffenden Ausgaben einfach nicht gemacht. In diesem Fall wären sie eben in der Entwicklung zurückgeblieben, ein grosser Teil der Ausgaben wäre den Kantonen doch nicht erspart geblieben, namentlich für Bauten und Erziehung, wenn auch ganz sicher ist, dass sie mit einer geringeren Summe als mit 39 Millionen Franken 1891 bis 1898 dasselbe oder noch ein besseres Resultat erreicht hätten, dank sparsamerer und vorsichtigerer Verwendung.

Wie aus den Tabellen XIIa und XIII ersichtlich ist, hat die *Abhängigkeit der Kantone vom Bund seit 1885* stark zugenommen. 1885 betrug das eventuelle Betriebsdeficit aller Kantone, d. h. nach Abzug der Subventionen,

bloss Fr. 1,889,327 ¹⁾ gegen Fr. 6,362,704 1898. Dem entspricht auch die Entwicklung der Subventionen, die auf Tabelle XIII dargestellt ist. Sie sind von Fr. 1,165,500 1885 auf Fr. 6,272,331 1898 gestiegen. Die Subventionen für Bauten, Flusskorrekturen, Forst und Fischerei und für Landwirtschaft haben von 1894 bis 1897 eine gewisse Stabilität beibehalten, während die Subventionen für Bildungswesen immer noch stark im Steigen begriffen sind und sich seit 1894 nahezu verdoppelt haben. 1898 weist überall eine steigende Tendenz auf, ausgenommen bei den Korrekturen. Diese Tendenz wird sich 1899 erst recht stark beweisen und auch darüber hinaus anhalten. Man denke nur an die durch das neue *Forst- und Lebensmittelgesetz* verursachten Mehrkosten für Subventionen.

Wie gross die *finanzielle Abhängigkeit der Kantone vom Bund speziell im Jahr 1897* war, darüber giebt die Tabelle XIV Aufschluss. Nur die Kantone Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau, Neuenburg weisen noch ein Plus auf nach Abzug der Subventionen; erstere drei Kantone haben überhaupt wenig erhalten. Im Jahr 1898, wo die Betriebsrechnungen viel mehr Deficite aufweisen als 1897, wäre die Situation z. B. bei den Kantonen Waadt, Genf noch ungünstiger gewesen ²⁾. Zieht man vollends in Betracht, was die Kantone 1897 an *verfassungsgemässen* Zahlungen des Bundes erhalten haben, nämlich:

Alkoholmonopol . . .	Fr. 6,306,668
Patenttaxe	„ 249,220
Hälfte Militärsteuer . .	„ 1,422,042
<i>Total</i>	<u>Fr. 7,977,930</u>

ohne Fr. 530,000 für Alpenstrassen laut Art. 30 der Verfassung, so sieht man daraus erst recht, wie wenig die Kantone finanziell heute noch auf eigenen Füssen stehen. Wie sehr die Rechnungsergebnisse der Kantone speziell von dem *Ertrag der Alkoholverwaltung* abhängen, geht besonders aus Tabelle XII a hervor. Das nach Abzug der Subventionen entstehende Deficit von Fr. 4,493,215 1893 steigt plötzlich mit dem Fallen des Alkoholertrages in den Jahren 1894 und 1895 auf Fr. 5,209,236 1894 und Fr. 5,299,173 1895, um gleich nachher mit dem Mehrertrag des Alkoholmonopols auf Fr. 4,599,730 und Fr. 4,562,134 zu fallen ³⁾.

¹⁾ D. h. Fr. 723,827 Verwaltungsdeficit + Fr. 1,165,500 Subvention.

²⁾ Siehe Tabelle XII a.

³⁾ In den kantonalen Rechenschaftsberichten wird fortwährend darauf hingewiesen, wie eng das Resultat der Verwaltungsrechnung mit dem Ertrag des Alkoholmonopols verknüpft sei.

Tabellen XV und XVI zeigen, welche *Beträge die einzelnen Kantone* im Jahre 1897 erhalten haben und wieviel davon auf den *Kopf der Bevölkerung* fällt. Es sind nur die Subventionen berücksichtigt, die sich überhaupt auf bestimmte Kantone verteilen lassen. Die höchsten Subventionen in Franken per Kopf haben erhalten die Kantone St. Gallen (inklusive Rheinkorrektion 5.53, exklusive 1.46), Graubünden 2.13 Obwalden 2.35, Tessin 2.90, Waadt 1.94, dann kommen Zürich 1.77, Bern 1.68, Nidwalden 1.71, Neuenburg 1.77, Genf 1.71. Die bescheidensten Quoten fallen auf Baselland 0.33, Appenzell A.-Rh. 0.35, Solothurn 0.50, Freiburg 0.76, Aargau 0.96, Schaffhausen 1.02. In mittlerer Reihe stehen Luzern 1.27, Uri 1.27 ¹⁾, Schwyz 1.08, Glarus 1.27 ¹⁾, Zug 1.11, Baselstadt 1.30. Eine bestimmte Reihenfolge kann nicht aufgestellt werden, da es von Jahr zu Jahr je nach den auszuführenden Bauten Änderungen giebt; trotzdem bildet die Aufstellung ein im allgemeinen richtiges Bild von den Kantonen, die sich in starkem, mittlerem oder geringerem Grad auf die Bundeskasse verlassen und demgemäss von ihr bedient werden.

* * *

Eine wichtige Frage ist: *Inwiefern dürfen die Bundesbeiträge als ein Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen angesehen werden und welchen Einfluss haben sie auf das Einnahmen- und Ausgabenbudget der Kantone?* Betrachten wir zunächst die verfassungsmässigen Beiträge aus dem Alkoholmonopol, den Patenttaxen und der Militärflichtersatzsteuer. Letztere deckt momentan die Militärausgaben der Kantone, sie kommt somit einem wirklichen Finanzausgleich nahe; die Militärausgaben betragen 1897, wie schon erwähnt, 1.275 Millionen Franken, gegen 1.422 Millionen Franken Ertrag der halben Militärsteuer. Der Erlös aus den *Patenttaxen* ist den Kantonen zum beliebigen Gebrauch überlassen; der Ertrag des *Alkoholmonopols* wird den Kantonen bekanntlich als Ersatz für das frühere Ohmgeld ausbezahlt. Inwiefern es diesen Zweck erfüllt hat, darüber giebt die *Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1894* betreffend Stellungnahme zur Zollinitiative wertvolle Anhaltspunkte. Die Ohmgeldkantone und die Oktroigemeinden haben im Durchschnitt in den Jahren 1880 bis 1884 an Ohmgeld und Oktroi bezogen Fr. 3,580,880, während das Alkoholmonopol vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893 Fr. 5,279,383 per Jahr abgeworfen hat.

¹⁾ Ohne Klausenstrasse.

Tabelle XIIa.

Kantone	1898		1897		1896		1895	
	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	912,193	—	342,267	—	280,179	—	—	387,640
Bern	—	71,640	2,973	—	13,709	—	27,625	—
Luzern	—	35,792	—	252	—	51,150	—	56,608
Uri	4,122	—	10,088	—	5,829	—	4,148	—
Schwyz	—	83,521	24,257	—	47,012	—	28,266	—
Obwalden	—	11,738	1,245	—	13,210	—	9,951	—
Nidwalden	9,760	—	10,232	—	15,719	—	—	6,404
Glarus	72,386	—	30,584	—	—	23,278	10,827	—
Zug	—	2,220	1,912	—	—	128,431	46,088	—
Freiburg	—	5,910	68,419	—	—	82,844	60,214	—
Solothurn	11,132	—	6,748	—	—	92,396	—	73,237
Baselstadt	461,519	—	6,998	—	133,375	—	48,917	—
Baselland	49,382	—	16,042	—	43,383	—	40,307	—
Schaffhausen	95,999	—	83,363	—	94,127	—	68,556	—
Appenzell A.-Rh. ¹⁾	18,490	—	26,825	—	—	60,325	—	42,397
„ Salzregal	(28,803)	—	(30,347)	—	(31,327)	—	(29,656)	—
Appenzell I.-Rh.	—	24,544	16,522	—	21,894	—	13,177	—
St. Gallen	132,013	—	199,456	—	199,941	—	102,935	—
Graubünden ²⁾	—	(748,019)	—	(787,885)	—	(685,416)	—	(680,896)
Aargau	—	97,751	195,975	—	31,226	—	—	49,028
Thurgau	—	107,260	21,249	—	—	115,507	—	99,388
Tessin	—	110,102	158,029	—	205,388	—	—	239,103
Waadt	—	561,199	—	80,105	343,921	—	116,437	—
Wallis	44,626	—	38,356	—	38,290	—	—	48,571
Neuenburg	—	93,876	256,246	—	—	32,971	463	—
Genf	—	696,442	42,190	—	128,236	—	283,262	—
	1,811,622	1,901,995	1,559,976	80,357	1,615,439	586,902	861,173	1,002,376
	—	1,811,622	80,357	—	586,902	—	—	861,173
Nettoergebnis	—	90,373	+ 1,479,619	—	+ 1,028,537	—	—	— 141,203
(Graubünden ³⁾	(35,981)	—	(+ 52,115)	—	(— 4,520)	—	—	(+ 165,322)

¹⁾ Mit Salzregal 1891—1898 Fr. 239,020 mehr. ²⁾ Ohne Steuereingänge. ³⁾ Ergebnis 1891—1898 nach Einbezug der im laufenden Jahre eingegangenen

Jahr	Verwaltungsrechnung des Bundes		
	Vorschlag	Rückschlag	Alkoholmonopol Verteilung an die Kantone
	Fr.	Fr.	Fr.
1898	1,167,511	—	6,453,335
1897	4,239,178	—	6,306,668
1896	7,702,732	—	5,602,668
1895	4,602,955	—	4,810,668
1894	371,499	—	4,913,334
1893	—	8,074,912	5,368,001
1892	—	10,285,806	5,778,668
1891	—	3,970,109	6,013,335
			45,246,677

1894		1893		1892		1891		1885	
Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	517,575	—	296,640	—	254,647	460,843	—	701,803	—
123,152	—	59,032	—	—	185,961	85,268	—	471	—
—	138,205	—	171,026	—	165,013	2,199	—	—	9,946
9,242	—	9,201	—	9,074	—	8,645	—	16,901	—
34,005	—	—	18,009	—	2,465	—	17,482	12,742	—
8,015	—	11,253	—	14,008	—	9,088	—	10,843	—
1,262	—	1,863	—	3,826	—	3,609	—	16,208	—
146,785	—	—	2,401	—	21,428	14,543	—	—	15,935
20,618	—	3,003	—	—	10,163	—	5,133	—	34,466
11,708	—	—	19,993	—	151,606	—	84,893	58,983	—
—	258,895	—	32,834	—	145,144	—	78,801	—	83,885
240,279	—	—	300,682	—	512,067	—	29,688	—	49,759
47,526	—	—	460	18,587	—	—	1,394	17,231	—
101,168	—	84,592	—	94,898	—	149,398	—	—	89,085
28,678	—	—	97,704	16,598	—	49,380	—	—	60,389
(28,054)	—	(30,744)	—	(29,730)	—	(30,359)	—	(28,140)	—
—	2,905	—	10,436	—	19,630	19,160	—	4,956	—
284,795	—	238,154	—	—	20,602	256,881	—	122,809	—
—	(819,559)	—	(846,958)	—	(962,520)	—	(879,283)	—	(561,071)
—	52,105	—	137,510	20,415	—	4,995	—	—	356,964
103,381	—	—	108,119	—	161,620	—	13,142	—	40,747
163,670	—	209,591	—	135,791	—	—	54,780	541,340	—
—	37,699	57,376	—	—	66,297	223,795	—	36,106	—
—	53,153	95	—	28,705	—	63,963	—	58,578	—
133,582	—	—	14,041	—	189,097	49,649	—	600	—
12,059	—	161,965	—	71,121	—	117,961	—	—	1,582,222
1,469,925	1,060,537	836,125	1,209,855	413,023	1,905,740	1,519,376	285,313	1,599,571	2,323,398
1,060,537	—	—	836,125	—	413,023	285,313	—	—	1,599,571
+ 409,388	—	—	— 373,730	—	— 1,492,717	+ 1,234,063	—	—	— 723,827
(+ 112,846)	—	—	(+ 125,042)	—	(— 150,047)	(— 74,556)	—	—	(+ 53,504)

Steuern nach Analogie der *andern* Kantone Fr. 262,183; streng genommen sollte der Steuerertrag des *folgenden* Jahres berücksichtigt werden.

Jahr	Verwaltungsrechnung der Kantone			
	Vorschlag	Rückschlag	Subvention an Kantone ohne Alpenstrassen	Deficit ohne Subvention
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1898	—	90,373	6,272,331	6,362,704
1897	1,479,619	—	6,026,682	4,562,134
1896	1,028,537	—	5,628,267	4,599,730
1895	—	141,203	5,157,970	5,299,173
1894	409,388	—	5,618,624	5,209,236
1893	—	373,730	4,119,485	4,493,215
1892	—	1,492,717	3,401,903	4,894,620
1891	1,234,063	—	2,903,212	1,669,149
	4,151,607	2,098,023	39,128,474	37,089,961
	—	—	—	—
Vorschlag 1891—1898	2,053,584	—	—	—
Graubünden und Appenzell A.-Rh. (Salzregal)	501,203	—	—	—
Kantonalbanken ¹⁾ cirka	8,000,000	—	—	—
	10,554,787	—	—	—

Ca. 28-29 Mill. Franken.

¹⁾ Es sind dies schätzungsweise solche Erträge der Kantonalbanken, die gar nicht in der Staatsrechnung aufgeführt worden sind, wobei die approximativen Einlagen in die Reservefonds in Betracht gezogen sind.

Tabelle XIII.

Subventionen des Bundes an die Kantone ¹⁾.

	Budget 1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1885
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bauten, Korrekturen und Verbauungen ohne Alpenstrassen . . .	3,266,600	3,425,976	3,530,457	3,439,031	3,179,782	3,401,224	2,547,324	2,127,889	1,770,138	734,007
Aufforstung: Bundeskasse und Hilfsmillion . . .	180,000	181,716	166,007	136,468	154,364	184,464	178,837	134,310	91,821	34,779
Besoldung kantonaler Forstbeamten .	130,000	82,875	57,284	55,124	54,403	53,501	34,030	—	—	—
Wildhut	15,000	11,337	11,476	12,168	12,621	12,147	12,302	11,428	12,710	11,935
Fischerei	65,000	48,206	48,138	53,129	46,219	43,928	24,002	36,973	28,056	6,790
	390,000	324,134	282,905	256,889	267,607	294,040	249,171	182,711	132,587	53,504
Handelschulen	248,000	130,085	104,236	89,632	63,250	49,350	46,800	38,500	22,916	—
Kaufm. Vereine inkl. ausserkantonale Beiträge ²⁾		82,280	49,903	39,575	32,195	30,290	26,200	ca. 15,000	—	—
Berufsbildung, gewerbliche	859,000	712,285	673,902	632,957	567,752	470,399	447,476	403,771	363,757	152,042
Stipendien		39,603	27,765	30,308	11,650	22,095	26,965	21,530	17,840	8,240
Fachkurse		4,135	4,603	5,181	5,727	1,180	1,550	1,313	1,400	—
Weibliche Berufsbildung		169,000	108,766	84,387	—	—	—	—	—	—
	1,276,000	1,077,154	944,796	797,653	680,574	573,314	548,991	480,114	405,913	160,282
Stipendien	5,000	5,000	5,000	2,550	2,725	3,175	2,800	3,325	3,785	2,600
Ackerbauschule und Gartenbau . . .	61,015	61,352	56,768	55,466	52,460	52,052	51,328	53,904	44,510	12,334
Winterschulen	64,366	48,074	44,952	24,016	24,256	19,757	19,225	17,920	13,705	—
Specialkurse inkl. Hufschmiede . . .	30,000	30,010	27,690	23,757	21,547	21,241	20,430	22,840	20,563	7,131
Weinbauschulen	60,925	58,110	54,637	46,760	47,592	53,509	62,737	57,225	65,988	—
Versuchswesen	206,219	7,930	2,750	2,750	4,248	9,294	9,323	5,045	5,165	—
Molkerei	25,450	20,245	20,797	26,367	22,611	26,277	22,926	21,472	23,543	—
									Bern 25,000	—
Pferdezucht: Prämien	800,000	107,140	101,569	81,856	88,099	74,913	80,119	72,082	66,000	30,800
Rindviehzucht: Prämien	400,000	360,212	347,870	338,513	313,085	³⁾ 224,234	224,246	190,959	184,010	1,317
Kleinviehzucht: Prämien	31,000	19,933	18,478	18,876	17,229	15,132	11,267	—	—	—
Bodenverbesserung	300,000	297,329	218,078	161,743	183,019	196,869	129,587	36,323	29,970	1,455
Reblaus- und landw. Schäden . . .	500,000	135,209	112,048	123,666	130,439	77,440	55,851	48,819	61,915	41,234
Hagelversicherung		—	—	—	—	—	⁴⁾ 466,215	—	—	—
Viehversicherung		142,834	121,928	123,873	105,632	103,598	84,160	64,475	50,420	—
Gründung von Zuchtgenossenschaften	78,000	139,639	129,809	91,571	6,365	—	—	—	—	—
	78,000	12,050	6,150	12,930	10,700	6,340	—	16,800	—	—
	2,561,975	1,445,067	1,268,524	1,134,694	1,030,007	1,350,046	773,999	611,189	594,574	217,707
Bau und Korrekturen	3,266,600	3,425,976	3,530,457	3,439,031	3,179,782	3,401,224	2,547,324	2,127,889	1,770,138	734,007
Forst und Fischerei	390,000	324,134	282,905	256,889	267,607	294,040	249,171	182,711	132,587	53,504
Bildungswesen	1,276,000	1,077,154	944,796	797,653	680,574	573,314	548,991	480,114	405,913	160,282
Landwirtschaft	2,561,975	1,445,067	1,268,524	1,134,694	1,030,007	1,350,046	773,999	611,189	594,574	217,707
	7,494,575	6,272,331	6,026,882	5,628,267	5,157,970	5,618,624	4,119,485	3,401,903	2,903,212	1,165,500

¹⁾ Soweit sie sich auf Kantone verteilen lassen. ²⁾ Mit Einschluss von Subventionen an Vereine im Ausland, an Centralkomitee und für Lehrlingsprüfungen. ³⁾ Weibliche Tiere nicht prämiert. ⁴⁾ Für Fütternot.

Tabelle XIV.

Kantone	Reinertrag 1897	Deficit 1897	Subvention 1897	Reinertrag 1897 falls keine Subventionen bezahlt worden wären ²⁾	Deficit 1897 falls keine Subventionen bezahlt worden wären ²⁾	Alkoholmonopol 1897	Patenttaxe 1897	Militärsteuer 1897	Total Alkoholmonopol Patenttaxe Militärsteuer 1897	Subventionen laut Art. 30 der Verfassung für Alpenstrassen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	342,267	—	695,730	—	353,463	728,970	28,801	196,664	954,435	—
Bern	2,973	—	919,732	—	916,759	1,159,720	45,842	221,463	1,427,025	—
Luzern	—	252	172,606	—	172,858	291,802	11,562	59,919	363,283	—
Uri	10,088	—	21,816	—	11,728	37,162	1,473	6,708	45,343	80,000
Schwyz	24,257	—	55,116	—	30,859	108,312	4,297	18,362	130,971	—
Obwalden	1,245	—	34,429	—	33,184	32,314	1,284	3,972	37,570	—
Nidwalden	10,232	—	22,509	—	12,277	26,918	1,070	1,533	29,521	—
Glarus	30,584	—	42,514	—	11,930	72,657	2,889	20,328	95,874	—
Zug	1,912	—	25,838	—	23,926	49,714	1,967	10,759	62,440	—
Freiburg	68,419	—	94,002	—	25,583	256,987	10,178	39,039	306,204	—
Solothurn	6,748	—	45,345	—	38,597	184,274	7,313	37,545	229,132	—
Baselstadt	6,998	—	126,220	—	119,222	159,626	6,299	90,195	256,120	—
Baselland	16,042	—	21,581	—	5,539	133,631	5,290	20,544	159,465	—
Schaffhausen	83,363	—	38,262	45,101	—	81,433	3,227	22,781	107,441	—
Appenzell A.-Rh.	26,825	—	19,868	6,957	—	116,512	4,621	20,314	141,447	—
„ Salzregal	(30,347)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	16,522	—	15,107	1,415	—	27,743	1,100	3,718	32,561	—
St. Gallen	199,456	—	1,363,874	—	1,164,418	493,139	19,490	108,576	621,205	—
Graubünden	—	(787,885)	201,914	—	201,914	206,905	8,098	47,876	262,879	200,000
Aargau	195,975	—	180,196	15,779	—	416,743	16,535	79,107	512,385	—
Thurgau	21,249	—	161,037	—	139,788	226,010	8,941	39,644	274,595	—
Tessin	158,029	—	374,153	—	216,124	272,933	10,827	42,976	326,736	200,000
Waadt	—	80,105	513,446	—	593,551	540,288	21,154	116,418	677,860	—
Wallis	38,356	—	159,333	—	120,977	218,949	8,712	52,936	280,597	50,000
Neuenburg	256,246	—	199,594	56,652	—	234,429	9,238	78,930	322,597	—
Genf	42,190	—	191,460	—	149,270	229,486	9,012	81,735	320,233	—
Diverse	—	—	¹⁾ 331,000	—	346,071	—	—	—	—	—
	1,559,976	80,357	6,026,682	125,904	4,688,038	³⁾ 6,306,657	249,220	1,422,042	7,977,919	530,000
	80,357									
	+ 1,479,619									

¹⁾ Diverse bestehen: a. aus Fr. 331,000, Klausenstrasse, wovon Fr. 255,000 auf Uri und Fr. 76,000 auf Glarus fallen.

²⁾ D. h. wenn die Kantone selbst den Subventionsbetrag des Bundes aus eigenen Mitteln bestritten hätten.

³⁾ Mit Einschluss der Centime-Beträge: Fr. 6,306,668.

Tabelle XV.

Subventionen pro 1897 ohne Alpenstrassen	Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Strassen und Korrekturen:</i>					
Strassen und Brücken	—	74,771	25,000	—	—
Korrekturen und Verbauungen	10,000	123,856	22,676	13,775	17,300
1. Nach Kompetenz des Bundesrates	—	—	—	—	—
2. Bundesbeschlüsse	222,656	295,327	59,340	—	—
	232,656	493,954	107,016	13,775	17,300
<i>Forst und Fischerei:</i>					
Aufforstung, Verbauung	—	51,647	—	1,525	6,906
Wildhut	—	1,238	143	147	177
Fischerei	5,175	6,194	1,444	590	974
Kantonale Forstbeamte	331	12,038	1,332	1,211	2,013
	5,506	71,117	2,919	3,473	10,070
<i>Bildungswesen:</i>					
Handelsschulen	8,630	9,330	2,914	—	—
Kaufmännische Vereine	13,208	9,182	3,720	—	—
Berufsbildungsanstalten	155,200	137,054	8,975	600	2,526
Stipendien	9,626	4,244	—	—	680
Fachkurse	—	1,280	50	—	—
Weibliche Berufsbildung	16,842	4,525	1,100	—	—
	203,506	165,615	16,759	600	3,206
<i>Landwirtschaft:</i>					
Viehzeitgenossenschaften	—	—	600	—	—
Stipendien	—	1,950	200	—	—
Ackerbauschulen	12,454	11,104	—	—	—
Landwirtschaftliche Winterschule	—	3,801	4,048	—	—
„ Special- u. Wanderkurse	4,601	4,740	1,011	—	39
Weinbauanstalten	22,758	—	—	—	—
Landwirtschaftliches Versuchswesen	—	2,750	—	—	—
Molkereischulen	—	8,981	—	—	—
Prämien für Zuchtstuten und Fohlen	380	28,120	4,640	480	3,860
„ „ Fohlenweiden	—	11,641	432	—	2,931
„ „ Zuchtstiere	17,075	46,740	15,720	2,090	7,880
„ „ weibliche Zuchttiere	6,735	24,110	1,630	650	670
„ „ Zuchtbestände und Familien	3,978	—	10,100	663	543
„ „ Zuchteber und Ziegenböcke	1,340	4,931	805	85	145
Bodenverbesserungen	13,413	17,758	2,281	—	7,870
Bekämpfung der Reblaus	23,127	—	—	—	—
Hagelversicherung	26,745	22,420	4,445	—	602
Viehversicherung	121,456	—	—	—	—
	254,062	189,046	45,912	3,968	24,540
<i>Zusammenzug:</i>					
Strassen und Korrekturen	232,656	493,954	107,016	13,775	17,300
Forst und Fischerei	5,506	71,117	2,919	3,473	10,070
Bildungswesen	203,506	165,615	16,759	600	3,206
Landwirtschaft	254,062	189,046	45,912	3,968	24,540
	695,730	919,732	172,606	21,816	55,116
Subvention per Kopf der Bevölkerung 1897	1. 77	1. 68	1. 27	1. 27	1. 08

Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselnd	Schaffhausen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,000	1,675	2,001	—	1,400	289	—	—	—
20,000	10,800	4,400	17,000	—	—	45,000	—	23,304
25,000	12,475	6,401	17,000	1,400	289	45,000	—	23,304
—	930	4,261	—	3,942	—	—	—	—
284	241	1,175	—	787	—	—	—	—
362	206	749	2,500	995	908	400	885	619
1,048	1,015	2,050	816	1,729	—	—	—	—
1,694	2,392	8,235	3,316	7,453	908	400	885	619
—	—	—	—	—	5,100	—	—	—
—	—	—	427	663	1,329	4,172	200	1,957
855	800	4,550	1,550	20,100	11,273	46,223	4,150	3,300
—	50	150	150	770	575	240	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	690	—	2,700	3,355	26,798	1,810	2,097
855	850	5,390	2,127	24,233	21,632	77,433	6,210	7,354
—	—	—	—	600	—	—	—	250
—	—	175	—	600	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4,521	—	—	—	—
—	—	—	27	1,811	250	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7,523	—	—	—	—
1,880	280	—	—	4,200	1,220	—	700	—
224	—	—	—	128	1,201	—	293	—
2,500	2,410	1,840	2,800	14,196	8,000	—	2,940	1,700
371	1,140	725	380	—	—	—	1,370	675
532	—	780	—	8,664	3,168	—	1,007	290
443	330	229	31	885	994	—	560	660
—	1,713	16,347	—	14,575	—	—	1,965	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
930	919	—	157	3,213	4,683	426	5,651	3,410
—	—	2,392	—	—	3,000	2,961	—	—
6,880	6,792	22,488	3,395	60,916	22,516	3,387	14,486	6,985
25,000	12,475	6,401	17,000	1,400	289	45,000	—	23,304
1,694	2,392	8,235	3,316	7,453	908	400	885	619
855	850	5,390	2,127	24,233	21,632	77,433	6,210	7,354
6,880	6,792	22,488	3,395	60,916	22,516	3,387	14,486	6,985
34,429	22,509	42,514	25,838	94,002	45,345	126,220	21,581	38,262
2. 35	1. 71	1. 27	1. 11	0. 76	0. 5	1. 3	0. 33	1. 02

Tabelle XVI.

Subventionen pro 1897 ohne Alpenstrassen	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Strassen und Korrekturen:</i>				
Strassen und Brücken	—	—	—	—
Korrekturen und Verbauungen	—	—	—	—
1. Nach Kompetenz des Bundesrates	—	8,000	51,237	70,455
2. Bundesbeschlüsse	—	—	1,122,923	29,426
	—	8,000	1,174,160	99,881
<i>Forst und Fischerei:</i>				
Aufforstung, Verbauung	1,030	—	4,630	27,035
Wildhut	255	308	1,644	1,286
Fischerei	45	35	3,499	2,018
Kantonale Forstbeamte	1,201	1,216	6,415	12,751
	2,531	1,559	16,188	43,090
<i>Bildungswesen:</i>				
Handelsschulen	—	—	7,900	4,500
Kaufmännische Vereine	982	—	3,413	625
Berufsbildungsanstalten	3,020	250	55,760	4,500
Stipendien	—	400	750	850
Fachkurse	—	312	2,081	—
Weibliche Berufsbildung	3,048	—	6,500	2,775
	9,050	962	76,404	13,250
<i>Landwirtschaft:</i>				
Viehuchtgenossenschaften	—	—	2,000	900
Stipendien	—	—	1,000	—
Ackerbauschulen	—	—	—	—
Landwirtschaftliche Winterschulen	—	—	8,736	8,493
„ „ Special-Wanderkurse	—	—	3,142	783
Weinbauanstalten	—	—	—	—
Landwirtschaftliches Versuchswesen	—	—	—	—
Molkereischulen	—	—	—	—
Prämien für Zuchtstuten und Fohlen	1,010	—	6,240	1,980
„ „ Fohlenweiden	544	—	2,252	—
„ „ Zuchtstiere	3,930	1,480	13,750	12,645
„ „ weibliche Zuchtstiere	1,225	442	2,145	3,881
„ „ Zuchtbestände und Familien	1,175	706	6,764	4,459
„ „ Zuchteber und Ziegenböcke	130	331	1,463	—
Bodenverbesserungen	—	1,627	42,633	12,552
Bekämpfung der Reblaus	—	—	—	—
Hagelversicherung	273	—	6,997	—
Viehversicherung	—	—	—	—
	8,287	4,586	97,122	45,693
<i>Zusammenzug:</i>				
Strassen und Korrekturen	—	8,000	1,174,160	99,881
Forst und Fischerei	2,531	1,559	16,188	43,090
Bildungswesen	9,050	962	76,404	13,250
Landwirtschaft	8,287	4,586	97,122	45,693
	19,868	15,107	1,363,874	201,914
Subvention per Kopf der Bevölkerung 1897	0. 35	1. 17	5. 53 ²⁾	2. 13

¹⁾ Klausenstrasse. — ²⁾ 1. 46 ohne Rheinkorrektion.

Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf	Diverse
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	50,000	—	—	—	—	1) 331,000
—	—	—	—	47,771	—	—	—
—	30,965	9,703	28,000	76,363	4,002	—	—
94,542	90,000	182,500	308,000	(5,000)	—	—	—
94,542	120,965	242,203	336,000	124,134	4,002	—	331,000
—	—	57,366	6,736	—	—	—	—
—	—	1,260	1,400	1,133	—	—	—
3,907	3,083	1,680	5,796	875	2,420	2,778	—
—	—	6,939	—	5,177	—	—	—
3,907	3,083	67,245	13,932	7,185	2,420	2,778	—
4,282	—	11,880	7,400	—	28,800	13,500	—
3,409	1,107	2,443	1,151	—	1,633	282	—
15,828	3,795	21,300	10,616	—	46,877	112,800	—
750	1,360	620	3,450	—	1,200	1,850	—
380	—	—	500	—	—	—	—
1,950	3,277	—	1,800	—	4,120	1,000	—
26,599	9,539	36,243	24,917	—	82,630	129,432	—
—	300	900	600	—	—	—	—
425	250	400	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7,200	15,366	10,644	—
7,137	—	—	8,216	—	—	—	—
2,463	615	1,218	3,566	753	—	2,671	—
250	—	—	15,226	—	11,223	5,180	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,293	—	—	—	—
1,040	120	—	11,340	5,940	1,420	—	—
390	846	—	4,206	225	1,406	—	—
10,542	6,750	7,830	19,605	9,679	9,675	—	—
1,361	1,685	2,195	3,618	—	4,043	—	—
9,224	6,107	5,742	—	3,140	—	—	—
369	260	815	2,000	1,077	595	—	—
11,270	—	9,362	22,972	—	41,740	—	—
—	933	—	36,988	—	17,474	33,526	—
10,677	9,584	—	5,967	—	7,600	7,229	—
—	—	—	—	—	—	—	—
55,148	27,450	28,462	138,597	28,014	110,542	59,250	—
94,542	120,965	242,203	336,000	124,134	4,002	—	331,000
3,907	3,083	67,245	13,932	7,185	2,420	2,778	—
26,599	9,539	36,243	24,917	—	82,630	129,432	—
55,148	27,450	28,462	138,597	28,014	110,542	59,250	—
180,196	161,037	374,153	513,446	159,333	199,594	191,460	331,000
0.96	1.46	2.9	1.94	1.53	1.77	1.71	—

Nachstehende Ohmgeldkantone nehmen heute mehr ein als früher:

	Ohmgeld Durchschnitt 1880—1884 Fr.	Anteil Alkoholmonopol 1898 Fr.
Obwalden	19,359	33,066
Nidwalden	13,678	27,544
Glarus	45,879	74,346
Zug	17,710	50,870
Baselstadt	47,373	163,339
Baselland	51,454	136,738
Graubünden	155,382	211,717
Aargau	186,400	426,434
Tessin	161,139	279,281
Waadt	326,381	552,853
Wallis	36,632	224,041
Bern	1,074,191	1,186,691

Bloss Uri, Luzern, Freiburg, Solothurn, Genf stellen sich schlechter. Uri, weil der Ohmgeldertrag 1880 bis 1884 infolge des Baues der Gotthardbahn besonders hoch war, die andern drei Kantone, weil sie sehr hohe Ohmgeldtaxen besaßen.

	Ohmgeld Fr.	Anteil Alkoholmonopol 1898 Fr.
Luzern	375,521	298,588
Uri	62,721	38,027
Freiburg	356,151	262,963
Solothurn	240,270	188,559
Genf Stadt	386,619	—

Grossen Nutzen haben die Kantone erzielt, die kein Ohmgeld hatten, wie Zürich, Schwyz, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg, Genf *Kanton*. Von 1887 bis 1898 haben sie aus dem Alkoholmonopolertrag bezogen:

Zürich	Fr. 5,887,328
Schwyz	„ 874,758
Schaffhausen	„ 657,674
Appenzell A.-Rh.	„ 940,983
Appenzell I.-Rh.	„ 224,064
St. Gallen	„ 3,982,701
Thurgau	„ 1,825,308
Neuenburg	„ 1,893,305

Total Fr. 16,286,121

Wie überaus eng der Ertrag des Alkoholmonopols mit dem Resultat der kantonalen Staatsrechnungen verknüpft ist, haben wir schon erwähnt und geht aus vielen Amtsberichten hervor. Nimmt man den frühern Ertrag des Ohmgeldes durchschnittlich zu Fr. 3,600,000 an gegenüber dem gewöhnlichen Nettogewinn des Alkoholmonopols von 5 bis 6 Millionen Franken, so repräsentiert letzterer nahezu die Hälfte, d. h. zwischen 2 und 3 Millionen Franken, einen *wirklichen*

Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, die sie mehr als das frühere Ohmgeld per Jahr erhalten.

* * *

Ganz anders verhält es sich mit den *Bundessubventionen*. Obwohl ihr wirtschaftlicher Nutzen ein unbestreitbarer ist, so haben die Bundessubventionen nicht in der Art geholfen, die Kantone *finanziell zu konsolidieren* wie das Alkoholmonopol. Fast in allen Fällen werden sie bloss ausbezahlt, wenn der Kanton gewisse Leistungen auf sich nimmt. Die Subvention dient lediglich zur *teilweisen* Deckung einer bestimmten Ausgabe, nicht wie der Ertrag des Alkoholmonopols etc. zur Deckung *beliebiger* Ausgaben. Die meisten Subventionen zwingen den Kanton, sein Ausgabenbudget zu vermehren, damit er die Subventionen überhaupt erhalten kann. Das ist kein Finanzausgleich im Sinne einer finanziellen Entlastung, sondern mehr eine starke Prämierung *neuer* Ausgaben, die sehr beträchtlich sind. Seit den Jahren 1891 bis 1897 sind die an die Kantone verteilten Subventionen um circa Fr. 3,200,000 gestiegen. Durchschnittlich repräsentieren diese 40—45 % der Kostensumme. Circa 40 % zahlen die Kantone und circa 20 % dürfte es noch auf Genossenschaften und Gemeinden treffen. Nach dieser Proportion hätten die Ausgaben der Kantone infolge der Subventionen um circa 3—4 Millionen Franken seit 1891 zugenommen. Nun wollen wir nicht behaupten, diese 3—4 Millionen Franken oder ein Teil derselben wären ohne Subventionssystem *nicht* ausgegeben worden, denn viele Ausgaben waren mit oder ohne Bundesunterstützung einfach unumgänglich notwendig, wie z. B. Flusskorrekturen, aber mit den kantonalen Mehrausgaben hätte man viel schärfer gerechnet als unter dem System der Bundessubvention. Andererseits muss anerkannt werden, dass ohne Bundessubventionen viele nützliche Anstalten nicht gegründet oder die Kantone unter der Last unumgänglicher Bauten und Korrekturen einfach finanziell erdrückt worden wären, was aus Tabelle XII a und XIV zur Genüge hervorgeht.

Letzteres in Betracht gezogen, bedeutet unser ganzes Subventionssystem immerhin doch einen gewissen Finanzausgleich zwischen Kantonen und Bund. Vollständig und gerecht ist er allerdings nicht, weil viele Kantone gar nicht die Mittel besitzen, die durch die Subventionsbedingungen ihnen auferlegten Mehrausgaben zu machen. Man vergleiche einmal Tabelle XV und XVI, resp. die Kantone Uri, Appenzell, Wallis etc. Der wahre Finanzausgleich beginnt erst, wenn *allen* Kantonen und den ärmern in *erster* statt in letzter Linie für bestimmte Zwecke oder zu freier Verwendung Gelder zur Disposition gestellt werden, wie beim Alkoholmonopol, ohne die oneröse Bedingung, die eigenen

Ausgaben nach demselben oder einem höhern Massstab bemessen zu *müssen*.

Damit wollen wir nicht den Stab brechen über das jetzige Subventionswesen, sondern lediglich dessen wahren Charakter klarlegen. Wenn der Bund die Kantone nicht finanziell mithaftbar machen würde, so würde er einfach missbraucht. Die finanziellen Folgen für die Kantone durch das jetzige Subventionssystem muss man nicht überschätzen, denn wie gesagt, die Ausgaben, welche die Kantone infolge der Subventionsbedingungen *mehr* machen mussten, konnten sie zum grossen Teil doch nicht umgehen, weil die Verhältnisse sie so wie so dazu gezwungen hätten. Die gesamten Mehrausgaben der Kantone von 1897 gegen 1891 betragen 21 Millionen. Rechnet man hiervon ab cirka 3 Millionen Bundessubventionen, welche die Kantone gegen früher mehr eingenommen, die sie aber gleich wieder ausgegeben haben und welche keine eigentlichen Mehrausgaben bedeuten, ferner cirka 3—4 Millionen wirkliche Mehrausgaben der Kantone als Gegenleistung für die Subventionen, so bleiben 14—15 Millionen Franken Mehrausgaben, die mit dem ganzen Subventionswesen nichts zu thun haben. Man kann daher im *allgemeinen* nicht behaupten, dass das herrschende Subventionssystem die kantonalen Finanzen allzusehr mitgenommen habe, einige Kantone wie Zürich, Bern, Tessin, Waadt, Neuenburg etc. ausgenommen.

2. Der wirtschaftliche Nutzen der Subventionen für die Kantone.

Es ist keine leichte Sache, sich über den *Nutzen* der Bundessubventionen ein zuverlässiges Urteil zu bilden, weil über jede Subventionsart nur Fachleute absprechen können und diesbezüglich sehr wenig Material vorliegt. Im grossen und ganzen darf man sagen, dass die Subventionen gut angewendet werden und dass sie wesentlich zum Gedeihen der Kantone beigetragen haben, nicht nur durch die finanzielle Unterstützung, sondern durch die *Art*, wie sie gegeben worden sind. Die scharfen Bedingungen, die meistens an die Auszahlung geknüpft werden, haben aufklärend und belehrend gewirkt, die kantonalen Verwaltungen und die Einwohnerschaft sind zum Nachdenken angeregt und zu vermehrter eigener Thätigkeit angespornt worden. Dies gilt namentlich vom Gebiet der Verbauungen und Flusskorrekturen und von dem der Landwirtschaft, z. B. bei der *Rindviehzucht*. Die Subventionen für *Verbauungen* sind meistens mit sehr scharfen Bestimmungen verknüpft bezüglich gleichzeitiger *Aufforstung* des betreffenden Gebietes. Das Verständnis für richtige Ausführung von Verbauungen, für korrekte Prämierungen ist geweckt worden.

Die *Verbauungen und Flusskorrekturen* sind noch lange nicht zu Ende, sie werden erst ein abgeschlossenes Ganzes bilden, wenn auch die Zuflüsse verbaut sind. Der Bundesrat hat sich hierüber in verschiedenen Botschaften schon sehr deutlich ausgesprochen. Es ist daher nach Ansicht von Fachleuten kaum anzunehmen, dass die Subventionen für Flusskorrekturen und Gewässerverbauungen wesentlich oder überhaupt abnehmen werden, ganz abgesehen davon, dass die bestehenden Bauten unterhalten und aufgefrischt sein wollen. Wie wichtig gerade dieser Punkt ist, darüber spricht sich der frühere eidg. Oberbauinspektor v. *Salis* in seinem Werke „*Das schweizerische Wasserbauwesen*“, Bern 1883, u. a. wie folgt aus: „Wenn man die wilde Wirtschaft in den Schluchten der Wildbäche auch weiterhin unbeachtet lässt, so werden die von dort kommenden Überraschungen künftig ebenfalls nicht ausbleiben, sondern die Produkte der dort erfolgten Einstürze und Stauungen eines Tages die im Thale angelegten gepflasterten und ungepflasterten Rinnen und Flussbette verschütten. Und wenn die sorgfältige Beaufsichtigung der im oberen und unteren Laufe der Gewässer ausgeführten Werke fehlt, wenn man sich an den Flüssen zufrieden giebt mit dem schönen Aussehen der in ihrem oberen Teil bewachsenen Ufer und die Unterhölzung des Flusses unbeachtet lässt, wenn man übersieht, dass die Kronen der Dämme durch Setzungen oder auch von Menschenhand etwa für Überfahrten vertiefte Stellen erhalten haben, überhaupt wenn nicht unausgesetzt die naturgemässen Schädigungen und Abgänge ausgeglichen, den Beeinträchtigungen durch Unverstand und Eigennutz der Menschen aber nicht aufs strengste begegnet wird, so wird der Tag nicht ausbleiben, dessen Anforderungen die Werke nur widerstehen könnten, wenn sie intakt und vollständig in allen Teilen und in jeder Beziehung wären, dies aber im gegenwärtigen Falle weder können noch werden.“

Wenn also, wie es hin und wieder vorgekommen ist, *auch künftig die Mittel zur Erhaltung des Geschaffenen, Mittel zu denen namentlich die regelmässige und sorgfältige Beaufsichtigung zu zählen ist, verweigert werden sollten, so kann der Techniker dagegen nur seine warnende Stimme erheben und geht seine Pflicht nur dahin, dies wirklich zu thun.* „Seit 1894 haben die betreffenden Subventionen die stabile Höhe von 3.2—3.4 Millionen Franken beibehalten, und so wird es wohl auch bleiben.“

In engem Zusammenhang mit den Flusskorrekturen stehen die *Bodenverbesserungen und Entsumpfungen*, welche zu erstern vielfach die notwendige Ergänzung bilden. Über deren heilsamen Einfluss im Kanton St. Gallen giebt eine Schrift von *C. Schuler*, Ingenieur in St. Gallen, einen klaren Einblick. Es heisst

dort u. a. von der Seezkorrektur: „Wie schon früher gesagt, hat die Seezkorrektur allein keineswegs die allzu hoch gespannten Erwartungen erfüllt; Einbruch- und Überschwemmungsgefahr war zwar beseitigt, die so notwendige Entsumpfung des an und für sich fruchtbaren Geländes wurde jedoch nicht erreicht. Dieser unhaltbare Zustand war angesichts der gewaltigen Opfer, welche den Grundbesitzern auferlegt wurden, zu beseitigen durch eine Entwässerung des Bodens mittelst Röhrendrainage und soweit erforderlich, durch eine Zusammenlegung der Grundstücke. Die Entwässerung der tief gelegenen, arg versumpften Rieter hat zur Folge gehabt, dass jetzt nicht nur die Streue ohne Belästigung durch das früher stagnierende, an die Oberfläche tretende Wasser geerntet werden kann, sondern es hat sich eine Ertragssteigerung in Bezug auf Quantität und Qualität ergeben. *Im Durchschnitt dürfte sich der Streueertrag um einen Drittel vermehrt haben, zum mindesten im gleichen Verhältnis hat sich auch die Qualität verbessert.*“

Zu den Bodenverbesserungen gehören auch die *Güterzusammenlegungen*, die sehr nutzbringend sind. Wir citieren nach Schuler bloss ein Beispiel: „Zehn Jahre nach Durchführung der Werdenberger Güterzusammenlegung hat der Regierungsrat eine Neuschätzung des ganzen Gebietes vornehmen lassen. Das Ergebnis war, dass die Bonitierung von 1894 einen Wert von Fr. 746,000 gegenüber derjenigen von 1884 mit Fr. 421,000 aufwies, somit ein Mehr von Fr. 325,000 oder 77 % des Wertes von 1884. Rechnet man die Kosten des Unternehmens und diejenigen weiterer Verbesserungen ab, so verbleibt ein Mehrwert von Fr. 224,000 oder 43 % der ersten Schätzung.“ Solche Beispiele liessen sich noch eine Reihe aufzählen. Doch hört man auch andere Kundgebungen. Es beginnt sich mitten aus der Bauersame heraus eine gewisse Opposition gegen die Verabreichung von Subventionen für solche Arbeiten zu erheben, deren Zweck dubios oder der Unterstützung nicht wert sind. Gewisse Entsumpfungen sollen nachträglich beinahe die Verwünschung seitens eines Teils, vielleicht des grösseren, der Interessenten auf sich gezogen haben. Während sie bis jetzt vortreffliche Streue, welche im Preise höher steht als Heu und Emd, aus ihren Grundstücken bezogen, sei deren Ertrag geringer geworden, so dass die Bauern fragen: Wozu lockt man uns das gute Geld aus der Tasche? Nicht die staatliche Unterstützung für landwirtschaftliche Zwecke wird angefeindet, sondern man klagt hauptsächlich über den *Mangel einer vorgängigen, ernstlichen Prüfung*, ob die sogenannte Verbesserung der Aufgabe wert sei oder nicht.

¹⁾ Oft hört man, dass der jetzige Modus der Subventionen für Bodenverbesserungen die Bauern vielfach systematisch zur Indolenz erziehe .

Keine Kategorie der Bundessubventionen, abgesehen von der Hebung der Pferdezeit, wird so sehr kritisiert wie die Bodenverbesserungen. Allgemein heisst es, der Bund solle sich nur mit *grössern* Anlagen abgeben, wo sich eine gründliche Untersuchung lohnt und die kleinen Verbesserungen der Privatinitiative und den Kantonen überlassen. Dann würde es sich bezahlen, specielle Ingenieure anzustellen, um die von den Kantonen vorgeschlagenen Verbesserungen unparteiisch zu untersuchen. Heute wird der Bund oft ausgebeutet. Die Kostenvoranschläge werden oft absichtlich recht hoch gehalten, um hohe Subventionen zu erhalten.

Der Misserfolg mit der *Hebung der Pferdezeit*, wo man die einheimische Rasse degradiert, statt gehoben hat, ist bekannt. Dass man diesen Misserfolg erst heute offiziell konstatiert, trotzdem er schon lange existiert, ist sonderbar. Es ist dies ein schlagender Beweis für das mangelhafte Kontrollsystem im landwirtschaftlichen Subventionswesen. Auch die Subventionen für *Hagelversicherung* scheinen nach dem Urteil kompetenter Leute ihren Zweck so lange zu verfehlen, als die Subventionen an Kantone abgegeben werden, welche die Hagelversicherung nicht obligatorisch erklärt haben. Die Kontrolle der subventionierten *Ackerbau- und Winterschulen* soll ziemlich einseitig sein.

Betreffend Revision des landwirtschaftlichen Subventionswesens ist Schreiber dies in verschiedenen Kantonen einer Ansicht entgegengetreten, die Prof. Anderegg in seinen „*Socialpolitischen Streiflichtern*“ wie folgt ausspricht:

„Bei der Ausrichtung der Bundessubventionen möchte es verteilhafter sein, wenn der Bund in bestimmten Fällen sich nicht in alle Kleinigkeiten, Programm, Inspektionen etc. einlassen oder — wie es auch schon vorgekommen ist — ganz bestimmte Vorschriften für die ganze Schweiz als „*Normalmaxime*“ an die Subvention knüpfen würde. Die verschiedenartigen Verhältnisse unserer Schweiz verlangen auch eine Verschiedenheit in den Anlagen, den Ausführungen, dem Material etc., was eben den Verhältnissen angepasst werden muss. Es möchte wohl zweckmässiger sein, wenn der Bund bloss ein *allgemeines Gesetz über die Verabreichung von Subventionen* geben und die *Kantone* veranlassen würde, im Einklang mit diesem sogenannte *Ausführungsreglemente*, den jeweiligen Bedürfnissen angepasst, zu erlassen und dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten, dann das Weitere den Kantonen zu überlassen, welche genügend Garantie bieten sollen, dass die Subventionen im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Von ganz wesentlichem Einfluss würden die vom Bund anzustellenden und in bestimmten Kreisen stationierten *Kulturinspektoren* sein.

Wenn diese durch genaue Kenntnis in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise den Kantonen bei den Unternehmungen jeglicher Art als Konsulenten dienen würden, so würden sie ebenso die Pflicht auf sich nehmen, die Interessen des Bundes und die richtige Verwendung der Subventionen zu wahren. Die Kulturinspektoren würden aber auch anregend und belehrend wirken, und würden für das Landwirtschaftsdepartement selbst eine nach den Umständen und Verhältnissen einzuberufende Fachkommission bilden.

Über *Viehprämierungen* äussert sich Anderegg: „Leider war es bisher oft dem kleinen Landwirt durch die grösseren Unkosten, welche die Beschickung erheischte, nicht immer vergönnt, sich an denselben zu beteiligen, daher hin und wieder sich eine Missstimmung unter denselben geltend machte und die Ansicht, die Ausstellungen seien nur für die hablichen Bauern geschaffen, auftrat. Wenn diese Ansicht nach den bisherigen Einrichtungen auch einige Berechtigung hat, so sollte man doch nicht aus dem Auge verlieren, dass solche Ausstellungen auf die Hebung des gesamten Viehstandes wirken und dem kleinen Bauer indirekt durch Beschaffung besseren Zuchtmaterials zu gute kommen.

Eine gleiche Missstimmung hat sich auch bei der *Prämierung ganzer Zuchtfamilien* gezeigt, indem es ja leicht denkbar ist, dass nur grössere Bauern Zuchtfamilien gründen und Anspruch an solche Prämien machen können.

... Überhaupt sollte bei einer Verallgemeinerung des Genossenschaftswesens die Beschickung allgemainschweizerischer und kantonaler Ausstellungen nur von den Genossenschaften aus als Kollektivausstellungen geschehen. Ausstellungen und Prämierungen, welche innerhalb einer oder einiger Genossenschaften veranstaltet würden, könnten dann den Einzelnen in Berücksichtigung ziehen.“

Ein definitives Urteil über diese ganze Frage massen wir uns nicht an, wir zweifeln auch nicht am besten Willen der Bundesbehörden, das Richtige zu treffen, aber alles deutet doch darauf hin, dass das ganze landwirtschaftliche Subventionswesen einer Remedur bedarf, wenn nicht noch viel mehr Geld unnütz verschwendet werden soll, als es z. B. bei der Pferdezucht und den Bodenverbesserungen zweifelsohne schon geschehen ist. Nach Ansicht kompetenter Fachleute wird das ganze landwirtschaftliche Subventionswesen etwas zu schablonenhaft gehandhabt. Das Departement hat zur Beaufsichtigung und zur Kontrolle mehr übernommen, als es selbst beim besten Willen bewältigen kann. Damit sollen die Verdienste des Departements, die es anerkanntermassen bei der *Hebung der Rindviehzucht* hat, nicht geschmälert werden. Schreiber dies hat im allgemeinen nur anerkennende Urteile darüber vernommen.

Eine bessere Kontrolle der subventionierten Unternehmungen existiert bei *gewerblichen und industriellen Anstalten*, wo das Departement die Begutachtung der Subventionen nicht selbst übernimmt, sondern sie einer Anzahl von *Experten* übertragen und damit die Verantwortung auf diese abgeladen hat. Der Nutzen dieser Subventionen ist zweifellos. Nachdem der Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung in Kraft getreten war, erhielten 1884 43 Anstalten Subventionen, heute erhalten deren 245 solche Subventionen. Eine ganze Menge Anstalten sind infolge des Bundesbeschlusses gegründet worden und müssten ohne Bundesunterstützung einfach wieder eingehen. *Weibliche Bildungsanstalten* werden heute 150 unterstützt, vor drei Jahren waren es kaum ein halbes Dutzend, sie schiessen wie Pilze aus dem Boden. Die Beiträge der Kantone, Gemeinden, Korporationen, Privaten für gewerbliche Anstalten betragen 1884 Fr. 304,674 gegen Fr. 1,511,166 1897, infolge der Subventionsbedingungen des Bundes, der 1897 Fr. 673,902 ausgegeben hat, gegen Fr. 42,609 1884.

Ähnlich verhält es sich mit den *Handelsschulen*. Im Geschäftsberichte des Bundesrates von 1891 lesen wir:

„Man kann den Impuls, welchen der neue Bundesbeschluss dieser Entwicklung gegeben hat, am besten bemessen, wenn man die Zahl derjenigen Handelsschulen, welche im laufenden Jahr subventioniert worden sind, vergleicht mit der Zahl derjenigen, welche sich erst noch auf die Bewerbung um eine Subvention vorbereiten. Im Jahr 1891 haben wir nur an 4 Handelsschulen: Luzern, Chaux-de-Fonds, Neuenburg und Genf Subventionen im Betrage von Fr. 22,916. 50 ausgerichtet. Zürich, Winterthur, Bern und Solothurn haben teils ihre betreffenden Schulen schon eingerichtet, teils sind sie noch daran, es zu thun, um einer Bundesubvention teilhaftig zu werden. Bern will die Klassen der Handelsschule nicht nur auf 3, sondern auf 4 erhöhen, um so allen Anforderungen an eine gute Handelsschule zu entsprechen. So hat der Bundesbeschluss vom 15. April 1891 auf die Entwicklung dieser Anstalten in hohem Masse fördernd eingewirkt.“ Heute werden 16 Handelsschulen unterstützt, 1898 waren es 14 mit Fr. 130,085 Subvention. Die Beiträge von Kantonen und Gemeinden sind von Fr. 89,326 auf Fr. 305,523 1898 gestiegen.

Die *kaufmännischen Vereine* haben sich dank den Bundessubventionen sehr entwickelt. Die Zahl der Schüler ist allein von 1896 bis 1898 von 3123 auf 4102 gestiegen. Der Bund zahlte ihnen 1891 Fr. 18,700, 1898 Fr. 60,467. Nicht ganz leicht scheint die Kontrolle für die richtige Anwendung der Subventionen zu sein, wenigstens sind schon Missbräuche konstatiert worden,

im allgemeinen aber war die Unterstützung des Bundes gut angewendet ¹⁾.

* * *

Wir resümieren unsere Erörterungen über die Bundesbeiträge dahin, dass der Ertrag des Alkoholmonopols, der Militärpflichtersatzsteuer, der Patenttaxen zu den unerlässlichen Einnahmen der Kantone gehören im Sinne eines notwendigen Finanzausgleichs, ohne den sie gar nicht mehr bestehen könnten. Den *Subventionen* kommt die Bedeutung eines Finanzausgleichs nur zum Teil zu, zum Teil haben sie die Kantone zu vermehrten Ausgaben gedrängt, die sie allerdings auch ohne Subventionssystem nicht ganz hätten umgehen können. Die Subventionen haben viel zur Wohlfahrt der Kantone beigetragen. Zu bedauern ist, dass der jetzige Subventionsmodus zu sehr nur den so wie so reichern Kantonen zu gute kommt, endlich dass die Vorprüfung der zu subventionierenden Objekte sehr oft an Gründlichkeit zu wünschen übrig lässt, namentlich auf dem Gebiet der Strassenbauten und der Landwirtschaft (Bodenverbesserungen). Ein entschiedenes Verdienst des herrschenden Subventionssystems ist der *erzieherische* Einfluss, den es infolge der strengen Vorschriften und Bedingungen namentlich im Bauten- und Korrektionswesen und in der Viehzucht ausgeübt hat. Die Kantone fangen an, den Nutzen der Korrekturen einzusehen, sie lernen, *wie* korrigiert werden muss; sie werden aufgeklärt über den Nutzen der Bodenverbesserungen, die Landwirte werden zur Besserhaltung des Viehs stimuliert u. s. w. Dieser mehr indirekte Nutzen lässt sich allerdings nicht in Zahlen ausdrücken.

3. Rechtliche Grundlage der Subventionen.

Eine wichtige Frage sowohl für die Entwicklung der Finanzen des Bundes als der Kantone ist: *Welche Subventionen können nach dem Ermessen der Bundesbehörde bei ungünstiger Finanzlage des Bundes gekürzt werden, und welche beruhen auf gesetzlicher Basis von der Art, dass sie bezahlt werden müssen, sobald seitens der Kantone die für Ausbezahlung vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind?* Zur Beantwortung dieser Frage haben wir die gesetzliche Grundlage jeder einzelne Subventionskategorie zu untersuchen.

a. Bauten.

(Art. 23 der Verfassung.)

Prüfen wir die gesetzliche Grundlage der Subventionen für *Bauten* (Strassen, Brücken), so gründen

¹⁾ Erwähnt sei noch das nützliche Institut der *Lehrlingsprüfungen*, das vom Bund unterstützt wird, aber erst in der Entwicklung begriffen ist. (Genauere Angaben über deren Wachstum und Einfluss waren nicht erhältlich.) Das Institut scheint einstweilen etwas Mühe zu haben, sich im Kreise der Kaufmannschaft die richtige Geltung zu verschaffen.

sie sich auf Art. 23, Abs. I: *Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.*

Ein Bundesgesetz ist zu Art. 23 nie erlassen worden, bezüglich Subventionen. Die Bundesversammlung kann die Subventionen nach ihrem Ermessen bestimmen.

b. Verbauungen und Korrekturen.

(Art. 24 der Verfassung.)

Anders steht es mit der *Verbauung und Korrektur von Wildbächen*, wo der revidierte Art. 24 und die darauf beruhende Gesetzgebung zur Anwendung gelangt mit der im revidierten Verfassungsartikel vorgesehenen Ausdehnung (Bundesbeschluss vom 19. März 1897).

Der revidierte Art. 24 lautet: *Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.* (Die früheren Worte „im Hochgebirge“ sind gestrichen.) *Er wird die Korrektur und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.*

I. Wasserbauten und Flusskorrekturen.

Die Aufsicht des Bundes und die Erteilung von Subventionen für Wasserbauten regelt sich nach dem **Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877.** Nach diesem Gesetz erstreckt sich die Oberaufsicht des Bundes

- a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes,
- b. auf diejenigen Gewässer ausserhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Bundesbeiträge. Art. 9: Der Bund beteiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Die vom Bunde zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 40 % der *wirklichen Kosten nicht überschreiten.* Ausnahmsweise können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein *nahmhaftes öffentliches Interesse* an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die *Hälfte der Kostensumme* erhöht werden.

Art. 10: Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Massgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest. Über Bei-

träge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von Fr. 50,000 überschreiten, entscheidet die *Bundesversammlung* durch besondere Beschlüsse. Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrages in der Regel, und so weit die Überschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorherzusehende ausserordentliche Ereignisse oder notwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag massgebend.

Art. 11: Wenn infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamem Unterhalte Werke von grösserer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge. Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mitinteressiert sind, auch diese zu verhältnismässigen Beiträgen durch den Bundesrat angehalten werden.

II. Forstpolizei.

Das zweite auf Art. 24 der Bundesverfassung basierende Bundesgesetz betrifft die **eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei** und datiert vom 24. März 1876. Nach diesem Gesetz haben die Kantone die Obliegenheit, durch Abhaltung von *Forstkursen* die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden (Art. 9).

Bundesbeiträge. Der Bund unterstützt die laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge, und ordnet die Einrichtung derselben im Einverständnis mit den Kantonen (Art. 23).

Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge: 1. neue Waldanlagen; 2. Aufforstungen in Schutzwaldungen, sofern dieselben:

- a) für den Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind, ganz besonders wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;
- b) bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten (Art. 24).

Der Bundesrat setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest: 1. 30—70 % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldungen (gewöhnlich werden 50—60 % ausbezahlt); 2. 20—50 % für Aufforstungen (40—50 % gewöhnlich ausbezahlt).

Die Beiträge sind vom Bundesrat erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt und richtig berechnet worden seien (Art. 25).

An dieses Gesetz schliesst sich eine **Vollziehungsverordnung** vom 8. Herbstmonat 1876 an, enthaltend:

Vorschriften über den Termin und die Aufstellung der Subventionsbegehren. Diese gelten nach Art. 19 der Verordnung auch für Subventionen aus der sogenannten *Hülfsmillion*¹⁾, die 1868 anlässlich der grossen Überschwemmungen zur Ausführung von Schutzbauten und Aufforstungen gestiftet wurde.

Besoldungen der höhern Forstbeamten.

Die betreffenden Bundesbeiträge basieren auf dem *Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1892*. Art. 1 lautet: Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone des eidgenössischen Forstgebietes für Besoldungen und Taggelder ihrer höheren Forstbeamten *bis zu einem Drittel* (folgen Detailbedingungen). Im übrigen bestimmt der Bundesrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton zukommenden Bundesbeitrages (25—33¹/₃ % gewöhnlich bezahlt).

e. Wildhut und Fischerei.

Wildhut.

Die betreffenden Subventionsbestimmungen stützen sich auf Art. 25 der Bundesverfassung, lautend:

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Bundesbeschluss vom 28. Brachmonat 1878 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Überwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd.

Art. 1 lautet: An die Kosten der Wildhut in den durch Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Bannbezirken für die Hochwildjagd hat die schweizerische Bundeskasse *einen Drittel* beizutragen, in dem Sinne, dass dieser Beitrag für Besoldung, thatsächlich bezieht sich dies auch auf Schussprämien und Versicherungsprämien, der von den Kantonen bestellten Wildhüter verwendet werden soll. Es wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke für das Jahr 1878 ein Kredit von Fr. 10,000 angewiesen.

Nach Art. 2 setzt der Bundesrat die nähern Bedingungen für die Subventionen fest.

Das Gesetz wird ergänzt durch eine entsprechende **Verordnung vom 11. März 1879**, wonach die Ernennung der Wildhüter durch die Kantone der Genehmigung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements (jetzt Departement des Innern) unterliegt (Art 4).

¹⁾ Von der Hülfsmillion sind noch circa Fr. 10,000 übrig, bloss die Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erhielten daraus Subventionen.

Kontrolle. Art. 6: Das Departement kann sich durch besondere Beauftragte jeweilen vergewissern, dass obigen Vorschriften seitens der Kantone und der besondern Instruktion für die Wildhüter in geeigneter Weise nachgelebt wird.

Fischerei.

Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. Art. 29: Der Bund unterstützt Bestrebungen zur Hebung des Fisch- und Krebsbestandes, insbesondere die künstliche Fischzucht, die Errichtung von Fischwegen und Refugien, sowie Massnahmen, welche zur Ausrottung der für die Fischerei besonders schädlichen Tiere getroffen werden, durch Beiträge *bis auf die Hälfte der bezüglichen Kosten*. Die Kosten für Anstellung von sachverständigen Fischereiaufsehern werden den Kantonen vom Bunde zur Hälfte ersetzt.

Die hierzu, sowie die zur Überwachung und Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes im allgemeinen erforderlichen Kredite sind jährlich auf dem Wege des Budgets festzusetzen (gewöhnlich 30—50 % bezahlt).

Verordnung zu obigem Bundesgesetz vom 3. Juni 1889.

Kontrolle. Art. 23 b: sieht Möglichkeit der eidgenössischen Inspektion der Fischzuchtanstalten während des Betriebes vor.

d. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Art. 2: Der Bund hat zum Zweck Beförderung ihrer (der Eidgenossen) gemeinsame Wohlfahrt (siehe Bemerkungen am Schlusse der Arbeit). **Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893.**

Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894.

Die wichtigsten Bestimmungen zu den Subventionen sind folgende:

Stipendien siehe *Bundesgesetz* Art. 2: Der Bundesrat *ist ermächtigt*, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, (unter bestimmten Bedingungen) Stipendien bis *zum Betrage von je Fr. 600* per Jahr zu erteilen.

Landwirtschaftlicher Unterricht. *Bundesgesetz* Art. 3: An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrate das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, erteilt der Bund, in der Voraussetzung, dass Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmässige jährliche Subvention.

Unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, erhalten auch solche Kantone Unterstützungen, die landwirtschaftliche Wanderlehrer anstellen oder Wandervorträge und Spezialkurse abhalten, Käserei-, Stall- und Alpinspektionen oder anderweitige die Landwirtschaft fördernde Untersuchungen vornehmen lassen.

Verordnung Art. 6: Der den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gewährende Bundesbeitrag darf die *Hälfte der von denselben für Lehrkräfte* und Lehrmittel gemachten Ausgaben *nicht übersteigen*.

Versuchsstationen. *Bundesgesetz* Art. 4: Der Bund subventioniert *je nach Bedürfnis* die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen.

Verordnung Art. 11: Falls diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss führen, so dürfen diesen Anstalten Bundesbeiträge *bis zur Hälfte derjenigen Kosten* der Errichtung und des Betriebes in Aussicht gestellt werden, die durch die eigentliche Versuchsthätigkeit erwachsen.

Pferdezucht. (Ankauf von Zuchthengsten, Prämierung von Zuchtstuten und Fohlen, Subventionen an kantonale Pferdeausstellungen und Zuchtvereine.) *Bundesgesetz* Art. 7: In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens Fr. 200,000 zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden. Derselbe soll folgende Verwendung finden: Auch hier wird der Bundesrat die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus obigem Kredite verabfolgt werden.

Verordnung Art. 39: Die Höhe der Prämie beträgt:

- a. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren Fr. 60;
- b. für Stuten im Alter von 3—5 Jahren Fr. 220.

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Prämiensumme, welche für ein und dasselbe Tier zuerkannt werden kann, beträgt sonach Fr. 280.

Rindviehzucht. (Förderung der Zuchtstierhaltung, von weiblichen Zuchttieren, Viehzuchtgenossenschaften, Rindviehausstellungen.) *Bundesgesetz* Art. 5: In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von mindestens Fr. 400,000 aufgenommen werden.

Die Bundesbeiträge für die Hebung der Zuchtstiere und weiblichen Zuchttiere sollen in *gleicher Höhe an die Kantone ausgerichtet werden, wie die von den letztern hierfür verwendeten Beträge*. Der Gesamtprämienbetrag von Bund und Kanton muss für den einzelnen Zuchtstier mindestens Fr. 100 betragen.

Die Zuteilung der Beiträge an die Kosten der Bildung von Viehzuchtgenossenschaften und für Prämierung von Zuchtfamilien und Zuchtbeständen erfolgt *unabhängig* von den diesbezüglichen Leistungen der Kantone.

Prämien für Eber und Ziegenböcke. *Bundesgesetz* Art. 8: Unter Bedingungen, die der Bundesrat feststellen wird, werden den Kantonen auch Beiträge zur Hebung der Kleinviehzucht verabfolgt werden.

Verordnung Art. 43: Der Bund wird hierfür nur den Betrag verwenden, welcher der *bezüglichen kantonalen Leistung entspricht*.

Bodenverbesserungen. *Bundesgesetz* Art. 9: Der Bundesrat unterstützt Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben . . . Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde, oder der Korporation muss in der Regel mindestens ebenso hoch sein, als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) *nicht übersteigen* darf. *Ausnahmsweise* kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung ein Bundesbeitrag *bis auf 50 % der wirklichen Kosten* auch für solche Unternehmungen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von seiten des Kantons oder der Gemeinde erhalten.

Art. 11: Der Bundesrat kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfnis anstellen . . . An Kantone, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Kantonen im Falle sind, *Kulturtechniker* anzustellen, leistet der Bund Beiträge *bis auf 50 %* der denselben ausgerichteten Besoldung.

Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen. *Bundesgesetz* Art. 12: Der Bund *kann* denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Massregeln ergreifen, Unterstützungen *bis zum Betrage von 50 %* der von ihnen gemachten Ausgaben zukommen lassen.

Hagel- und Viehversicherung. *Bundesgesetz* Art. 13: Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherung und für Hagelversicherung mit Beiträgen. Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die *obligatorische Viehversicherung* im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen des-

selben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen.

Die zur Unterstützung der *Hagelversicherung* vom Bunde alljährlich bewilligte Summe wird verwendet werden zu Beiträgen an die Kantone, welche die Hagelversicherung erleichtern und fördern:

- a. durch Bezahlung der Policekosten;
- b. mittelst Beiträgen an die Prämienzahlungen;
- c. durch Bildung von Reservefonds.

Immerhin sollen die Beiträge des Bundes mit *Bezug auf beide Versicherungsarten nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistungen ausgerichtet werden.*¹⁾ — Der Bundesrat wird die weiteren Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.

Anderweitige Förderung der Landwirtschaft. *Bundesgesetz* Art. 18: Der Bund unterstützt allgemeine *landwirtschaftliche Ausstellungen*, welche nicht öfter als von sechs zu sechs Jahren abwechselnd in den verschiedenen Teilen der Schweiz stattfinden sollen.

Art. 19: Der Bundesrat wird für den weitem *Ausbau der landwirtschaftlichen Statistik* die geeigneten Massnahmen treffen. Über die Natur und den Umfang der zu machenden Erhebungen, sowie über die Kosten derselben wird er jeweilen besondere Vorlagen einbringen. — Er *kann* auch die Kantone unterstützen, welche statistische Aufnahmen im Interesse der Landwirtschaft machen.

e. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Art. 2: *Der Bund hat zum Zweck . . . Beförderung ihrer (der Eidgenossenschaft) gemeinsamen Wohlfahrt*, eventuell in einigen Fällen auch Art. 27 I: *Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.*

Bundesgesetz betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884. Art. 2: Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten: Die *Handwerkerschulen*, die *gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen*, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die *höhern industriellen und technischen Anstalten*, die *Kunst- und Fachschulen*, die *Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen*, die *Gewerbe- und Industrie-Museen*.

Art. 3: Der Bund *kann* auch an die *Kosten von Wandervorträgen* und an die *Honorierung von Preisaufgaben* über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

¹⁾ Bundesbeschluss 9. IV. 89. Für die Jahre 1890—1892 war die Subvention der Hagelversicherung vom „Stand der Bundesfinanzen“ abhängig gemacht.

Höhe des Beitrages. Art. 4: Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates *bis auf die Hälfte der Summe*, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 7: Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Art. 8: In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und *wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt*. — Für 1884 wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Kontrolle. Art. 5 I: Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsergebnisse vorlegen.

Das *Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung*, vom 27. Januar 1885 ergänzt das oben erwähnte Bundesgesetz und enthält weitgehende Kompetenzen des Handels- und Landwirtschaftsdepartement z. B.

Art. 9: Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrates, von sich aus die im Art. 1 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den Betrag einer auszurichtenden Bundessubvention in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 10: Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen. Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden.

Förderung der kommerziellen Bildung.

Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891. Art. 1: Als Anstalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können,

sind auch die *kommerziellen Bildungsanstalten* zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Art. 2: Der Bundesrat wird zugleich auch *kaufmännischen Vereinen* für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten.

Art. 3: Ebenso *kann* der Bundesrat Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von höhern Handelsschulen Stipendien gewähren.

Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1891. Art. 7: Die Beiträge des Bundes können je nach dem Ermessen des eingangs genannten schweizerischen Departements *bis auf die Hälfte* (dies bezieht sich bloss auf Handelsschulen) der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summe sich belaufen. Auf keinen Fall dürfen die bisherigen Leistungen von Kantonen und Gemeinden dadurch vermindert werden.

Weibliche Berufsbildung.

Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895. Art. 1: Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Art. 2: In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Schlussbemerkungen.

Kontrolle: Der Bund hat sich das Kontrollrecht über die Art der Verwendung der Subventionen meistens gewahrt. Bei Bodenverbesserungen wird bloss das *Projekt*, nicht die Ausführung der Verbesserung kontrolliert, auch ersteres geschieht meistens durch kantonale Angestellte. Dem Bund fehlen eigene Kulturingenieure, obwohl er das Recht hat, solche zu ernennen.

Leistungen der Kantone. In allen Gesetzen ist vorgesehen, dass die Kantone ihre Leistungen nicht vermindern dürfen.

Reduktion der Subventionen. *Welche Subventionen kann der Bund ohne Gesetzesänderung abschaffen oder beliebig reduzieren?*

Es ist wohl zu beachten, ob die Höhe des Bundesbeitrages durch *Gesetz*, durch *bundesrätliche Verord-*

nung oder gar nicht bestimmt ist. Eine bestimmte, durch Gesetz oder Bundesbeschluss beschlossene Höhe des Beitrages darf der Bund ohne Revision des betreffenden Bundesgesetzes oder Beschlusses nicht ändern, wohl aber kann er dessen Höhe reduzieren, falls sie nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt oder bloss durch bundesrätliche Verordnung angesetzt ist. Im allgemeinen ist die Gesetzgebung, inklusive Verordnungen, so elastisch, dass der Bund je nach der Finanzlage die Subventionen vermindern oder ausdehnen kann.

Wie aus obigen Ausführungen und dem Resumé hervorgeht, ist eine *gesetzliche* bestimmte Höhe der Subventionen einzig für Zuchtstiere, weibliche Zuchttiere und für die Wildhut vorgesehen. In vielen Fällen besteht bloss eine *Maximalgrenze*. Eine *Minimal- und Maximalgrenze* findet sich bei der Forstpolizei (Subventionen für neue Waldungen und Aufforstungen).

Da wo die Höhe der Beiträge durch *bundesrätliche Verordnung* festgestellt ist, wie bei den Prämien für Pferdezucht, für Eber und Ziegenböcke, Viehzuchtgenossenschaften, kann der Bundesrat die Verordnung jederzeit abändern. Dies wird geschehen *müssen*, sobald von der Bundesversammlung der erforderliche Kredit nicht mehr bewilligt wird.

Da wo das Gesetz *bestimmte Summen* nennt, die jährlich für bestimmte Zwecke ins *Budget* eingestellt werden müssen, dürfen Reduktionen allerdings ohne Gesetzesänderung nicht über diese Beträge hinausgehen. Es sind dies folgende Beträge: Hebung der Pferdezucht Fr. 200,000, Hebung der Rindviehzucht Fr. 400,000, gewerbliche, industrielle Berufsbildung Fr. 150,000, letztere „falls die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt“.

Subventionen, die nur *fakultativ* vorgesehen sind (Strassen, Brücken, Stipendien, Massregeln gegen landwirtschaftliche Schäden, landwirtschaftliche Statistik, Handel, Museen), können natürlich jeder Zeit gestrichen werden, während bei den *obligatorischen* Subventionen wenigstens *etwas* gegeben werden *muss*, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen seitens der Subventionen erfüllt sind. Die Kompetenzen des Bundesrates im Subventionswesen sind somit keineswegs unumschränkt. *Was die vielbesprochene Reduktion der Subventionen betrifft, so kann sie ohne Gesetzesänderung durch blossen Budgetbeschluss ausser bei Zuchtstieren, weiblichen Zuchttieren und Wildhut überall in sehr weitgehender Weise vorgenommen werden, insofern die Finanzlage des Bundes dies erfordern sollte.*

Verfassungsgemässheit der Subventionen.

Für alle Subventionen existiert eine klare verfassungsrechtliche Basis, *ausser für die Subventionen der Landwirtschaft*, obwohl sie cirka 2½ Millionen

Franken betragen, und *zum Teil für das Bildungswesen*. Dass der bei Wolf citierte Art. 69 keine verfassungsgemässe Grundlage bildet, liegt auf der Hand. Er handelt von Epidemien und Viehseuchen, für die besondere Gesetze existieren und nicht von Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, von der in der ganzen Bundesverfassung nirgends die Rede ist. Man kann sich daher einzig auf Art. 2 der Verfassung stützen. *Der Bund hat zum Zweck: . . . Beförderung ihrer (der Eidgenossen) gemeinsame Wohlfahrt.*

Auch der Bundesrat giebt zu, dass eine klare verfassungsgemässe Grundlage für die Subventionen an die Landwirtschaft nicht existiert. In seiner Botschaft vom 4. Dezember 1883 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bestreitet er direkt die Anwendbarkeit von Art. 2 und bemerkt, dass in den Art. 24, 25 und 69 der Verfassung die Verpflichtung des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft genau umgrenzt sei. Hätte man 1874 dem Bunde noch andere Pflichten in Bezug auf die Landwirtschaft übertragen wollen, so würde man die Art. 24 und 25 anders gefasst haben. „Wenn nun aber auch“, heisst es in der Botschaft, „für den Bund die verfassungsmässige Pflicht zu einer Intervention auf dem Gebiete der Landwirtschaft *nicht* nachgewiesen werden kann, so schliesst das nicht aus, dass er *freiwillig* das landwirtschaftliche Gewerbe zu verbessern sucht und zum Zwecke der Hebung und Förderung desselben von den Kantonen oder privaten Vereinigungen geschaffene Institutionen unter gewissen Umständen unterstützt . . . Aus dem Nachweise, dass eine ausgiebigere Unterstützung der Landwirtschaft *nicht eine verfassungsmässige* Obliegenheit konstituiert, sondern ein *Akt der Freiwilligkeit*, eine Folge der Rücksichtnahme auf gewisse Verhältnisse, auf die Zeitlage ist, folgt aber auch, dass von einer Verwendung der finanziellen Mittel des Bundes erst dann die Rede sein kann, *wenn derselbe seinen verfassungsmässigen Obliegenheiten nachgekommen ist*, das heisst, es dürfen durch Subventionen zu gunsten der Landwirtschaft, die in der Verfassung dem Bunde übertragenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden.“

Heute ist der Bund ohne neue Einnahmsquellen bekanntlich *nicht* mehr in der Lage, die ihm laut Verfassung übertragenen Aufgaben auszuführen, wir erinnern an die *Kranken- und Unfallversicherung*, an die *Unterstützung der Kantone für Lebensmittelpolizei*.

Man kann daher wenigstens theoretisch die Frage aufwerfen, ob die Subventionen, die sich auf Art. 2 der Verfassung stützen, heute überhaupt verfassungsgemäss seien, das heisst, solange der Bund der Lösung seiner verfassungsgemässen Aufgaben, wie die Versicherung und Lebensmittelpolizei nicht nachgekommen ist.

Résumé.

Nachstehende Zusammenstellung resümiert die gesetzliche Basis und die Höhe der Subventionen.

	Verfassung Art.	Bundesgesetz oder Bundesbeschluss	Verordnung	Höhe der Subvention (Wortlaut laut Gesetz oder Verordnung)	Bestimmt durch ¹⁾	Art der Subvention und gesetzlicher Budgetbetrag	Gewöhnlich ausbezahlt %
Strassen und Brücken	23	—	—	Ermessen des Bundes.	—	Fakultativ.	—
Verbauung und Korrekationen	24	22. Juni 1877.	8. März 1879.	Max. 40 % Kosten, Ausnahme 50 %. Beitr. über Fr. 50,000 entscheidet Bundesversammlung.	B.-G.	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	40—45
Grosse Schäden, Naturereignisse	24	"	"		Unbestimmt.	—	" " " "
Forstpolizei	24	24. März 1876.	8. Herbstmonat 1876.	Neue Waldungen 30—70% Kosten, Aufforstungen 20 bis 50 % Kosten.	B.-G.	" " " "	40—60
Besoldung höherer Forstbeamten	24	5. Dezember 1892.	—		Bis 33 ¹ / ₃ % Kosten.	B.-B.	" " " "
Wildhut	25	28. Brachmonat 1878.	11. März 1879.	33 ¹ / ₃ % Kosten.	B.-B.	" (Fr. 10,000 für 1878) ³⁾ .	—
Fischerei	25	21. Dezember 1888.	3. Juni 1889.	Bis 50 % Kosten.	B.-G.	" ohne bestimmten Budgetbetrag.	30—50
Stipendien	2	22. Dezember 1893.	10. Juli 1894.	Bis Fr. 600 per Jahr.	B.-G.	Fakultativ „ " " "	Höhe kantonale Leistung.
Landwirtschaftlicher Unterricht	2	"	"	Bis 50 % Kosten.	Verord.	Obligat. „ " " "	
Wandervorträge und Kurse	2	"	"	Unbestimmt.	—	" " " "	Höhe kantonale Leistung.
Versuchsstationen	2	"	"	Bis 50 % Kosten.	Verord.	Fakultativ „ " " "	
Prämien, Pferdezucht	2	"	"	Fr. 60—280.	Verord.	Obligatorisch (Fr. 200,000).	—
" Zuchtstiere und weibliche Zuchttiere	2	"	"	Höhe Beiträge Kantone.	B.-G.	" } (Fr. 400,000).	4) —
" Zuchtfamilien und Zuchtbestände	2	"	"	Unbestimmt.	—	" " " "	
" Eber und Ziegenböcke	2	"	"	Höhe kantonale Leistung.	Verord.	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	—
Bildung von Viehzuchtgenossenschaften	2	"	"	Fr. 100—300.	Verord.	" " " "	—
Bodenverbesserungen	2	"	"	(In der Regel Höhe d. kant. Leistung wie Bundesbeitrag, Max. 40 % Kosten, Ausnahme 50 %).	B.-G.	" " " "	15—40
Massregeln gegen landwirtsch. Schäden	2	"	"	Bis 50 % Kosten.	B.-G.	Fakultativ „ " " "	wie Kanton.
Hagel- und Viehversicherung	2	"	"	Bis Höhe kant. Leistung.	B.-G.	Obligat. „ " " "	
Landwirtschaftliche Ausstellungen	2	"	"	Unbestimmt.	—	" " " "	—
Landwirtschaftliche Statistik	2	"	"	Unbestimmt.	—	Fakultativ „ " " "	—
Gewerbliche und industrielle Berufsbildung ²⁾	2	27. Juni 1884.	27. Januar 1885.	(Bis Hälfte der Leistungen der Kantone etc., je nach Finanzlage des Bundes.)	B.-B.	(Obligat. (Fakultativ: Wandervorträge, Preise von Arbeiten. Fr. 150,000 Minimum, eventuell höher, wenn Finanzlage des Bundes es erlaubt.)	Hälfte kantonale Leistung.
Kommerzielle Bildung, Handelsschulen ²⁾	2	15. April 1891.	24. Juli 1891.	Bis Hälfte Leist. Kant. etc.	Verord.	Obligatorisch.	50
Kaufmännische Vereine ²⁾	2	"	"	Unbestimmt	—	"	35—70
Stipendien	2	"	"	Unbestimmt	—	Fakultativ.	
Waren sammlungen, Museen	2	"	"	Unbestimmt	—	"	—
Weibliche Berufsbildung	2	20. Dezember 1895.	—	Unbestimmt	—	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	Hälfte kantonale Leistung.

¹⁾ B.-G. = Bundesgesetz, B.-B. = Bundesbeschluss, Verord. = Verordnung. — ²⁾ Neues Reglement in Arbeit, um gewerbliche und kommerzielle Subventionen einheitlich zu gestalten (Motion Wild). — ³⁾ Auch für Schuss- und Versicherungsprämien. — ⁴⁾ Nur an Kantone, die Prämien für Zuchtstiere und weibliche Zuchttiere nicht voll erhoben haben.

Es betrifft dies die Landwirtschaft und das Bildungswesen, insofern bei letzterem nicht Art. 27 angewendet werden kann betreffend Subventionierung von „höheren Unterrichtsanstalten“, die sich z. B. auf die weibliche Berufsbildung nicht beziehen lässt.

E. Die Vermögenslage der einzelnen Kantone und ihrer Gemeinden.

Nachdem wir die Vermögenslage der Kantone im allgemeinen und ihre Beziehungen zum Bund betrachtet haben, bleibt noch die Schilderung des Finanzzustandes der einzelnen Kantone und namentlich der *Gemeinden* übrig, soweit das Material hierüber erhältlich war. Ohne die *Gemeinden* mit in Betracht zu ziehen, ist eine richtige Beurteilung des kantonalen Fiskus einfach unmöglich. Es sind nicht alle Kantone gleich ausführlich behandelt, weil uns das Material nicht überall in derselben Weise zugänglich gemacht wurde. Die nachstehenden Mitteilungen sollen daher — wie übrigens die ganze Arbeit — mehr einen ersten Versuch bilden, in ein bisanhin wenig aufgeklärtes Gebiet einzudringen, den zu vervollständigen wir uns vorbehalten.

Im übrigen sei ausdrücklich auf die vorangehenden statistischen Tabellen verwiesen, deren Ergebnisse nicht bei jedem Kanton wiederholt werden können und die viel verständlicher sind, wenn sie im Zusammenhang mit andern Kantonen betrachtet werden.

Kanton Zürich.

a. Finanzlage des Kantons.

Der Kanton Zürich gehört zu den gutsituierten Kantonen, was die Höhe des Staatsvermögens betrifft. Es betrug Ende 1897 Fr. 54,755,671, bestehend aus Fr. 33,682,864 sogenanntem centralisiertem Staatsgut und Fr. 21,072,807 Separatfonds zu bestimmten Zwecken. *Laut Staatsrechnung ist das Gesamtstaatsvermögen (produktive und unproduktive Aktiven mit Einschluss der dem Staate gehörenden Fonds, abzüglich Passiven) seit 1885 von Fr. 56,588,800 auf Fr. 54,755,671 1897 gesunken und nach Abzug der unproduktiven Aktiven von Fr. 33,353,622 auf Fr. 24,004,927, also um Fr. 9,348,695.* Der Betrag der produktiven Aktiven konnte nur ungefähr aus dem Staatsvermögen ausgeschieden werden durch Abzug der Immobilien, Mobilien und Vorräte. Zu einem geringen Teil entfallen diese auf produktive Aktiven, besonders die Vorräte. Da letztere in der Rechnung von 1885 mit dem Mobilien zusammengeworfen sind, musste dies zum Zwecke der Vergleichung in der Rechnung pro 1897 auch ge-

schehen. Der Betrag der Vorräte fällt übrigens im Vergleich zu den Immobilien und Mobilien nicht sehr ins Gewicht.

Diesem Minderbetrag von Fr. 9,348,695 steht gegenüber eine Vermehrung, der nicht zum eigentlichen Staatsgut gehörenden, aber vom *Staat verwalteten Fonds* von Fr. 1,766,993 auf Fr. 4,255,737 1897, die indessen zu drei Vierteln aus dem Brandversicherungsfonds bestehen. Ferner kann erwähnt werden das Ansteigen des Reservefonds der Kantonalbank bis auf Fr. 6,160,000 1897 (von Fr. 3,975,000 1891) und dann ein eventueller grösserer Verkehrswert von Terrains und Gebäuden gegen 1885.

Der *produktive* Teil der Nettoaktiven der Fonds zu bestimmten Zwecken ist von Fr. 9,338,386 1885 bloss auf Fr. 10,776,756 1897 gestiegen, während mit Einschluss der unproduktiven Aktiven die erwähnten Fonds mit Fr. 16,216,600 1885 gegen Fr. 21,072,807 1897 wesentlich zugenommen haben. Die produktiven Aktiven des centralisierten Staatsguts *ohne* Fonds haben bedeutend abgenommen, von 24.⁰¹⁵ auf circa 13.⁸⁴⁸ Millionen Franken. Der obenerwähnte Ausfall von Fr. 9,348,695 gegen 1885 der *gesamten* produktiven Aktiven ¹⁾ fällt natürlich zu Lasten der Steuerzahler, denen die Erhöhung des Brandversicherungs- und Bankreservefonds direkt nicht zu gute kommt, ebenso wenig die Wertsteigerung des Terrains.

Schulden hat der Kanton Zürich verhältnismässig sehr wenig. Er schuldet im ganzen Fr. 28,678,876. Hiervon gehen ab 20 Millionen Gründungskapital und Fr. 678,876 Anleihen Stadt Winterthur. Daneben besitzt Zürich für über 6 Millionen Eisenbahn-papiere und Aktien. Die Staatskasse nahm 1897 an Aktivzinsen ein Fr. 1,750,930 und verausgabte für Passivzinsen Fr. 1,141,416, bleibt ein Überschuss der Aktivzinsen von über Fr. 600,000, die als Nettoeinnahmen den Steuerzahlern zu gute kommen.

Kantonales Steuerwesen. Der taxierte Betrag des Steuerkapitals für die Vermögensteuer von 874.³⁴ Millionen Franken 1885 ist auf 1240.⁰⁹ Millionen 1897 gestiegen und für die Einkommensteuer von 83.²¹ Millionen Franken auf 147.²⁶ Millionen Franken. Die Verwaltungsrechnung von 1885 bis 1897 weist bloss ein Deficit auf (1895: Fr. 387,640), während die Periode von 1875 bis 1884 nur Deficite enthält und zwar sehr bedeutende. Das finanzielle Gleichgewicht ist also vollständig aufrecht erhalten worden, infolge der bedeutenden Mehreinnahmen der Steuern.

Der Kanton Zürich hat noch das gleiche Steuergesetz vom 24. April 1870, Vermögens-, Einkommen-

¹⁾ Also des centralisierten Staatsgutes und des Separatfonds zu bestimmten Zwecken.

und Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 30. Für die Vermögensteuer giebt es folgende Norm. Versteuert werden die Hälfte von den ersten Fr. 20,000 Vermögen

⁶ / ₁₀	„	„	weitem	„	30,000	„
⁷ / ₁₀	„	„	„	„	50,000	„
⁸ / ₁₀	„	„	„	„	100,000	„
⁹ / ₁₀	„	„	„	„	200,000	„

Mehrbetrag über Fr. 200,000 wird voll versteuert.

Beim Einkommen werden versteuert:

² / ₁₀	von den ersten	Fr.	1500		
⁴ / ₁₀	„	„	weitem	„	1500
⁶ / ₁₀	„	„	„	„	3000
⁸ / ₁₀	„	„	„	„	4000

Voll versteuert Mehrbetrag.

Jedes Hundert vom Einkommenskataster bezahlt 2 % Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters Fr. 1 erhoben wird. Fr. 500 sind steuerfrei.

Das Steuersystem des Kantons ist eines der mangelhaftesten in der Schweiz; erstens sind die Ansätze zu hoch, zweitens das Vermögen gegenüber dem Einkommen aus dem Arbeitsertrag *viel* zu stark besteuert, und drittens die Form der Steuereinschätzung eine mangelhafte. Das ganze Steuerwesen hat in einer Schrift von Professor *J. Wolf*: „*Die Steuerreform im Kanton Zürich 1897*“ die schärfste Verurteilung erfahren. Es wird dort festgestellt, dass z. B. von Fr. 4000 Einkommen aus dem Vermögen 21.3 % vom Einkommen an Staat und Gemeinde abgeliefert werden muss, bei Fr. 16,000 23.1 %. Dagegen bei Fr. 4000 *Arbeitsertrag* bloss 2.4 % vom Ertrag und bei Fr. 16,000 5.7 %. In der Stadt Zürich steige letzterer Betrag auf 3.6 und 9.75 %. An Gesamtsteuern per Kopf wird der Kanton Zürich einzig von den Städtkantonen Basel und Genf übertroffen. Mag man nach dem Vorschlag Wolfs und anderer eine andere Verteilung der Steuern mit Recht wünschen, so ist jedenfalls keine Steuerreform möglich, die dem Staat einen geringern Gesamtertrag an Steuern abwirft, sonst gerät er sofort aus dem finanziellen Gleichgewicht. Andererseits wird kaum ein Gesetz angenommen werden, das zu Gunsten grösserer Steuererträge die Schraube noch viel stärker anzieht.

Allerdings ist es der Steuerkommission gelungen, bei der letzten Haupttaxation Ende 1897 das Steuerkapital um 142 Millionen Franken zu erhöhen. Bei der Revision von 1894 hob sich das Kapital nur von 965 auf 1067, also um 102 Millionen gegen 78 Millionen 1891. Wie bitter die Steuerpflichtigen das beständige Anziehen der Steuerschraube im Kanton Zürich empfinden, geht daraus hervor, dass bei der letzten Haupttaxation 9387 Berufungen auf die Rekurskommission und auf amtliche Inventarisierung eingegangen sind, gegenüber 6827 Berufungen bei der Haupttaxation von

1894. Auffallend ist, dass die Staatsrechnung pro 1898 ein *geringeres Steuerkapital* gegen 1897 aufweist, nämlich 1206.⁴⁸ Millionen Franken Vermögen und 146.⁹⁶³ Millionen Franken Einkommen gegen 1240.⁰⁹⁷ und 147.²⁶² Millionen Franken 1897.

Ein weiterer Beweis, dass die Spannkraft der Steuerpflichtigen an der Grenze angelangt ist, sind die *bedeutenden Steuerdefraudationen*. Es darf wohl behauptet werden, dass zwischen 30 und 50 % steuerbares Kapital dem Staate verheimlicht wird. Von 1870 bis 1894 gelangten durchschnittlich 200 Fälle unvollständiger Besteuerung zur Anzeige. Ein Untersuchungsergebnis ergab, dass die Betroffenen bloss 64 % ihres steuerbaren Vermögens versteuert hatten. Statthalter Walder in Bülach, dessen Vortrag (1895) diese Zahlen entnommen sind, berechnet die Steuereinnahme, die dem Staat jährlich entgeht, auf circa 1½ Millionen Franken, oder wenn man rechnet, dass die Betroffenen ihr Einkommen ebenso schlecht versteuert haben wie ihr Vermögen, entgehen dem Staat jährlich circa 2 Millionen Franken. In der *Weisung der Finanzdirektion zum neuen Steuergesetz* vom März 1899 heisst es Seite 57:

„Bei demjenigen Vermögen also, welches vormundschaftlich oder kraft des Erbschaftssteuergesetzes dem Verfahren der amtlichen Inventarisierung unterliegt, ergab sich im Jahre 1897, dass nur 54.8 % wirklich versteuert worden waren. Nimmt man an, das Ergebnis des Jahres 1897 sei als ein ausserordentliches zu betrachten und der Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1896 von 60 % des versteuerten im Verhältnis zum steuerpflichtigen Vermögen bilde den richtigeren Massstab zur Übertragung auf die gesamte Vermögenstaxation, so sind im Jahre 1897 statt versteuerter Fr. 1,240,097,200 steuerpflichtig gewesen Fr. 2,066,828,000 oder — weil erstere Summe die Brutto-Taxation bildet, wovon infolge Rekurses u. s. w. circa Fr. 40,000,000 abzurechnen sind — rund Fr. 2,000,000,000. Der Nettoertrag der Vermögensteuer pro 1897 beträgt rund Fr. 3,228,000. Von Fr. 2,000,000,000 steuerpflichtigem Vermögen würde die Steuer, zum bisherigen Steuerfuss gerechnet, circa Fr. 5,500,000 betragen. Zur Deckung der für das Jahr 1897 thatsächlich bezogenen Vermögensteuer hätte demnach unter der Voraussetzung, dass sämtliches im Kanton Zürich vorhandene steuerpflichtige Vermögen im gleichen Verhältnis wie das durch die Inventarisierungen ermittelte zur Besteuerung herangezogen worden wäre, statt eines Steueransatzes von 4 ‰ des Vermögenskatasters ein solcher von 2.35 ‰ hingereicht.“ Viele erklären, die „Pflicht der Selbsterhaltung“ gebiete ihnen, angesichts der vielerorts ein Viertel bis ein Drittel des Gesamteinkommens aus dem Vermögen ausmachenden Steuer, sich gegen den Fiskus zu

verteidigen. Auch aus andern Steuerarten lässt sich im Kanton Zürich nicht viel mehr heraus schlagen. Er besitzt eine erhebliche Erbschaftssteuer, Banknoten-, Stempel-, Hundesteuern, er erhebt die fast in allen Kantonen üblichen Gebühren, Patente von Wirtschaften, Kolporteurs. Einzig die *anonymen* Gesellschaften können noch schärfer besteuert werden. Die Erbschaftssteuer liesse sich noch wie in andern Kantonen auf Eltern, Gatten ausdehnen; die jetzt besteuerten Grade weisen übrigens hohe Sätze auf.

b. Finanzlage der Gemeinden.

Ein weiterer hauptsächlichlicher Grund, warum eine Erhöhung der Quoten der Staatssteuer schwierig erscheint, bildet die *Höhe der Gemeindesteuern* im Kanton. Nachstehende Aufstellung der *statistischen Mitteilungen* betreffend den Kanton Zürich, herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau, geben darüber ein interessantes Bild. Die Steuerquoten, ohne Armensteuer, nach der Anzahl der betroffenen Gemeindeglieder betragen:

Jahr	Keine Steuer	bis 1‰	1—2‰	2—3‰	3—4‰	4—5‰	5—6‰	6—7‰	7—8‰	8—10‰	10—(?)‰
1896	73	—	5,848	13,081	15,660	34,653	49,951	48,455	56,564	140,445	3,381
1892	549	2,466	9,750	12,472	26,336	28,382	88,753	77,916	62,060	25,768	2,731
1885	2,868	5,933	19,522	16,173	37,352	38,824	67,256	48,760	59,983	16,982	3,927
Zahl der Gemeinden (Politische, Civil-, Schul-, Kirchen- und Armengemeinde).											
1896	—	—	1	5	15	33	38	43	93	164	48
1892	—	1	2	7	28	39	49	69	85	107	59
1885 ¹⁾	—	21	38	43	80	104	73	57	35 ²⁾	—	—

¹⁾ Ohne Armensteuer. — ²⁾ Mehr als 7‰.

In 76.8‰ aller Gemeinden des Kantons zahlt man 5 bis 10‰ Steuern und in 10.9‰ sogar über 10‰ inklusive bürgerliche Armensteuer, bloss in 12.3‰ 1/2 bis 5‰ Steuern. Zu alledem kommt noch die Staatssteuer von 4‰. Verglichen mit den Jahren 1892 und 1885, zeigt sich ein enormes Anwachsen der Steuer von 8 bis 10‰ und eine beständige Reduktion der Steuern bis 4‰. 1896 wurden in bloss 8 von 440 Gemeinden keine Armensteuern bezahlt, 1896 fielen an Gemeindesteuern auf den Einwohner Fr. 25. 63 gegen Fr. 23. 75 1892; Fr. 22. 61 1891; Fr. 18. 91 1885.

Dr. C. Escher in Zürich hat „die Finanzlage der zürcherischen Gemeinden“ 1889 zum Gegenstand einer interessanten Studie gemacht, auf die wir für nähere Details gerne verweisen. Der Verfasser resumiert seine Beobachtungen u. a. wie folgt: „Mein Befund geht daher dahin: der Kanton Zürich steht in der Schweiz mit St. Gallen am höchsten mit Bezug auf die Gemeindesteuern, bezüglich der Gemeindefschulden in der vordersten Linie. Die zürcherischen städtischen Gemeinden haben in der Schweiz die grösste Schuldenlast und ausser Herisau den grössten Steuerdruck. . . . Am Schluss dieser Arbeit angelangt, resumiere ich mein Urteil dahin, dass die finanzielle Lage vieler zürcherischer Gemeinden bereits sehr gespannt ist und dass, würde man auf dem bisherigen Wege der Sorglosigkeit weiter gehen, eine Krisis mit Bezug auf die hauptstädtischen Gemeinden durchaus nicht in das Reich der Unmöglichkeit gehörte. Dagegen würde ohne Zweifel bei Befolgung der vordringend ausgeführten Vorschläge eine wesentliche Besse-

rung herbeigeführt werden. Gewiss sind auch diese durchaus keine übertriebene: Etwas mehr haushälterischer Sinn und Verteilen mancher wünschbarer Neuerungen und Bauten auf eine längere Zeit, ferner bessere Beaufsichtigung der Gemeinden von Seite des Staates und intensivere Schuldentilgung, namentlich aber genauere Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sowie endlich Schaffung der namhaft gemachten neuen Einnahmequellen würden es nach meinem Dafürhalten ermöglichen, allmählich eine wesentliche Besserung herbeizuführen. Nicht um Beseitigung der bestehenden Schulden kann es sich dabei handeln, sondern nur um etwelche Erleichterung, damit die neu auftretenden Bedürfnisse, welche ohne Zweifel kommen werden, desto eher auch befriedigt werden können, mit andern Worten, damit die neuen Millionen, welche wieder entlehnt werden müssen, im Schuldenbuch der Gemeinden auch wieder Raum finden.“

Zur *Entlastung der Gemeinden* thut allerdings der Kanton viel. Er ist einer der wenigen Kantone, die von Verfassungen wegen das Armenwesen der Gemeinden unterstützen. Nach Art. 22 leistet der Kanton angemessene Beiträge zur Erleichterung derjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. 1897 hat der Kanton Fr. 230,194 für das Armenwesen der Gemeinden ausgegeben. Die sogenannte *Initiative Hedingen* strobt nebst der Einführung des *Territorialprinzips* statt *Heimatsprinzips* in der Armenpflege eine viel stärkere Unterstützung des Staates an. Die Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission beantragt u. a.: „§ 17. Der

Staat ersetzt den Gemeinden je nach Abnahme der Jahresrechnung: a) die Hälfte der Auslagen für Unterstützungen an ausser dem Kanton wohnende Bürger; b) zwei Dritteile an die Auslagen für niedergelassene Kantonsbürger, welche mehr als fünf Jahre in der Gemeinde wohnen (§ 13 b). Diese Beiträge werden indes nur insoweit geleistet, als die Armenausgaben nicht durch die Einnahmen (§ 23), inbegriffen eine Armensteuer von 30 Rp. per Faktor, gedeckt werden. — § 18. Der Staat leistet überdies Beiträge an Gemeinden, welche durchschnittlich jährlich mehr als 1 ‰ Steuer für Armenzwecke erheben. Bei der Ausmessung ist die Gesamtsteuerlast zu berücksichtigen. Den Gemeinden, in welchen innert der letzten fünf Jahre durchschnittlich eine jährliche Armensteuer von 1½ ‰ nicht ausreicht, wird der Mehrbetrag vom Staate zu drei Vierteln ersetzt. — § 19. Der Staat kann die Errichtung und den Betrieb von Armenanstalten, sowie die Versorgung verwahrloster Kinder dürftiger Eltern unterstützen.“ Wir können hier nicht näher auf den Entwurf eingehen, aber bei dessen Annahme wird er die Staatskasse gewaltig in Anspruch nehmen. Unter dem alten Armengesetz hat der Kanton Bern Fr. 765,750 ausgegeben, unter dem neuen Fr. 1,481,547 1898. Die betreffenden Ausgaben des Kantons werden bis auf Fr. 1,700,000 wachsen. Die Staatssteuer musste bereits um ¼ ‰ erhöht werden. Für den Kanton Zürich ist eine Mehrausgabe von Fr. 300,000—400,000 in Aussicht genommen. Die finanziellen Folgen einer Reform des Armenwesens sind also bedeutend, worauf der Bericht der Kommissionsminderheit mit Recht hinweist.

An das *Primar- und Sekundarschulwesen* zahlt der Kanton ganz bedeutende Beiträge.

Im Jahre 1897:

	An die Lehrer Fr.	An die Gemeinden Fr.	Fr.
Primarlehrerbesoldungen	701,242. 95	281,861. —	983,103. —
Beiträge an Schulgemeinden			127,860. —
Sekundarlehrer-Besoldungen			429,023. —
Primar- und Sekundarschulhausbeiträge			274,460. —
Sekundarschulunterricht			68,000. —
Lehrmittelverlag			87,542. —

Dazu kommen noch eine Reihe kleinerer Beiträge. Im ganzen hat der Kanton 1897 ausgegeben für Volksschulwesen Fr. 2,152,070 (1898 Fr. 2,312,537 ¹⁾).

Die Gemeindesteuern wären noch viel höher ohne die bedeutenden *Gemeindegüter*, die Ende 1896 Fr. 67,330,651 betragen haben. Allerdings scheinen sie ihren Höhepunkt erreicht zu haben; 1894 fielen auf den Einwohner Fr. 191, 1895 172, und 1896 bloss noch Fr. 167. Das Total betrug 1894 Fr. 67,334,355, also cirka Fr. 4000 mehr als 1896. Dagegen haben

¹⁾ Die durch das neue Gesetz betreffend die Volksschule von 1899 jährlich um cirka Fr. 300,000 erhöht werden.

die *nicht* realisierbaren Aktiven 1894 Fr. 46,756,199 betragen gegen Fr. 49,834,087 1896. Die Situation hat sich also entschieden verschlechtert und mahnt zur Vorsicht betreffend Erhöhung der Ausgaben, sonst können die ohnehin hohen Gemeindesteuern nicht nur nicht vermindert, sondern müssen noch erhöht werden. Anfangs der 90er Jahre war eher eine aufsteigende Tendenz bemerkbar. 1892 betrug das Nettovermögen Fr. 57,987,251 oder Fr. 172 auf den Einwohner, 1885 Fr. 50,126,803 oder Fr. 151 auf den Einwohner. *Die Gemeindegüter scheinen also ihren höchsten Punkt überschritten zu haben.*

* * *

Trotz dieser keineswegs rosigen Entwicklung der Gemeindefinanzen, die eine Erhöhung der Steuern nicht wünschbar machen, werden die Zürcher um eine *Erhöhung der Staatssteuereinnahmen* doch nicht herumkommen, ganz abgesehen vom Armenwesen. Die Nettoausgaben für Erziehungszwecke haben sich von 1885 bis 1897 nahezu verdoppelt (3.03 Millionen gegen 1.69 Millionen Franken 1885), nach der Staatsrechnung diejenigen für Bauten vervierfacht (1.78 Millionen 1897 gegen 0.48 Millionen Franken 1885). Die Totalausgaben haben um 194 ‰ zugenommen, die Einnahmen um 167 ‰. Die kantonalen Steuern sind per Kopf von Fr. 11.48 auf Fr. 16.72 ¹⁾ gestiegen, und trotzdem genügt alles das nicht, um den Anforderungen des Staatswesens nachzukommen. ²⁾ Man scheint in Regierungskreisen die Schwierigkeit einer viel schärferen Besteuerung einzusehen und hat zunächst vorgezogen, für die Deckung neuer Bedürfnisse zu *Anleihen* zu greifen. Die *Erhöhung der Steuereinnahmen* wird man aber auf die Dauer doch nicht umgehen können, denn schliesslich müssen die Zinsen der Anleihen auch aus den Steuern bezahlt werden, insofern die Anleihen nicht für *produktive* Anlagen verwendet werden, was hier nicht der Fall ist. Laut Weisung der Regierung an den Kantonsrat dient das im Frühjahr 1899 emittierte *Anleihen von 4 Millionen* Franken fast ausschliesslich für *unproduktive* Anlagen: Irrenanstalt, neue Strafanstalt, Anatomie. Ein zweites Staatsanleihen von *4 Millionen* Franken würde für Hochschulbauten, Kantonsschulgebäude, Irrenanstalt Rheinau, Verwaltungsgebäude zu verwenden sein, die alle nichts abtragen, sondern die Verzinsung geht aus den allgemeinen Staatseinnahmen. Eine Vermehrung der Steuereinnahmen ist also unumgänglich. Die Staatsprüfungskommission bemerkt daher in ihrem Bericht pro 1897: „Die wachsenden Anforderungen an den Staatshaushalt, die Unmöglichkeit einer ausreichenden Amortisation namentlich der Eisenbahn- und Flusskorrektions-

¹⁾ Siehe Tab. IX bis XII. ²⁾ Die neuen Mehrausgaben für Schulen und Besoldungen sind nicht inbegriffen.

schulden, und die Erwägung, dass es Pflicht der staatlichen Organe ist, auf die Beseitigung der durch die Nachsteuern ausgewiesenen grossen Ungleichheiten in der Steuerveranlagung zu dringen, veranlassen die Kommission, dem hohen Kantonsrat zu beantragen: Dem Regierungsrate wird die Erwartung ausgesprochen, dass er das dem Kantonsrate schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Staatssteuergesetz in kürzester Frist vorlegen werde.⁴ *Das neue Steuergesetz ist bereits erschienen*¹⁾. Die hauptsächlichste Neuerung bildet die amtliche Inventarisierung und die schärfere Fassung der steuerbaren Beträge überhaupt. Bei den hohen gegenwärtigen Gemeindesteuern wird dies der Hauptgegenstand des Anstosses bilden. Leute, die bei voller Angabe des Vermögens die hohen Steuerquoten gar nicht bezahlen könnten, werden sich davor fürchten, dass ihnen der Staat mehr auf die Eisen geht, aber schliesslich werden sie in den sauren Apfel beissen und das Steuergesetz, wenn auch in modifizierter Form, annehmen müssen. Vielleicht werden sie es noch eher thun, wenn durch das neue Armengesetz die Steuerquoten der Gemeinden ermässigt werden können. Ohne Erhöhung der kantonalen Steuereinnahmen ist an die Ausführung der projektierten Armengesetzvorlage gar nicht zu denken. Wird das Steuergesetz verworfen, so muss die Regierung sich eben nach der Decke strecken.

Jedenfalls sind die finanziellen Aussichten des Kantons nicht besonders brillant. Wer stets an der Spitze der Kultur marschieren will, muss dafür bezahlen; das hat man im Kanton Zürich mehr als irgendwo erfahren.

Kanton Bern.

Kantonales Finanzwesen.

Günstiger als im Kanton Zürich haben sich die Verhältnisse im Kanton Bern gestaltet. Das Netto-Staatsvermögen mit Einschluss der unproduktiven Aktiven hat nicht abgenommen, sondern ist von Fr. 47,183,801 1885 auf Fr. 56,352,358 1897 gestiegen oder mit Ausschluss der unproduktiven Aktiven von Fr. 28,594,800 auf Fr. 35,308,000 1897. Letztere konnten nur ungefähr berechnet werden (sie sind in der Staatsrechnung nicht ausdrücklich aufgeführt) durch Kapitalisierung der den Pfrunddomänen, Kirchengebäuden, Amts- und Militärgebäuden belasteten Zinsen (pag. 57, Staatsrechnung 1897) = circa 21.⁶⁴ Millionen Franken. Die Steigerung des Vermögens ist somit hauptsächlich der Vermehrung der produktiven Aktiven zu verdanken (pag. 314), was immer ein Merkmal einer sorgfältigen Finanzverwaltung bildet. Die *Fonds* zu

¹⁾ Begleitet von interessanten finanzstatistischen Tabellen und einem einlässlichen Bericht.

bestimmten Zwecken sind von Fr. 5,896,548 auf Fr. 16,361,981 gestiegen.

Die *direkten Steuern* haben nur um 28.³³ % gegen 2.⁶³ % Zunahme der Bevölkerung zugenommen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern weisen keine stabile Vermehrung auf. Der Bericht der Staatsverwaltung pro 1897 klagt, dass sie wie im Vorjahr kein günstiges Resultat aufweisen.

Die *Ausgaben* verzeichnen seit 1885 eine Zunahme von circa 34 % gegen 194 % Zürich, 98 % Baselstadt, 89 % Waadt, 70 % St. Gallen u. s. w.

Nimmt man die Tabellen IX, X, XII zur Hand, so wird man finden, dass sich Bern im Vergleich zu andern Kantonen seit 1885 besonders günstig entwickelt hat. Es ist dies geschehen, ohne dass im Staatshaushalt grosse Aufgaben vernachlässigt worden sind.

Für *Erziehung* hat der Kanton die Ausgaben seit 1885 von 1.⁹²⁵ netto auf 3.³³ Millionen Franken gesteigert. Für *Bauten* hat er 1897 netto ohne Bundes-subsidien Fr. 2,271,700 gegen Fr. 1,336,647 1885 ausgegeben. Tab. XI, pag. 316.

Dieses günstige Resultat verdankt der Kanton der sehr sparsamen oft fast zu knauserigen Administration, dem Fernhalten kostspieliger unproduktiver Projekte. Der Steuersatz ist nicht erhöht, sondern höchstens die Steuerschraube schärfer angesetzt worden.

Der Kanton Bern besitzt noch sein altes Steuergesetz vom 15. März 1856 über Vermögenssteuer und vom 18. März 1865 über Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer betrifft die Immobilien unter Abzug der Hypotheken und zinstragenden Kapitalbriefe auf Grundstücke, die Einkommensteuer das Einkommen aus Kapitalien und dem Arbeitsertrag. Für letztere beiden existieren getrennte Sätze, d. h. Fr. 2. 50 und 1. 50 vom Hundert für jeden Franken der von Fr. 1000 Vermögen erhoben wird.

1897 betrug die Vermögenssteuer 2 ‰. Trotzdem der Satz seit vielen Jahren nicht mehr geändert worden ist, fallen seit 1897 Fr. 8. 74 auf den Kopf gegen Fr. 6. 81 1885. Doch lässt sich nicht wie beim Kanton Zürich behaupten, dass die Ertragsfähigkeit der Steuern im allgemeinen auf einem Höhepunkt angelangt ist. Die Hauptlast der Steuern liegt im Kanton Bern auf den Kapitalisten und Leuten mit fixer Besoldung. Alle landwirtschaftlichen Gebäude werden zur Hälfte des Schätzwertes besteuert.

Der neue, in Beratung sich befindende Entwurf verfolgt ebenfalls keine andere Tendenz, als eine noch stärkere Begünstigung der Landwirtschaft, namentlich auf Kosten des gewerblichen Mittelstandes, Angestellter mit mittlerer Besoldung.

Der Kanton Bern besitzt ein sehr entwickeltes Gebühren- und Patentsystem, ebenso eine erhebliche

Erbschaftssteuer beginnend mit 1 % Besteuerung der Hinterlassenschaft von Geschwistern.

Die indirekten Steuern und Abgaben betragen 9,28 % der Einnahmen gegen 18,47 % der direkten Steuern.

Obwohl sich der Kanton Bern bis jetzt finanziell freier bewegt hat als Zürich, so scheint er doch, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auf einem gewissen Höhepunkt seines Finanzstatus angelangt zu sein. Die Vorboten finden sich bereits in der Staatsrechnung pro 1898, die mit einem *Deficit* von Fr. 71,640 abschliesst, und einer *Vermögensverminderung* gegen 1897 von Fr. 350,289. Dazu gesellen sich folgende Faktoren.

Das Armenwesen weist eine Nettoausgabe auf von Fr. 1,481,547 1898 gegen Fr. 765,750 1897 infolge des neuen Armengesetzes. Dieses brachte eine Erhöhung der Staatssteuer von $\frac{1}{4}$ ‰ mit sich. Zur Deckung des Ausfalls hat der Fiskus 1898 an direkten Steuern Fr. 5,697,948 netto eingenommen gegen Fr. 4,552,441 1897, also mehr als nötig war und doch war das Deficit nicht zu vermeiden. Sobald das Armengesetz in vollem Umfang in Kraft sein wird, dürfte es den Staat mindestens Fr. 1,700,000 per Jahr kosten. Pro 1899 sind die betreffenden Ausgaben auf Fr. 1,767,495 budgetiert. Der vom Grossen Rat genehmigte Voranschlag der Staatsrechnung pro 1899 verheisst ein *Deficit* von Fr. 1,024,250. Die ursprüngliche Ausrechnung der Finanzdirektion lautete auf Fr. 1,195,945. In den nächsten Jahren erwarten den Staat eine Reihe *unproduktiver* Ausgaben, so der Hochschulbau mit Mobilien Fr. 500,000 bis Fr. 1,000,000, für Erweiterung der Krankenpflege, Bezirksspitäler Fr. 80,000 bis 100,000 per Jahr, Inselbauten im Betrage von circa Fr. 800,000 u. s. w.

Am meisten einschneiden in den kantonalen Finanzhaushalt wird das neue *Eisenbahnsubventionengesetz*, das dem Staat auf lange Zeit eine schwere Finanzlast auferlegt. Nach diesem Gesetz ist der Kanton verpflichtet, den Bau einer ganzen Reihe von Eisenbahnlinien finanziell zu unterstützen gegen Aushändigung von Aktien. Es betrifft dies die Linien:

Bern-Neuenburg.

Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.

Goldbach (Ramsey)-Sumiswald-Huttwyl mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.

Hasle-Konolfingen-Thun.

Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.

Wattenwyl-Wimmis, eventuell Spiez.

Spiez-Frutigen.

Frutigen-Brig (Lötschbergbahn).

Lauterbrunnen-Visp (Breithornbahn).

Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt.

Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).

Münster-Solothurn.

Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.

Delsberg-Önsingen.

Önsingen-Langenthal.

Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.

Saignelégier-Glovelier.

Pruntrut-Bonfol.

Pruntrut-Damvant.

Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung kommen sollte. Es ist Sache des Grossen Rates, eintretenden Falls hierüber Beschluss zu fassen.

Die Beteiligung geschieht durch Übernahme von Aktien und zwar darf dieselbe betragen:

Bei den *normalspurigen* Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecken, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer.

Bei den *schmalspurigen* Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke erhöht werden. Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen, der Bahn Saignelégier-Glovelier, sowie derjenigen Tramelan-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn, eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.

Ebenso kann er bei den Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen. Einer normalspurigen *Lötschbergbahn* wird ausser der oben vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert.

Die Subventionen werden den Betrag von circa 23 Millionen Franken erreichen ohne Lötschberg, der zum Teil ebenfalls auf Staatskosten wird durchbohrt werden müssen. Der dafür in Aussicht genommene Betrag von 1 Million Franken wird bei weitem nicht genügen. Bis die im Gesetz verzeichneten Bahnen gebaut sind und rentieren, wird der Kanton die Zinsen der zur Bestreitung der Subventionen nötigen Gelder aus

eigenen Mitteln, das heisst aus dem Steuerertrag zu bestreiten haben. Selbst wenn alles gut geht, wird das Budget in den nächsten 10—20 Jahren für Subventions- und Bauzinsen mit Fr. 500,000 bis Fr. 800,000 belastet sein, die aus neuen Einnahmsquellen bestritten werden müssen.

Die Wirkungen des erwähnten Gesetzes haben sich bereits spürbar gemacht. Laut Botschaft des Grossen Rates vom 2. Juni 1899 hatte bisanhin die Staatskasse bei der Kantonalbank ein Depot angelegt, das zeitweilig über Fr. 11,000,000 anstieg. Dieses Depot ist aber durch die Einzahlung von Aktienbeteiligungen des Staates bei neuen Eisenbahnunternehmungen nach dem erwähnten Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 sehr reduziert worden, und wird durch weitere Aktieneinzahlungen noch mehr reduziert, sogar aufgebraucht werden. Die nach den Vorschriften des genannten Volksbeschlusses vom Grossen Rate bis Frühjahr 1899 bewilligten Aktienbeteiligungen des Staates betragen Fr. 11,071,900, dazu Fr. 1,000,000 für den Simplondurchstich, zusammen Fr. 12,071,900; davon sind Fr. 5,210,000 einbezahlt und bleiben Fr. 6,861,520 noch einzuzahlen. Hierzu werden noch weitere in dem Volksbeschlusse vorgesehene Subventionen kommen, abgesehen von der Beteiligung des Staates bei der Lötschbergbahn.

Die Staatskasse besitzt allerdings noch Wertschriften im Betrage von Fr. 8,000,000. Dieselben bestehen aber meist in Titeln, die zu 3 % verzinslich sind und deshalb gegenwärtig nur mit bedeutendem Kursverlust veräussert werden könnten, sodass das Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank mittelst Verkauf von Wertschriften der Staatskasse nur in geringem Masse ergänzt werden kann.

Dazu kommt, dass die *Kantonalbank* in Verbindung mit andern Banken bei den Anleihen subventionierter Eisenbahnunternehmungen mit einer Summe von Fr. 4,906,000 beteiligt ist. Durch die Depotrückzüge der Staatskasse und durch diese Anleiheübernahmen wird der Kantonalbank eine Kapitalsumme von cirka Fr. 15,000,000 entzogen, welche derselben ersetzt werden muss, wenn ihr Betrieb nicht gestört werden soll. So war die Kantonalbank durch die neueste Eisenbahnpolitik genötigt, ein Anleihen von 15 Millionen Franken aufzunehmen, womit es übrigens noch nicht sein Bewenden haben wird.

Über die wirtschaftliche Tragweite des Eisenbahnsubventionsgesetzes ist hier nicht der Ort, sich auszusprechen, sie ist ohne Zweifel eine sehr bedeutende. Das ändert die Thatsache nicht, dass für geraume Zeit die wenigstens temporär unproduktive Anlage bernischer Staatsgelder im Betrage von mehr als 20 Millionen ohne Lötschberg eine gewaltige Erhöhung der Staatseinnahmen auf diese oder jene Art bedingt, um die

Zinsen dieser Gelder zu bestreiten. Jedenfalls steht der Kanton vor einem neuen Kapitel seiner Finanzperiode, die behagliche Zeit von 1888 bis 1897 ist vorbei, die Zeit der grossen Eisenbahnpekulation hat begonnen, die einen grossen Teil des produktiven Berner Staatsvermögens für lange immobilisieren wird und einen Teil desselben vielleicht für immer.

Gemeindehaushalt.

Die Angaben des Departements für Gemeinwesen im Amtsbericht sind seit einigen Jahren zu dürftig und unzureichend, um sich darüber ein klares Bild zu machen. Es ist das Verdienst des *kantonalen statistischen Bureaus*, wenn zuverlässige Angaben über den Gemeindehaushalt gemacht werden können.

Über das *Gemeindesteuersystem* und deren Ertrag giebt die erst kürzlich erschienene Statistik der Gemeindesteuern vom *kantonalen statistischen Bureau* in sehr eingehender Weise Aufschluss. Wir entnehmen den Mitteilungen des Vorstehers *C. Mühlemann* folgendes:

Die *Ermittlung der Gemeindesteueransätze* förderte auch diesmal wieder eine sehr grosse Verschiedenheit in der Abstufung, sowie Ungesetzlichkeiten zu Tage:

a. Auf Vermögen.

Es erhoben:

34	Gemeinden keine Steuer
15	von 0.5—1 %
106	1—2 "
167	2—3 "
128	3—4 "
35	4—5 "
20	5—6 "
2	6—7 "
0	7—8 "
0	8—9 "
0	9—10 "
1	über 10 "

b. Auf Einkommen.

Es erhoben:

46	Gemeinden keine Steuer
13	weniger als 1 %
47	1—2 "
77	2—3 "
131	3—4 "
108	4—5 "
45	5—6 "
27	6—7 "
10	7—8 "
2	8—9 "
2	9—10 "

Von den 34 Gemeinden, welche keine Vermögenssteuer erhoben, fallen 29 auf den Jura und 5 auf das Seeland. Die höchsten Steueransätze weisen folgende Gemeinden auf:

	vom Vermögen:	vom Einkommen:
Buchholterberg	21.1 ‰	6.0 ‰
Meienried	6.0 ‰	9.0 ‰
Walliswyl-Wangen	6.0 ‰	9.0 ‰
Wachseldorn	5.5 ‰	8.25 ‰
Rumisberg	5.5 ‰	8.25 ‰

Es erhoben vom Vermögen:

	Anzahl Gemeinden	
	Anno 1866	Anno 1897
Keine Steuer	213	34
von 0.5—1 ‰	33	15
„ 1—2 ‰	139	106
„ 2—3 ‰	91	167
„ 3—4 ‰	23	128
„ 4—5 ‰	13	35
„ 5—6 ‰	2	20
6 und mehr ‰	3	3

Welche Veränderung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren! Der Unterschied im Steuerbezug wäre aber in Wirklichkeit noch viel grösser, wenn auch die Steueransätze auf das Einkommen von früher und jetzt einander gegenüber gestellt werden könnten.

Pro 1897 stellt die Gemeindesteuerlast vergleichsweise mit früher folgende Beträge dar:

Erhobene Gemeindesteuern	im ganzen	per Kopf
Pro 1882	Fr. 4,502,850 =	8.49
„ 1893	„ 5,993,405 =	11.20
„ 1897	„ 7,012,987 =	13.06

Vergleicht man die Staats- und die Gemeindesteuern von 1897 mit denjenigen von 1893, so erhalten wir folgendes Bild:

Betrag	pro 1893		pro 1897	
	Gesamtsumme	per Kopf	Gesamtsumme	per Kopf
der Staatssteuern	Fr. 3,435,961	6.40	Fr. 4,790,838	8.92
der Gemeindesteuern	„ 5,993,405	11.20	„ 7,012,987	13.06
zusammen	Fr. 9,429,366	17.60	Fr. 11,803,825	21.98

Daraus ergibt sich die bedenkliche Thatsache, dass die gesamte direkte Steuerlast innerhalb des Zeitraumes von 4 Jahren (1893—1897) von 9.4 auf 11.8 Millionen, also absolut um Fr. 2,374,459 = 25.2 ‰ oder von Fr. 17.60 auf Fr. 22.00 per Kopf zugenommen hat. „Und trotzdem stecken Staat und Gemeinden in Finanz- und Deficitnöten!“ bemerkt der Bericht des statistischen Bureau.

Betrachtet man die relative Steuerkraft der einzelnen Amtsbezirke unter sich, so finden wir folgende Unterschiede: Die höchste Steuerkraft weisen die Amtsbezirke Bern mit Fr. 10,286 per Einwohner und Biel mit

Fr. 6676 per Einwohner auf, die niedrigste die Amtsbezirke Schwarzenburg mit Fr. 2132, Frutigen mit Fr. 2785 und Freibergen mit Fr. 2887. Wenn wir nun aber den Betrag der erhobenen Steuern ins Auge fassen, so figurieren die Amtsbezirke mit der höchsten Steuerkraft auch mit der höchsten Steuerlast, wie aus nachfolgendem ersichtlich ist. Mit der weitaus grössten Steuerlast erscheinen die Amtsbezirke Bern, nämlich per Kopf Fr. 23.05 und Biel Fr. 18.73, mit der geringsten dagegen die Amtsbezirke Erlach mit Fr. 5.04, Delsberg Fr. 7.36, Pruntrut Fr. 8.20, Freibergen Fr. 8.34, Saanen Fr. 8.40, Büren Fr. 9.12, Frutigen Fr. 9.19, Trachselwald Fr. 9.70 und Schwarzenburg Fr. 9.77 u. s. w. Natürlich bewegen sich die einzelnen Gemeinden sowohl hinsichtlich der Steuerkraft, als auch der Steuerlast relativ noch in weit grössern Extremen.

Stellt man die pro 1897 ermittelte Steuerkraft mit derjenigen von 1893 und 1882 in Vergleich:

	Steuerkraft im ganzen	per Kopf
Pro 1882	Fr. 2,175,641,441	Fr. 4097
„ 1893	„ 2,504,472,386	„ 4718
„ 1897	„ 2,701,160,242	„ 5120

so ergibt sich für den Zeitraum von 1882—1897 eine Zunahme derselben um Fr. 525,518,901 = 24.2 ‰ oder per Jahr durchschnittlich um 35,034,600; in der Periode von 1882—1893 betrug dieselbe per Jahr 30 Millionen Franken, in derjenigen von 1893—1897 dagegen 49 Millionen Franken per Jahr. Die Zunahme der Steuerkraft in der letzten Periode dürfte zum Teil auch auf die Revision der Grundsteuerschätzungen von 1894 zurückzuführen sein.

Für alle weitem Details verweisen wir auf die sehr interessante und verdienstliche Arbeit des statistischen Bureaus, die sich dem Besten, was über Gemeindesteuern in der Schweiz schon veröffentlicht worden ist, würdig an die Seite stellen darf.

Gemeindegüter. In der Darstellung der *Gemeindegüter* folgen wir ebenfalls in der Hauptsache den Angaben des kantonalen statistischen Amtes.

Der Bestand der allgemeinen *Ortsgüter* ist, in einer grossen Zahl von Gemeinden sehr gering und somit auch der Ertrag an Zinsen; das Netto-Vermögen im Ortsgut sämtlicher Gemeinden des Kantons betrug nach der letzten Zusammenstellung vom Jahr 1890 Fr. 41,821,727 gegen Fr. 41,670,339 im Jahr 1880; es blieb dasselbe also im ganzen ziemlich stabil, obschon im einzelnen erhebliche Veränderungen vorgekommen waren: So figuriert z. B. die Gemeinde Biel in der Rechnung pro 1893 mit einem Passiv-Vermögen von Fr. 850,976 gegen Fr. 630,437 Aktiv-Vermögen im Jahr 1885, also mit einer direkten Schuldenvermehrung

um Fr. 1,481,413, während andere Gemeinden Vermögensvermehrungen aufzuweisen haben. Die oben genannte Gesamtsumme des Nettovermögens von 41.8 Millionen Franken ist zudem nicht besonders gleichmässig verteilt, indem nahezu die Hälfte davon allein auf die Gemeinden des Amtes Pruntrut (13 Mill.) und die Stadt Bern (6.77 Mill.) fallen.

„Der Umstand, dass die Gemeinden des *Amtsbezirks Pruntrut* durchwegs reichlich mit Ortsgütern dotiert sind, erklärt sich aus der Thatsache, dass es dort s. Z. — dank den eifrigen Bemühungen des gewesenen Regierungsstatthalters Froté — gelungen ist, die Einwohner- und Bürgergemeinden überall, mit Ausnahme der Stadt Pruntrut, zu gemischten Gemeinden mit einheitlicher Ortsverwaltung zu verschmelzen. Es ist dies das in § 69 des Gemeindeggesetzes enthaltene Ideal, welches auch in der Mehrzahl von Gemeinden der übrigen Amtsbezirke des Juras (Delsberg, Laufen, Münster und Freibergen — in letzterem Amte zwar unter Beibehaltung einer ziemlich komplizierten, die Grundbesitzer in erster Linie begünstigenden Systems der Nutzungsberechtigung auf die Bürgergüter) — zur Verwirklichung gelangt ist. Auf diesen Umstand ist auch das Faktum zurückzuführen, dass eine grössere Anzahl Gemeinden, namentlich im Amt Pruntrut, bis dahin entweder keine oder dann ganz minime Gemeindesteuern zu erheben brauchten.“

In den Fr. 41,821,727 Ortsgüter sind *nicht* einbezogen die *Kirchen-, Schul- und Armengüter*, ferner die *bürgerlichen Nutzungs- und Specialgüter*, welche sich nach einer Zusammenstellung der Direktion des Gemeindegwesens 1890 auf folgende Summen, abzüglich Passiven, belaufen haben:

Kirchengüter	Fr.	15,980,158
Schulgüter	„	22,273,989
Armengüter, örtliche	„	4,820,930
Armengüter, bürgerliche	„	16,171,820
Bürgerliche Nutzungsgüter	„	82,654,590
Bürgerliche Specialgüter	„	12,228,694
	Fr.	154,130,181
Ortsgüter	„	41,821,727
	Fr.	195,951,908

oder per Kopf auf eine Bevölkerung von 537,920 = Fr. 364, also mehr als das Doppelte wie im Kanton Zürich. 1885 betrug die Summe der genannten Güter 192.49 Millionen Franken.

Die **Bodenverschuldung** scheint im Kanton Bern eine mässige zu sein. Einer bemerkenswerten Arbeit des kantonalen statistischen Bureaus aus dem Jahre 1893 entnehmen wir nachstehende Angaben.

Laut Generaletat der Grundsteuerregister pro 1891 beläuft sich die Summe der grundpfändlich versicherten Schulden resp. der 25fache Betrag des Kapitalzinses und der Renten auf *Fr. 412,381,440*; das rohe Grundsteuerkapital (Grundstücke aller Art und Gebäude) beziffert sich dagegen pro Ende 1891 auf *Fr. 1,032,296,560*; die grundpfändlichen Schulden würden hiernach bei 40 % des rohen Grundsteuerkapitals ausmachen:

„Obschon eine ziffernmässige Feststellung der laufenden nicht grundpfändlichen Schulden einerseits und des beweglichen Kapitals der Landwirte und Grundbesitzer andererseits fehlt, so kann doch mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kanton Bern zur Zeit eher unter, als über 40 % des Grundwerts stehe; denn der hier inbegriffene städtische Grundbesitz samt den industriellen Gebäuden aller Art muss verhältnismässig wesentlich stärker mit Hypotheken belastet sein, als der ländliche Grundbesitz.“

„Bedenklicher jedoch erscheint die starke Zunahme der grundpfändlichen Schulden seit 30—40 Jahren besonders in der Voraussicht, dass sich die Verschuldung zukünftig in derselben Progression mehren würde, wie dies nachweisbar in den letzten 35 Jahren der Fall war. Stellen wir den Vergleich hier auf die Mitte jeden Jahrzehnts von 1850—1890 ab, so ergibt sich folgen des Zunahmeverhältnis:

Jahr	Rohes Grundsteuerkapital Fr.	Grundpfandschulden Fr.	%
1856	606,387,193	181,142,240	29.9
1866	737,600,442	237,366,293	32.2
1876	949,388,470	344,982,390	36.4
1886	1,004,013,640	411,466,430	41.1
1886 gegen 1856	+ 397,626,447	+ 230,324,190	—

Demnach hätte sich das rohe Grundsteuerkapital von 1856 bis 1886, also in 30 Jahren um 65.7 %, die grundpfändlichen Schulden dagegen um 127 % direkt vermehrt. Mit dieser bedeutenden Schuldenvermehrung mag nun allerdings eine ebenfalls bedeutende Wertvermehrung an Betriebskapital der Landwirtschaft einghergelaufen sein; zwar sollen Meliorationen und Gebäudeverbesserungen von Belang nach gesetzlicher Vorschrift bei der jährlichen Revision der Steuerregister berücksichtigt worden und mithin in der Vermehrung des Grundwertes bereits inbegriffen sein. Dagegen dürfte hauptsächlich der Wert des vermehrten Viehstandes in Betracht fallen; derselbe ist auf circa 25—30 Millionen zu veranschlagen — immerhin ein geringer Bruchteil der gesamten Grundpfandschuld beziehungsweise deren Zunahme von 230.3 Millionen

Franken. Der Stand der Verschuldung der Gemeinden ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Gemeinden mit einer Verschuldungsziffer von (%)

Landesteile	bis 10	10—20	20—30	30—40	40—50	50—60	über 60	Gemeinden
Oberland . . .	3	8	13	25	16	10	7	82
Emmenthal . . .	—	—	—	—	4	7	8	19
Mittelland . . .	1	8	24	31	33	27	14	138
Oberaargau . . .	—	1	16	13	14	6	2	52
Seeland	—	6	26	22	10	—	1	65
Jura	?	?	?	?	?	?	?	?
Kanton	4	23	79	91	77	50	32	356

* * *

Betrachten wir die drei Faktoren Steuerwesen, Vermögen und Verschuldung in Staat und Gemeinden, so muss gesagt werden, dass sich der Kanton Bern in den letzten Jahren in einer bessern Verfassung befand als der Kanton Zürich, vom Jura nicht zu reden, der zu den vermögendsten Bezirken der Schweiz gehört.

Daneben ist in Betracht zu ziehen, dass der Staat mehr für die Entlastung der Gemeinden im *Armenwesen* thut. Noch im Jahr 1897 bezahlte er daran Fr. 765,749 gegen Fr. 230,194 im Kanton Zürich. Infolge des neuen Armengesetzes vom 28. November 1897 wird die Summe in Zukunft sogar mehr als doppelt so hoch sein. Gemäss Gesetz über den *Primarunterricht* im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 hat der Kanton den Gemeinden an die Primarschulen die Summe von Fr. 1,748,793 geleistet gegen Fr. 1,033,773 im Kanton Zürich, welche Leistung auch in Proportion der Bevölkerung eine geringere ist.

Gemeinsam ist beiden Kantonen, dass sie in finanzieller Beziehung an einem *Wendepunkt* stehen. Die Anforderungen der Gemeinden an den Staat werden immer bedeutender. Immerhin ist der Kanton Bern für die Zukunft mehr engagiert als Zürich, dank der Annahme des neuen Armengesetzes und des Eisenbahnsubventionsgesetzes. Zürich kann sich eher noch drehen, wie es will, es steht ihm noch frei, mit den *unproduktiven* Ausgaben im Armen- und Krankenwesen zuzuwarten, wenn es die Finanzlage erfordert oder wenn das Zürcher Volk vom neuen Steuergesetz nichts wissen wollte. Bern kann nicht mehr zurück, es *muss* die gewaltige und nicht ungefährliche Eisenbahnpekulation durchführen, und das Volk, das sie genehmigt hat, wird auch in die Vermehrung der Einnahmsquellen in dieser oder jener Form einwilligen *müssen*, wenn der Staatswagen nicht völlig aus dem Gleichgewicht kommen soll. Die finanzielle Zukunft des in den letzten 15 Jahren so durchsichtigen Berner

Staatshaushaltes ist somit keine klare. Es bedarf grosser Vorsicht und Weisheit der leitenden Behörden, um das Staatsschiff ohne allzu grosse Belästigung der Steuerzahler durch die Klippen, die seiner warten, ungefährdet hindurchzuführen.

Kanton Luzern.

Der Kanton Luzern besass Ende 1897 ein Netto-Staatsvermögen von Fr. 6,903,477

Hiervon gehen ab als unproduktiv:

Allgemeine Verwaltung	Fr. 795,750
Militär, Justiz, Polizei	„ 1,306,250
Bauten für Erziehung	„ 940,000
Vorräte, Mobiliar circa	„ 2,210,595
	<u>„ 5,252,595</u>

Bleibt produktiver Aktivsaldo Fr. 1,650,882 gegen Fr. 1,261,707 1885. Es ist somit eine Vermehrung der produktiven Nettoaktiven zu konstatieren von nahezu Fr. 400,000.

Sehr bedeutend ist die Steigerung der *kantonalen Fonds*. Sie betragen: 1885 Fr. 1,056,816; 1897 Fr. 1,150,394 (ohne Irrenanstalt St. Urban Fr. 1,746,840); 1898 Fr. 3,777,008 (inklusive St. Urban, dagegen Reservefonds Kantonalbank, Einzinserkasse nicht inbegriffen).

Luzern hat in seiner Finanzverwaltung stets mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die Periode von 1861 bis 1871 weist nur Deficite auf und zwar in dem grossen Betrage von Fr. 1,662,052¹⁾. Die Periode 1872 bis 1891, welcher die neu eingeführte Staatssteuer zu gut kam, weist mit Ausnahme von 3 Jahren Vorschläge auf, allerdings nur im Betrage von Fr. 782,743. Mit 1892 hat trotz vermehrter Einnahmen von Steuern und Bundessubventionen eine neue Deficitperiode begonnen; 1894 ist dann eine Staatssteuer von 1½ ‰ statt 1 ‰ erhoben worden. Seit 1892 ergibt sich folgendes Bild der Verwaltungsrechnung:

	Rückschlag	Staatssteuer
	Fr.	‰
1892	165,013	1
1893	171,026	1
1894	138,206	1
1894/1895	56,608	1½
1895/1896	51,151	1½
1896/1897	252	1½

Totalrückschlag von Fr. 582,256, die durch einen Ausfall des Alkoholmonopolertrages gegenüber den Vorjahren von Fr. 724,720 (1891 bis 1897) erklärt werden. Selbstverständlich hat sich dieser Ausfall bei andern Kantonen auch geltend gemacht.

¹⁾ Siehe „Der Luzernische Staatshaushalt“, von J. Schmid, Vorsteher des Finanzdepartements.

Eine erhebliche Belastung für den Kanton bilden die *Staatsschulden* im Betrage von Fr. 6,789,000 und Fr. 474,005 Kontokorrentschulden per 1897. Für erstere existiert allerdings ein Gegenwert von 3 Millionen Franken bei der Kantonalbank; die Fr. 474,005 sind eine Folge der neueren Deficite; das finanzielle Gleichgewicht wird erst mit deren Verschwinden hergestellt sein. An der Schuldentilgung wird energisch gearbeitet; sie betrug 1897 Fr. 99,000 gegen Fr. 62,000 1891. Die meisten kantonalen Schuldtitel befinden sich im Kanton selbst und in Basel.

Nicht ganz erklärlich ist, dass man lieber die Staatsschuld hat von Fr. 4,126,000 1885 auf Fr. 6,789,000 1897 anwachsen lassen, plus Fr. 474,005 Kontokorrentschulden, statt die bloss 0.5—0.75 ‰ per Jahr betragende Staatssteuer etwas zu erhöhen. Ob damit thatsächlich mehr gespart worden wäre, ist allerdings die Frage. Die Erfahrung zeigt, dass eine Verwaltung, welcher die zur Deckung der Ausgaben nötigen Gelder nur knapp zur Verfügung stehen, mehr spart. Überdies darf die Staatssteuer ohne Änderung des Gesetzes nicht über 1½ ‰ per 2 Jahre betragen. Das ist ein radikales, aber gutes Mittel, die Behörden zur Sparsamkeit zu zwingen und jedenfalls besser, als wenn die Fixierung der Steuerquote völlig in das Belieben des Grossen Rates gestellt wird.

Die *Staatssteuer* im Kanton Luzern ist mässig: 1897 bloss Fr. 2.7 per Kopf; sie wird alle 2 Jahre erhoben und beträgt bloss 0.75 ‰ per Jahr. Der Steuerertrag ist von Fr. 157,949 auf Fr. 369,016 1897 gestiegen = 128.33 ‰ gegen 0.72 ‰ der Bevölkerung. In Kraft ist das Steuergesetz vom 30. November 1892; es sieht eine schwache Progression vor. Luzern besteuert Immobilien und Mobilien. Der Arbeitsertrag wird mit 6, Renten und Pensionen mit 10 kapitalisiert und dann zum Satz von 1½ ‰ versteuert. Wie nieder die Steuern sind, geht aus den Tabellen III bis V hervor. Fr. 4000 Einkommen aus Arbeit zahlen in Luzern Fr. 18, in Bern Fr. 102 Staatssteuer, Fr. 100,000 Kapital zahlen in Luzern Fr. 75, in Bern Fr. 195 Staatssteuer.

Dass sich der Kanton trotz dem Anwachsen der Ausgaben um ein Drittel mit einer so geringen Staatssteuer behelfen konnte, spricht für dessen geschickte Finanzverwaltung und für die grosse Sparsamkeit im Staatshaushalt. Die Kosten der Verwaltung sind seit 1885 von Fr. 182,729 auf Fr. 202,955 gestiegen, eine sehr geringe Steigerung im Verhältnis zur Vermehrung der Gesamtausgaben. Alle reinen Verwaltungsausgaben weisen eine kaum merkliche Vermehrung und teilweise sogar eine Reduktion auf.

Jahr	Zeughausverwaltung	Landjägercorps	Unterhalt der Gebäude, Heizung	Gerichtswesen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	22,018	86,627	44,139	90,466
1897	24,187	88,426	45,890	91,508

Zugenommen haben, wie recht und billig, die Ausgaben für Erziehung und Landwirtschaft und Industrie, erstere brutto von Fr. 463,475 auf Fr. 545,851, letztere von Fr. 18,531 auf Fr. 49,680. Ein so günstiges Resultat einer jahrzehntelangen, konsequenten und sparsamen Finanzpolitik: Abnahme der Gemeindesteuern, geringe Staatssteuer, Gleichbleiben der Verwaltungsausgaben in den letzten 12 Jahren, Förderung der Erziehung und Landwirtschaft hat wohl kaum ein Kanton von der Grösse Luzerns aufzuweisen.

In Anbetracht der sehr niedern Staatssteuer kann von einer ungünstigen Finanzlage Luzerns im Vergleich zu andern Kantonen gar keine Rede sein. In diesem Eindruck wird man bestärkt, wenn man die *Entwicklung der Gemeindefinanzen* berücksichtigt.

Reines Gemeindevermögen, ohne Kirchengüter.

Jahr	Armenwesen	Polizeiwesen	Schulwesen	Korporationswesen	Total	per Kopf
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	7,901,938	1,982,925	2,717,924	10,908,303	23,511,000	1.74
1897	11,011,866	1,454,986	3,364,250	11,793,741	27,624,843	2.03

In Zürich trifft es Fr. 1.67 per Kopf, in Bern Fr. 3.64 mit Kirchengut.

Eine interessante Wahrnehmung ist die durchschnittliche *Abnahme der Gemeindesteuern* in den letzten 20 Jahren.

	Zahl der Gemeinden			
	Armensteuer		Polizeisteuer	
	1878	1897	1878	1897
Keine Steuer	5	8	2	—
Bis 1 ‰	6	42	2	7
1 — 2 ‰	24	46	35	40
2 — 3 ‰	40	7	38	44
3 — 4 ‰	16	4	14	10
4 — 5 ‰	12	—	12	6
5 — 6 ‰	3	—	3	—
6 — 7 ‰	2	—	3	—
7 — 8 ‰	—	—	—	—
8 — 9 ‰	1	—	—	—

Diese Erscheinung bezieht sich allerdings hauptsächlich auf die Armensteuer, in den grössern Orten ist die Polizeisteuer gewachsen.

	Zahl der Gemeinden			
	Armensteuer		Polizeisteuer	
	1878	1897	1878	1897
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kriens	4.5	0.6	2.4	2.8
Luzern	—	—	4	4.5
Malters	6	1.8	3	4
Vitznau	2	1.2	2.5	3
Weggis	1	1	1.50	1
Hochdorf	2	0.5	1.5	1
Sempach	1	0.6	1.5	2.5
Sursee	0.7	0.5	1.5	2.5
Wohlhusen	6	4	2.5	3
Hergiswil	4.5	1.5	2	3
Willisau Land	2.20	1.2	1.7	3
„ Stadt	0.50	1	1.3	3.5
Escholzmatt	2.50	1.5	4	4.5
Entlebuch	3.50	2.5	4	3
Schüpfheim	3	1.5	2.5	1.5

Die spürbare Abnahme der Gemeindesteuern rührt hauptsächlich davon her, dass der Kanton immer grössere Lasten übernommen hat, fast auf allen Gebieten. Es sei hier an die ständige Vermehrung der zu Lasten des Kantons fallenden Strassen erinnert, an die freie Krankenpflege, Erhöhung des Erziehungsbudgets u. s. w. Für Primar- und Sekundarschulwesen, hauptsächlich Besoldungen, giebt der Kanton über Fr. 300,000 per Jahr aus. Die kantonale Armenkasse erhält $\frac{1}{3}$ der Erbschaftsgebühren nebst 10 % des Alkoholertrages, Total cirka Fr. 45,000. Ferner cirka die Hälfte des Nettoertrages der Kantonalbank (1897: Fr. 172,000). Dagegen bezahlt die kantonale Armenkasse jährlich Fr. 70,000—80,000 für *unentgeltliche Krankenpflege*.

* * *

So viel über die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden, die befriedigend genannt werden darf. Was die Aussichten auf die Zukunft betrifft, so spricht sich der *Amtsbericht pro 1897*, der einer der bestverfassten der Schweiz ist und über denen der meisten Kantone steht, wie folgt darüber aus:

„Ein weiteres Anwachsen der Ausgaben steht in Aussicht und zwar in ganz bedeutenden Summen. Wir weisen diesbezüglich hin auf das neue Erziehungsgesetz, das mindestens Fr. 60,000 Mehrausgaben erheischen wird; auf die Vorlage über Besoldung des Polizeicorps, die, sofern die Anträge der grossrätlichen Kommission angenommen werden, Fr. 20—22,000 verlangt; auf die verschiedenen Eisenbahnprojekte, die gegenwärtig in unserm Kanton auftauchen und die alle auf Staatssubvention Anspruch erheben und zwar in ganz namhaften Summen; dann kommt bald dieses, bald jenes Verlangen, da und dort wird mehr verlangt oder ein Beitrag gefordert. So steht wieder eine land-

wirtschaftliche Ausstellung bevor; eine ganze Reihe Strassenprojekte und weitere Korrekturen, darunter recht kostspielige, harren ihrer Erledigung u. s. w., u. s. w. Man sieht, an neuen Gelegenheiten zum Geldbrauchen fehlt es uns nicht und — ist eine unnütze darunter?

... Wenn wir den Mehrbedarf der nächsten Jahre auf Fr. 100,000 per Jahr veranschlagen, so müssen wir bekennen, dass wir sehr bescheiden gerechnet haben und unsere Rechnung leicht als zu niedrig sich erweisen könnte. Und doch glauben wir, in den nächsten Jahren vor grösseren Defiziten bewahrt zu bleiben, sofern nichts Unvorhergesehenes dazwischen kommt. Das Jahr 1898 sollte beim Stande der heutigen Einnahmen und Ausgaben einen Überschuss ergeben; dann zählen wir auf etwelchen Mehrertrag der Staatssteuer; als neue Einnahmen haben wir künftig den Ertrag der Handänderungsgebühren; ferner wird das Wirtschaftswesen infolge neuer Hotelbauten noch etwas mehr abwerfen, und auch auf einigen andern Rubriken sollte noch etwas wenig zu erzielen oder zu ersparen sein.

... So glauben wir, dass sich unser Staatshaushalt für die nächsten Jahre besser gestalten werde, wenn auch wenig Aussicht vorhanden ist, die abgelaufenen Defizite, die unsere Staatsrechnung jährlich mit gegen Fr. 20,000 belasten, ausmerzen zu können. Immerhin bedarf unser Haushalt einer sehr vorsichtigen Verwaltung, und nichts wäre ungerechtfertigter und unbegründeter als die Meinung, unsere Mittel reichen nun überall hin, man könne nun ohne Gefahr oder ohne weitere Hilfsmittel in Anspruch nehmen zu müssen, auch weitergehende Ansprüche befriedigen. Eine zweite Defizitperiode wäre ganz sicher noch schwieriger zu bewältigen als die abgelaufene.“

Kanton Uri.

Uri führt in der Staatsrechnung die *unproduktiven* Aktiven nicht auf, seine Finanzlage hat sich seit 1885 bedeutend verbessert. Die *Passivaldi* sind von Fr. 1,157,108 auf Fr. 460,257 1897 gesunken, die *Staatsanleihen* von Fr. 1,267,597 auf Fr. 709,000. Das ist ein schönes Resultat. Wenn es so fortgeht, werden in absehbarer Zeit die produktiven Aktiven die Passiven übersteigen. Die Steuerschraube scheint in Uri allerdings in verstärkter Weise angesetzt worden zu sein, wenigstens ist der Steuerertrag von Fr. 22,350 1885 auf Fr. 42,750 1897 gestiegen, während die Bevölkerung bloss um 1,04 % zugenommen hat. Die *indirekten* Steuern und Gebühren betragen nahezu die Hälfte des Betrages der direkten Steuern (Tab. III, pag. 301).

Das *Steuergesetz* von Uri datiert vom 2. Mai 1886. Es ist in der Anwendung einfach und praktisch, die Steueransätze sind bescheiden. Besteuert wird ohne Unterschied Immobilar- und Mobiliarvermögen; die Erwerbs-

steuer wird bloss vom Arbeitsertrag bezogen, endlich eine Kopfsteuer. Die einfache Vermögenssteuer beträgt 50 Cts. Von Fr. 30,000 an beginnt die Progression. Die einfache Erwerbssteuer beträgt 25 Cts. mit Progression von Fr. 1000 an. — Über die *Finanzlage* des Kantons finden sich im letzten eingehenden Rechenschaftsbericht der Regierung über die Jahre 1896 bis 1897 bemerkenswerte Angaben. Demnach ist sie zwar noch keine gespannte aber immerhin der Art, dass nur durch äusserste Sparsamkeit das Gleichgewicht eingehalten werden kann. Der Widerstand, der das Volk offenbar einem weitem Anziehen der Steuerschraube entgegensetzt, zeigte, dass man mit der Höhe der Besteuerung so ziemlich auf dem Maximum angelangt sei. Wir lassen nachstehende Stelle des Berichts im Wortlaut folgen: „Während im Jahre 1896 noch Fr. 5000 zur Tilgung der Staatsschuld verwendet worden sind, wurde im Jahre 1897 von jeglicher Amortisation abgesehen. Der Grund liegt auf der flachen Hand. Vor allen Dingen sollen die bestehenden und nicht aufschiebbaren Verpflichtungen erfüllt werden, ehe die Amortisation weiter geführt werden darf. Wir hegen sogar die Ansicht, es sei auf mehrere Jahre hinaus nicht mehr möglich, successive Abzahlungen zu machen. Trotzdem ist die finanzielle Lage des Kantons keine ungünstige und liegt ein Grund zur Besorgnis nicht vor. In der Macht der Behörden steht es, diese Meinung zur vollen Wirklichkeit werden zu lassen, sofern sie immer ein weises Masshalten in der Bewilligung neuer Ausgaben beobachten und dem *Notwendigen* stets den Vorzug vor dem bloss Nützlichen einräumen, solange beides nicht zu gleicher Zeit erreicht werden kann.“

Die unter Staatsaufsicht stehenden *Fonds*, die dazu beitragen, die Gemeinde- und Staatslasten zu mildern, sind nicht unbedeutend. Sie betragen 1885 ca. Fr. 400,000 gegen Fr. 500,000, worunter das Kantons-spital mit Fr. 176,299, Ende 1897. Ausserdem ist zu erwähnen die alte Aprosche Stiftung circa Fr. 250,000 betragend, aus der unter anderem arme Kinder in den 17 Gemeinden des Kantons unterstützt werden, die kantonale Erziehungsanstalt Fr. 74,643 1897, der Fremden-spital Altorf Fr. 120,137 1897; die Fremdenspitäler in Erstfeld, Wassen und Ursern besitzen über Fr. 80,000 Vermögen. Für nähere Informationen sei auf die interessante Arbeit von *Landammann Muheim* verwiesen: „*Die hervorragenden Werke der Wohlthätigkeit im Kanton Uri.*“ (94. Neujahrsblatt der zürcherischen Hilfsgesellschaft.)

Die Kantonsrechnung pro 1898 verzeichnet an:

Einnahmen	Fr. 369,458. 23
Ausgaben	„ 365,335. 58
Aktivsaldo	Fr. 4,122. 65

Das Ergebnis ist günstiger, als es scheint. Aus der Betriebsrechnung konnten Fr. 70,000 für den Bau der Klausenstrasse und Fr. 17,516 für die Entwässerung an der Toggenen (Furkastrasse) enthoben werden. Beide Auslagen verschwinden mit dem neuen Jahrhundert. Dagegen blieb die Staatsschuld ohne Amortisation.

Über den Gang des kantonalen Haushaltes erhalten wir von kompetenter Seite folgende Ausführungen:

„Vor 16 Jahren betrug die Staatsschuld Fr. 1,368,597, heute Fr. 709,000. Vor 16 Jahren betrug das Staatsvermögen Fr. 118,727, heute beträgt es Fr. 248,944. Die Fr. 349,000, welche der Kanton an den Bau der Klausenstrasse leisten muss, entnimmt er seinen ordentlichen Einnahmen. Dabei ist er in allen Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Fragen nicht zurückgeblieben, im Gegenteil hat er auch den Salzpreis von 20 Rp. auf 18 reduziert. Das günstige Verhältnis ist zum Teil der Einführung einer progressiven Vermögens-, Erwerbs- und Erbschaftssteuer zu danken, dann aber ganz besonders der Ordnung, Pünktlichkeit und Einfachheit im Staatshaushalte und dem Bestreben, die Mittel des Landes möglichst auf grössere Bedürfnisse und Werke zu konzentrieren, statt zu verzetteln. Auf Seitenwege geht *nichts*, rein nichts, auch Dienste privater oder politischer Natur belohnt und berücksichtigt der Staatssäckel nicht; für solche Dinge wären Behörden und Volk nicht zu haben.“

Überraschend sprechen die Zahlen der *kantonalen Ersparniskasse*. 1866 betrug das Guthaben der *Einleger* Fr. 490,135; 16 Jahre später Fr. 6,234,515; 1897 Fr. 10,295,049. Dagegen betragen die *Darlehen* 1866 Fr. 482,638; 16 Jahre später Fr. 2,958,002; 1897 Fr. 2,101,041.

Diese Zahlen betreffen ausschliesslich Landeseinwohner. Die Einlagen sind Volksgut im besten Sinne, dem Mittelstand, den Landwirten, den Handwerkern, dem Gewerbestand, Witwen und Waisen, Dienstboten, Kindern und Stiftungen gehörend. Die reichern Leute suchen auswärts anzulegen und benützen die Ersparniskasse eigentlich wenig. Das sind sehr erfreuliche und beredte Zahlen. Es herrscht mehr Wohlhabenheit in Uri, als männiglich meint und sie ist fühlbar im Zunehmen begriffen. Aber der Urner ist sparsam und trägt seine Batzen nicht gerne zur Schau, eher verbirgt er sie unter einem schlichten Kitel und hinter rauhen Hauswänden.“

Eine sehr bedeutende Rolle in den wirtschaftlichen und auch finanziellen Verhältnissen des Kantons spielen die *grossen Korporationsgüter*. Von den 102 Alpen des Kantons gehören 67 der *Korporation Uri*, 15 der *Korporation Ursern* und bloss 20 sind Eigenalpen. Jeder Korporationsbürger hat das Recht, sein Vieh

auf die Alpen der Korporation zu treiben. Deren Zuteilung an die Gemeinden beschränkt sich nur auf die Aufsicht, Bestrafung von Alpfrevel. Die Ausgaben der Korporationen werden aus einer kleinen Sömmerungstaxe bestritten. Die Gemeinden besitzen ein Nutzungsrecht an den Wäldern. Die Korporationsgärten sind direkt den Bürgern zuteilt. Der Gesamtwert der weidbaren Alpfläche der Korporation Uri wird auf Fr. 3,800,000 geschätzt, jener der Korporation Ursern auf Fr. 820,000, das sind bedeutende Summen für einen Kanton von cirka 17,000 Einwohnern. Leider scheinen die Alpen nicht genügend gepflegt zu werden. „Wir haben nur zu viel Alpen, deshalb schätzen und pflegen wir sie nicht ihrem wahren Wert entsprechend“, bemerkte ein einsichtiger Bürger des Bezirkes Uri dem Verfasser der *Alpwirtschaft im Kanton Uri* alt Regierungsrat Nager. Dieser fügt bei: „Der Mann hatte leider so unrecht nicht. Wir können sein Urteil sogar auf die Alpwirtschaft des ganzen Kantons und nicht nur des Bezirkes Uri ausdehnen. Fast hat es den Anschein, die Urner Äpler könnten es gar nicht begreifen, wie ihr Wohlstand sich mehren würde, wenn ihre gewaltigen Alpengebiete auf die nach den gegebenen Naturverhältnissen mögliche Höhe des Ertrages gebracht würden. . . Ein richtiges den heutigen Verhältnissen und Erfahrungen angepasstes Alpgesetz mit allem was drum und dran hängt, thäte in Uri vor allem Not.“

Im Rechenschaftsbericht der Regierung von 1896 bis 1897 heisst es (Seite 27): „Den so schönen und bei Anwendung einiger Sorgfalt sehr ausgiebigen Urneralpen dürfte, wie schon früher von den Bezirken, so auch heute von den Korporationen bedeutend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass ein grosser Teil des Viehes während mehreren Monaten auf den Alpen ohne Obdach den Unbilden und dem Wechsel der Witterung ausgesetzt ist und oft auch Mangel an Futter leidet. Mit der Entsumpfung des Alpbodens, dem ordentlichen Schönen und Steinlesen auf den Alpweiden und Staffeln, der Ausrottung von schädlichen Wucherpflanzen, der Erstellung von zweckdienlichen Gebäuden, kurz der Alpverbesserung sollte um so weniger zugewartet werden, als der Bund für Zwecke der Alpverbesserung erhebliche Subsidien zusichert.“ Letztere sind bis jetzt so gut wie gar nicht in Anspruch genommen worden.

Über den Wert der Korporationsgüter ist nach Mitteilung von zuständiger Seite zu bemerken, dass das Vermögen der Korporationen Uri und Ursern nicht weiter eingeschätzt ist, ausser für die Kantonssteuer. Dieser Massstab (Korporation Uri 5 Millionen Franken, Ursern Fr. 500,000) ist unzutreffend und entspricht bloss dem Zwecke möglicher Billigkeit, indem man die wirtschaftliche und gemeinnützige Bedeutung und den

relativ geringen Ertrag der Korporationsgüter für deren Verwaltung im Auge behielt. Der wirkliche Wert des Korporationsgutes ob und unter dem Urnerloch ist schwer zu bestimmen. Für Uri dürfte er mit 10 Millionen nicht weit fehlgehen; für Ursern etwa mit einer Million. Übrigens gehen hierüber die Ansichten stark auseinander.

* * *

Über die *allgemeine finanzielle Lage* der Gemeinden giebt folgende offizielle Aufstellung Aufschluss:

Gemeindesteuern in Uri 1898.

	Vermögen	Erwerb	per Kopf 20 jährl. männl.
Altdorf	2 1/2 ‰	1 1/4 ‰	2 1/2 Fr.
Erstfeld	2 ‰	1 ‰	2 ‰
Flüelen	1 ‰	1/2 ‰	1 ‰
Seedorf	1 ‰	1/2 ‰	1 ‰
Bürglen	1/2 ‰	1/4 ‰	50 Ct.
Springen	1/2 ‰	1/4 ‰	1 Fr.
Unterschächen	1/2 ‰	1/4 ‰	50 Ct.
Sisikon	1/2 ‰	1/4 ‰	50 ‰
Gurtellen	1/2 ‰	1/4 ‰	50 ‰
Wassen	1/2 ‰	1/4 ‰	50 ‰
Göschenen	1/2 ‰	1/2 ‰	50 ‰
Andermatt	1/2 ‰	1/4 ‰	50 ‰
Seelisberg	30 Ct. ‰	15 Ct. ‰	30 ‰
Bauen	keine Steuer.		
Isenthal	‴	‴	
Attinghausen	‴	‴	
Schattdorf	‴	‴	
Silenen	‴	‴	
Hospenthal	‴	‴	
Realp	‴	‴	

In diesen Steueransätzen sind alle direkten Gemeindesteuern eingeschlossen. Einzelne Gemeinden haben noch Hundesteuern; die meisten auch sogenannte Ehrentagwen (Tagwerke) für bestimmte Werke.

Ausser den Steuern wird der Gemeindehaushalt bestritten: aus Staatsbeiträgen an das Schul- und Armenwesen¹⁾, aus den Erträgen von Gemeindefonds, von Stiftungen, aus den Korporationsgütern. Letztere liefern Zuschüsse (meistens durch Beholzungen) an die gesamte Gemeindeverwaltung, da wo dieselbe nicht in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde ausgeschieden ist, was bloss in Erstfeld und Andermatt zutrifft.

Die Gemeinden führen einen sparsamen Haushalt. Erstfeld ist zu hohen Steueransätzen gelangt infolge der Bahnverhältnisse, welche den Bau eines neuen und grossen Schulhauses erforderlich machten. In Altdorf gehen 1 ‰ und 1/2 ‰ und 1 Fr. Kopfsteuer an die Armenpflege, welche weitherzig organi-

¹⁾ Die in Zukunft wesentlich erhöht werden sollen laut Bericht der Regierung vom 26. Mai 1899.

siert ist und seit langen Jahren auch die unentgeltliche ärztliche Behandlung der Armen kennt.

Kirchensteuern kennt man in Uri nicht. Die Kirchengüter der Gemeinden reichen für die regelmässigen Bedürfnisse aus; erstere werden durch den kantonalen Diöcesanfonds noch ergänzt (Anteil Uris am Vermögen des aufgelösten Bistums Konstanz). Die Geistlichkeit ist im allgemeinen schwach besoldet. Ausserordentliche Werke, wie Kirchenrenovationen, Friedhoferweiterungen und dergleichen, werden durch Kollekten, Ehrentagwerke etc. bestritten. Auch dem Armenvermögen der Gemeinden fliessen viele Geschenke zu, so bei Sterbefällen, Teilungen u. s. w.

Ein bäuerliches Proletariat oder den Pauperismus scheint man in Uri *nicht zu kennen*.

Über die Gemeindefonds besitzen wir keine Angaben. Das *Armenvermögen* der Gemeinden betrug 1896 Fr. 881,129. Die 22 politischen Gemeinden besitzen an *Schulfonds* ca. Fr. 182,000. Der kantonale Primarschulfonds mit den Muheimschen Stiftungen beläuft sich auf einen ähnlichen Betrag.

* * *

Diese kurzen Ausführungen zeigen, dass Uri wohl zu den in einfachen Verhältnissen stehenden, aber keineswegs zu den armen Kantonen gehört. Der Nationalwohlstand hebt sich und würde sich mit einer bessern Pflege der Alpen noch mehr heben. Schon heute herrscht im Kanton nach dem amtlichen Rechenschaftsbericht pro 1896 und 1897 erheblich „mehr Wohlhabenheit, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt“; die Zahl der von den Gemeindefürsorge unterstützten Personen ist von 1278 Personen 1895 auf 1182 1896 und auf 1042 1897 gefallen. Zieht man noch die *reichen Wasserkräfte* des Kantons in Betracht, deren Ausnutzung auch auf industrielle Entwicklung hoffen lässt, so darf man wohl sagen, der Kanton hat bei seiner sparsamen einsichtigen Verwaltung eine gute Zukunft vor sich.

Kanton Schwyz.

Der Kanton Schwyz weist in seiner Vermögensrechnung eine *Unterbilanz* auf von Fr. 1,248,669 oder abzüglich Militäreffekten von Fr. 1,292,439. Die *unproduktiven* Aktiven werden in der Staatsrechnung nicht erwähnt.

Die Lage des Kantons hat sich seit 1885 etwas verbessert. Der Passivsaldo ist von Fr. 1,431,141 auf Fr. 1,292,439 gefallen, mit Einrechnung der Staatsanleihen, die allerdings von Fr. 1,505,000 1885 auf Fr. 2,960,000 1897 und Fr. 2,950,000 1898 gestiegen sind, denen aber Fr. 1,500,000 Dotation der Kantonalbank gegenüberstehen, so dass die eigentlichen Staatsschulden sich thatsächlich doch nicht vermehrt haben.

Die Fonds zu bestimmten Zwecken sind von Fr. 300,000 1885 auf Fr. 490,000 1897 gestiegen. Immerhin ist der Kanton im Verhältnis zu seiner Grösse (50,728 Einwohner) schwer belastet. Auch die Rechnung pro 1898 schliesst mit einem *Deficit* von Fr. 83,521 ab. Dasselbe rührt her von einem Posten von Fr. 100,000, welcher für den Bau der neuen Zwangsarbeitsanstalt ausgeworfen wurde.

Der jährliche Überschuss der *Passivzinsen* über die Aktivzinsen und Dividenden beträgt ca. Fr. 50,000, eine bedeutende Summe für den kleinen Kanton.

Bei der Beurteilung der Lage des kantonalen Fiskus darf nicht übersehen werden, dass Schwyz der einzige Kanton ist, der, mit Ausnahme des Alkoholzehntels die *Alkoholeinnahmen* den Gemeinden abtritt, womit diese seit 1890 Fr. 787,281 erhalten haben, die der Kanton ebensogut zur Reduktion der Staatsschuld hätte verwenden können. Weiter ist zu bemerken, dass die Staatssteuer seit 1883 von 2½ ‰ auf 2 ‰ ermässigt worden ist.

Die *Steuern* sind in Schwyz schon beträchtlicher als in der übrigen Centralschweiz. Das Steuergesetz vom 10. Oktober 1854 enthält ziemlich wesentliche Begünstigungen der Landwirtschaft. Das Immobilienvermögen wird zu ⅓ des Verkaufswertes versteuert, das zum landwirtschaftlichen Betrieb nötige Kapital ist überhaupt steuerfrei, sonst unterliegen Immobilien und Mobilien dem gleichen Steuersatz, dessen Einheit 1 ‰ ist (1897 war der Satz 2 ‰). Der Erwerbssteuer unterliegen bloss Leibrenten und Pensionen und kein Arbeitsertrag. Durch das Gesetz vom 19. Oktober 1890 erfolgte noch der Einbezug der Transportanstalten, Warenlager etc. zu den pflichtigen Objekten. Der Kanton hat eine Kopfsteuer in der Weise, dass Fr. 1 Kopfgeld der Vermögenssteuer von 1 ‰ gleichgestellt wird (1897 Fr. 2).

Die Steuergesetzgebung ist sehr lückenhaft, wegen des Mangels einer Besteuerung des Einkommens aus Erwerb. Eine bezügliche Vorlage vom 12. April 1895 wurde am 12. Mai 1895 mit 6614 gegen 1152 Stimmen verworfen. Auch Erbschaftssteuern kennt der Kanton nicht. Seit 1885 sind die Steuern von Fr. 3.64 per Kopf auf Fr. 4.21 gestiegen. Unbedeutend sind die *indirekten* Steuerabgaben (siehe Tab. III, pag. 301).

Nach der letzten Revision von 1897 besitzt Schwyz ein Steuerkapital von Fr. 93,973,300 oder Fr. 9,799,612 mehr als im Jahr 1891.

Trotz hohen Steuern giebt der Kanton für das *Erziehungswesen* wenig aus: 1897 cirka Fr. 17,500 gegen Fr. 13,000 1885. Schwyz steht punkto Schulresultaten weit hinter Obwalden zurück. Die geistlichen höhern Schulen von Schwyz und Einsiedeln tragen wie in

Obwalden und andern Orten erheblich dazu bei, den Staat von Auslagen für höheres Schulwesen zu entbinden.

Die kirchlichen Lasten sind unbedeutend, in den meisten Gemeinden reichen die Fonds aus zur Bestreitung der Auslagen.

Bedeutend sind die *Korporationsvermögen* im Kanton Schwyz, die von amtlicher Seite auf 15 Millionen geschätzt werden.

Die Korporation Unterallmend besitzt ein Vermögen von cirka Fr. 2,000,000. Die Korporation erzielte im Rechnungsjahre 1898 einen Vorschlag von cirka Fr. 100,000, infolge der Entschädigung, welche der Gotthardbahn für Minderwert der Waldungen etc. auferlegt wurde. Sie ist eine der reichsten des Kantons und in der glücklichen Lage, den Genossen jährliche Beträge von mehr als Fr. 100 zu leisten (Barschaft, Holz, Viehweide). Die Korporation Oberallmend inklusive Genossenschaft Schwyz besitzen 5 Millionen, Stift Einsiedeln 3 Millionen, Korporation Einsiedeln etwas mehr als 2 Millionen, Korporation Höf und Küsnacht je 1,2 bis 1,3 Millionen, Gersau 0,4 Millionen Franken.

* * *

Die *Vermögenslage der Gemeinden und der Bezirke* ist wie die des Kantons keine besonders günstige.

Wie die Landessteuer, so sind auch die *Gemeindesteuern* hoch. Es wurden 1897 laut Rechenschaftsbericht pro 1898 bezahlt:

in 1 Gemeinde	gar keine Steuern,
1	1 ‰,
1	1 1/2 ‰
3 Gemeinden	2 ‰
4	2 1/2 ‰
6	3 ‰
2	3 1/2 ‰
3	4 ‰
1 Gemeinde	5 ‰
2 Gemeinden	5 1/2 ‰
1 Gemeinde	6 ‰
1	6 1/2 ‰
2 Gemeinden	7 ‰
2	8 ‰

Im allgemeinen Vermögensbestand der Verwaltung wiesen im Jahr 1896 14 Gemeinden einen *Aktivüberschuss* von Fr. 114,680 auf, 15 Gemeinden einen *Passivüberschuss* von Fr. 870,000. Die Fondsvermögen der Gemeinden pro 1896 betragen Fr. 5,236,425 (1897 Fr. 5,329,413). Hiervon gehen ab für kirchliche Zwecke Fr. 2,386,818. Es bleiben somit kaum 3 Millionen Franken übrig für Armen- und Schulfonds.

Ausser den *Gemeindesteuern* fallen die *Bezirkssteuern* in Betracht. Die Finanzlage der Bezirke und die *Bezirkssteuern* im Jahr 1898 waren folgende:

Bezirk	‰	Aktivsaldo des Vermögens Fr.	Passivsaldo des Vermögens Fr.
Schwyz	3/4	—	195,878
Gersau	3	—	38,240
March	2	166,944	—
Einsiedeln	1 7/10	—	315,252
Küsnacht	2 1/2	—	50,262
Höfe	1	—	1,287
Total		166,944	600,919

Die Haupteinnahmen der Bezirke bilden die Steuern und Wirtschaftspatente, die Hauptausgaben sind Strassen-, Wuh- und Bauwesen, die 1898 Fr. 126,797 betragen, gegenüber Fr. 375,356 Gesamtausgaben. Bei Gersau fallen Gemeinde und Bezirk zusammen. Die Bezirks- und Gemeindesteuern sind somit im Kanton Schwyz ziemlich hoch. In Schwyz z. B. bezahlt man 3/4 ‰ Bezirks- und 2 ‰ Gemeindesteuer, in Einsiedeln 1 7/10 ‰ Bezirks- und 5 1/2 ‰ Gemeindesteuer, Total 7.2 ‰, ohne Landessteuer. Wie sehr die Steuern drücken, beweisen die 300 Steuerrekluse anlässlich der letzten kantonalen Steuerrevision. Durch das Fehlen der Einkommenssteuer, die nur in geringem Masse durch die Kopfsteuer ersetzt wird, werden natürlich die Steuerquoten der *Steuerpflichtigen in die Höhe* geschraubt.

* * *

Schwyz ist der am wenigsten günstig situierte Kanton der Centralschweiz, was die Kantons-, Bezirks- und Gemeindefinanzen betrifft, vermöge seines *schlechten Steuergesetzes* und eines *zersplitterten Verwaltungsapparates*. Für Bezirks- und Kantonal-Verwaltung giebt Schwyz, mit 50,000 Einwohnern, cirka Fr. 80,000 aus, gegen Fr. 69,000 Wallis mit 103,000 Einwohnern oder Fr. 56,000 Appenzell A.-Rh. bei 56,000 Einwohnern.

Die Bezirke bilden im Kanton Schwyz wieder eine Unterart von kantonalen Gemeinwesen, die bekanntlich ihr eigenes Recht haben und auch eigene Steuerhoheit. Man gewinnt den Eindruck, es sei dies nicht vom Guten, und der Kanton würde bei grösserer Einheit billiger und systematischer verwaltet und dabei eher zu einer vollen finanziellen Unabhängigkeit gelangen. An der Tüchtigkeit und Umsicht der kantonalen Finanzverwaltung fehlt es nicht, aber gegen die fatalen Folgen eines so zersplitterten und daher teuren Verwaltungsapparates vermag auch sie nicht aufzukommen. Auf dem Gebiete des Rechts hat sich bekanntlich die gleiche Erscheinung als eine unglückliche erwiesen.

Im Kanton hofft man sehr auf die Ausbeutung der *Wasserkräfte*. An der Muota ist bereits ein Elektrizitätswerk entstanden, das vorzugsweise in Händen von Schwyzer Bürgern liegt. Dasselbe wirft zwar vorderhand noch eine sehr bescheidene Rendite ab. Seit einigen Jahren wird das Projekt eines Wasserwerkes

im Wäggitthal studiert. Nun ist dieses Projekt von einem viel grösser gedachten Werke überholt worden, dem *Sihlseeprojekt* in Einsiedeln, das grosse Dimensionen annehmen soll. Wie es scheint, ist die Erteilung von Konzessionen für Ausbeutung von Wasserkräften Sache der *Bezirke* und nicht des Kantons, ebenso gehören die Wasserrechtszinsen zu den Bezirkseinnahmen.

Der Kanton besitzt alle Aussichten auf Hebung seines finanziellen Status bei richtiger Ausbeutung aller Hilfskräfte.

Kanton Obwalden.

In einer finanziell günstigen Situation ist Obwalden, dessen Staatsvermögen sich seit 1885 von Fr. 385,845 auf Fr. 555,685 1897 vermehrt hat. Die *Staatsanleihen* betragen bloss Fr. 15,000 (1885 Fr. 55,000). Trotzdem giebt der Kanton für *Erziehung* die Hälfte mehr aus als 1885. Die allgemeine *Landesverwaltung* hat 1885 Fr. 17,518 gekostet, 1897 Fr. 17,313. Die Kosten sind sich somit völlig stabil geblieben; die Verwaltung ist eine sehr billige. Seit 1884 sind keine Amtsberichte mehr gedruckt worden, die ausser der Staatsrechnung einen Blick in die Finanzverhältnisse des Kantons gewähren würden. — Die kantonalen *Steuern* sind sehr gering; das Steuergesetz vom März 1870 gelangt sogar bloss temporär zur Anwendung, und 1897 wurde eine Staatssteuer für Wildbachverbauungen von 0.3 ‰ erhoben. Die Verwaltungsausgaben werden nicht aus Steuern, sondern aus sonstigen Einkünften gedeckt. Das *Steuerkapital* beträgt nahezu 40 Millionen Franken.

Obwohl die *Erziehung* gut gepflegt wird und Obwalden betreffend Resultat der Rekrutenprüfungen sich mit den fortgeschrittensten Kantonen messen darf, giebt der Staat für das Erziehungswesen verhältnismässig wenig aus. Die Ursache liegt darin, dass sowohl der Sekundar- als der Primarunterricht in der Hand von Ordensgeistlichen oder von katholischen Schwestern liegt, wenn auch unter Aufsicht des Staates. Die völlige Verweltlichung des Unterrichts würde für den Kanton eine bedeutende Mehrausgabe nach sich ziehen, ohne dass voraussichtlich qualitativ mehr geleistet würde. Die Staats- und Gemeindeausgaben für das Schulwesen betragen 1896 Fr. 4 per Kopf gegen Fr. 10.2 Thurgau, Fr. 12.8 Aargau, Fr. 14.7 Bern, obwohl Obwalden an Leistungen diesen Kantonen wenig oder nichts nachsteht. Ferner mag erwähnt werden, dass Obwalden nicht wie andere Kantone die Klostersgüter säkularisiert hat und deshalb für Kirchenzwecke sozusagen nichts auszugeben braucht.

* * *

Die *Gemeinden* des Kantons sind finanziell normal situiert. Grössere Schulden besitzen sie nicht, ausser Lungern Fr. 100,000 Kirchenschuld. Eine Aufstellung

über die Gemeindefonds existiert bis dato nicht, doch ist sie geplant. Die Armenfonds betragen Fr. 392,775 Anno 1888, Schulfonds Fr. 511,309 1890. Über die Last der Gemeindesteuern geben nachstehende Angaben pro mille vom Jahre 1897 Aufschluss.

	Armensteuer	Kirchensteuer	Schulsteuer	Polizeisteuer	Erwerbssteuer	Strassensteuer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Sarnen . . .	— 90	— 20	— 25	— 25	— 20	— . . .	1. 80
Kerns . . .	— 70	— 10	— 40	— 60	— . . .	— . . .	1. 80
Sachseln . .	1. . .	— . .	— 40	— . .	— 80	— . .	2. 20
Alpnach . .	— 40	— 50	— 30	— 50	— . .	— . .	1. 70
Giswyl . . .	1. 70	— . .	— 60	— . .	— 50	— 30	3. 10
Lungern . .	1. 40	— . .	— . .	— . .	1. . .	— . .	2. 40
Engelberg .	1. 50	— . .	— 70	— . .	— 40	— . .	2. 60

Zu diesen Steuern kommen noch kleinere Gelegenheitssteuern für Beleuchtung und Feuerwehr, die temporär hin und wieder erhoben werden.

Wertvoll für die Beurteilung der ökonomischen Lage des Kantons ist eine Untersuchung des Finanzdirektors von Moos von 1898 über den Wert der *Liegenschaften* und die darauf haftenden Verschreibungen. Der Totalwert (ohne Sarnen und Engelberg) betrug 24.56 Millionen Franken gegen 15.35 Millionen Franken 1865, die Verschreibungen 13.517 gegen 7.983 Millionen Franken oder 55.04 ‰ vom Wert verpfändet gegen 51.99 ‰ 1865. Die *Bodenverschuldung* in Engelberg beträgt heute 66.04 ‰ oder in ganz Obwalden ohne Sarnen 57.47 ‰. Es ist dies keine aussergewöhnliche Proportion. Dem Bericht des Finanzdepartements entnehmen wir noch folgende Angaben: „Die Pfandverschreibungen sind aus dem Gültenprotokoll zusammengestellt und zeigen zuverlässig den Bestand der gesamten Bodenbelastung in den Gemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern. Engelberg hat noch sein eigenes Gültenrecht. Nach diesem ist der Pfandschuldner, wenn er eine Gült ab seiner Liegenschaft abbezahlt, nicht, wie in den andern Gemeinden, bei Strafe verpflichtet, dieselbe im Gültenprotokoll tilgen zu lassen, sondern er ist berechtigt, die Gült in Kraft zu behalten und sie später wieder zu verwerten. Deshalb ist die Angabe über die Bodenverschuldung von Engelberg nicht ganz zuverlässig, indem von den angegebenen Fr. 4,612,879 verschriebenen Gülten ein Teil als abgelöst in der Hand des Pfandschuldners liegt. Leider fehlen uns die Angaben von Sarnen. Aber auch diese Gemeinde hat sich entschlossen, die Arbeit an die Hand zu nehmen. Betrachten wir die Gemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern mit gleichem Gültenrecht, so ergibt sich seit Abschluss der Gültenbereinigung im Jahre 1865 einer-

seits eine Vermehrung des Wertes der Liegenschaften von Fr. 9,208,527 = 59%. Diese Wertvermehrung darf ruhig angenommen werden, sie steht eher unter der Wirklichkeit. Die Wertangaben vieler Liegenschaften, welche aus dem Gültenprotokoll entnommen werden musste, datiert oft auf viele Jahre zurück, wo der Wert bedeutend niedriger war als gegenwärtig. Um hier ganz zuverlässige Angaben zu erzielen, müsste eine allgemeine Güterschätzung vorgenommen werden. Andererseits muss aber konstatiert werden, dass die Wertvermehrung von der Vermehrung der *Bodenbelastung* noch überholt worden ist. Seit der Gültenbereinigung wurden nämlich Fr. 5,534,816 = 69% mehr Gülten verschrieben als abbezahlt.

Die *Korporationsgüter* in Obwalden betragen Fr. 8,850,000, eine bedeutende Summe für einen Kanton von 14,700 Einwohnern, d. h. so hoch figurieren sie im Steuerregister; in That und Wahrheit sind sie natürlich höher im Wert. Direkt tragen die Korporationen der Central- und Nidwalden gewöhnlich nichts bei an die Armen-, Schul- und Kirchenlasten, dagegen bilden sie ein ergiebiges Steuerobjekt und verhindern den Pauperismus, da sie den Genossenschaftlern den Lebensunterhalt erleichtern. Auch beteiligen sie sich in freiwilliger Weise an vielen wohlthätigen Institutionen.

Obwalden gehört entschieden zu den glücklich situierten Kantonen der Schweiz. Eine wachsame, sparsame Regierung sucht ohne grosse Vermehrung der Lasten den Anforderungen der Neuzeit gerecht zu werden, soweit dies für einen Kanton mit ländlichem Charakter wünschbar und notwendig ist.

Kanton Nidwalden.

Ziemliche Stabilität weist Nidwalden auf, dessen produktives Aktivvermögen mit Fr. 109,969 1897 gegen Fr. 107,123 1885 gleich geblieben ist, ebenso die Staatsschulden mit Fr. 48,199. Zum Aktivvermögen sind noch einige Fonds zu zählen: der kantonale Schulfonds 1897 Fr. 50,556, der Diöcesanfonds Fr. 25,784, der Wienerfonds (Ablösungsquote für die alten Landvogteien) Fr. 13,494. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung sind von Fr. 21,182 1885 auf Fr. 24,444 1897 gestiegen, mit Ausschluss des Landessäckelamts und des Betreibungs- und Konkurswesens. Der Ertrag der Steuer ist wenig gestiegen, ebenso die Auslagen für Erziehungswesen.

Nidwalden kennt keine Einkommensteuer, auch keine Erbschaftssteuer. In Kraft ist das Gesetz vom 27. April 1879, wonach Staat und Gemeinden zur Erhebung von *Kopfsteuern* berechtigt sind. 1897 wurde vom Staat keine Kopfsteuer erhoben, dagegen an Vermögenssteuern Fr. 44,619, gegen Fr. 16,000 in Obwalden. Die *Bodenverschuldung* scheint in Nidwalden

eher eine höhere zu sein, wenigstens wenn man die erwähnten Erhebungen in Obwalden vergleicht mit der Untersuchung des Regierungsrats *Flueler* in Stans, die im landwirtschaftlichen Jahrbuch von 1894 veröffentlicht wurde und die auch eine totale Verschuldung ergeben hat, auf Basis des mittleren Verkehrswertes von 1893 von ca. 66²/₃%. Zu einem ähnlichen Ergebnis hat die neueste Untersuchung in der Gemeinde Ennetmoos geführt.

Ein Rechenschaftsbericht der Regierung, der Einblick gewährt in die Finanzverwaltung des Kantons, existiert nicht. Wie in allen Kantonen der Central- und Nidwalden ist die Verwaltung von Nidwalden eine sehr sparsame, die das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu halten versteht.

* * *

Eine zusammenhängende Darstellung des *Haushalts der Gemeinden* giebt es nicht. Ausgaben über die Höhe der Gemeindefonds waren nicht erhältlich.

Das Schul- und Armenwesen fällt gänzlich zu Lasten der Gemeinden. Es giebt besondere Schulgemeinden, die 1897 ein Schulvermögen von Fr. 550,398 besaßen, auf denen Fr. 81,447 Bauschulden ruhten. Die *Armengüter* betragen 1890 Fr. 389,133 gegen Fr. 163,287 1870 nach offiziellen Erhebungen.

Umstehende Aufstellung des Landessäckelmeisteramts von Stans giebt Aufschluss über den Stand der Gemeinde- und der Schulsteuern.

Ob- und Nidwalden stehen demnach mit Uri punkto *Gemeindesteuern* ungefähr auf derselben Stufe. Dagegen beträgt das Steuerkapital in Nidwalden 30 Millionen Franken gegen 39.55 Millionen Franken in Obwalden; auch der steuerbare Betrag der *Korporationen* erreicht in Nidwalden bloss die Höhe von Fr. 3,152,315 gegen Fr. 8,848,325 in Obwalden. Folgendes sind die Details:

Stans	Fr.	867,000	
Waltersberg	„	16,800	
Büren	„	46,800	
Ennetmoos	„	171,285	
Stansstad	„	194,000	
Dallwyl	„	163,800	
Buochs	„	660,000	
Beckenried	„	214,000	
Wolfenschiessen:			
Büren o. d. Bach	Fr.	77,000	
Boden	„	105,120	
Altzellen	„	61,440	
Oberriickenbach	„	40,070	
			„ 283,630
Hergiswyl	„	235,000	
Emmetten	„	208,000	
Ennetbürgen (Bergkorporation)	„	92,000	
	Total	Fr.	3,152,315

Obwalden bezieht 0.3 ‰ Landessteuer, gegen 1 1/2 ‰ in Nidwalden. Trotzdem gilt Nidwalden für den wirtschaftlich reicheren Kanton, weil nach dem Urteil von Fachkundigen der Boden ertragreicher als in Obwalden sei. Immerhin hat die Landwirtschaft, von der das Volk lebt, grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Fachmann spricht sich darüber u. a. aus:

„Seit dem Jahre 1878 haben die Milchprodukte nur noch eine mittlere, häufig auch nach unten schwankende Höhe erreicht. Die Konkurrenz von aussen machte sich von Jahr zu Jahr fühlbarer. Statt dass früher Käse nach aussen verkauft wurde, werden heute aus den Flachlandkantonen bedeutende Quanta nach Nidwalden eingeführt. Da wo früher die Milchwirtschaft eine ganz untergeordnete Rolle spielte, ist heute der so intensiv betriebene Ackerbau sozusagen ganz zurückgedrängt und hat schönen aufs beste eingerichteten Sennereien Platz gemacht. Die Eröffnung der Gotthardbahn sollte mit ihren Verkehrserleichterungen Vorteile für die hiesige Landwirtschaft bringen, allein es war nur Täuschung! Der schnelle Transport ermöglichte es, auch Weichkäse nach Italien zu expedieren. In Italien selber wurden massenhaft Sennereien errichtet, welche Spalen- oder Weichkäse fabrizieren.

So kam es, dass die Konkurrenz gegenwärtig für die Milchwirtschaft in Nidwalden solche Dimensionen angenommen hat, dass dieselbe einer rentablen Existenz völlig beraubt ist. Die gegenwärtigen hohen Güterpreise und die enormen Löhne für Knechte und Tagelöhner, dazu die drückenden Preise für die Erzeugnisse bringen gewiss einem jeden, der ein offenes Auge hat, die Überzeugung, dass es mit der Landwirtschaft in Nidwalden nicht gut steht und dass da in vielen Dingen Wandel geschaffen werden muss.“

Man begreift daher, wenn die Regierung ihr Möglichstes thut, um die Steuern so nieder als möglich zu halten und sie sich grosser Sparsamkeit im Staatshaushalt befleissen muss, wenn er im Gleichgewicht erhalten bleiben soll, was bis jetzt gelungen ist. Es liegt auf der Hand, dass Kantone wie Nidwalden es nicht vermögen, von den *Bundessubventionen* starken Gebrauch zu machen¹⁾, weil sie ihnen bloss grössere Ausgaben auferlegen würden (siehe Tab. XV). Hier zeigt sich die Schwäche des jetzigen Subventionsystems, das zu sehr für die *wohlhabenden* Kantone zugeschnitten ist, klar und deutlich.

¹⁾ Dringende Fälle wie Korrekturen ausgenommen.

Gemeindesteuern in Nidwalden pro 1897.

Gemeinden	Steuerkapital	Armensteuer	Kopfgeld	Kirchensteuer	Bezirkssteuer	Kopfgeld	Schulgemeinden ¹⁾	
							Schulsteuer ‰	Kopfgeld
	Fr.	‰	Ct.	‰	‰	Ct.	Fr.	Ct.
Stans	10,007,640	1/2	30	1/2	1/4	—	—	—
Oberdorf	2,229,480	1/2	30	1/2	—	—	—	—
Ennetmoos	973,075	1/2	30	1/2	1/2	25	1. 50	75
Stansstad	1,186,700	1/2	30	1/2	1/2	25	1. 50	75
Dallwyl	789,500	1/2	30	1/2	—	—	—	—
Buochs	4,732,600	1/2	25	1	—	50	— 80	40
Beckenried	4,095,800	3/5	30	4/5	1/2	25	— 50	20
Wolfenschiessen	1,506,900	1 1/5	60	1 1/2	—	75	1. 50	75
Hergiswyl	1,979,100	2	100	1	1/2	50	1. —	50
Emmetten	1,493,560	4/5	—	4/5	—	—	2. —	100
Ennetbürgen	1,010,100	1/2	25	1 1/5	1 3/10	65	— 70	35
Altzellen	—	—	—	—	—	—	— 80	40
Büren	—	—	—	—	—	—	1. —	50
Kehrsitten	—	—	—	—	—	—	2. —	100
Obbürgen	—	—	—	—	—	—	1. 20	60
Oberriickenbach	—	—	—	—	—	—	1. 50	75
Total	30,004,455							

Landessteuer 1.5 ‰. ¹⁾ Aus dem Schulbericht 1896/97.

Kanton Glarus.

Die Finanzlage des Kantons ist eine normale. Zwar führt die Staatsrechnung eine beständige *Unterbilanz* auf, aber die *unproduktiven* Aktiven sind nicht aufgeführt. Der *Passivsaldo* des Staatsvermögens hat seit 1885 etwas abgenommen, Fr. 210,327 1897, statt Fr. 240,427 1885. Dagegen sind die *Fonds* bedeutend gestiegen, von Fr. 3,468,670 auf Fr. 5,066,770 1897¹⁾. Das vermehrte Zinsertragnis kommt zum grossen Teil den Steuerpflichtigen zu gute. Neben diesen *Fonds*, worunter sich 1897 ca. Fr. 406,266 Landeskapitalien und Fr. 167,738 Reserve für Vor- und Rückschläge befanden, nimmt sich der nominelle Passivsaldo des Staatsvermögens bescheiden aus. Der Betrag der *Anleihen* und *Obligationen* ist seit 1885 um ca. Fr. 300,000 gefallen.

Die Ausgaben haben seit 1885 bedeutend zugenommen, d. h. um 48 %. Infolgedessen mussten die Steuervermögen immer schärfer gefasst werden.

Das Vermögens- und Kopfsteuerkapital betrug 1885 Fr. 108,720,500, 1897 Fr. 140,109,850, obwohl die Zahl der Kopfsteuerpflichtigen von 1885 bis 1897 bloss von 8137 auf 8509 gestiegen ist. Die Vermögens- und Kopfsteuer betrug im Kanton Glarus 1885 Fr. 260,031, 1897 Fr. 416,564. 1886 erreichte die Landessteuer 2‰, die Kopfsteuer Fr. 1; dagegen schon 1892 2½‰ und Fr. 1¼ per Kopf. Die von der Regierung angestrebte Änderung des Taxationssystems wurde seiner Zeit abgelehnt, dagegen heisst es im Finanzbericht pro 1891, es sei gelungen, durch Steigerungen der Vermögensanlagen das steuerpflichtige Kapital von Fr. 121,529,500 auf Fr. 129,697,300 zu erhöhen. Infolge eines Beschlusses der Landsgemeinde von 1897, auch die Ausländer zu besteuern, ist die Kopffzahl der Steuerpflichtigen 1898 auf 9539 gestiegen.

Nur einer vorsichtigen und sparsamen Finanzverwaltung ist es zu verdanken, wenn der Kanton das finanzielle Gleichgewicht bewahren konnte. Anlässlich eines Begehrens um Reduktion des Salzpreises wies der Landrat darauf hin, dass erst die Jahre 1898 und 1899 einen „Lichtblick“ in der Finanzsituation des Kantons zeigen, indem dann die Subventionierung der Hinterländerbahn beendet sei; bis dahin müsse man alles aufbieten, um für den Landeshaushalt das Gleichgewicht zu erhalten. Ein späterer Bericht von 1895 spricht sich etwas hoffnungsvoller aus, immerhin weist er daraufhin, dass „abgesehen von andern Faktoren“ das Gleichgewicht nur durch Anziehen der Steuerschraube gewahrt werden konnte. Die Anforderungen an das Land werden immer grössere sein, „die traurige Lage unserer Industrie nimmt namentlich im Armenwesen die Hilfsquellen des Landes immer mehr in Anspruch“.

¹⁾ Ohne Kantonalkasse.

1885 betragen die Ausgaben für Armenwesen Fr. 33,694, 1897 netto Fr. 84,117. Leider haben die frühern sehr bedeutenden Vergabungen sehr abgenommen. Der Bericht von 1897 spricht bloss von Fr. 3000. Mit innerer Befriedigung bezeichnet der Landrat den Stand der Landesfinanzen noch im Jahr 1885 als einen guten und wohlgeordneten und spricht von bedeutenden und zahlreichen Vergabungen; heute tönt es, wie schon erwähnt, anders, vielleicht zu pessimistisch.

Der Bericht zum Budget 1899 bemerkt: „Wohl mag eint oder andere Einnahme etwas grösser oder eint oder andere Ausgabe etwas kleiner ausfallen, ein *sehr* grosses Deficit wird dennoch unausweichlich sein, . . . dass aber in nicht ferner Zeit neuerdings ein Weg gesucht werden muss, unsern Landeshaushalt wieder auf gesunde Basis zu stellen, das muss die Pflicht eines Jeden sein, dem das Wohl unseres Landes am Herzen liegt.“ Einstweilen scheint trotzdem die Gefahr noch nicht so gross zu sein, denn der Kanton besitzt noch ein erhebliches Plus an früher erzielten Rechnungsvorschlägen.

Das *Steuerwesen* des Kantons Glarus regliert sich nach dem Gesetz vom 7. Mai 1891, das bloss Vermögens- und Kopfsteuer vorsieht, aber keinerlei Erwerbssteuer. Vermögen unter Fr. 3000 werden nicht besteuert; Glarus hat eine starke Erbschaftssteuer für alle Grade. Es betragen die Staatssteuern per Kopf 1885 Fr. 7. 64, 1897 Fr. 12. 30, also hoch genug; ein neues Steuergesetz würde höchstens ausgleichend wirken dürfen. Glarus kennt keine Selbsttaxation, auch keine amtliche Inventarisierung, infolgedessen wird das Vermögen schlecht angegeben. Alle Versuche, ein neues Steuergesetz dem Volke beliebt zu machen, sind gescheitert; die Steuereinnahmen sind trotz schlechter Versteuerung so einträglich, dass das Volk kein Gesetz bewilligen wird, solange sonst Geld genug vorhanden ist, wofür der Rechnungsabschluss pro 1898 neuerdings Zeugnis ablegt. Er weist ein äusserst günstiges Resultat auf, nämlich einen Vorschlag von Fr. 72,386. 42; das Budget hatte einen Rückschlag von Fr. 140,200 vorgesehen. Die Ursachen dieses unerwarteten Vorschlages sind: ein ganz bedeutendes Benefice der Kantonalkasse, eine günstige Betriebsrechnung des Kantonsspitals, erhöhte Erträge des eidgenössischen Alkoholmonopols und der Steuern, dazu Ersparnisse im Strassen-, Hoch- und Wasserbauwesen, sowie bei den Meliorationen, wobei es sich jedoch vielfach weniger um Ersparnisse als um Verschiebung auf das folgende Rechnungsjahr handelt. Das Total der Einnahmen beziffert sich auf Fr. 1,081,781, denen Fr. 1,009,395 Ausgaben gegenüberstehen. Die Landesschuld belief sich am 31. Dezember 1898 auf Fr. 210,327.

Über die finanziellen Verhältnisse der *Gemeinden* giebt der Amtsbericht keinen Aufschluss, dagegen sind wir durch das Entgegenkommen der Finanzdirektion des Kantons Glarus in der Lage, nachstehende Aufstellung wiederzugeben.

Die *Armengüter* der Gemeinden betragen Anfang 1898 Fr. 2,000,459 nebst Fr. 1,992,691 Separatfonds. Bis auf 4 Gemeinden ist von allen Gemeinden eine Armensteuer von 0.25 bis 1 ‰ erhoben worden, und zwar bildet 1 ‰ die Mehrzahl. Der Bestand des *Schulvermögens* der Gemeinden erreichte 1897 die Höhe von Fr. 1,766,152. Die Schulsteuer betrug fast durchwegs 1.5 ‰. Eine einzige Gemeinde (Bilten) nahm davon Umgang. Im übrigen sind uns die Güter der Gemein-

den nicht bekannt, dagegen besitzen sie bedeutende *Waldungen*, die 1897 brutto Fr. 194,566 abgeworfen haben, was ein Kapital von 5 bis 6 Millionen Franken repräsentiert. Die Gemeindefürsorge sind ausschliesslich Eigentum der *Bürgergemeinden* oder „Tagwen“. Der Ertrag der Wälder fliesst daher in die Gemeindekasse, indirekt allerdings in die Schul- oder Armenkasse, soweit nämlich die „Tagwen“ Beiträge an etwaige Defizite der Schul- und Armenrechnungen zu leisten haben. Im Vermögen der Schul- und Armengemeinden aber sind keine Waldungen inbegriffen. Die Höhe der *Gemeindevermögen* ist aus den Gemeindefürsorge nicht ersichtlich, da die wenigsten Gemeinden eine Kapital-Rechnung führen, in welcher sämtliche Aktiven

Im Jahre 1898 erhobene Steuern.

Gemeinde	Landes-	Gemein-	Kirchen-	Schul-	Armen-	Total mit Landes- steuer von 2.5 ‰	Trifft auf		Kirchenvermögen
	steuer	desteuer	steuer	steuer	steuer		1 Einwohner	an Steuern	
	‰	‰	‰	‰	‰	‰	Fr.	Ct.	Fr.
Kerenzen	2.5	—	1	1.5	1	6.00	12	—	1) 92,233
Bilten	2.5	—	—	—	—	—	3	35	29,095
Niederurnen	2.5	1.5	1	1.5	1	7.50	21	85	23,441
Oberurnen	2.5	1.5	1	1.5	1	7.50	12	10	14,000
Näfels	2.5	0.2	1	1.5	1	6.20	9	20	106,372
Mollis	2.5	1	0.4	1.2	0.5	5.60	29	40	52,950
Netstal evangelisch	2.5	1.5	0.75	1.15	1	6.90	26	25	46,115
„ katholisch	2.5		1			7.15	—	—	—
Glarus evangelisch	2.5	1.5	0.1	1.5	0.35	5.95	61	—	111,000
„ katholisch	2.5	1.5	1	1.5	1	7.50		—	134,813
Riedern	2.5	1.5	0.1	1.5	0.35	5.95	4	65	—
Ennenda	2.5	1.5	0.4	0.75	0.4	5.55	53	20	92,523
Mitlödi	2.5	1.15	0.5	0.45	—	4.60	47	50	72,300
Sool	2.5	1.5	0.8	1.5	1	7.30	3	10	—
Schwändi	2.5	1.5	0.8	1.5	1	7.30	2	45	—
Schwanden	2.5	1.0	0.8	1.5	0.7	6.50	37	70	104,747
Nidfurn	2.5	—	0.8	1.5	0.75	5.55	3	60	—
Leuggelbach	2.5	1	0.8	1.5	0.30	6.10	25	55	—
Luchsingen	2.5	0.5	0.8	1.5	0.25	5.55	21	35	59,903
Haslen	2.5	0.75	0.8	1.5	1	6.55	7	—	—
Hätzingen	2.5	0.7	0.6	1.3	—	5.10	34	90	—
Diesbach	2.5	0.5	0.6	1.5	1	6.10	16	65	—
Betschwanden	2.5	—	0.6	1.5	—	4.60	8	25	68,735
Rüti	2.5	—	0.6	1.5	0.5	5.10	5	35	—
Linthal evangelisch	2.5	1.5	1.0	1.5	1	7.50	13	30	54,419
„ katholisch	2.5	1.5	1.0	1.5	1	7.50		—	—
Engi	2.5	—	1	1.5	1	6.00	5	—	—
Matt	2.5	—	1	1.5	1	6.00	6	80	76,729
Elm	2.5	—	—	0.9	1	4.40	7	05	56,550

1) Mühlehorn Fr. 25,767 und Obstalben Fr. 66,466.

— speciell die Liegenschaftswerte — eingetragen sind. *Korporationen*, welche Alpen und Liegenschaften besitzen, bestehen in allen Gemeinden; da aber die Liegenschaftsschätzung im Kanton Glarus nicht besteht, waren Angaben über den Wert dieses Grundeigentums nicht erhältlich.

* * *

Der Kanton Glarus ist einer der reichsten Kantone der Schweiz. Auf 33,300 Einwohner kommt ein Steuerkapital von 140 Millionen Franken, 49 Millionen fallen allein auf den Hauptort, auf Ennenda 22.2 Millionen Franken. Der Kanton ist reich genug, um einstweilen auch ein schlechtes Steuergesetz noch vertragen zu können, das andere Kantone finanziell ruiniert hätte. Immerhin scheint der Kanton auf einer gewissen Höhe angelangt zu sein infolge des Jahre langen schlechten Gang eines Teils der Industrie, dem Eingang zahlreicher Fabriken. Es ist wenigstens auffallend, dass trotz Erhöhung der Zahl der Steuerpflichtigen von 8509 1897 auf 9539 1898 das Steuerkapital von Fr. 140,109,850 1897 auf Fr. 138,474,500 1898 zurückgegangen ist.

Kanton Zug.

Das Material, das uns für den Kanton Zug zugänglich war, ist nicht besonders reichhaltig. Der Stand des produktiven Nettovermögens und der Fonds hat sich laut Aufstellung seit 1885 wesentlich verbessert. Das produktive Nettovermögen des Kantons ist trotz Vermehrung der Staatsschulden von Fr. 25,143 auf Fr. 843,000 von Fr. 189,864 auf Fr. 242,804 gestiegen. Ebenso haben die unter Verwaltung des Staats stehenden *Fonds* sich von Fr. 135,342 auf Fr. 351,492 vermehrt. Die *Staatsschulden* sind hauptsächlich gewachsen durch das Anleihen für die Subvention Thalweil-Zug von Fr. 600,000 und das Anleihen für die Kantonalbankaktien, die mit Fr. 400,000 dem Total der Staatsschuld von Fr. 843,000 als produktiver Gegenwart gegenüberstehen. Die Situation ist also in Wirklichkeit keine ungünstige (Tab. IX, pag. 314).

Die Ansätze der *Staatssteuer* sind seit 1885 nicht erhöht worden. Die Vermögenssteuer hat 1‰ betragen. Das Steuerkapital ist 1898 auf Fr. 77,359,000 festgesetzt worden.

Das *Steuergesetz* vom 28. Dezember 1896 entspricht so ziemlich allen Anforderungen der modernen Steuergesetzgebung. Für die Landwirtschaft ist mässige Taxation vorgesehen. Die Erwerbssteuer wird nur vom Arbeitsertrag erhoben und bewegt sich in niedrigen Grenzen. Eine Kopfsteuer und eine Aktivbürgersteuer sorgen dafür, dass alle Klassen zur Besteuerung herangezogen werden. Der Ertrag der Steuern hat seit 1885 bedeutend zugenommen, Fr. 4. 91 per Kopf 1897 gegen

Fr. 3. 87 1885. 1898 betrug der Steuertrag: Vermögen Fr. 99,268, Erwerb Fr. 22,977, Kopfsteuer (6225 Pflichtige) Fr. 6100, Aktivbürgersteuer (5064 Pflichtige) Fr. 4962, Total Fr. 133,307 ohne Erbschaftssteuer, oder cirka Fr. 20,000 mehr als 1897. Das steuerbare Vermögen scheint gewaltig in die Höhe geschraubt worden zu sein, denn 1896 betrug das Steuerkapital der Einwohnergemeinden Fr. 67,698,100, also nahezu 10 Millionen Franken weniger als die oben notierte Summe pro 1898.

Zug besitzt fast alle gebräuchlichen *indirekten* Steuern und Gebühren; seine ganze Steuergesetzgebung ist eine wohlgeordnete (siehe Tabelle III, pag. 301).

* * *

Zur *Entlastung der Gemeinden* im Armen- und Krankenwesen geschieht wenig oder nichts, dagegen steht Zug betreffend Netto-Ausgaben für das Schulwesen nächst Glarus und Luzern an erster Linie in der Centralschweiz. (Siehe Tabellen VIII und XI, pag. 312 u. 316.)

Über die Höhe der *Gemeindesteuern* giebt nachstehende Aufstellung von 1896 Aufschluss.

Gemeinden	Einwohnersteuern				Bürger(Armen)steuer			
	Vermögen	Erwerb	Kopfsteuer	Haushaltung	Vermögen	Erwerb	Kopfsteuer	Haushaltung
Zug . . .	2½	1.1	3	—	½	½	—	—
Oberägeri .	1	—	1	—	1	—	1	—
Unterägeri .	2	—	2	2	1	0.7	0.70	—
Menzingen .	1.3	—	2	2	1.2	—	2	2
Baar . . .	3½	½	3½	3½	1	—	1	—
Cham . . .	2	½ ¹⁾	2	—	—	—	—	—
Hünenberg .	1.2	—	1.20	1.20	—	—	—	—
Steinhausen	1	—	1	1	—	—	—	—
Risch . . .	1.2	0.4	1.80	2.50	—	—	—	—
Walchwyli .	2	1	4	4	1.8	—	2	2
Neuheim . .	1.2	1	2	2	—	—	—	—

¹⁾ Des kantonalen Ansatzes.

Nach amtlichen und privaten Berichten ist der Haushalt der Gemeinden im grossen und ganzen ein befriedigender, wenn schon die stets wachsenden Bedürfnisse der Zeit an die Gemeinwesen immer neue Anforderungen stellen. Einige Gemeinden waren durch die Bahnbauten genötigt, ausserordentliche Ausgaben zu machen, welche nicht nur keine Amortisation der Passiven zulassen, sondern sie im Gegenteil zur Kontrahierung neuer Schulden nötigen. Nähere Details über die Vermögenslage der Gemeinden waren nicht erhältlich. Die *Gemeindeschuldfonds* pro 1896 betragen Fr. 619,102. Der Vermögensbestand der elf *Bürgergemeinden* (Bürgergut, Armen- und Specialfonds) war Ende 1897 Fr. 1,622,706. Die zehn weltlichen *Korporationen* sind pro 1898 im Steuerregister auf Fr. 6,453,925 eingeschätzt. Sie besitzen hauptsächlich

Waldungen, der Amtsbericht von 1896 erwähnt 210,926 Stück Tannen.

* * *

Das Rechnungsjahr 1898 hat für den Kanton ein kleines Deficit von Fr. 2220 ergeben. Die Vermögenslage der öffentlichen Verwaltung ist besser als die von Schwyz und erinnert an die der übrigen Centralschweiz. Auch in Zug herrscht grosse Sparsamkeit, dagegen sind trotz geringen Besoldungen die Auslagen für allgemeine Verwaltung verhältnismässig ziemlich hoch, wie in allen kleinen Kantonen.

Kanton Freiburg.

Der Kanton ist finanziell schwer belastet. Das Nettovermögen, mit Einschluss der unproduktiven Aktiven, betrug 1897 Fr. 5,012,961. Hiervon gehen ab als unproduktiv an

Gebäuden und Mobilien	Fr. 2,979,728
Wertlosen Titeln der Eisenbahn Lau-	
sanne-Freiburg-Bern und Genf-Versoix „	7,355,025
Militäreffekten	„ 355,761
	Fr. 10,690,514

bleibt Unterbilanz Ende 1897 Fr. 5,677,553
gegen 1885 (Tab. IX, pag. 314) „ 5,160,300

Der Passivsaldo war somit 1897 Fr. 517,253
höher als 1885. 1898 betrug er sogar Fr. 5,793,881.

Sehr stark zugenommen haben die *Staatsschulden*:
Fr. 38,803,500 1897 gegen Fr. 22,820,500 1885.

1898 ist ein neues Anleihen von 12 Millionen Franken zu 3 1/2 % à 95 1/2 kontrahiert worden, die meistens für produktive Zwecke bestimmt sind, nämlich	
Fr. 6,000,000 für Erhöhung des Kapitals der Banque de l'Etat,	
„ 3,000,000 Dotation des Elektrizitätswerks Tussy, Haute Rive,	
„ 826,000 Eisenbahnsubventionen-Saldo,	
„ 850,000 Rückzahlungen an die Banque de l'Etat für Vorschüsse,	
„ 1,324,000 Bezahlung der Kosten des 12 Millionen Anleihens und (circa 1 Million) für Betriebskapital der Staatskasse,	

Fr. 12,000,000.

Damit werden die Staatsschulden des Kantons auf mehr als 50 Millionen Franken steigen, bestehend aus	
Fr. 4 Millionen 5 % 1860, verzinslich in Deutschland und der Schweiz,	
„ 17.47 „ 3 1/2 % 1887, verzinslich in Paris und der Schweiz,	
„ 17 „ 3 % 1892, verzinslich in Paris und der Schweiz,	
„ 12 „ 3 1/2 % 1898, verzinslich in Paris und der Schweiz.	

In letzter Zeit sind 7/10 bis 8/10 der Zinscoupons der Anleihen von 1887 und 1892 in Paris zur Zahlung vorgewiesen worden und nur ein geringer Teil in der Schweiz.

Dieser Situation entsprechend bezahlt der Kanton Freiburg etwa Fr. 600,000 mehr Passivzinsen, als er Aktivzinsen erhält, eine Differenz, die zu Lasten der Steuerzahler fällt.

Die *kantonalen Steuern* sind hoch, ebenso die indirekten Steuern und Abgaben, erstere betragen Fr. 8.07 per Kopf, was für einen agrikolen Kanton viel ist. Auf den Immobilien wird 2.3 ‰ auf dem Katasterwert erhoben, auf den Mobilien 2.5 ‰. Besoldungen und Pensionen werden mit 3.25 % versteuert. Einkommen aus geschäftlichem Betrieb zu 3.5 % mit proportionaler Steigerung.

Seit 1880 sind die Steueransätze sich ziemlich gleich geblieben. Die Periode 1865—1872 weist eine bedeutende Erhöhung auf.

	Unüberbaute Liegenschaften ‰	Überbaute Liegenschaften ‰	Kapitalsteuer ‰	Einkommensteuer ‰	Handel und Gewerbe ‰
1863	2	2	2	3 1/2	3 1/2
1864—1872	3	3	3	4	4
1873—1879	2.8	2.6	2.8	3 3/4	4
1880—1886	2.5	2.3	2.5	3 1/4	3 1/2
1887—1889	2.3	2.3	2.5	3 1/4	3 1/2
1897	2.3	2.3	2.5	3 1/4	3 1/2

Die Immobilien werden nach dem Gesetz vom 20. September 1848 und dem Dekret vom 21. November 1857 besteuert, die Mobilien nach dem Gesetz vom 25. November 1868 mit Ergänzung vom 17. Mai 1894.

Die *indirekten Steuern* und Abgaben betragen cirka 3/5 des Ertrags der direkten Steuern — eine sehr hohe Proportion bei der Höhe der direkten Steuern.

Die finanziell nicht rosige Lage veranlasste den Kanton, die *Ausgaben* seit 1885 einzuschränken, sie sind nur 12.54 % gegen 30—200 % bei andern Kantonen gestiegen, was auf eine gewisse Stabilität in der Entwicklung hindeutet. Für *Primarunterricht*, d. h. Unterstützung an die Gemeinden hat der Kanton 1885 ausgegeben Fr. 104,638, gegen bloss Fr. 129,891 1897. Die Bezirkssekundarschulen erhielten Fr. 24,000 gegen Fr. 37,725 1897. Die *Universität* figuriert nicht in der Staatsrechnung, sie besitzt einen Fonds von cirka 3 Millionen Franken und erhält von der Banque de l'Etat eine jährliche Rente von Fr. 80,000. Wesentlich haben die Ausgaben zugenommen für *Landwirtschaft, Handel und Industrie*, sie betragen 1897 Fr. 117,612 gegen Fr. 30,684 1885. 1898 wurde für landwirt-

schafflichen Unterricht ohne Bundessubvention ausgegeben: cirka Fr. 24,000, für Unterstützung landwirtschaftlicher Vereine Fr. 8500, Prämien für Pferdezucht Fr. 4800, Prämien für Rindviehzucht Fr. 27,500, für Kleinvieh Fr. 1500, für Bodenverbesserung Fr. 23,650, für Hagelversicherung Fr. 6000: Total Fr. 98,980 — eine bedeutende Summe im Vergleich zu andern Kantonen. Auf landwirtschaftlichem Gebiet ist der Kanton Freiburg sehr rege.

Für Berufsbildung wurden 1898 ohne Bundessubvention Fr. 40,000 verausgabt.

Im *Armenwesen* geschieht wenig oder nichts für die Gemeinden.

Eine schwere Last sind für den Kanton die öffentlichen Bauten, das Justiz- und Gerichtswesen und die Allgemeine Verwaltung, die sehr bureaukratisch zu sein scheint (siehe Tab. VIII, pag. 312). Diese drei Posten absorbieren nebst den Zinsen fast alles und lassen nicht genügend Spielraum für erzieherische und wirtschaftliche Ausgaben. Die Höhe der Landessteuer steht mit dem was der Kanton thatsächlich für die Gemeinden thut, in keinem Verhältnis.

Eine Haupteinnahmsquelle ist die *Banque de l'Etat*, die aber wie die Universität, nicht in der Staatsrechnung figurirt. Der Gewinn wird ausser den Fr. 80,000 Rente an die Universität rein fiskalisch verwendet. Er betrug 1898 Fr. 904,906 und fand folgende Verwendung:

Verzinsung des 3 % Anleihe 1892	Fr. 507,900
Amortisation des Anleihe	„ 76,000
Amortisation der Staatsschuld	„ 144,604
Reservefonds	„ 72,302
Tantiemen	„ 24,100
Rente an die Universität	„ 80,000

Die Beziehungen zwischen *Banque de l'Etat* und dem Kanton sind nicht scharf genug getrennt, erstere scheint letzterem etwas oft aus der Verlegenheit helfen zu müssen.

Die Hauptschuld an der ungünstigen Lage der Kantonsfinanzen trägt die frühere Eisenbahnpolitik des Kantons, der er für 7.3 Millionen Franken wertlose Titel zur Amortisation verdankt.

* * *

In einer wesentlich günstigeren Lage als der Kanton befinden sich die *Gemeinden*. Sie geniessen in Freiburg wenig Selbständigkeit. Alle finanziellen Transaktionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden: Subsidien, Kapitalanlagen, Verkäufe von Gemeindegütern, Höhe der Gemeindesteuern. Die in einer Reihe von Gemeinden im Jahr 1897 bewilligte Vermögenssteuer erstreckt sich auf Grundsteuern, Gebäudesteuern und Kapitalsteuern und beträgt auf dem ganzen Vermögen 1—5 ‰, im Durchschnitt cirka 1—1.5 ‰.

Dazu kommt noch Haushaltsteuer von Fr. 1—10 bei den meisten Gemeinden und bei einigen noch eine Gewerbesteuer dazu. Für die Gemeindesteuern gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien von 1894. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

Die ordentlichen Gemeindesteuern treffen in einem Verhältnis, welches für jeden Fall besonders und zwar derart zu bestimmen ist, dass jede folgende Klasse weniger stark belastet wird als die vorhergehende:

- a. alle Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde; ausgenommen sind: diejenigen des Staates und der davon abhängigen Stiftungen und Anstalten, wenn sie unmittelbar einem öffentlichen Dienste gewidmet sind; ferner die Gebäude und Grundstücke, welche ebenfalls unmittelbar einem staatlich anerkannten Kultus oder dem öffentlichen Unterrichtswesen dienen. In den Landgemeinden dürfen die Gebäude weniger hoch besteuert werden als der Boden.
- b. die im Gemeindesteuerregister der Steuerpflichtigen für die Kantonalsteuern eingeschriebenen Kapitalien;
- c. das Einkommen von Handel und Gewerbe;
- d. die festen Besoldungen der Beamten und Angestellten in der Gemeinde;
- e. die Leibrenten, Pensionen u. s. w.;
- f. jede im Gebiet der Gemeinde wohnhafte Haushaltung.

Ausserordentliche Gemeindesteuern sind in erster Linie diejenigen, welche durch das Gesetz vom 24. November 1877 bestimmt sind. Ebenso können Steuern unter der Form eines Kopfgeldes erhoben werden von allen Personen, welche von den ordentlichen, im vorstehenden Artikel vorgesehenen Steuern nicht erreicht werden.

In 181 Gemeinden wurden 1897 überhaupt gar keine Steuern irgend einer Art erhoben, und in 102 Gemeinden sind sie wie folgt:

Von 1000 Fr.	Grundsteuer Gemeinden	Gebäude- steuer Gemeinden	Kapital- steuer Gemeinden
bis 100 Cts.	12	20	28
100—150 „	20	21	17
150—200 „	24	17	13
200—300 „	24	7	2
300—400 „	16	—	—
400—500 „	3	—	—

Die Steuern sind somit sehr geringe, durchschnittlich circa 1.5 ‰ auf dem ganzen Vermögen, d. h. da, wo überhaupt Steuern erhoben werden. Wäre der *kantonale* Fiskus nicht so anspruchsvoll, so würde Freiburg punkto Steuerwesen zu den glücklichsten Kantonen der Schweiz gehören.

Am meisten Steuern werden erhoben im mehr deutschen Bezirk La Singine, und zwar dort in fast allen Gemeinden.

Die *Bürgergüter* sind mit Ausnahme von Freiburg überall mit den andern Gemeindegütern vermischt. Die Gemeindefonds sind nicht unbedeutend und wachsen beständig an.

Ende 1878 betragen sie Fr. 27,250,836.

„ 1881 „ „ „ 28,560,857.

„ 1897 „ „ „ 40,231,799.

Diese Fonds bestehen aus dem Gemeindefonds, dem Armenfonds und dem Schulfonds. Über deren Höhe 1897 werden uns folgende Angaben gemacht:

Gemeindefonds: Fr. 31,201,586, wovon 2,586,960 Franken in Kapitalien und Titeln und Fr. 28,614,626 in Ländereien, Gebäuden und hauptsächlich in Wäldern angelegt.

Armenfonds: Fr. 4,385,840, wovon Fr. 3,327,202 aus Kapitalien und Fr. 1,061,240 in bebauten und unbebauten Immobilien bestehen.

Schulfonds: Fr. 4,644,373, wovon Fr. 4,390,270 Kapitalien und Fr. 254,102 Immobilien und Mobilien.

Per Kopf betragen die Gemeindegüter 1897 Fr. 325.05 oder den doppelten Betrag des Kantons Zürich. Beträchtlich ist das Vermögen der Bezirks-Bürger-Spitäler und Asyle: Ende 1897 Fr. 5,335,638, wovon allein Fr. 3,427,858 auf den Bürgerspital in Freiburg fallen und Fr. 691,688 auf das dortige Waisenhaus.

Die *Bodenverschuldung* in den Gemeinden betrug 1897 44.3 gegen 40 ‰ 1884 auf Basis des Katasterwertes der Immobilien, das Verhältnis ist somit kein ungünstiges, und es scheint besser zu sein als z. B. in Unterwalden.

* * *

Es ist ein Glück für den Kanton, dass wenigstens die Gemeinden finanziell gut situiert sind, so dass er ihnen nur wenig zu Hülfe zu kommen braucht. Auf diese Weise kann sich der Kanton auch eher allmählich finanziell unabhängig machen. Die Verwaltung des Kantons ist sonst eine sparsame, wenn auch der bureaukratische Apparat ihn verhältnismässig teuer zu stehen kommt, obwohl die Besoldungen zum Teil miserabel sind. Es wird noch einige Zeit dauern, bis der kantonale Fiskus so normal situiert ist wie derjenige anderer Kantone.

Kanton Solothurn.

Eine noch schärfere Verschlechterung seiner Finanzlage seit 1885 als Freiburg hat Solothurn erfahren. Das Totalnettovermögen ist laut Staatsrechnung von Fr. 5,837,381 1885 auf Fr. 1,085,514 zurückgegangen oder mit Ausschluss der *unproduktiven* Aktiven von circa Fr. 2,700,000 Überschuss auf Fr. 1,107,760 Passivsaldo¹⁾. Es ist dies zum Teil die Folge des bekannten grossen Bankkrachs. 1891 betrug das reine Staatsvermögen Fr. 1,493,063 oder mit Ausschluss der unproduktiven Aktiven Fr. 855,921 Passivsaldo, die Haupteinbusse hat es somit von 1885 bis 1891 erlitten. 1890 betrug das Bruttoaktivvermögen Fr. 1,154,790. Die Vermögenszunahme war indessen einzig einer Höher-schätzung des Inventars um Fr. 338,273 zu verdanken laut Bericht 1891. Ohne diesen Umstand wäre sogar ein Rückgang des Vermögens zu konstatieren gewesen:

„Dabei ist aber noch die erschreckende Thatsache zu konstatieren, dass die Staatsschulden die produktiven Aktiven um Fr. 855,921 übersteigen, dass also mit andern Worten die Finanzen des Kantons Solothurn um rund eine Million Franken unter Null stehen“ heisst es im erwähnten Bericht (pag. 14). Die Ausscheidung von produktiven und unproduktiven Aktiven ist laut Art. 61 der solothurnischen Verfassung zum erstenmal 1891 vorgenommen worden.

Am 17. März 1895 hat der Kanton Solothurn eine Vorlage über Steuerreform angenommen, die es dem Kanton ermöglichen soll, seinen Finanzhaushalt dauernd zu ordnen und mit der bisherigen Deficitwirtschaft zu brechen.

Genauern Aufschluss über die Entstehung des Deficits giebt nachstehende wörtliche Darstellung des Finanzdepartements des Kantons. Es kommen folgende Faktoren in Betracht:

a. Im Jahre 1886 wurden 3000 Aktien des Staates bei der frühern Solothurnischen Bank von Fr. 590 auf deren Nominal- und wirklichen Wert von Fr. 500 herabgesetzt, was einen Vermögensrückgang bedeutete von Fr. 270,000. —

b. In das Jahr 1887 fällt die infolge gesetzlicher Garantie erfolgte Übernahme des Passivsaldo des Liquidationscontos der beiden aufgehobenen Bankinstitute Solothurnische Bank und Hypothekarkasse, per „ 2,500,000. —

c. In der Rechnung vom Jahre 1889 wurden die Staatswaldungen entgegen bisheriger Boden- und

Übertrag Fr. 2,770,000. —

¹⁾ Ohne Militäreffekten.

Übertrag	Fr. 2,770,000. —
Holzwertschätzung mit dem à 3 % kapitalisierten nachhaltigen Reinertrag eingestellt, was gegenüber der bisherigen Schätzung einen Rückgang ergab von	„ 224,075. —
d. Eine fernere Reduktion der Waldschätzung wurde im Jahre 1895 vorgenommen durch Kapitalisierung des Reinertrages à 3 ¹ / ₄ statt bisher 3 %, betragend	„ 95,733. —
e. Infolge Schenkung durch den Kantonsrat wurden in der Rechnung vom Jahre 1897 Vorschüsse an den Kantonsspital in Olten und an die Zwangsarbeitsanstalt Schachen abgeschrieben mit zusammen	„ 65,190. 31
f. Einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Vermögensrechnung übt selbstverständlich die Verwaltungsrechnung aus. Wir halten den Ausgabenüberschüssen in den Jahren 1886 bis und mit 1897 per	Fr. 930,191. 26
in erster Linie die Einnahmen-Überschüsse entgegen mit Fr. 156,852. 20 ferner die durch die Verwaltungsrechnung geleisteten Schuldnamortisationen im Betrage von	
Fr. 548,626. 50	
Zusammen	Fr. 705,478. 70
Der Saldo bedeutet einen Vermögensrückgang von	„ 224,712. 56
Total	Fr. 3,379,710. 87

Die *Steigerung der Specialfonds* hat die Sachlage allerdings etwas verbessert. Sie betragen 1897 Fr. 5,963,399 gegen Fr. 3,445,115 1885. In neuester Zeit haben sich die Verhältnisse konsolidiert, was hauptsächlich der energischen Finanzverwaltung und der Reorganisation der Kantonalbank zu verdanken ist, welche im Jahr 1897 zum erstenmal seit 1886 80 % ihres Reingewinns mit Fr. 160,000 an die Staatskasse abgegeben hat. Ohne diese Hülfe hätte die Staatsrechnung trotz der Staatssteuer mit einem Deficit abgeschlossen. Zu erwähnen ist, dass den 9.8 Millionen Franken *Staatsschulden* ein Guthaben bei der Kantonalbank von

5 Millionen Franken gegenübersteht, 1885 standen cirka Fr. 1,400,000 Bankobligationen als *produktive* Werte einer Schuld von 4.4 Millionen Franken entgegen.

Die *Staatssteuer* ist mässig: ⁷/₁₀ ‰ auf dem Vermögen mit Progression, entsprechend einer progressiven Einkommenssteuer von ⁷/₁₀ ‰, landwirtschaftliche Grundstücke werden bloss zu 70 % des Katasterwertes taxiert. Die Einkommenssteuer wird wie in Baselstadt und Tessin auch auf den Zinsen der bereits besteuerten Kapitalien erhoben. — Sehr entwickelt sind die *indirekten* Steuern und Abgaben (siehe Tab. III, pag. 301), sie betragen mehr als die Hälfte des Ertrags der direkten Steuern.

Die *Verwaltungsrechnung* des Kantons pro 1898 weist bei Fr. 2,377,052 Einnahmen und bloss Fr. 2,282,977 Ausgaben einen Ertragsüberschuss von Fr. 94,075 auf. Dieses Ergebnis hat dem Regierungsrat die Möglichkeit verschafft, eine ausserordentliche Schuldentilgung von Fr. 82,942 vorzunehmen, so dass noch ein Ertragsüberschuss von Fr. 11,132 bleibt. Da der Vorschlag für das Jahr 1898 bei Fr. 2,230,526 Einnahmen und Fr. 2,304,175 Ausgaben einen Überschuss der letztern von Fr. 73,649 vorgesehen hatte, stellt sich die Rechnung um ungefähr Fr. 167,700 besser. Zu dem günstigen Ergebnis hat der Umstand beigetragen, dass der Reingewinn der Kantonalbank, von dem 80 % der Staatskasse zufallen, statt Fr. 150,000, Fr. 200,000 beträgt und somit letztere von demselben nicht, wie bugetiert war, bloss Fr. 120,000, sondern Fr. 160,000 erhält. — An die Staatsschulden wurden im Berichtsjahre Fr. 183,000 abbezahlt, und es betragen dieselben noch Fr. 9,630,000, denen Fr. 11,247,970 Aktivvermögen, worunter allerdings nur Fr. 9,108,970 produktive Aktiven gegenüberstehen. Die Gesamtpassiven überwiegen die produktiven Aktiven immer noch um Fr. 783,857. 68, so dass der Staatshaushalt noch lange gezwungen ist, sich in bescheidenen Bahnen zu bewegen.

Die Vermehrung der Ausgaben seit 1885 ist in Solothurn eine mässige (31 ‰). Für Erziehungswesen wurde 1897 netto ausgegeben Fr. 268,600 gegen Fr. 259,969 1885. Für Bauten Fr. 144,900 gegen Fr. 157,445. Für Landwirtschaft und Armenwesen werden bescheidene Beträge verausgabt. Sehr ins Gewicht fällt der Überschuss der *Passivzinsen* über die *Aktivzinsen* und Dividenden von cirka Fr. 100,000 infolge der hohen Staatsschuld. Von den Bundessubventionen hat Solothurn nur mässigen Gebrauch gemacht, wohl aus demselben Grund wie andere Kantone, um die eigenen Ausgaben nicht wesentlich vermehren zu müssen.

* * *

Eine ziemliche Anarchie scheint im *Gemeindesteuerwesen* zu herrschen, das sich unabhängig vom Staatssteuergesetz regelt. Indessen sollen die Gemeinde-

steuern 3 ‰ nicht überschreiten. Die Regierung hat im Anschluss an das Staatssteuergesetz von 1895 ein Normalsteuergesetz für die Gemeinden zur freien Benutzung ausgearbeitet, um den Boden für ein allgemeines Gemeindesteuergesetz vorzubereiten. Es wird ziemlich zahlreich benutzt. Im ganzen sind die Gemeinden zu sehr sich selbst überlassen worden, es wird daher auch deren finanzielle Lage nicht als eine besonders gute geschildert. Die Armenlasten werden immer fühlbarer. Die Ursache ist nicht in der Vermehrung der unterstützungsbedürftigen Armen zu suchen, sondern die Abnahme der Fonds soll die Hauptschuld tragen. Die Anforderungen der zu unterstützenden Personen ist in den letzten 35 Jahren laut amtlicher Mitteilung auf das Dreifache gestiegen, die Höhe der Fonds bloss um das Doppelte. Eine offizielle Darstellung des Gemeindehaushalts ist in Arbeit, weitere Angaben als obige von offizieller Seite erhaltene Notizen waren nicht erhältlich.

* * *

Solothurn hat sich aus einer finanziell kritischen Lage mit Energie herausgearbeitet und geht einer sichern Zukunft entgegen, wenn das gegenwärtige besonnene und sparsame Regiment andauert. Auffallend ist der im Verhältnis zur Grösse des Kantons sehr hohe Betrag der allgemeinen Verwaltung. Die Ursache liegt in den zu zahlreichen und zu bürokratisch funktionierenden Bezirksämtern. Die Ausgaben für 5 Oberämter, 8 Amtsschreibereien und Bezirksämter betragen 1897 nicht weniger als Fr. 188,000, wovon allerdings die eingezogenen Sporteln und Gebühren abgehen, während der ungefähr gleich bevölkerte Kanton Graubünden trotz seiner Ausdehnung den komplizierten Apparat gar nicht kennt und infolgedessen für die Kreisverwaltung fast nichts ausgiebt. Solothurn krankt an demselben Übel wie Baselland, Aargau, Schwyz, Tessin und andere Kantone: an *überflüssiger Bürokratie*. Eine Vereinfachung des Staatshaushaltes ist allerdings nicht leicht, indem die Empfindlichkeit vieler Gemeinden dadurch verletzt würde, die sich seit Jahrzehnten gewohnt sind, höhere Ämterstellen zu beherbergen. Die „Sitzfragen“ spielen eben nicht bloss im eidgenössischen Staatshaushalt eine Rolle.

Kanton Baselstadt.

Die in der Staatsrechnung pro 1897 aufgeführten *produktiven*

Aktiven betragen . .	Fr. 20,253,235
Die Passiven betragen „	32,964,647
Bleibt Passivsaldo . .	<u>Fr. 12,711,412</u>

die durch den Betrag der *unproduktiven* Aktiven, den wir nicht kennen, jedenfalls mehr als gedeckt sind.

Die Situation für Baselstadt hat sich wenig geändert, soweit es die Vermögensrechnung betrifft. Der Betrag der *Unterbilanz* ist von Fr. 13,376,664 im Jahre 1885 auf Fr. 12,711,412 1897 gesunken. Die *Staatsanleihen* sind um circa 7 Millionen Franken gestiegen, d. h. von Fr. 23,475,250 auf Fr. 30,050,000. Diesen Fr. 30,050,000 stehen allerdings grosse produktive Aktivposten gegenüber, so Gas- und Wasserwerk Fr. 4,475,554, Strassenbahnen Fr. 2,276,181, ferner eine Reihe von produktiven Liegenschaften, die so einträglich sind, dass die *Anleihenzinsen* thatsächlich keine Last bilden. Sie betragen 1898 ohne Amortisation circa Fr. 970,000. Dagegen standen Fr. 210,000 Zinsen aus Liegenschaften, Ertrag der Strassenbahnen 100,000 Franken, Gas- und Wasserwerk nach bedeutenden Abschreibungen circa Fr. 500,000, diverse Aktivzinsen Fr. 475,000, Total Fr. 1,280,000. Die Aktivzinsen und Dividenden decken nicht bloss die Passivzinsen, sondern lassen noch eine Marge für Amortisationen übrig.

Um den heutigen Stand des Basler Staatshaushaltes zu verstehen, muss man etwas weiter zurückgreifen. Bis Ende der 50er Jahre befand er sich noch so ziemlich im Gleichgewicht, dann begann die Zeit der Schulden, die 1860 Fr. 1,368,556 betragen. Bis anhin hatte Basel bloss die Einkommens- und Erwerbssteuer vom 6. April 1840 gekannt. Es folgte das Gesetz über die allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer vom 1. Oktober 1866 und das Vermögenssteuergesetz vom 4. Juni 1866. Diesen Gesetzen waren die Vorschläge in der Verwaltungsrechnung von 1868 bis 1873 zu verdanken. Mit dem Jahr 1875 wurde der Staatshaushalt abermals ein anderer. „Mit alledem“ (d. h. der Verschmelzung von Stadt und Land und den Folgen der neuen Verfassung), schreibt Schanz, „ging Hand in Hand eine grosse Schwankung in den ordentlichen Einnahmen infolge der Krisis und der Neigung der seit 1875 zur Herrschaft gelangten demokratisch-radikalen Partei zu neuen umfassenden Ausgaben.“ Nachdem die Jahre 1868 bis 1873 mit einem Vorschlag der Verwaltungsrechnung abgeschlossen hatten, begann jetzt die Zeit der grossen Deficite, die in den Jahren 1874 bis 1879 zwischen Fr. 276,785 und Fr. 1,579,278 (1878) schwankten. Auch die 1876 beschlossene Verdoppelung des Vermögenssteuerfusses war nicht im stande, den grossen Anforderungen zu begegnen. Ein neues Gesetz betreffend die direkten Steuern wurde notwendig, dem eine Novelle vom 30. Oktober 1882 folgte. Seit der Erhöhung der Vermögenssteuer auf 2 ‰ im Jahre 1876 hatte deren Ertrag den der Einkommenssteuer überholt. Im neuen Gesetz sollte das Schwergewicht in letztere verlegt, die Vermögenssteuer ermässigt und die Erbschaftssteuer bedeutend verschärft werden. Auch die Gemeindesteuer, welche die Bedeutung der Kopfsteuer

in andern Kantonen besitzt, erhielt eine Erhöhung. Die Wirkung des Gesetzes trat schon im ersten Jahr zu Tage.

	1880	1881
Vermögenssteuer	Fr. 840,053 2 ‰	Fr. 425,651 1 ‰
Einkommenssteuer	„ 815,601	„ 1,132,924
Gemeindesteuer	„ 165,677	„ 338,575
Total	Fr. 1,821,331	Fr. 1,897,150

Trotz all dieser Reformen war die Schuldenlast 1886 auf 24 Millionen Franken gestiegen, deren Verzinsung Fr. 900,000 erforderte oder cirka 21 ‰ der regelmässigen Einnahmen. Abermals wurde die Schraube angesetzt mittelst des Gesetzes vom 21. März 1887 betreffend die direkten Steuern mit Einführung der sogenannten direkten Erbschaftssteuer und der Selbsttaxation. Der Ertrag der verschärften Vermögenssteuer war im ersten Jahre Fr. 929,557 gegen vorher Fr. 467,000. Das Steuerkapital stieg infolge der Selbsttaxation um $\frac{1}{5}$, ebenso vermehrte sich die Zahl der Steuerpflichtigen um 11.6 ‰. Alle diese Reformversuche vermochten das Gleichgewicht nicht herzustellen. Die Ausgaben sind von 1885 bis 1897 von 4.7 Millionen Franken auf 9.35 Millionen Franken gestiegen, die Staatsschulden von 23.47 auf 30.05 Millionen Franken. Trotz dem neuen *Steuergesetz vom 14. Oktober 1897* mit seiner verschärften Progression, das die Einnahmen des Staates beträchtlich erhöhte, wird es schwerlich gelingen, die Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten, falls die gegenwärtige Neigung für Vermehrung der unproduktiven Auslagen anhält ¹⁾.

Im Frühjahr 1899 hat der Grosse Rat die Regierung ermächtigt, im geeigneten Moment ein *Staatsanleihen* von 10 Millionen Franken aufzunehmen. Im Budget 1899 sind für die Erweiterung der öffentlichen industriellen Betriebe vorgesehen:

Gaswerk	Fr. 1,000,000
Wasserwerk	„ 220,000
Elektrizitätswerk	„ 1,500,000
Schlachthaus	„ 500,000
Erweiterung der Strassenbahn	„ 1,000,000
Kanalisation	„ 600,000
Verlegung der Elsässerlinie	„ 1,500,000
	Fr. 6,320,000

wovon einige Hunderttausend Franken durch Verrechnung mit der Centralbahn für Entschädigung von Staatsgütern abgehen, bleiben Fr. 6,000,000

Hierzu kommen 5 Millionen Franken Dotationskapital der neuen Kantonalbank	„ 5,000,000
Total	Fr. 11,000,000

¹⁾ Für Basler Steuergeschichte siehe „Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878 bis 1887“ von Prof. Bücher.

Hiervon sind für *produktive* Anlagen cirka 9 Millionen Franken und 2 Millionen Franken für *unproduktive*, die durch Steuern oder Anleihen zu verzinsen sind. Bei diesen 2 Millionen Franken wird es aber nicht sein Bewenden haben. Dazu kommt ein gewisser Betrag zur Deckung des pro Ende 1899 in Aussicht stehenden Deficits von 1 bis 2 Millionen Franken, grössere Liegenschaftserwerbungen zum Zwecke von Strassenkorrekturen. Die Ausgaben für diese belaufen sich in die Millionen; allerdings geht ein grosser Teil davon wieder ein durch Wiederverkäufe der korrigierten Liegenschaften, so dass die Last für den Staat doch nicht so gross ist. Genauere Angaben stehen uns darüber allerdings nicht zu Gebote. In Sicht stehen ferner der Neubau des Rathauses, die neue Rheinbrücke samt Korrektur der Zufahrtsstrassen, lauter *unproduktive* Ausgaben, die mindestens 6 bis 8 Millionen Franken oder mehr verschlingen sollen. Binnen wenigen Jahren wird Basel für cirka 8 bis 10 Millionen Franken mehr *unproduktive* Anlagen zu verzinsen haben als heute.

Bis in die neueste Zeit haben sich die Basler vermöge ihres Reichtums einen sehr perfekten, aber auch kostspieligen Staatshaushalt leisten können, der ausser Zürich und Genf jeden andern Kanton finanziell zu Boden gedrückt hätte. Das Gerichts- und Erziehungswesen von Baselstadt ist Nummer Eins in der Schweiz, kostet aber auch danach (siehe Tabelle VIII). An Staats- und Gemeindeausgaben für das Unterrichtswesen hat Basel bezahlt Fr. 38.5 per Kopf 1896, gegen Fr. 26.5 Zürich, Fr. 19.7 Genf, Fr. 16.3 Schaffhausen, von den andern Kantonen nicht zu reden. Die Ausgaben für Erziehung sind seit 1885 von Fr. 1,165,335 auf 2,133,022 Franken 1897 gestiegen, die Bauten sogar von Fr. 957,050 auf Fr. 3,101,715, die Gesamtausgaben, wie erwähnt, von Fr. 4,704,508 auf Fr. 9,352,414.

Trotzdem hat sich der 1885 Fr. 13,376,664 betragende Passivsaldo auf Fr. 12,711,412 1897 reduziert, und der Schuldentilgungsfonds ist von Fr. 382,579 1885 auf Fr. 1,156,732 1897 gestiegen, was zur Genüge für die umsichtige Finanzverwaltung spricht. Dagegen darf lebhaft bezweifelt werden, ob in Zukunft die Verhältnisse nicht stärker sein werden als Geschick und guter Wille angesichts der Strömung für starke Ausdehnung der unproduktiven Ausgaben.

Das bisanhin günstige Resultat war nur zu erreichen durch fortwährendes Anziehen der Steuer-schraube. In der That sind die Steuereinnahmen enorm gewachsen. 1885 betragen sie brutto für die Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer ohne städtische Gemeindesteuer Fr. 1,840,250, 1897 Fr. 3,216,860, 1898 Fr. 3,971,785 oder per Kopf 1885 Fr. 26.28, 1897 Fr. 33.90, 1898 (cirka 100,000 Einwohner) Fr. 39.71

oder 50 % mehr als 1885. Die *indirekten* Steuern und *Gebühren* mit Einschluss der Besteuerung anonymer Gesellschaften spielen in Basel eine grosse Rolle, der Ertrag erreicht die Hälfte der direkten Steuern, die 1897 Fr. 3,964,280 (inklusive Erbschaftssteuer) betragen, gegen Fr. 1,961,460 Abgaben und Gebühren. Die bedeutende Vermehrung der Steuereinnahmen in den letzten Jahren ist dem schon erwähnten *Steuer-*

gesetz vom 14. Oktober 1897 zu verdanken, das aber, wie angedeutet, kaum ausreichen wird, den immer stärker werdenden Ansprüchen an den Fiskus zu genügen.

Über die *Verteilung der Steuerlasten* in Basel auf die Armen, Begüterten und Reichen geben nachstehende interessante Aufstellungen des Finanzdepartements von 1898 Aufschluss.

Erwerbs- und Einkommenssteuer.

Zahl der Steuerpflichtigen	Prozentsatz der Steuerpflichtigen	Klasse	Steuerbetrag	In Prozenten
3,164	27.09	Steuer von Fr. 5.— bis 9.— oder $\frac{1}{10}$ %	19,374. 70	0.91
1,180	18.67	„ „ „ 9. 50 „ 16. „ $\frac{6}{10}$ %	27,312. 70	1.28
1,261	10.80	„ „ „ 16. 50 „ 24.— „ $\frac{8}{10}$ %	26,385. 35	1.24
1,668	14.28	„ „ „ 26.— „ 40.— „ 1 %	57,086. 10	2.68
		Einkommen bis „ 4,000.—		
1,786	15.29	Steuer von „ 40.— „ 120.— „ 1 und 2 %	133,155. 20	6.25
		Einkommen „ „ 8,000.—		
550	4.71	Steuer von „ 120.— „ 240.— „ 1 bis 3 %	96,120. 60	4.51
		Einkommen „ „ 12,000.—		
270	2.31	Steuer von „ 240.— „ 400.— „ 1 „ 4 %	86,819. 90	4.08
		Einkommen „ „ 16,000.—		
799	6.85	Steuer von über „ 400.— „ 1 „ 5 %	1,683,380. 45	79.05
		Einkommen „ „ 16,000.—		
11,678	100 %		2,129,635.—	100 %

Bei den Steuerzahlern zu $\frac{1}{10}$, $\frac{6}{10}$, $\frac{8}{10}$ % und zu 1 % sind inbegriffen Witwen mit unerwachsenen Kindern mit Einkommen von Fr. 2050 bis 2300, 2350 bis 2700, 2750 bis 3000, 3050 bis 3500.

Basel besitzt eine der klarsten und einfachsten Steuergesetzgebungen der Schweiz. Die Steuerquoten sind ein für allemal gesetzlich festgelegt. Fiskus und Steuerpflichtige wissen, woran sie sind. Sie betragen: 1 % bis Fr. 50,000 Vermögen, $1\frac{1}{2}$ % Fr. 50,000 bis 100,000, 2 % Fr. 100,000 bis 200,000, 3 % Fr. 200,000 und darüber. Vermögen bis Fr. 5000 sind steuerfrei. — Das *Einkommen* wird besteuert mit 1 % bei Fr. 1 bis 4000 Einkommen, 2 % Fr. 4001 bis 8000, 3 % Fr. 8001 bis 12,000, 4 % Fr. 12,001 bis 16,000, 5 % Fr. 16,001 und darüber.

Zahl der Pflichtigen	Vermögen	Prozent der Pflichtigen	Steuerkapital	Steuerkapital in %	Ertrag der Steuer	Ertrag in %
5188	von 5/55,000	71.43	Fr. 85,179,000	10.58	Fr. 85,126	4.60
772	„ 55/100,000	10.63	55,540,000	6.60	63,888	3.52
535	„ 100/200,000	7.36	73,270,000	9.10	106,201	5.85
434	„ 200/500,000	5.08	136,180,000	16.92	288,395	15.90
180	„ 500/1 Million	2.48	124,640,000	15.50	324,093	17.80
154	„ über 1 Million	2.12	329,850,000	41.—	946,787	52.18
7263		100%	804,659,000	100%	1,814,490	100%

Diese Zahlen bedürfen keines weitern Kommentars. Sie zeigen die gewaltige Entlastung der weniger Begüterten zu Lasten der Reichen und zugleich den Reichtum Basels.

Wie in Solothurn, Baselland und Tessin müssen die *Kapitalzinsen* nochmals als Einkommen versteuert werden; ob dieses Prinzip billig ist, darüber kann man allerdings verschiedener Ansicht sein. Im Vergleich zu andern Kantonen gehört Basel trotzdem noch nicht zu den stark belasteten Kantonen (siehe Tabellen IV und V, pag. 302/303). Andere Kantone haben die Steuer-schraube noch viel mehr angesetzt. Dank den mässigen Steuerquoten wird in Basel gut versteuert.

Die Lage Basels würde schwieriger sein ohne die bedeutenden *öffentlichen und privaten Fonds*. Die unter Staatsverwaltung stehenden Fonds mit Einschluss des Schuldentilgungsfonds betragen 1897 Fr. 3,431,469, worunter die kantonale Brandversicherung mit 1,297,237 Franken, Kirchen- und Schulgut Fr. 675,391. Letzteres betrug 1885 Fr. 1,743,065, hat also gewaltig *abgenommen*. Zu den Fr. 3,431,469 kommen noch u. a. folgende Vermögen per 1897:

Bürgergemeinde	Fr.	982,607
Almosenamt	"	798,291
Bürgerspital	"	5,449,847
Waisenanstalt	"	1,143,277
Christoph Meriansche Stiftung	"	10,894,523
Leonh. Paravicinische Stiftung	"	639,063
Thurneysensches Beneficium	"	21,961
Legat Emil Allemandi	"	103,939
Karl Bischoffsches Theaterlegat	"	103,935
Zünfte und Gesellschaften	"	2,922,847
Sieben Fonds des Universitätsvermögens	"	1,236,645
Total	Fr.	<u>24,296,935</u>

Zu bemerken ist, dass $\frac{2}{3}$ des Zinsertragnisses der Christoph Merianschen Stiftung bereits als Einnahme in der Staatsrechnung figurirt. (Professor Thun berechnete 1881 das Vermögen der Basler Vereine und Stiftungen auf Fr. 22,132,733; die oben erwähnten Summen enthalten bloss die hauptsächlichsten Fonds ohne Vereine.) Im Winter 1899 hat der Grosse Rat beschlossen, dass die Zinsen der genannten Stiftung während fünf Jahren zu $\frac{2}{3}$ der Bürgergemeinde und bloss zu $\frac{1}{3}$ dem Staat zugewendet werden sollen. Die starke Zunahme der Bürgerschaft verursacht eine immer stärkere Inanspruchnahme der Bürgergüter; so hatte die *Waisenanstalt* folgende *Betriebsausfälle*¹⁾: 1897 Fr. 90,000, 1896 Fr. 77,000, 1895 Fr. 50,000; auch die Situation des *Bürgerspitals* scheint bezüglich des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben nicht absolut gesichert zu sein. Ohne den erwähnten Beschluss wäre es wohl denkbar, dass das finanzielle Gleichgewicht der grossen Stiftungen ernstlich gefährdet würde. Es ist nicht anzunehmen, dass ohne ausserordentliche Vermächtnisse der Ertrag der Stiftungen für die Staatskasse noch mehr entlastend sein wird, sondern eher das Gegenteil. Der erwähnte Beschluss betreffend Verwendung des Nutzens des Merianschen Fonds ist mehr als kennzeichnend. Auch dieser Punkt deutet darauf hin, dass Baselstadt am Ende einer glücklichen Finanzperiode angelangt ist, wenn im Votieren von *unproduktiven* Ausgaben nicht mehr Mass gehalten wird, und dass das längst prophezeite Deficit erscheinen wird. Nach den Budgets hätte es bereits folgende Summen aufweisen sollen:

¹⁾ 1898 Fr. 66,760.

	Budgetiertes Deficit		Wirkliches Ergebnis
1898	Fr. 635,734	Überschuss	Fr. 461,519
1897	" 1,725,834	"	" 6,998
1896	" 1,225,586	"	" 133,375
1895	" 1,104,325	"	" 48,917
1894	" 1,276,014	"	" 240,279
1893	" 618,990	Deficit	" 300,682
1892	" 798,527	"	" 512,067
1891	" 575,828	"	" 29,688

Ohne die bedeutenden Abschreibungen auf den produktiven Anlagen wäre das Ergebnis noch besser gewesen. Auf dem Anlagekapital von 4.475 Millionen Franken des Gas- und Wasserwerkes wurden in den letzten Jahren über Fr. 550,000 per Jahr abgeschrieben oder dem Reserveconto einverleibt. Der Ertrag der Strassenbahnen (Fr. 100,000) und des Schlachthauses (Fr. 47,060) figurieren 1898 sowohl wie 1897 wieder unter den Ausgaben als Gutschrift des Amortisationscontos oder Rückzahlung von Staatsschulden. Wenn trotz dieser soliden Rechnungsweise die Staatsrechnung in den letzten Jahren kein Deficit abgeworfen hat, so verdankt man dies der fast unerschöpflichen Basler Steuerkraft und der geschickten Finanzverwaltung. Aber auch diese Momente werden nicht ausreichen, ohne Erhöhung der Steuerquoten eine Deficitperiode, wie sie Basel so oft schon gehabt hat und denen es seinen grossen Passivsaldo verdankt, zu vermeiden. Die oben erwähnten neuen unproduktiven Anlagen von circa 10 Millionen Franken mit Strassenkorrekturen, ohne Erhöhung der Ausgaben für das Erziehungswesen, absorbieren einen Zins von mehreren Hunderttausend Franken zu Lasten der Steuerzahler. Auch bei geringern Abschreibungen auf den produktiven Anlagen werden die Basler wahrscheinlich bald zu wählen haben zwischen *Erhöhung der Steuern infolge Vermehrung der unproduktiven Anleihen und Abrüstung in den unproduktiven Ausgaben*; wenigstens ergibt sich dies mit ziemlicher Sicherheit aus der ganzen Sachlage, die nicht gerade vielversprechend ist.

Kanton Baselland.

Baselland hat das Gleichgewicht seines Staatshaushaltes völlig beibehalten. Der Betrag des Nettovermögens betrug 1897 Fr. 2,216,988 gegen Fr. 1,975,698, 1885; die ungefähr ermittelten *produktiven* Aktiven Fr. 671,466, 1897, gegen Fr. 539,223, 1885. Die höchst unbedeutenden Staatsanleihen von etwa Fr. 600,000, 1885, sind auf Fr. 56,000 gesunken und 1898 ganz abbezahlt worden. Die sehr beträchtlichen *Specialfonds* (1897 6.618 gegen 1885 5.2 Millionen Franken) haben um circa 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken zugenommen — im ganzen ein durchaus günstiges Bild (siehe pag. 314).

Allerdings ist das finanzielle Gleichgewicht nur dadurch gewahrt worden, dass seit der neuen Verfassung von 1892 eine *Staatssteuer* erhoben wurde. Bis dahin musste der Kanton ohne diese fertig werden. Das Volk hatte alle Versuche abgelehnt für Einführung einer Staatssteuer. Mit Mühe und Not war es 1871 gelungen, es zur Annahme einer Steuer von $\frac{1}{2} \text{ ‰}$ zu bestimmen, behufs Deckung kantonaler Militärausgaben. 1876 galt es, ein allgemeines Deficit von Fr. 65,000 zu decken; das Volk wies die bezügliche Vorlage ab. 1887 bewilligte es ganz ausnahmsweise die dreimalige Erhebung von $\frac{1}{2} \text{ ‰}$ für Erweiterung des Kantonsspitals. Einen Verfassungsentwurf von 1875, der dem Landrat die Kompetenz einräumte, behufs Durchführung der vom Volk beschlossenen Gesetze, eine entsprechende Steuer anzusetzen, verwarf dieses. Erst im Jahr 1892 gelang es, eine Verfassung durchzubringen, in der das Steuerwesen für Staat und Gemeinden grundsätzlich geordnet wurde, welchem Beschluss dann 6 Jahre später der Versuch folgte, die Annahme des Gesetzes betreffend die direkten und Gemeindesteuern vom 27. Juni 1898 dem Volk genehm zu machen, aber umsonst. Bis auf weiteres muss das Steuerwesen nach den detaillierten Vorschriften des Art. 57 der Verfassung von 1892 gehandhabt werden, der bis zum Erlass eines neuen Steuergesetzes gleichzeitig das Steuergesetz vertritt. Der Entwurf von 1898 hätte übrigens wenig an den Bestimmungen der Verfassung geändert.

Baselland besteuert gleichmässig Vermögen aus Immobilien und Mobilien (Kapitalien) nach Abzug der Schulden. Die Einkommenssteuer erstreckt sich wie in Baselstadt auf alles Einkommen, auch auf solches aus Kapitalien, die schon als Vermögen besteuert worden sind. Die Ansätze sind niedrig: Vermögen bis Fr. 30,000 1 ‰ , dann folgt schwache Progression. bis 2.5 ‰ . Die Einkommenssteuer beträgt $\frac{1}{2} \text{ ‰}$, wenn die Vermögenssteuer auf 1 ‰ steht. Der einfache Satz kommt erst über Fr. 900 zur Anwendung, bis Fr. 700 nur zur Hälfte und von Fr. 700—900 zu $\frac{3}{4}$. 1897 wurden für beide Steuern die Grundtaxen angewandt.

Wegen des Widerwillens des Volkes gegen Steuern hat sich der Staatshaushalt des Kantons von jeher grosser Sparsamkeit beflissen.

Wie in Baselstadt betragen die Einnahmen aus den *indirekten* Steuern und Gebühren cirka die Hälfte der direkten Abgaben, die ungefähr gleich hoch sind wie in Baselstadt, aber ohne Gemeindesteuern für mittlere Vermögen. Auffallend ist die rasche Steigerung der *Ausgaben* um 126 ‰ seit 1885, was den Kanton zwang, sich zur Annahme einer Staatssteuer zu bequemen.

Der finanziell günstige Stand des Kantons und der Gemeinden ist vor allem der grossen Sparsamkeit im

Kantons- und Gemeindehaushalt zu verdanken. Für Erziehungszwecke hat Baselland 1897 Fr. 200,661 ausgegeben gegen Fr. 36,527 1885, für Bauten Fr. 292,693 gegen Fr. 105,971. Unverständlich ist, wie in Solothurn, der *teure Bezirksapparat*. 4 Bezirksverwaltungen für einen kleinen Kanton von 65,000 Einwohnern ist viel zu viel. Die Ausgaben von Fr. 110,000—120,000 für allgemeine Verwaltung stehen in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl von 65,000. Trotz miserablen Besoldungen hat Baselland eine der teuersten allgemeinen Verwaltungen (siehe Tab. VIII, S. 312). Es ist dies ein merkwürdiger Umstand in einem Kanton, wo man sonst jeden Franken umdreht, bevor man ihn ausgiebt. Es wäre wohl besser, die Centralverwaltung besser zu organisieren und sie höher zu besolden. Es ist dies übrigens auch beschlossen; auch eine Reduktion der Statthalterämter ist schon angeregt worden. Die Regierung hat am 25. März 1899 bereits einen Entwurf für Abschaffung der Statthalterämter veröffentlicht. Die betreffenden Funktionen sollen sistiert oder auf die Gerichtspräsidenten der Bezirke übertragen werden.

Über die *Hypothekarverschuldung* des Kantons erhalten wir folgende Angaben:

	Schatzungswert
Gebäude	Fr. 78,949,306
Grundstücke	„ 74,337,792
	Fr. 153,287,098
Hypothekarverschuldung	Fr. 69,217,159
Andere Schulden	„ 7,994,849
	Fr. 77,212,008 = 50.4 ‰ ,

was dem Durchschnitt in der Schweiz entspricht, vielleicht eher noch darunter.

* * *

Der *Gemeindehaushalt* bewegt sich ebenfalls in sehr normalen Bahnen. Davon zeugt nachstehende Entwicklung des Reinvermögens der Gemeinden:

1891	Fr. 17,059,916
1892	„ 17,068,648
1893	„ 17,238,789
1894	„ 17,806,227
1895	„ 18,010,132
1896	„ 18,318,538
1897	„ 18,537,456

Diese Zahlen sind der trefflichen Arbeit der Direktion des Innern von Baselland entnommen: „*Ergebnisse der Gemeinderrechnungen vom Jahr 1897*“ und früherer Jahrgänge.

Die *Einwohnergemeinden* des Kantons besaßen auf Ende 1897 ein Reinvermögen von zusammen rund 2 Millionen, Fr. 230,000 mehr als 1894. Es besteht, da die *Einwohnergemeinden* selbständige Korporationen erst neuern Datums sind, fast ausschliesslich aus Gebäuden,

vor allem aus Schulhäusern, sowie den dazu gehörenden Liegenschaften und Mobilien im Gesamtwert von fast 3 Millionen, Fr. 184,000 Kapitalien, dazu Steuerausstände u. s. w. Diesen meist unproduktiven Aktiven mit zusammen fast Fr. 3,300,000 stehen Kapitalschulden von Fr. 1,259,000 gegenüber.

Die *Einnahmen der Einwohnergemeinden* bestehen nur zum kleineren Teil aus dem Ertrag von Liegenschaften oder sonstigen Bareinnahmen; die Haupteinnahmen bilden die Beiträge der Bürgergemeinden an die Besoldung gemeinsamer Beamten, Staatsbeiträge an Lehrerbesoldungen und meistens Ertrag der Gemeindesteuern; diese machen ungefähr die Hälfte sämtlicher Einnahmen aus, fast Fr. 600,000 von Fr. 1,178,000. Circa Fr. 600,000 Einnahmen bestehen aus Gemeindesteuern. Unter den *Ausgaben* der Einwohnergemeinden figurirt obenan das *Schulwesen* mit zusammen etwa Fr. 320,000, wovon die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrer und der Arbeitslehrerinnen sich auf über Fr. 150,000 belaufen. Es verbleiben also zu Lasten der Gemeinden immer noch etwa Fr. 170,000 Schulausgaben. Hierbei ist nicht gerechnet der Unterhalt der Schulhäuser, welcher gegen Fr. 140,000 beträgt.

Ganz anders als bei den Einwohnergemeinden gestaltet sich der Vermögensbestand bei den *Bürgergemeinden*. Dieser beträgt über 12¹/₂ Millionen, wovon über 10 in Waldungen bestehen. An Gebäuden sind Fr. 400,000, an Kapitalien etwas über Fr. 600,000 dabei. Unter den Einnahmen aller Bürgergemeinden mit zusammen Fr. 520,000 figurirt der Erlös aus Holz fast mit der Hälfte, Fr. 237,000. Bei den *Ausgaben* der Bürgergemeinden nehmen diejenigen für das Forstwesen die erste Stelle ein mit zusammen circa Fr. 130,000. Wo viele Schulden sind, wie in Allschwil, Pratteln, Liestal, leistet die Bürgerkasse vielfach Beiträge an die Kosten der Einwohnergemeinde. Weit mehr aber noch, nämlich mit über Fr. 56,000, werden die Bürgerkassen mit Beiträgen an die bürgerlichen Armenkassen belastet. Die Arbeit konstatiert die erfreuliche Thatsache, dass das Armenvermögen der Gemeinden stetig zugenommen hat. Während es 1803 nur Fr. 142,000 und 1867 nicht ganz eine Million betrug, hat es 1895 die zweite Million überschritten und stand Ende 1897 auf Fr. 2,332,890, Kapitalien.

Die Arbeit bringt ferner eine Übersicht über das Rechnungswesen der *Wasserversorgungen*. Solche bestehen nunmehr in nicht weniger als 48 Gemeinden. Sämtliche Reservoirs und Leitungen sind zu Fr. 1,232,000 gewertet, die Aktiven überhaupt auf Fr. 1,353,000. Diesen stehen Passiven, fast ausschliesslich Kapitalschulden, im Betrag von rund Fr. 1,160,000 gegenüber, so dass 1897 ein Reinvermögen von Fr. 193,864 vorhanden ist.

Besondere Fonds bestehen in vielen Gemeinden, so Bannvermessungen, Feuerwehrekassen, Stiftungen für Schul-, Armen- und Kirchenzwecke. Sie bewegen sich meist in bescheidenen Zahlen; eine Ausnahme bildet besonders die Handschinstiftung in den Gemeinden Gelterkinden und Rickenbach mit Fr. 25,000 und Fr. 50,000, der Geispelfonds in Muttens Fr. 106,000 u. s. w.

Die *Kirchenfonds* der 9 birseckischen katholischen Gemeinden betragen zusammen an Reinvermögen Fr. 290,000, wovon Kapitalien Fr. 180,000. Liegenschaften figurieren nur in 3 Gemeinden mit zusammen Fr. 79,000. Das rührt daher, dass die Kirchen und Pfarrhäuser meist den Bürgergemeinden gehören, die Fonds reichen aber zur Deckung der Ausgaben nicht hin. So müssen denn fast alle Gemeinden Kultussteuern erheben, zusammen im Berichtjahr fast Fr. 15,000. Die Einkünfte der Geistlichen sind auch bescheiden und belaufen sich an einigen Orten auf Fr. 1500—1800.

Alle diese Fonds zusammen machen den Betrag von Fr. 18,318,538 pro 1897 aus oder *Fr. 2.82 per Kopf* ohne die bedeutenden kantonalen Fonds, eine der höhern Ziffern in der Schweiz. *Baselland gehört mit Rücksicht auf das öffentliche Vermögen zu den begüterten Kantonen.*

Dementsprechend sind auch die geringen *Gemeindesteuern*. Sie betragen in 33 Gemeinden 1897 durchschnittlich circa 1.8—2^o/₁₀₀ Vermögen mit ¹/₂ Schuldenabzug, 1^o/₁₀₀ Einkommensteuer.

In 24 Gemeinden ohne Schuldenabzug circa 1.5^o/₁₀₀, 0.70—0.80^o/₁₀₀ auf dem Einkommen.

In 33 Gemeinden mit halbem Schuldenabzug circa 1.5^o/₁₀₀ und 0.9^o/₁₀₀.

In 2 Gemeinden ²/₃ Schuldenabzug mit 1.8^o/₁₀₀ und 0.75—0.9^o/₁₀₀ auf dem Einkommen.

In 15 Gemeinden ganzer Schuldenabzug circa 1.6^o/₁₀₀ und 0.3^o/₁₀₀.

Die Armensteuern betragen bis auf 1^o/₁₀₀ und 0.65^o/₁₀₀ in 27 von 73 Gemeinden.

Kultussteuern haben erhoben 1897 mit 0.3—1.4^o/₁₀₀ und 0.15—0.7^o/₁₀₀ 7 Gemeinden.

Am meisten Steuern werden bezahlt in Waldenburg, nämlich 2.7^o/₁₀₀ Vermögen *ohne* Schuldenabzug und 1.35^o/₁₀₀ Einkommen. Die dortige Armensteuer beträgt 0.4^o/₁₀₀ und 0.2^o/₁₀₀.

Am wenigsten gesteuert wurde 1897 in Anwil 0.8^o/₁₀₀ mit vollem Schuldenabzug und 0.4^o/₁₀₀, Armensteuer keine.

Niedrig steht auch Arlesheim mit 1^o/₁₀₀ und vollem Schuldenabzug und 0.5^o/₁₀₀; Armensteuer 0.2^o/₁₀₀ und 0.1^o/₁₀₀, dagegen hat es eine Kultussteuer von 0.6^o/₁₀₀ und 0.3^o/₁₀₀.

Durchschnittlich werden in Baselland alles in allem 2—3 % vom Vermögen an Steuern bezahlt, ohne Staatssteuern, ungefähr so viel wie in Solothurn. Für alle weitem Details betreffend Steuern, Gemeinde- und Bürgergüter sei auf die umfassenden Arbeiten des Departements des Innern verwiesen: „*Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland 1898*“ und die „*Ergebnisse der Gemeinderechnungen vom Jahr 1897*“. Bemerkte sei noch, dass bis die jüngste Zeit in vielen Gemeinden die Steuern in Form von Gemeindefrondiensten abbezahlt werden, was auch in anderen Kantonen noch der Fall ist.

Wie gross der Einfluss einer richtigen Steuergesetzgebung ist, zeigt sich aus der Zunahme der Gemeindesteuern in den Jahren 1895 bis 1897, 1895 Fr. 531,150, 1896 Fr. 552,444, 1897 Fr. 593,132. „Die Erhöhung“, heisst es in der Arbeit von 1897, „von einem Jahr zum andern, ist indes weniger durch Erhöhung des Steuerfusses, als durch vollständigere Erfassung der Steuerobjekte und durch richtigere Taxation derselben bewirkt, wozu namentlich die Staatssteuer-taxation beigetragen hat.“ Auch der Steuereinzug ist besser geworden. Die Ausstände haben sich seit 1893 von Fr. 57,684 auf Fr. 41,989, 1897, verringert.

* * *

Fassen wir alle Faktoren zusammen: Stand der kantonalen Finanzen, der Bodenverschuldung, des Gemeindegewesens, so erfreut sich Baselland einer guten Situation, ohne *wirtschaftlich* gerade reich zu sein. Dieser letztere Umstand lässt die Bemühungen der Behörden, die Lasten der Steuerpflichtigen möglichst gering zu halten, um so eher verdienstlich erscheinen. Vielleicht thun sie nur des guten zu viel, wenigstens hört man klagen, dass den Forderungen der Zeit im Erziehungswesen u. s. w. nicht genügend Rechnung getragen werde, jedenfalls nicht in dem Mass, als es die Finanzen des Kantons gestatten würden. Ob dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Kanton Schaffhausen.

Der Kanton Schaffhausen besitzt eine etwas eigenartige Staatsrechnung, bestehend aus der Kantonskasse und einer ganzen Reihe von Specialconti für Strassen, Schulen, Assekuranz etc. Kantonskasse und Fonds zusammen besaßen Ende 1897 ein Reinvermögen von Fr. 13,009,365, gegen Fr. 11,362,047 1885. Nach Abzug der Immobilien und Mobilien als grossenteils unproduktive Aktiven, stellt sich das Ergebnis allerdings weniger günstig dar, wir erhalten eher eine kleine Vermögensverminderung, nämlich Fr. 6,056,921 1897 plus Fr. 210,000 produktiver Immobilien gegen circa Fr. 6,254,000 1885. Betrachtet man die Kantonskasse

wie in andern Kantonen als eigentliche Staatsrechnung, so ergibt sich per 1897 nach Abzug der unproduktiven Aktiven ein Überschuss von Fr. 716,160 gegen circa Fr. 650,000 1885. Die eigentlichen Fonds (produktive und unproduktive) sind von 10,005,244 Franken auf Fr. 11,424,946 gestiegen. Die Entwicklung war also eine normale (Tab. IX, pag. 314).

Das Reinvermögen von Fr. 13,009,365 besteht aus folgenden Hauptposten: Kantonskasse Fr. 1,831,519, Kirchen- und Schulfonds Fr. 8,061,363, kantonaler Armenfonds inkl. Irrenanstalt Fr. 1,353,965, Brandassekuranzkasse Fr. 1,340,965, Kaufmännischer Direktorialfonds Fr. 340,552 und diversen geringeren Fonds. Der kleine Kanton mit seinen 37,000 Einwohnern ist somit finanziell sehr gut dotiert. *Schulden* hat der Kanton keine, ausser dem Betrag von 1 Million Franken für das Dotationskapital der Kantonalbank, was keine eigentliche Staatsschuld bildet. Er befindet sich in der angenehmen Lage, infolge der hohen kantonalen Fonds jährlich Fr. 150—160,000 mehr *Zinsen und Dividenden* einzunehmen, als er solche bezahlen muss.

Der Kanton Schaffhausen steht betreffend die Höhe der Ausgaben für *Erziehungswesen* in erster Linie und mit Fr. 16. 03 per Kopf z. B. über Bern, St. Gallen, Waadt, Neuenburg. Besondere Beiträge für das Erziehungswesen hat die Kantonskasse vermöge der grossen Fonds wenig zu leisten, nämlich bloss Fr. 68,855 1897, die durch Steuern oder andere Einnahmen zu decken sind. An den kantonalen *Armenfonds* liefert die Kantonskasse die Hälfte der Erbschaftssteuer ab (1897 Fr. 7485).

Die Ausgaben sind seit 1885 um 46 % gestiegen, die Einnahmen um 55 %, worunter die Steuern um 51 %.

Das Steuerwesen des Kantons hat verschiedene Phasen durchgemacht. Die Verfassung von 1852 hatte das Gesetz betreffend die Erhebung direkter Staatssteuern vom 20. März 1855 zur Folge, welche die Taxation in die Kompetenz von Bezirkskommissionen legte. Wie in andern Kantonen, hatten sich vorher die Gemeinderäte zu nachgiebig gegenüber den Steuerpflichtigen gezeigt. Der Steuerertrag hob sich infolge des Gesetzes um circa 70 %. Das Gesetz vom 15. Dezember 1862 brachte eine weitere Steigerung des Steuerertrages von 40 %. An die Stelle der Bezirkskommission trat die kantonale Steuerkommission. Das Gesetz ermässigte die Besteuerung der fixen Gehalte und Pensionen und erhöhte die Vermögenssteuer. Es war indessen zu ungleichmässig und wurde nach Annahme der Verfassung vom 24. März 1876 durch das jetzt in Kraft stehende *Steuergesetz vom 23. September 1879* nebst *Novelle vom 20. August 1885* ersetzt. Art. 69 der Verfassung schreibt die Progression für die Staatssteuer vor, ferner eine Personalsteuer und

progressive Erbschaftssteuer. Das Gesetz von 1879 ist ohne Zweifel eines der besten und gerechtesten in der Schweiz. Die Landwirtschaft erhält die ihr gebührende aber auch keine ungerechte Berücksichtigung. Grundstücke werden nur mit 75 % des ausgemittelten Verkehrswertes der letzten 10 Jahre besteuert. Nicht besteuert wird der Ertrag des laufenden Betriebsjahres. Das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb wird bloss mit 1/2 ‰ des reduzierten Verkehrswertes der Güter besteuert, statt 1 ‰. Einkommen aus Vermögen zahlt keine Steuern, Schulden, respektive Schuldzinsen beim Einkommen werden abgezogen. Von der sich ergebenden Steuersumme aus Vermögen und Einkommen werden Fr. 4 abgezogen als Steuerbefreiung mit Rücksicht auf den unbedingt erforderlichen Lebensunterhalt = Fr. 4000 Vermögen oder Fr. 400 Einkommen. Die etwas komplizierte Progression bewegt sich in mässigen Schranken. Die Personalsteuer beträgt Fr. 2, bei 1 ‰ Vermögenssteuer, mit jedem 1 ‰ Fr. 1 mehr.

Die *Novelle vom 22. August 1885* sieht die Steuerbefreiung von gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten, Kranken- und Sterbekassen vor. Der Erfolg des Gesetzes war ein erheblicher (siehe *Bericht über die Ergebnisse der Steuerrevision 1880* im Kanton Schaffhausen, C. Rahm). Das gesamte steuerpflichtige Bruttovermögen stieg von 140 auf 197 Millionen 1888.

Das reine steuerpflichtige Vermögen ist seit 1879 von Fr. 96,707,145 auf Fr. 185,525,453 1897 gestiegen, hauptsächlich dank den verschiedenen Steuerrevisionen 1890 betrug es noch Fr. 152,662,095. Eine interessante Schrift über das Steuerwesen im Kanton Schaffhausen ist der „*Rückblick auf die Entwicklung des Steuerwesens im Kanton Schaffhausen*“, von J. Blum, Steuerkommissär.

Die Steuerquoten für die Landessteuer betragen für das Vermögen 1 ‰, für das Einkommen 1 ‰.

* * *

Der *Vermögensstand sämtlicher Gemeinden* per Ende 1891 (Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Armengutsfonds) erreichte die Höhe von Fr. 22,402,698 = Fr. 6. 03 per Kopf, *Schaffhausen ist somit an öffentlichen Fonds der reichste Kanton der Schweiz*. 1890 betrug das Vermögen Fr. 22,715,468. Wie viel es seither ab oder zugenommen hat, ist uns nicht bekannt. Es soll eine neuere Aufstellung geplant sein. 1891 bestanden die Güter aus

Gemeindegut	Fr. 10,751,756
Schulgut	„ 2,518,172
Kirchengut	„ 1,878,297
Armengut	„ 6,071,921
Andere Gemeindefonds	„ 1,182,552
	<hr/>
	Fr. 22,402,698

Ein Gemeinde-, Schul- und Armengut besaßen alle Gemeinden. Am reichsten sind Schaffhausen, Unterhallau, Schleithelm, Stein, Neunkirch, Lohn, Beggingen.

Eine nähere Auseinandersetzung, aus was diese Fonds bestehen, produktive und unproduktive Aktiven, giebt auch der Bericht von 1891 nicht. Den Hauptanteil haben die Gemeindefonds, die 1897 netto Fr. 380,287 abgeworfen haben, gegen netto Ertrag der Staatswälder Fr. 143,720. Die öffentlichen Wälder haben somit 1897 die grosse Summe von Fr. 524,007 eingetragen.

Entsprechend diesem glücklichen Stand der Gemeindefonds sind auch die Gemeindesteuern, die 1891 1—2 3/4 ‰ betragen haben. In 15 Gemeinden von 36 zahlte man gar keine Steuern

in 6 Gemeinden	1/2 ‰
„ 3 „	1 „
„ 1 Gemeinde	1 1/4 „
„ 5 Gemeinden	1 1/2 „
„ 7 „	2 „
„ 1 Gemeinde	2 3/4 „

1897 wurden keine Steuern noch in 9 oder 10 Gemeinden bezahlt. Der durchschnittliche Steuersatz ist 1 1/2 ‰. In Schaffhausen zahlt man 3 ‰, in Neuhausen 2 ‰, sonst fast überall 1/2 – 1 ‰. Infolge der niedrigen Steuerquoten und des scharfen Steuergesetzes wird gut versteuert.

* * *

Schaffhausen ist sowohl in Bezug auf den kantonalen als den Gemeinde-Fiskus der best situierteste Kanton der Schweiz — bedeutendes Staats- und Gemeindevermögen, keine kantonalen Schulden und geringe Steuern; mehr kann man nicht wünschen. Trotzdem ist der Staatshaushalt einfach und bescheiden.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Die Entwicklung des Staatsvermögens ist kurz folgende: Das produktive und unproduktive Nettostaatsvermögen ist von Fr. 796,761 1885 auf Fr. 1,124,748 1897 (1898 Fr. 1,127,148) gestiegen. Unproduktiv waren 1897 Fr. 471,400. Werden für 1885 circa Fr. 400,000 als unproduktiv abgerechnet, so bleiben für 1885 circa Fr. 400,000, für 1897 Fr. 653,348 als Überschuss der Aktiven. — *Schulden* hat Appenzell A.-Rh. keine, denn das 2 Millionen-Anleihen für die Kantonalbank ist durch das dort angelegte Dotationskapital vom gleichen Betrag gedeckt. — Die *Landsteuer* beträgt 2 ‰ bis 2.5 ‰ auf dem Vermögen und von 0.2 ‰ bis 2 ‰ auf dem Einkommen. Die vom Kanton verwalteten *Fonds* belaufen sich auf Fr. 4.7 Millionen Franken, wovon aber nahezu 4 Millionen Franken für die Brandversicherung abgehen. Der Schulfonds beträgt kaum

Fr. 180,000. Der Irrenhausfonds Fr. 302,532, Ende 1897, die Landes-, Bau- und Strassenkasse Fr. 217,214. Der Kanton ist also zum grössten Teil auf die Steuern angewiesen, um seine Ausgaben zu decken.

Die Entwicklung des *Steuerwesens* des Kantons Appenzell A.-Rh. ist keine erquickliche. Sie besteht in einer anhaltenden Verwerfung von allen möglichen Entwürfen von Steuergesetzen durch die Landsgemeinde. Alle Versuche, die höchst einseitige Besteuerung des Vermögens durch eine Einkommenssteuer zu ergänzen, scheiterten am Willen des Souveräns gegen jegliche Steuererhöhung. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die Verwerfungsgeschichte der appenzellischen Steuergesetze zu schildern. Wir notieren nach dem Schanz'schen Werk bloss einige Daten. Verwerfungen von Entwürfen fanden statt: 1835, Frühjahr 1836, Herbst 1836, 1862, 1865, 1873. Da man an jedem Versuch, ein Steuergesetz durchzubringen, verzweifelte, hielt sich der Kantonsrat an einen Beschluss der Landsgemeinde, vom 29. April 1877, wonach er ermächtigt wurde, „auch in Bezug auf diejenigen Fragen, über welche die in der neuen Verfassung vorgesehenen Gesetzesbestimmungen noch nicht aufgestellt sind, einstweilen bis zum Erlasse des bezüglichen Gesetzes von sich aus auf dem *Verordnungsweg* das nötigste anzuordnen“. Auf Grund dieser Vollmacht beschloss der Kantonsrat ein Regulativ, vom 15. Mai 1877, welches den direkten Bezug der Landessteuer an Stelle der bisherigen Repartition unter die Gemeinden einführt. Die unvollkommene Verordnung wurde so gut es ging ergänzt durch die Vollziehungsverordnung, vom 5. April 1888. Mit diesen notdürftigen gesetzlichen Hilfsmitteln musste man auskommen, trotz der notorischen Ungerechtigkeit, die der Vollzug der Verordnung namentlich für Witwen und Waisen enthielt. Es folgte die Ausarbeitung von neuen Entwürfen, die 1881, 1882 und 1887 seitens der Landsgemeinde abermals mit Verwerfung belohnt wurden. Endlich gelang es am 25. April 1897, das jetzt in Kraft bestehende Steuergesetz der Landsgemeinde genehm zu machen.

Es ist nach den Prinzipien redigiert, die sich in den letzten Jahren in fast allen neuen kantonalen Steuergesetzen geltend gemacht haben. Vermögenssteuer auf Immobilien und Mobilien, Einkommenssteuer bloss auf dem Arbeitsertrag, Steuerbefreiung für Verheiratete und Verwitwete, für bestimmte Beträge, mässige Progression. Erbschafts- und Schenkungssteuer, aber mit Ausschluss der direkten Besteuerung von Kindern, Abzug der Schulden bloss für Einwohner des Kantons.

In einer Beilage zum staatswirtschaftlichen Bericht 1897-98 bespricht Pfarrer *Eugster* in Trogen den „*Staatshaushalt des Kantons Appenzell A.-Rh. von 1835*

bis 1897“. Es wird darauf hingewiesen, wie die Ausgaben für Strassenwesen allein die 2 ‰ Landessteuer absorbieren. Im Gegensatz zu andern demokratisch organisierten Kantonen sind die allgemeinen Verwaltungsspesen seit 1885 bedeutend gestiegen, nämlich von Fr. 24,605 auf Fr. 52,045 1897. Schuld daran trägt zum grossen Teil das kostspielige Kommissionalssystem, mit seinen vielen Taggeldern und Reisespesen und die grosse Zersplitterung der Verwaltung. Die Ausgaben für das Bauwesen sind von Fr. 120,687 1885 auf Fr. 211,677 1896 und Fr. 186,269 1897 gestiegen, während die Ausgaben des Kantons für das Schulwesen gegen die Periode 1888 bis 1892 abgenommen haben. Sie betragen 1897 cirka Fr. 38,000 gegen Fr. 186,000 für Strassenwesen und Bauten. In der Periode 1856 bis 1860 variierten die Schulausgaben zwischen Fr. 40,000 bis 51,000.

Kein besonders günstiges Symptom für einen stark fortschreitenden Wohlstand bildet der Umstand, dass das *Steuerkapital* des Kantons von 1860 bis 1878 von Fr. 56,848,810 auf Fr. 90,396,580 gestiegen ist, von 1878 bis 1897 aber bloss von Fr. 90,396,580 auf Fr. 96,241,200. Die Periode 1860 bis 1878 war eine Zeit grosser industrieller Entwicklung, während die von 1878 bis 1897 infolge grosser Krisen der Status quo allerdings aufrecht erhalten, aber nicht viel verbessert wurde. Für weitere Details sei auf die erwähnte Arbeit verwiesen.

Appenzell A.-Rh. leistet nebst andern Kantonen den Beweis, dass die kleinen Landsgemeindekantone keineswegs eine so billige Verwaltung besitzen, woran abgesehen vom geringen Umfang der Kantone wie erwähnt das System der ambulanten Kommissionen eine Hauptschuld trägt.

* * *

Sind die Kantonsfinanzen normal zu nennen, so drückt dagegen die *Gemeinden* eine grosse Steuerlast. 1898 betrug sie in ‰: Urnäsch 10, Herisau 5½, Schwellbrunn 9, Hundwyl 9, Stein 7, Waldstatt 5, Teufen 7, Bühler 5, Gais 5, Speicher 5, Trogen 6, Rehetobel 12, Wald 10, Grub 9, Heiden 8, Wolfhalden 8½, Lutzenberg 6, Walzenhausen 8, Reute 9. Ohne Landessteuer. Das sind abnorme Sätze! Mit der Landessteuer beträgt die Vermögenssteuer in den meisten Gemeinden 1 ‰ und mehr vom Vermögen. Sie lässt sich höchstens noch begreifen, wenn man annimmt, dass im Kanton Appenzell A.-Rh., wenn nicht so schlecht wie im Kanton St. Gallen, so doch recht schlecht versteuert wird, jedenfalls wenig über die Hälfte des Vermögens. Die amtliche Inventarisierung lässt unrichtige Vermögensangaben auch weniger eintträglich erscheinen als in St. Gallen, wo sie nicht existiert. Kostspielige Strassenbauten, grosse Armen-

und Schullasten, wenig bedeutende Gemeindefonds haben die Steuersätze ausserdem hinaufgetrieben, die bei richtiger Vermögensangabe allerdings wesentlich vermindert werden könnten.

Die *Gemeindefonds* betragen 1898 circa 8.5 Millionen Franken. Schulden haben die Gemeinden nicht viel, es herrscht im ganzen das Prinzip, die Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken. Die *Schul-fonds* der Gemeinden erreichten Ende 1897 die Summe von Fr. 3,035,145, die in obigen 8.5 Millionen Franken inbegriffen sind. Um den Gemeinden zu Hülfe zu kommen, hat die Landsgemeinde am 24. April 1892 unter Art. 16^{bis} folgende Bestimmung angenommen: „Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, sind vom Staate mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen, die Summe dieser Beiträge soll den Betrag einer Landessteuer nicht übersteigen.“ Dieser *kantonale Finanzausgleich* bildet den Gegenstand einer zweiten interessanten Studie von Pfarrer Eugster, auf die wir für alle näheren Details der Frage verweisen. Wir erwähnen bloss, dass von 1894 bis 1898 die Gemeinden Fr. 161,630 Subventionen erhalten haben. Die Subvention wird nach dem Grundsatz erteilt, die Finanzlage einer Gemeinde sei als ungünstig zu bezeichnen, wenn die Steuerquote über dem Durchschnitt der Gemeindesteuern der letzten sechs Jahre angelangt sei. Dieser Grundsatz wird in der erwähnten Arbeit mit Recht angefochten, denn in allen Kantonen liesse sich nachweisen, dass Gemeinden mit hohen Steuerquoten sehr oft einfach mehr leisten als andere, keineswegs aber ungünstiger dastehen als solche mit niedrigeren Steuerquoten.

Was die *Korporationsgüter* betrifft, so existieren darüber keine vollständigen Angaben. Bezüglich der *Korporationswaldungen* erhielten wir vom Oberforstamt des Kantons folgende Angaben:

	Anzahl der Korporationen	Waldungen Hektaren
Urnäsch	1	3.4
Hundwyl	5	79.7
Stein	1	0.8
Gais	3	162.26
Lutzenberg	1	1.6
		<u>247.76</u>

Den Wert der Hektare zu durchschnittlich Fr. 4500 gerechnet, ergibt sich ein Aversalvermögen sämtlicher Korporationen an *Waldbesitz* von Fr. 1,114,900, während die Korporationen in Appenzell I.-Rh. an die 2 Millionen Franken besitzen.

* * *

Der Kanton Appenzell A.-Rh. gehört punkto *Bundessubventionen* zu den bescheidensten Kantonen,

er bezog bloss 35 Ct. per Kopf im Jahr 1867, siehe Tabelle XVI, pag. 326, und doch hätte gerade er eine stärkere Unterstützung bitter nötig, wie aus der ganzen Sachlage hervorgeht. Annahme von Bundessubventionen ist aber gleichbedeutend mit Vermehrung der kantonalen Ausgaben, und wenn dies infolge der hohen Steuern nicht möglich ist, so müssen gerade *die* Kantone auf die eidgenössischen Goldfische verzichten, welche sie am nötigsten hätten — abermals eine Illustration einer bedenklichen Schattenseite des jetzigen Subventionssystems.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. gehört infolge geringer Staats- und Gemeindefonds bei ziemlich hohen kulturellen Ansprüchen zu den weniger gut situierten Staatswesen der Schweiz. Ein Faktor, der zu Lasten der Steuerzahler stark in die Waagschale fällt, ist der Mangel an indirekten Steuern und Abgaben (siehe Tabelle III, pag. 301). Sie betragen nicht einmal $\frac{1}{10}$ des Ertrags der direkten Landessteuer. Damit muss alles aus den direkten Steuern bestritten werden, dies ist ein entschiedener Fehler in der Finanzwirtschaft des Kantons, die Landsgemeinde scheint aber auch da trotz alledem „beim Alten“ bleiben zu wollen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Die Staatsrechnung von Appenzell I.-Rh. führt nur die *produktiven* Aktiven auf. Die Finanzlage hat sich seit 1885 scheinbar ungünstiger gestaltet. Die *Unterbilanz* ist von Fr. 19,116 1885 auf Fr. 148,129 1897 angewachsen, die Staatsschulden von Fr. 274,650 1885 auf Fr. 317,899 1897, thatsächlich sind sie aber seit 1886 von Fr. 400,142¹⁾ gefallen. Immerhin hat der Staatshaushalt vermöge grosser Sparsamkeit das Gleichgewicht im allgemeinen beibehalten. Eine grosse Belastung für den Kanton bildet das *Armenwesen*, eine Klage, die sich durch alle Berichte hindurch zieht. Was die Finanzlage des Kantons betrifft, so dürfte folgende Äusserung im Amtsbericht von 1894 zutreffen: „Die Ergebnisse der eigentlichen Staatsverwaltungen sowohl als auch der Armenverwaltungen bestärken uns neuerdings in unserer schon früher ausgesprochenen Ansicht, dass unser kleiner Kanton im stande ist, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, unter Beibehaltung des finanziellen Gleichgewichts, sofern die richtige Sparsamkeit in der Verwaltung und im Volke verbleibt.“ Im Bericht von 1897 heisst es: „Aus der diesjährigen Rechnung ist so recht ersichtlich, wie haushälterisch wir mit unsern Einnahmen umgehen müssen und wie weniger ausserordentlicher Ausgaben es bedarf, um uns schon das Gleichgewicht

¹⁾ 1886 wurde die Staatsschuld gegen 1885 wesentlich erhöht durch Beteiligung an Eisenbahnbauten.

der Einnahmen und Ausgaben zu stören. Neue Bedürfnisse werden sich aber viel eher und leichter einstellen als grössere oder neue Bezugsquellen.“ Der Bericht von 1898 lautet etwas hoffnungsvoller, wegen der Abnahme des Passivsaldo von Fr. 148,129 1897 auf Fr. 127,718 1898. Es heisst dort, der Staatshaushalt ruhe auf gesunder Grundlage: „Wenn es auch unmöglich ist, jedes Jahr einen bedeutenden Vorschlag zu erzielen, so erreichen wir doch allerdings nur mit weiser Sparsamkeit und unter Verteilung grosser Ausgabeposten auf einige Jahre eine ständige Abnahme der Schuld.“ In den letzten 10 Jahren hat die Staatsschuld um Fr. 83,000 abgenommen.

Appenzell I.-Rh hat sich seit Anfang des Jahrhunderts stets etwas in Finanznöten befunden, infolge der höchst ungeordneten Steuerorganisation. Bloss hin und wieder wurde eine Vermögenssteuer (Grundsteuer) erhoben. Von 1844 an ist sie ständig geworden und durch das Hinzutreten der Staatsarmensteuer seit 1839 Anfang der 50er Jahre auf 5 ‰ gestiegen. Inzwischen war die schon lange bestehende Staatsschuld 1865 auf Fr. 79,790 gewachsen. Trotzdem lehnte die Landsgemeinde 1867 eine Steuerreform ab. Dagegen wurde in die Verfassung von 1872 folgender Passus aufgenommen: Art. 9 I. „Zur Führung des Staatshaushaltes wird nach Erfordernis eine Grundsteuer erhoben. Allfällige Abänderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu. Nichtkantonseinwohner werden in Beziehung auf Besteuerung ihres im Kanton liegenden Besitzes den Einwohnern gleich gehalten.“ Alle Anstrengungen, ein richtiges Steuergesetz der Landsgemeinde beliebt zu machen, scheiterten. — Der Kanton besitzt heute noch kein Steuergesetz. Der Steuersatz beträgt, wie erwähnt, seit 1851 5 ‰, bestehend aus 3½ ‰ eigentlicher Staatssteuer und 1½ ‰ Armensteuer von ⅔ des Vermögens ohne Schuldenabzug. Die indirekten Steuern und Abgaben sind ganz unbedeutend: 1887 37 Ct. per Kopf gegen Fr. 9 der direkten Steuern.

* * *

Gemeinde- und Bezirkssteuern sind in Innerrhoden nicht von grossem Belang, da fast die ganze Verwaltung centralisiert ist. Von den Gemeinden werden in autonomer Weise Schul- und Kirchensteuern erhoben. Über die *Schulsteuer* enthält eine Zusammenstellung von Landammann *Dähler* im Bericht der kantonalen Erziehungsdirektion von 1897/1898 folgende Angaben: *Appenzell*. Es wird ein sogenannter Haushaltungs-Franken bezogen und im übrigen das Vermögen zu einem Drittel veranlagt: 1¼ ‰ für die allgemeine Verwaltung und 1½ ‰ zur Tilgung der Schuld für Schulhausbauten, giebt zusammen 2¾ ‰. — *Meistersriite*. Das geschätzte Vermögen fällt zur Hälfte in

Besteuerung. Steueransatz 1½ ‰. — *Kau*. Hier wird die Hälfte des Vermögens mit 1 ‰ besteuert; die Schätzung ist aber hoch. Nebstdem ist bei Handwechsel einer Liegenschaft sowohl vom Käufer als Verkäufer je Fr. 5 zu bezahlen und zudem besteht eine Liegenschaftssteuer (Häuser und bewohnte Weiden inbegriffen) von Fr. 8 per Nummer. — *Schwende*. Die Schulsteuer beträgt 2½ ‰ von der Hälfte des Vermögens; indessen ist solches hoch taxiert. Zudem zahlt jede Liegenschaft jährlich Fr. 10 und wer eigene Haushaltung führt Fr. 4. — *Brülisau*. Von ⅔ des taxierten Vermögens sind 1½ ‰ Steuer zu bezahlen. Ausserdem besteht eine Handänderungsgebühr von Fr. 5, eine Liegenschaftssteuer von Fr. 1.50 und eine Haushaltungssteuer von Fr. 1. — *Eggerstanden*. Schul- und Kirchenverwaltung sind *noch nicht vorschriftsgemäss getrennt*. Steuern werden erhoben: Haussteuer Fr. 6, Vermögenssteuer 3½ ‰ und „Bodenschicksteuer“ ½ ‰. Hiervon werden an die Schule verwendet circa Fr. 350. — *Steinegg*. Steuern: ½ ‰ von ⅓ des Vermögens nebst Haushaltungssteuer (für Liegenschaftsbesitzer Fr. 4 und für Pächter Fr. 2). — *Schlatt*. Die Steuer beträgt 2½ ‰; ausserdem zahlt jedes Haus Fr. 1. Ferner haben die Hausbesitzer die Pflicht, je für Fr. 1 Holz zu liefern oder den entsprechenden Betrag in bar zu bezahlen. — *Haslen*. Steuer: 2 ‰ von der Hälfte des geschätzten Vermögens. — *Enggenhütten*. Was nicht durch Staatsbeiträge gedeckt ist, wird aus der sogenannten Korporationskasse bezahlt. Es besteht daher keine Schulsteuer. — *Gonten*. Von der Hälfte des eingeschätzten Vermögens werden bezogen: 1 ‰ an den Baufonds und 1½ ‰ an die allgemeine Verwaltung.

Die Schulgemeinden besitzen ein Vermögen von Fr. 113,360, dem aber Bauschulden im Betrage von Fr. 146,800 gegenüberstehen.

Ausserdem giebt es noch temporäre *Bezirksstrassensteuern*, die auf der Hälfte oder einem Drittel des Vermögens erhoben werden. Sie variieren von ½—2 ‰.

Mit Einschluss der Landessteuer betragen die Vermögenssteuern 6—8 ‰ im Durchschnitt auf ⅔ des Vermögens. An diesem für einen ländlichen Kanton hohen Satz trägt der Mangel der Einkommenssteuer und der indirekten Steuern und Abgaben wesentlich Schuld; allerdings werden solche, welche bloss Einkommen besitzen, doch zu einem geringen Grad zum Steuern herangezogen. Nicht umsonst heisst es in der „*appenzellischen Chronik*“ von 1898 in einem Aufsatz von Ratsherr *Oskar Geiger* in Appenzell: „der Staatshaushalt Innerrhodens ist auf einer Stufe angelangt, bei der es je länger je mehr heisst: So geht es nicht weiter. Die Aufgaben und damit auch die

Ausgaben des Staates mehren sich von Jahr zu Jahr, nicht aber die Einnahmen. . . . Ob man vielleicht endlich zur Einsicht kommt, dass der einfachste und der geradeste Weg, der zum gewünschten Ziel führt: gründliche Revision des veralteten Steuersystems ist? Dasselbe erweist sich je länger je mehr als Hemmschuh jeden Fortschritts. Gewiss für Vieles wäre der Staat zu haben — aber es fehlt an den Mitteln und daher unterbleibt so manche Notwendigkeit.“

Nicht ausser Betracht zu lassen bei der Beurteilung der Finanzlage des Kantons sind die *Korporationen*, die zusammen ein Vermögen von über zwei Millionen Franken besitzen, wovon die sogenannten Holzkorporationen allein mit Fr. 2,077,200 an Boden- und Holzwert beteiligt sind. Die Holzkorporationen Schwende und Dorf-(Appenzell)-Schwende sind die reichsten mit cirka 1 Million Franken zusammen. An Alpen besitzen die Appenzell I.-Rh. Korporationen für Fr. 225,000 nach der Statistik von Oberförster Kobelt (siehe Schweizerische Alpstatistik, 8. Lieferung). Ausserdem besitzen die Korporationen noch mindestens Fr. 100,000 in Kapitaltiteln, so dass ihr Gesamtvermögen nicht weit von 2¹/₂ Millionen Franken sein wird. Oberegg hat daran keinen Anteil.

Die Korporationen bilden nicht nur ein wertvolles Steuerobjekt, sondern heben den Wohlstand der Bevölkerung und erleichtern den Lebensunterhalt. — Ausser den verschiedenen Korporationen sind noch die 7 *Rhoden* zu erwähnen, deren Vermögen zusammen Fr. 131,000 betragen wird, die gemäss ihrer alten Bestimmung eine Art von Winkelriedfonds darstellen — ein Unterstützungsfonds in Zeit des Krieges. In Friedenszeiten wird daraus auch den Rekruten ein Obulus verabfolgt, bevor sie zur Kaserne gehen. (Man unterscheidet die Lechnerrhoden Fr. 50,000, Schwendenerhoden Fr. 20,000, Rütenerhoden Fr. 40,000, Schlattenrhoden Fr. 8000, Gontnerrhoden Fr. 6000, Rinkenbacherrhoden Fr. 6000, Stechleneggerrhoden Fr. 1000.)

Dass Appenzell I.-Rh. finanziell eher vorwärts schreitet, zeigt der Sparkassenkonto der Ländlichen Spar- und Leihkasse, die 1891 1981 Einleger aufwies, mit einem Guthaben von Fr. 1,369,452 gegen 3093 Einleger 1898 mit Fr. 2,412,057. Zu erwähnen ist, dass Oberegg, das zu Appenzell I.-Rh. gehört, weniger günstig situiert ist als die übrigen Teile des Kantons. Es hat eine eigene Strassenschuld von Fr. 48,081 pro Ende 1898, dagegen einen eigenen Armenfonds von Fr. 121,445.

Die *Bodenverschuldung* in Appenzell I.-Rh. ist eine bedeutende. Eine von *Landammann Dähler* in Appenzell erhobene Berechnung hat folgendes Resultat zu Tage gefördert:

	Kapitalschulden.	Verschuldung.
Appenzell	Fr. 7 Mill. gegen 10 Mill. Schätzungswert	= 70 %
Schwende	„ 4 „ „ 5.1 „ „	= 78.5 %
Rütti	„ 5.4 „ „ 7 ¹ / ₂ „ „	= 72 %

Die Berechnung der übrigen Bezirke harret noch der Vollendung.

* * *

Im allgemeinen darf gesagt werden, die finanzielle Entwicklung des Kantons ist eine entschieden fortschreitende, es wird mit aller Energie an der Reduktion der Staatsschuld gearbeitet. Aus eigenen Mitteln viel mehr für das Erziehungswesen zu leisten fällt beim jetzigen Steuersystem sehr schwer. Sobald dies einmal revidiert und die Staatsschuld zum Teil getilgt ist, wird der Kanton in der Lage sein, nach jeder Richtung mehr zu leisten.

Kanton St. Gallen.

In gesunden finanziellen Verhältnissen betreffend Staatsvermögen befindet sich der Kanton St. Gallen. Seit 1885 sind die *Staatsanleihen* verhältnismässig nicht besonders gestiegen, das heisst von 19.68 Millionen auf 22.4 Millionen. Die zum Staatsgut gehörenden Fonds sind dagegen bedeutend angewachsen, auch das Nettoaktivvermögen hat um cirka ¹/₂ Millionen Franken zugenommen. Das *Nettovermögen* der Staatskassenverwaltung inkl. unproduktive Aktiven ist von Fr. 7,089,578 auf Fr. 7,683,900 gestiegen und abzüglich unproduktive Aktiven von Fr. 2,583,372 auf Fr. 3,027,377. Es haben sich also im Gegensatz zu andern Kantonen die produktiven Aktiven vermehrt, was immer für einen sorgfältigen Haushalt spricht. Es ist dieses Ergebnis um so bemerkenswerter als der Kanton bisanhin an die Rheinkorrektion grosse Summen leisten musste, bis 1897 etwa 5¹/₂ Millionen Franken ohne Bundessubvention.

Die zum Staatsvermögen gehörenden *Fonds* zu bestimmten Zwecken sind von Fr. 7,673,916 1885 auf Fr. 12,333,596 1897 und Fr. 12,862,089 1898 angewachsen. Das Staatsvermögen hat sich somit sehr günstig entwickelt (Tab. IX, pag. 314).

Die Ausgaben sind seit 1885 um 70 % gestiegen. Für Erziehung hat der Kanton damals aus eigenen Mitteln ausgegeben Fr. 249,769 gegen Fr. 573,000 1897; für Bauten cirka Fr. 550,000 gegen cirka Fr. 900,000. Dementsprechend musste auch der *Steuerertrag* zunehmen (1885 Fr. 897,680 gegen 1897 Fr. 1,580,000 oder per Kopf Fr. 4. 08 1885 gegen Fr. 6. 37 1897). Die Steuern sind um 56 % gestiegen, die Bevölkerung bloss um 12¹/₂ %.

St. Gallen besitzt noch die alten *Steuergesetze* vom 24. Februar 1832 für das Vermögen und vom 25. März 1863 für das Einkommen. Mobilien- und Immobilienvermögen wird gleich versteuert nach Abzug der

Schulden ohne Progression. Die Einkommenssteuer ist progressiv. — Wie im Kanton Appenzell nehmen die *indirekten* Steuern und Abgaben nur eine bescheidene Stelle ein, cirka ein Viertel des direkten Steuerertrages (siehe Tab. III, pag. 301).

Der direkte Steueransatz beträgt seit 1894 3.20 ‰, trotzdem ist der Steuerertrag von Fr. 1,488,744 auf Fr. 1,579,645 gewachsen. Die Steuerverhältnisse im Kanton St. Gallen sind keine erquicklichen: hohe Steuersätze, infolgedessen bedeutende Steuerdefraudation bilden dort die Regel. In St. Gallen werden mehr kantonale und Gemeindesteuern bezahlt als in irgend einem andern Kanton.

* * *

Die sehr verdienstliche und eingehende Arbeit von Staatsschreiber Müller über die *Gemeindesteuern im Kanton St. Gallen* beleuchtet diese Zustände in greller Weise. Im Jahr 1896 haben 59 Gemeinden über 1 Fr. Gemeindesteuern bezahlt pro Fr. 100 Steuerkapital, gegen 34 Gemeinden mit unter 1 Fr. Mit andern Worten: mehr als die Hälfte der Gemeinden des Kantons zahlt 1 ‰ vom Vermögen Gemeindesteuern, also ein Drittel bis ein Viertel vom Einkommen, wenn voll versteuert wird. 1881 waren es 37 gegen 56 Gemeinden, 1881—1885 im Durchschnitt 53 gegen 40 Gemeinden. Die Situation hat sich also beständig verschlechtert. Ein Vergleich mit *Thurgau* und *Zürich* fällt durchaus zu *Ungunsten* der *st. gallischen* Gemeinden aus. Müller bemerkt darüber:

„Was den Kanton *Thurgau* betrifft, so weist die niedrigste Totalsteuerleistung mit nur 0.92 ‰ Schlattingen (Bez. Diessenhofen) auf, und wenn damit das Minimum der Steuerleistung unter den *st. gallischen* Gemeinden pro 1896 — Sargans und Rieden mit je 5 ‰ — in Vergleich gezogen wird, so erzeigt sich, dass von den 424 konfessionell ausgeschiedenen Ortsgemeinden des Kantons *Thurgau* nicht weniger als 269, d. h. mehr als die Hälfte aller thurgauischen Steuerkorporationen *unter* diesem *st. gallischen* Minimum geblieben sind, und zwar: 11 Gemeinden mit 1—2 ‰, 46 Gemeinden mit 2—3 ‰, 97 Gemeinden mit 3—4 ‰ und 144 Gemeinden mit 4—5 ‰. Das Maximum der thurgauischen Gemeindesteuerleistung weist Kalthäusern (Bez. Münchweilen) mit 10.5 ‰ (Fr. 1.05 von Fr. 100 Steuerkapital) auf; es ist dies überhaupt die einzige Korporation im Kanton *Thurgau*, welche die Steuergrenze von 1 ‰ überschreitet. Von den 93 *st. gallischen* Gemeinden sind es nur 43, welche dieses Maximum nicht erreichen; die übrigen 50 übersteigen dasselbe und zwar zum Teil bis zum doppelten Betrag (so die Gemeinde Diepoldsau mit 2.11 ‰).

Auch im Vergleich zu den *zürcherischen* Gemeindesteuerlasten nehmen die *st. gallischen* Gemeinden eine

wesentlich ungünstigere Stellung ein; die niedrigste durchschnittliche Steuerbelastung im Jahrfünft 1891 bis 1895 weist die zürcherische Gemeinde Benken mit nur 1.26 ‰ (12.6 Ct. von Fr. 100 Vermögen) auf, und unter dem *st. gallischen* Minimum pro 1896 von je 5 ‰ (bei Rieden und Sargans) sind von den 189 politischen Gemeinden des Kantons *Zürich* nicht weniger als 43 geblieben, und zwar 3 Gemeinden mit 1—2 ‰, 3 Gemeinden mit 2—3 ‰, 13 Gemeinden mit 3—4 ‰ und 24 Gemeinden mit 4—5 ‰.“

Nach der Prozentzahl sämtlicher Gemeinden der drei Kantone stellen sich die Steuerlasten der letzteren für Gemeindezwecke, ausgeschieden nach Kategorien unter und über 1 ‰ vom Vermögen wie folgt:

An Gesamtgemeindesteuer erhoben:

	Von sämtl. Gemeinden	
	Unter 1 ‰	Über 1 ‰
Thurgau	99.8 ‰	0.2 ‰
Zürich	93.1 ‰	6.9 ‰
St. Gallen 1881	60.1 ‰	39.9 ‰
„ Durchschnitt 1881—1895	43.1 ‰	56.5 ‰
„ 1896	36.5 ‰	63.5 ‰

In allen Bezirken betragen die Staats- und Gemeindesteuern 1898 über 10 ‰. Am niedrigsten steht Gaster mit 12 ‰, am höchsten Altotgenburg mit 23.95 ‰, also 2.39 ‰ vom Kapital bekommt der Staat und dies in einem stark agrikolen Kanton! 1898 wurden in 29 politischen Gemeinden 2 ‰ und mehr Steuern bezahlt, in 17 Gemeinden 1³/₄—2 ‰, in 12 1¹/₂—1³/₄ ‰, in 31 1—1¹/₂ ‰ und bloss in 4 Gemeinden unter 1 ‰. Da braucht man sich nicht mehr zu wundern, wenn man im Kanton *St. Gallen* lange nicht die Hälfte des Vermögens angiebt. Wer soll solche unsinnige Quoten bezahlen können?

Um die Last dieser drückenden Steuern etwas zu erleichtern, hat die Finanzdirektion des Kantons ein Projekt ausgearbeitet, das eine bessere Verteilung der Steuerlasten bewirken soll. Der *Entwurf* entspricht im allgemeinen den Anforderungen, die an ein modernes Steuergesetz heutzutage gestellt werden. Die Grundlage bildet die Vermögens- und die Einkommenssteuer. Erstere entlastet in billiger Weise die landwirtschaftlichen Zwecken direkt zudienenden Grundstücke, die nur zu drei Vierteln des Verkehrs- beziehungsweise Assekuranzwertes besteuert werden. Steuerfrei sind Handwerks- und Feldgerätschaften. Der Entwurf hat wie alle neuern Steuergesetze die Tendenz, nach unten zu entlasten und die vermöglichen Leute betreffend Steuern mehr zu belasten.

Zu begrüssen ist das weitgehende Entgegenkommen gegenüber Witwen, minderjährigen und verdienstunfähigen Personen. Deren Vermögen soll bis Fr. 30,000 zur Hälfte besteuert werden, bis zu Fr. 60,000 zu

drei Viertel. Bei Witwen und Minderjährigen wird allerdings vorausgesetzt, dass nicht gleichzeitig ein Einkommen von mindestens Fr. 1500 versteuert wird.

Über die *finanzielle* Tragweite des neuen Entwurfes hat das st. gallische Finanzdepartement ein sehr reichhaltiges und interessantes Material veröffentlicht, das nicht nur die Steuern berührt, sondern auch die allgemeine Finanzverwaltung des Kantons.

Wer sich für weitere Details interessiert, den weisen wir auf dieses Material. Der neue Entwurf für ein Steuergesetz begegnet starker Opposition. Bei den heutigen übertrieben hohen Sätzen will man dem Staate keine Gelegenheit geben, die Vermögen noch schärfer fassen zu können als bisanhin, ohne die Gewissheit zu haben, dass gleichzeitig die Steuerquote verringert wird.

Über den *finanziellen* Stand der *politischen* Gemeinden ist folgendes zu sagen: Laut Amtsbericht pro 1898 betrug das wirklich vorhandene Fondskapital Fr. 6,047,390. Diesen stehen gegenüber an Kapitalschulden Fr. 13,303,136 und an Fondsmangel (für die laufende Rechnung verloren) „ 1,010,721

Fr. 14,313,857

Durch Steuern zu deckendes Deficit der Polizeirechnung Fr. 1,320,713, Armenrechnung Fr. 425,012. Die Polizei- und Armensteuer betrug durchschnittlich 5.92 ‰ statt, 5.65 1897.

Zur Erleichterung der Steuerlasten der bedürftigsten Gemeinden hat der Grosse Rat jährlich eine Summe von Fr. 10,000 (!) ins Budget gestellt gegen circa Fr. 250,000 in Zürich und Fr. 1,767,495 pro 1899 in Bern für Beiträge allein an das Armenwesen. Der kleine Kanton Appenzell a. Rh. zahlt für Steuerentlastung den Gemeinden über Fr. 30,000.

Die *Ortsgemeinden* besaßen auf den 30. Juni 1898 an

Genossengut:

Fonds	Fr. 3,467,389
Grundbesitz mit Gebäuden	„ 28,061,042
	<u>Fr. 31,528,431</u>
Kapitalschulden	„ 3,584,545
	<u>Fr. 27,943,886</u>

Armengut:

Fonds	Fr. 9,398,683
Grundbesitz mit Gebäuden	„ 8,488,762
	<u>Fr. 17,887,445</u>
Kapitalschulden	„ 572,379
	<u>Fr. 17,315,066</u>

5 Gemeinden bezogen eine Armensteuer von 0.5—1 ‰	
20 „ „ „ „ „	1 —2 „
12 „ „ „ „ „	2 —3 „
15 „ „ „ „ „	3 —4 „
15 „ „ „ „ „	4 —5 „
7 „ „ „ „ „	5 —6 „
1 „ „ „ „ „	6 „
2 „ „ „ „ „	7 —7.5 „
16 Gemeinden erhoben keine Armensteuer.	

Die *Primarschulgemeinden* besaßen 1898 ein Reinvermögen von Fr. 17,940,732
die *Sekundarschule* von „ 2,674,327

Total Fr. 20,615,059

An Schulsteuern gingen ein Fr. 1,417,906. Vor 20 Jahren betragen sie bloss Fr. 695,383.

Trotz diesen erheblichen Fonds wurden folgende Schulsteuern bezahlt:

In 17 Gemeinden	1— 2 ‰
„ 41 „	2— 3 „
„ 56 „	3— 4 „
„ 35 „	4— 5 „
„ 26 „	5— 6 „
„ 13 „	6— 7 „
„ 9 „	7—10 „
„ 4 „	10—12 „

Das Total der Genossen-, Armen- und Schulgüter beträgt circa 65 Millionen Franken. Hierbei ist zu bemerken, dass bei den Schulgütern für 10—11 Millionen Franken Gebäude und Fahrhabe eingerechnet sind; auch bei den Armen- und Genossenschaftsgütern wären behufs Vergleichung noch bedeutende Abstriche zu machen, wozu uns aber die Details fehlen. Jedenfalls gehört St. Gallen betreffs öffentliche Güter nicht zu den armen Kantonen, er ist jedenfalls reicher als der Kanton Zürich, dessen Armenvermögen 1896 bloss Fr. 8,099,382 betragen hat gegen Fr. 17,315,066 1898 im Kanton St. Gallen, das Primarschulvermögen Fr. 15,592,926 gegen Fr. 17,940,732 in St. Gallen, das Sekundarschulvermögen Fr. 1,471,086 gegen Fr. 2,674,327 in St. Gallen. Auf den *Kopf* trifft es Fr. 2.62 an Genossen-, Schul- und Armengut.

Dagegen ist der Kanton Zürich viel steuerkräftiger und findet dort seinen Ausgleich gegenüber St. Gallen. Zürich hat mit circa 390,000 Einwohnern 1240 Millionen Franken Steuerkapital gegen 338.69 Millionen Franken in St. Gallen mit 248,000 Einwohnern und doch steuert man in beiden Kantonen schlecht, bloss in St. Gallen noch schlechter als in Zürich; daher kommen die höhern Steuerquoten im Gemeindesteuerwesen, obwohl die öffentlichen Güter bedeutender sind. Ebenso thut

der Kanton Zürich viel mehr für seine Gemeinden als der Kanton St. Gallen, der fürs Armenwesen so gut wie nichts leistet, die Gemeinden ihrem Schicksal überlässt und für das Volksschulwesen Fr. 330,000 netto bezahlt gegen Fr. 2,150,000 in Zürich!

Schwer lasten auf einem Teil der st. gallischen Gemeinden die *Rheinbaukorrekturen*. Die betreffenden 20 Gemeinden haben jährlich an *Perimeterbeiträgen*, d. h. für innerhalb dem Überschwemmungs- und Entschumpfungsgebiete auszuführende Arbeiten, Beiträge von 8 Cts. per Arc zu leisten, total cirka Fr. 85,000. Solche Beiträge sind bis Ende 1898 Fr. 3,820,308 entrichtet worden. Die sogenannten 22 *wuhrpflichtigen* Gemeinden (grossteils dieselben wie die Perimetergemeinden) sind bis Ende 1898 für Wuhrbauten mit Fr. 2,870,708 belastet für die alte Schuld, und für die neue Schuld, beginnend 1. Januar 1893, mit Fr. 171,622. Die am Rhein liegenden Gemeinden von Ragaz bis Au sind seit 1861 belastet mit Fr. 6,862,638, die sie zum Teil bezahlt haben, zum Teil dem Kanton noch schulden.

Die rückständigen Zahlungen der Gemeinden betragen Ende 1898 Fr. 3,132,374. 25, und zwar schuldeten die wuhrpflichtigen Gemeinden Fr. 1,472,922. 65, die Perimetergemeinden Fr. 1,659,451. 60. Vom Bund standen noch Fr. 43,012. 92 aus, was zusammen das sogenannte „Deficit“ von Fr. 3,175,386. 17 ausmacht, in That und Wahrheit ist es keines. Das sind schwere Lasten; es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die höchstbesteuerten Gemeinden im Rheinthal zu suchen sind.

Die *Genossengüter* haben in St. Gallen eine grosse Bedeutung, namentlich für das Armenwesen, indem sie wie in andern Kantonen die Entwicklung des Pauperismus erschweren (siehe „Die Genossengüter im Kanton St. Gallen“, ein Beitrag zur Allmend von Gebhard Heeb, 1892). Trotzdem reichen sie nicht aus, um die Gemeinden genügend zu entlasten. Im Rheinthal leiden letztere unter grossen Kontributionen, die sie für Rhein- und andere Korrekturen zu leisten haben; im gebirgigen Teil des Landes verursachen die Strassen bedeutende Ausgaben. Diese beiden Faktoren, nebst ungerechter Verteilung der Armenlasten sind daran schuld, dass die st. gallischen Gemeinden trotz bedeutender öffentlicher Güter höchsten besteuert sind in der ganzen Schweiz.

* * *

Die Entlastung der Gemeinden durch den Staat bildet eine der Hauptaufgaben der st. gallischen Staatsverwaltung; hierfür bedarf sie allerdings selbst noch höherer Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern. Das ganze Finanzsystem ist zu einseitig auf die direkten Steuern angelegt.

Ebenso dringend ist eine bessere Verteilung der Armenlasten. Die in St. Gallen herrschende Unterstützung nach dem Heimatsprinzip zeitigt grosse Ungleichheiten. Zum Glück befindet sich im Kanton St. Gallen, im Gegensatz zu andern Kantonen, z. B. Freiburg, der *Staat* in einer wesentlich bessern Lage als die *Gemeinden*. Ein richtiger Finanzausgleich mit diesen dürfte daher heute das vornehmste Ziel st. gallischer Finanzpolitik bilden.

Eine grosse Aufgabe bleibt dem Kanton noch zu lösen betreffend Bodenverbesserungen und Gütersammenlegungen im Rheinthal, die in einem Umfang von 7800 Hektaren mit 7—8 Millionen Franken Kosten vorgenommen werden sollen. Die Regierung hat bereits die Bundeshilfe dem Bundesrat nahegelegt, ohne die schon die Rheinkorrektion nicht hätte durchgeführt werden können.

Kanton Graubünden.

Die nicht immer günstige Finanzlage Graubündens hat sich seit 1885 bedeutend gebessert. Der mit Einschluss der unproduktiven Aktiven sich ergebende Aktivsaldo ist von Fr. 1,081,998 1885 auf Fr. 1,597,381 1897, und Fr. 1,620,344 1898 gestiegen. Die unproduktiven Aktiven (Gebäude, Inventarien, nicht amorsierter Betrag des Strassennetzcontos) betragen 1885 Fr. 4,119,569, 1897 Fr. 2,656,977; 1898 wurden die restierenden Fr. 420,000 des Strassennetzcontos bis auf Fr. 204,000 amortisiert. Zur Stunde sind auch die Fr. 204,000 getilgt.

Die sich nach Abzug der unproduktiven Aktiven ergebende *Unterbilanz* ist von Fr. 3,037,570 1885 auf Fr. 1,059,600 1897 gefallen. Die Entwicklung des Staatsvermögens seit 1885 ist also eine sehr günstige zu nennen (Tab. IX, pag. 314).

Die *Specialfonds* betragen 1885 Fr. 323,948, 1897 Fr. 2,108,431, 1898 Fr. 2,211,519, oder mit Einschluss der Plantastiftung (Fr. 1,080,255) Fr. 3,291,774.

Die eigentlichen *Staatsanleihen* sind von 8,299,775 Franken auf Fr. 5,992,161 gesunken, 1898 Fr. 5,888,640, allerdings ohne Berücksichtigung des Eisenbahnanleihens von 10 Millionen Franken, für das ein besonderer Amortisationsfonds existiert. Von den Staatsanleihen gehen 2 Millionen Franken Dotationskapital der Kantonalbank ab, so dass pro 1898 die eigentliche Staatsschuld bloss Fr. 3,888,640 beträgt gegen Fr. 6,299,775 1885, dazu Kontokorrentschulden, verzinsliche und unverzinsliche Fr. 1,809,791 1898 gegen Fr. 623,344 1885, Total Fr. 5,698,431 1898 gegen Fr. 6,923,119 1885. Die Eisenbahnschuld beträgt Fr. 10,000,000.

Der Reingewinn der *Kantonalbank* wird nach der nun vollendeten Amortisation des Strassennetzcontos laut Gesetz gänzlich zur Tilgung des Eisenbahnfonds

verwendet, ebenso ein allfälliger Überschuss der Dividende der Rhätischen Bahn für die 5000 Aktien des Kantons über den Zins des bezüglichen Eisenbahnanleihens hinaus. Sobald der Reservefonds der Kantonalbank 2 Millionen Franken erreicht hat, werden die Zinsen des Fonds und die bisher zu dessen Öffnung verwendeten Beträge dem Eisenbahnfonds zugewiesen nebst 50 % des allfällig auf Graubünden fallenden Anteils der Bundesbank.

Zunächst hat der Kanton den Kursverlust des 10 Millionen-Anleihens, betragend Fr. 532,083, zu amortisieren. Ende 1898 betrug er noch Fr. 369,113. Es sind somit alle Vorsichtsmassregeln getroffen, um die Amortisation der 10 Millionen Franken zu sichern.

Die Staatsrechnung von 1885 giebt einen interessanten Aufschluss über die Entstehung der *Staatschuld*. Sie betrug

1805	Fr.	55,000	
1810	„	266,000	
1825	„	880,000	Bernhardinstrasse
1835	„	698,000	
1845	„	1,179,000	Obere Strasse
1855	„	1,857,000	Eisenbahn
1860	„	3,437,000	„
1865	„	4,598,000	Strassennetzecont
1872	„	5,038,000	„
1877	„	6,802,000	„
1882	„	6,575,000	„
1885	„	6,300,000	

Der Bericht aus dem Jahre 1885 bemerkt: „Dieses Obligationenkapital (mit Ausschluss von Fr. 2,000,000 Kantonalbank), dem wir im Ernstfalle nur Fr. 2,900,000 liquide Mittel gegenüberzustellen haben, nimmt schon der hierin verborgen liegenden Gefahr wegen unsere Aufmerksamkeit fortwährend in Anspruch, und wir geben uns alle Mühe, diese Schuld auf möglichst lange, feste Termine unterzubringen, um nicht Gefahr zu laufen, von politischen und kommerziellen Ereignissen überrascht zu werden.“ Die Regierung hat aber seither noch den solidern Weg eingeschlagen und bedeutend amortisiert.

Ende 1885 waren die verzinslichen Staatsanleihen und Kontokorrentschulden durch verfügbare Aktiven gedeckt bis auf Fr. 3,638,017. 1897 betrug der ungedeckte Betrag bloss noch Fr. 2,516,341, was der durchgeführten Amortisation zu verdanken ist.

Die Verfassung hat dafür gesorgt, dass Graubünden mit seinen Finanzen sorgfältig haushalten muss. Sie schreibt vor, dass jedes Deficit durch eine Steuer zu decken sei. Die *Steuereinnahmen* figurieren infolge dieser Vorschrift nicht in der Verwaltungsrechnung, sondern die Regierung schliesst die Betriebs-

rechnung *ohne* Berücksichtigung der Steuereinnahme ab, was natürlich ein Deficit giebt. Letzteres wird auf Kapitalrechnung vorgetragen und gedeckt durch den Ertrag der dort verbuchten Einnahmen aus der Landessteuer. Ein Deficit, wie es die Verwaltungsrechnung scheinbar nachweist, existiert somit in That und Wahrheit nicht, denn es *muss* durch die Landessteuer gedeckt werden, deren Höhe sich nach der des Deficits richtet. Seit Mitte der 70er Jahre betrug der Satz stets 2 ‰, ebenso 1897; in der Zwischenzeit von 1890 bis 1896 stieg er wiederholt auf 2.5, 2.8 und 3 ‰. Dieses in der Schweiz ganz eigenartige Verfahren hat für die Finanzverwaltung allerdings den Vorteil der Klarheit, weil sie über die Höhe der zu dekretierenden Landessteuer ganz sicher ist; für nicht Eingeweihte ist es jedoch schwer verständlich, sich über die Staatsrechnung ein richtiges Bild zu machen.

Das gegenwärtige *Steuergesetz* datiert vom 28. August 1881. Es enthält Vermögens-, Erwerbs- und Civilsteuer (Fr. 1). Die Landwirtschaft ist stark begünstigt durch Steuerbefreiung der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Viehhabe und des landwirtschaftlichen Erwerbs. Die Steuerkapitalien werden nicht besonders scharf gefasst.

Der Betrag des steuerbaren Vermögens betrug 1885 Fr. 203,475,000, 1897 Fr. 257,281,000; der Betrag des steuerbaren Erwerbseinkommens betrug 1885 Fr. 6,193,800, 1897 Fr. 10,197,000; die 1885 eingegangene direkte Steuer und Nachsteuer betrug Fr. 614,475, 1897 Fr. 840,000.

Die Steuergeschichte des Kantons ist eine sehr bewegte. Zahlreiche Gesetze sind verworfen worden, bis man endlich beim gegenwärtigen angelangt ist. Die Regierung thut alles, um Steuererhöhungen zu vermeiden. Der Bericht pro 1891 klagt, dass die nach mehrjähriger Pause eingetretene Steigerung der Verwaltungsausgaben weitere Fortschritte gemacht und das provisorische Deficit auf die nie dagewesene Höhe von Fr. 879,283 gebracht habe. Die schon im letzten Jahresbericht signalisierte Einführung von indirekten Steuern, wie Erbschaftssteuer, Handänderungsgebühren, Wirtschaftspatente, Stempelgebühren verschiedener Art sei geradezu dringlich geworden. Allzuviel werden sie nicht abwerfen, wenn sie noch angenommen würden, denn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Steuerzahler sei eine so bescheidene, dass eine weitere Steigerung des Ansatzes der Landessteuer, namentlich bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, auf grossen Widerstand stossen würde.

„Wenn es gelingen soll“, heisst es im Amtsbericht von 1897, „ohne bedeutende Steuererhöhungen neben der Bestreitung der alten Ausgaben für die allgemeine

Verwaltung den gesteigerten Bedürfnissen für das Erziehungswesen, die Volkswirtschaft etc. noch die in den letzten Jahren dazu gekommenen für das Katasterwesen, die Viehversicherung und das Eisenbahnwesen nebst Vervollständigung unseres Strassennetzes zu genügen, so muss sehr vorsichtig haus gehalten werden.“ Dies geschieht auch in hohem Masse; Graubünden hat im Verhältnis zur Grösse des Kantons sehr geringe Verwaltungsspesen, nicht höher als Baselland, dank dem einfachen Verwaltungsmechanismus auf dem Land.

Das Steuerbetreffnis pro Kopf ist seit 1885 um 33% gestiegen gegen 1.5% Steigerung der Bevölkerung. Die *indirekten* Steuern und Abgaben waren 1897 ganz unbedeutend, bloss 58 Cts. per Kopf gegen Fr. 8.35 direkte Steuern. Für Erziehung und Bauten giebt der Kanton die Hälfte mehr aus als 1885.

* * *

Die *Gemeinden* sind ganz autonom im Steuerwesen. Die höchsten Gemeindesteuern werden in Chur bezahlt mit 3‰. In einer grossen Anzahl von Gemeinden werden keine Steuern erhoben. Über das öffentliche und private Vermögen der Gemeinden existieren Zusammenstellungen aus dem Jahre 1866 von Seminar-director Largiadèr und Lehrer Niggli, und aus dem Jahre 1886 von Martin Truog und Florian Barblan. Eine neue Zusammenstellung ist beabsichtigt. Das *Korporationsvermögen* der Gemeinden betrug 1866 Fr. 13,472,000 gegen circa Fr. 22,830,000 1886.

Die *Schulfonds* der *Gemeinden* (Kapitalien und Liegenschaften mit Ausschluss der Schulhäuser) wachsen langsam und betragen am 1. Januar 1897 Fr. 3,976,019, 1898 Fr. 4,096,647 gegen Fr. 1,985,260 1866, was natürlich lange nicht genügt, um aus den Zinsen die Schulausgaben zu bestreiten. Die Gemeinden müssen sich bei den immer vermehrten Anforderungen nach neuen Einnahmequellen umsehen; dasselbe gilt für die *Armenpflege*. Die Fonds betragen am 1. Januar 1897 nur Fr. 3,226,160 gegen Fr. 1,485,481 1866. Der Staat hat 1897 bloss Fr. 8680 an die Armenpflege der Gemeinden verabfolgt. Subventionen treten erst ein, wenn 3‰ Steuern nachgewiesen werden und die *Korporationsgüter* zur Genüge herangezogen worden sind. Die unter Staatsverwaltung stehenden Schulstiftungen betragen 1897 Fr. 519,218. Die evangelisch-kirchlichen Pfrundgüter sind seit 1866 von Fr. 1,964,509 auf circa Fr. 4,850,000 1886 gestiegen.

* * *

Betreffend öffentliche Fonds darf sich der Kanton neben andern Kantonen wohl sehen lassen. Wenn er auch nicht reich ist, so sind seine Gemeindefinanzen viel geordneter als die anderer ostschweizerischer Kantone. Die kantonalen Finanzen konsolidieren sich immer mehr infolge einer umsichtigen und sparsamen Ver-

waltung. Die neuerdings inaugurierte Eisenbahnpolitik dürfte Handel und Wandel noch viel mehr zur Entwicklung bringen, was wiederum die finanziellen Einnahmen des Kantons beeinflussen wird.

Kanton Aargau.

Ein eher behagliches Dasein führt der Fiskus des Kantons Aargau, der nach Abzug der Staatsanleihen und Passiven ein *produktives* Aktivvermögen von Fr. 19,317,644 besitzt gegen Fr. 18,080,340 Anno 1885. Dazu kommen bedeutende unter der Staatsverwaltung stehende Fonds von Fr. 5,211,749, gegen Fr. 1,868,504 1885. Die Staatsanleihen und Obligationen des Kantons betragen pro 1897 bloss Fr. 2,430,000, gegen Fr. 3,711,002 1885.

Das gesamte Nettoaktivvermögen mit Einschluss der unproduktiven Aktiven betrug Ende 1897 Fr. 35,526,449 gegen Fr. 23,677,503 also eine Zunahme von Fr. 11,848,946, hiervon fällt auf das produktive Vermögen eine Vermehrung von Fr. 1,237,304 und auf das unproduktive Fr. 10,611,642. Folgende Hauptzahlen erklären die bedeutende Zunahme des unabträglichen Vermögens:

	1897	1885
Gebäude	Fr. 6,082,350	Fr. 1,386,450
Pfrundgebäude, reformierte Pfründen	„ 2,841,000	„ 700,249
Mobilien ohne Staatsanstalten	„ 4,685,670	„ 2,558,806

Aargau ist betreffend kantonales Staatsvermögen mit Ausnahme von Schaffhausen der reichste Kanton der Schweiz. Er hat 1897 nach Abzug der Passivzinsen nicht weniger als Fr. 475,000 Zinsen und Dividenden eingenommen, d. h. so viel als der Ertrag der Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuer zusammen! Die Ausgaben hatten 1897 seit 1885 um 19% zugenommen gegen 47% der Einnahmen.

Das gegenwärtig in Kraft stehende *Steuergesetz* vom 11. März 1865 fusst auf der Partialrevision der Staatsverfassung vom Jahr 1863. Die Verfassungsrevision von 1870 hatte dem Volk das Genehmigungsrecht der vom Grossen Rat beschlossenen Steueransätze gegeben, daher datiert die steuerlose Zeit von 1877 bis 1886, als das Volk die Genehmigung verweigerte. Es erfolgte Herabsetzung der Beiträge an die Gemeinden, Erhöhung der Gemeindesteuern und der Staatsschulden die auf 4½ Millionen Franken 1884 anwachsen gegen 1 Million Franken 1863. Die Verfassung von 1885 gab dann der Finanzverwaltung wieder einen festen Boden. Nach dem aargauischen Steuergesetz werden Immobilien und Mobilien nach Abzug der Schulden besteuert. Die sogenannte „einfache Steuer“ beträgt von :

Kapitalien . . .	1.2 ‰
Grundstücken . . .	0.8 ‰
Gebäuden . . .	0.6 ‰
Fahrhabe . . .	0.3 ‰

Die Erwerbssteuer von 1 ‰ wird bloss vom Arbeitsertrag erhoben. 1897 wurde nur eine halbe Steuer bezahlt.

Beträchtlich sind die *indirekten* Steuern und Abgaben, sie betragen 1897 sogar mehr als die Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuer (Tabelle III), oder Fr. 2.66 per Kopf gegen Fr. 2.80 mit Erbschaftsteuer; sie erreichten 15 ‰ der Totalerinnahmen gegen 16 ‰ der direkten Steuern.

Was die *Staatsverwaltung* betrifft, so laboriert Aargau an demselben Übel wie andere Kantone: an *zu hohen Spesen in der Bezirksverwaltung*. 1891 wurde anlässlich einer Untersuchung über die Vereinfachung des Staatshaushaltes von der betreffenden grossrätlichen Kommission die Reduktion von 11 Bezirken auf 7 vorgeschlagen, was einer Ersparnis von Fr. 60,000 gleichgekommen wäre. Die Regierung nahm den Antrag nicht auf (siehe Botschaft, 8. April 1891), sie mochte sich nicht die Finger verbrennen und die Empfindlichkeit weiter Kreise wachrufen. Diese Haltung war um so auffallender, als die Regierung 2 Jahre vorher in einer Botschaft vom 9. Mai 1889 über die Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben im aargauischen Staatshaushalt schrieb: „Es hat also der Kanton Aargau von den zur Vergleichung herbeigezogenen Schweizerkantonen die allerteuerste Gerichtsverwaltung, und sind die Ausgaben für dieselbe erst noch in neuester Zeit durch das Besoldungsdekret erheblich erhöht worden. Diese teure Verwaltung ist wesentlich bedingt durch die Zahl von 11 Bezirksgerichten mit ihren Richterkollegien und Kanzleien.“

Wenn man also im Aargau von einer teuren Verwaltung sprechen kann, so trifft dieser Vorwurf nicht die Centralverwaltung, sondern er trifft die teure Verwaltung der 11 Bezirke. Alle Reduktionen im Beamtenstand werden wenig fruchten oder eher schaden, wenn man nicht durch Reduktion der Bezirke den noch bleibenden Bezirksbeamten für Administration und Justiz einen grössern Wirkungskreis geben kann.“ Aus der ganzen Anregung scheint aber nichts geworden zu sein. Der Kanton ist ja auch reich genug, um sich den Luxus einer teuren Bezirksverwaltung zu leisten.

* * *

In derselben günstigen Lage wie der Kanton befinden sich die *Gemeinden*, die Ende 1896 folgende Fonds besaßen:

		Specialfonds
Ortsbürgergüter	Fr. 51,752,244	Fr. 678,659
Armengüter . . .	„ 9,494,978	„ 2,752,851
Schulgüter . . .	„ 7,066,661	„ 1,032,935
Kirchen- und Pfrundgüter . . .	„ 14,533,708	„ 224,803
	<u>Fr. 82,847,591</u>	<u>Fr. 4,689,248</u>
Einwohnergemeindegüter	„ 761,394	„ 567,217
	<u>Fr. 83,608,985</u>	<u>Fr. 5,256,465</u>

Total Fr. 88,865,450 = *Fr. 472 per Einwohner*.

Solche Fonds hat (im Verhältnis zur Einwohnerzahl) kein einziger Kanton ohne Schaffhausen aufzuweisen.

Dem entsprechend ist auch die *Höhe der Gemeindesteuern*. Von den 249 Einwohnergemeinden des Kantons haben 1897 im ganzen an Schul-, Polizei-, Armen- und Kirchensteuern bezogen

1 Gemeinde bis 1/2 Steuer
4 Gemeinden 1/2—1 „
33 „ 1—2 Steuern
98 „ 2—3 „
67 „ 3—4 „
31 „ 4—5 „
12 „ 5—6 „
2 „ 6—7 „
1 „ mehr als 7 „

Armensteuern wurden bezogen in 129 Gemeinden, gar keine

in 26 Gemeinden bis 1 1/2 Steuer
„ 51 „ 1/2—1 „
„ 35 „ 1 —1 1/2 Steuern
„ 20 „ 1 1/2—2 „
„ 10 „ 2 —2 1/2 „
„ 5 „ 2 1/2 „ und mehr.

Eine einfache Steuer ist 1.2 ‰ von Kapitalien, 0.8 ‰ von Grundstücken, 0.6 ‰ von Gebäuden und 1 ‰ vom Erwerb. 2 Steuern sind also 2.4 ‰ vom Vermögen und 2 ‰ vom Erwerb. Die Gemeindesteuern sind somit nicht hoch, was den grossen Fonds zu verdanken ist. Die Gemeinden bilden für den Kanton keine Last. Für Armenwesen hat er 1898 Fr. 58,032 verausgabt, wovon bloss Fr. 15,056 direkt an die Gemeinden gelangten. Dagegen hat Aargau für Volksschulwesen in Gemeinden und Bezirken Fr. 441,232 verausgabt.

Über den Gesamtschuldenstand auf dem Grundbesitz der Privateigentümer und der Gemeinden und die allgemeine Finanzlage des Kantons entnehmen wir den interessanten „*Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau*“ von J. Kistler, Steuerpräsident in Aarau nachstehende Ausführungen:

1872	Gesamt Schuldenstand	Fr.	90,172,686
1886	„	„	111,147,699
1892	„	„	108,846,221
1872 bis 1886	Vermehrung	„	20,975,013
1886 bis 1892	Verminderung	„	2,301,478

„Von 1872 bis 1886 haben die Schulden der Gemeinden für Eisenbahnen (Nationalbahn u. a.) für neue Schulhäuser, Kirchen etc. etc. bedeutend zugenommen, und es darf mindestens die Hälfte der Fr. 20,975,013 auf diese Rechnung gesetzt werden. Gewiss ist auch, dass die Schulden der Gemeinden seit 1886 abgenommen haben. Deshalb darf anerkannt werden, die Zunahme der Verschuldung des Privatgrundbesitzes von 1872 bis 1886 um circa Fr. 10,000,000 und von 1886 bis 1892 um Fr. 1,000,000 bis Fr. 2,000,000 sei Thatsache, bedeute aber keineswegs eine so rapid und so allgemein zunehmende Bodenverschuldung, wie vielfach behauptet worden ist und immer noch behauptet wird. Dass aber eine bedeutende Bodenverschuldung vorhanden und eine drückende Last ist, namentlich wo sie über den Durchschnitt hinaus geht, kann nicht in Abrede gestellt werden.

„Das *Mittel der Bodenverschuldung* beträgt 39 %, 7—39 % weisen auf 132 Gemeinden, 40—78 % 117 Gemeinden. Unter den letzteren sind ziemlich viele industrielle Ortschaften, in denen bedeutendes Kapital auf Grundpfand erhoben ist, aber industriellen und gewerblichen Zwecken dient. Ferner sind Gemeinden darunter mit hohen Verschuldungsprozenten, die eine durchschnittliche niedrige Grundschätzung haben. Auffallend und nicht ohne Bedeutung ist, dass eine ziemliche Anzahl der vom Verkehr mehr oder weniger abgelegenen Gemeinden ohne Industrie eine verhältnismässig niedrige Bodenverschuldung aufweist.

Beachtenswert ist auch, dass viele Gemeinden mit hoher Bodenschätzung ganz mässige Bodenverschuldung, und andere Gemeinden mit niedriger Schätzung hohe Bodenverschuldung aufweisen.“

Die *Steigerung der Vermögens- und Schuldenvermehrung* von 1872 bis 1886 und von 1886 bis 1892 war eine durchaus ungleichmässige:

	Vermögens- vermehrung	Schulden- vermehrung	Netto- vermögens- zuwachs
1872/1886	Fr. 131,364,764	56,925,318	74,439,446
1886/1892	„ 62,048,285	15,588,790	46,459,495

Durch die statistischen Erhebungen von 1872, 1886 und 1892 wird nach Kistler dargethan, dass von 1872 bis 1892 der allgemeine Schuldenstand von 163 Millionen auf rund 236 Millionen gestiegen ist, die Schulden sich somit um 73 Millionen vermehrt haben, und zwar die Schulden auf Gebäuden um 46 Millionen,

die Schulden auf Grundstücken um 19 Millionen und die nicht unterpfändlichen Schulden um 8 Millionen. Von diesem Zuwachs entfällt ein grosser Teil, wie die Angaben über die einzelnen Gemeinden es beweisen, auf die Städte und die grössern industriellen Ortschaften, also auf die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, und ein anderer Teil auf die Gemeinden, Korporationen, auf Aktien- und andere Gesellschaften. Der nur auf die landwirtschaftliche Bevölkerung entfallende Teil der Mehrschulden beträgt jedenfalls höchstens $\frac{1}{3}$ des ganzen Zuwachses, also etwa 15 Millionen Schulden auf Gebäuden, 6 Millionen Schulden auf Grundbesitz und 3 Millionen auf Obligationsschulden. Ein jährlicher Zuwachs an Schulden von im Durchschnitt mehr als 1 Million müsste nun freilich als eine bedenkliche Erscheinung betrachtet werden, wenn demselben nicht eine Vermögensvermehrung von mindestens dem doppelten bis dreifachen Betrag gegenüber stünde:

„Dass diese Vermögensvermehrung nicht nur eine scheinbare, sondern eine wirkliche ist, beweist nicht nur eine einlässliche Prüfung der statistischen Erhebungen, sondern noch viel deutlicher ein Blick in unsere landwirtschaftlichen Betriebe, ein Besuch in unsern Dörfern und Höfen, und eine vergleichende Zusammenstellung der vor 20 Jahren und jetzt bei unsern Sparkassen und Geldinstituten eingelegten und deponierten Gelder unserer Bevölkerung. Die Wohnungen, Scheunen und Ställe, das Haus- und Feldmobiliar sind allgemein besser und wertvoller geworden, und das angelegte Kapital ist gewachsen. Sodann ist durch die Erhebungen dargethan, erstens, dass eine erhebliche Steigerung der landwirtschaftlichen Schulden seit 1886 nicht stattgefunden hat, und zweitens, dass 158 von 249 Gemeinden auf dem Grundbesitz schon 1872 ungefähr dieselben Schulden hafteten, wie 1892. Unter den übrigen Gemeinden sind eine ganze Anzahl, wo der Schuldenzuwachs zwar vorhanden, der Schuldenstand aber doch nicht derart ist, dass von wirklicher Überverschuldung gesprochen werden kann.“ So weit Kistler in seiner Arbeit.

Die *Entwicklung des Sparkassenverkehrs* seit 1888 weist folgende Zahlen auf nach den Aargauischen statistischen Mitteilungen für 1895 und 1888.

Jahr	Zahl der Einleger	Durch- schnittliches Guthaben	Total Gut- haben in Million Fr.	Zahl der Einleger mit Fr. 100	Fr. 100 bis Fr. 500	Über Fr. 500
1895	70,496	829	58,458	20,239	26,182	2023
1888	90,472	785	70,969	26,290	32,567	2168

Zieht man alle diese Ausführungen in Betracht, so gelangt man zum Schluss, dass Aargau, Kanton und Gemeinden, sich in einer besonders günstigen Lage befinden, um die sie die meisten Kantone beneiden

können. Allerdings dürfte der jetzige billige Steuersatz nicht mehr lange genügen, damit der Kanton allen Anforderungen gerecht wird und ein etwas schärferes Anziehen der Steuerschrauben in dieser oder jener Form wird bloss eine Frage der Zeit sein. Die Rechnung pro 1898 weist einen Rückschlag von Fr. 97,751 auf, der genügend darauf hinweist, dass der niedrige Steuersatz zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr ausreicht. Ein neues Steuergesetz ist in Arbeit.

Kanton Thurgau.

Nicht so günstig wie Aargau hat sich Thurgau bezüglich seines Staatsvermögens entwickelt. Das Nettovermögen des Kantons ist von Fr. 5,596,591 auf Fr. 5,485,743 zurückgegangen und abzüglich der unproduktiven Aktiven (Immobilien und Mobilien) von Fr. 2,522,690 auf Fr. 1,168,450. 1898 hat eine weitere Vermögensverminderung auf Fr. 5,404,988 stattgefunden (vergl. pag. 314).

Die verschiedenen thurgauischen *Staatsanleihen* und Obligationen sind von Fr. 1,061,500 auf Fr. 2,710,000 gestiegen. Dagegen haben die *Fonds* eine Vermehrung von Fr. 6,411,059 auf Fr. 7,827,705 erfahren. Im Jahr 1897 hat das unmittelbare Staatsgut um Fr. 208,155 zugenommen, während es während einer Reihe von Jahren zurückgegangen ist.

Die *Ausgaben* sind seit 1885 um 37 % gestiegen, worunter die Erziehung von Fr. 266,000 auf Fr. 352,000 und die Bauten von Fr. 308,000 auf Fr. 500,000 1897. Demgemäss hat auch der Steuerertrag, wenn auch bloss 15 %, zugenommen. Für die Landwirtschaft und namentlich für das Krankenwesen zahlt der Kanton bedeutende Summen, für letzteres 1897 Fr. 275,000 netto.

Bei den *Einnahmen* fallen die indirekten Steuern und Gebühren ziemlich stark ins Gewicht mit Fr. 255,000 1897 oder Fr. 2.30 per Kopf gegen Fr. 6.12 direkte Steuern, ferner der Überschuss der Aktivzinsen und Dividenden von über Fr. 200,000. Der Geschäftsbericht pro 1897 bemerkt, dass der Prozentsatz der uneinbringlichen, während der Revision zur Abschreibung gelangenden Steuern von Jahr zu Jahr sich vermehrt, was darauf hindeutet, dass im Thurgau die Steuerschraube bereits zur Genüge angezogen wird.

Das *Steuergesetz* datiert vom 15. Februar 1898. Es enthält *Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuer*, wird aber erst in Kraft treten, wenn bestimmte Erhebungen gemacht sind. Befreit von der Vermögenssteuer ist Viehhabe, soweit sie für den Milchbedarf zum Unterhalte der Familie oder als Zugvieh zum Betriebe der Landwirtschaft nötig ist. Im übrigen sind Immobilien und Mobilien sonst gleich besteuert. Fr. 600 Einkommen sind steuerfrei. Gegenwärtig werden die

Steuern noch nach dem alten Gesetz vom 6. März 1849 eingezogen (1897 1.25 ‰ auf dem Vermögen).

Die Notwendigkeit eines neuen Steuergesetzes wird am besten durch die anhaltenden Rückschläge in der Verwaltungsrechnung seit 1891 illustriert. 1891 betrug das Deficit Fr. 13,142, 1892 Fr. 161,620, 1893 Fr. 108,119, 1895 Fr. 99,388, 1896 Fr. 115,507.

* * *

Was die *Steuerverhältnisse der Gemeinden* betrifft, so giebt darüber wenigstens für das Jahr 1895 eine vom Finanzdepartement veröffentlichte Statistik über die Municipal-, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden klaren Aufschluss. Sie variieren bis auf 10 ‰. Nach der erwähnten Enquête wurden 1895 an Municipal-, Orts-, Schul-, Armen-, evangelische Kirchensteuern erhoben:

1—2 ‰	in	6	Gemeinden.
2—3	" "	20	"
3—4	" "	50	"
4—5	" "	57	"
5—6	" "	56	"
6—7	" "	14	"
7—8	" "	6	"
8—9	" "	3	"
			<u>212</u> Gemeinden.

Die durchschnittliche Steuer betrug daher ohne Landessteuer cirka 5 ‰, ein ziemlich hoher Satz, entsprechend dem geringen Betrag der öffentlichen Güter.

Der Gesamtbetrag der *Bürgergüter* erreichte Ende 1897 die Summe von Fr. 6,704,073, der *Schuldgüter* in den Gemeinden Fr. 6,296,958. Der Betrag der *Armengüter* ist uns nicht bekannt. Der Amtsbericht bringt über den Gemeindehaushalt fast keine Angaben, er ist so wie so viel dürftiger abgefasst als der Bericht der meisten Kantone. Soviel sich aus dem spärlichen Material entnehmen lässt, das uns zur Verfügung steht, befindet sich Thurgau in einer bessern Lage als Zürich und St. Gallen, steht aber weit hinter Aargau und Schaffhausen zurück.

Kanton Tessin.

Der Kanton Tessin ist nebst Genf der einzige Kanton, der keine Vermögensaufstellung produziert. die Steuerzahler wissen also nicht, woran sie sind, ausser dass sie für 13—14 Millionen Staatsschulden besitzen, denen sozusagen gar keine produktiven Aktiven gegenüberstehen, wodurch das Unterlassen der Aufstellung einer Bilanz allerdings einigermaßen entschuldigt wird.

Der Kanton Tessin befindet sich in einer gespannten Finanzlage. Die Staatsschulden sind von

Fr. 9,550,127 1885 auf Fr. 13,235,208 1897 gestiegen, 1898 betragen sie Fr. 13,726,708. Ende 1891 war die Schuld noch Fr. 9,705,868, sie ist also erst seither in so erheblicher Weise gestiegen. Die Ursache liegt hauptsächlich in den vermehrten Ausgaben für Bauten und Erziehung.

Erziehung:

	Einnahmen	Ausgaben
1885 . .	Fr. 20,467	Fr. 260,140
1891 . .	„ 29,925	„ 295,300
1894 . .	„ 28,238	„ 341,815
1897 . .	—	circa „ 390,000

Bauten:

	Einnahmen	Ausgaben	Mehrausgaben
1885 . .	Fr. 178,406	Fr. 404,377	Fr. 225,971
1891 . .	„ 497,183	„ 807,946	„ 310,763
1894 . .	„ 978,687	„ 1,777,304	„ 798,617
1895 . .	„ 756,504	„ 1,201,344	„ 444,840
1896 . .	„ 610,674	„ 1,193,711	„ 583,037
1897 . .	„ 819,737	„ 1,331,856	„ 512,119

Die Ausgaben für Schulwesen beziehen sich meist auf das staatliche Sekundarschulwesen, das früher in den Händen der Lyceen und Klöster lag. Durch Gründung von staatlichen Sekundarschulen hat sich der Staat eine grosse Last aufgeladen. In den innern Kantonen ist die Mithilfe der katholischen Kirche eine bedeutende Ersparnis für den Staat, was sie früher auch im Tessin war.

Die Totalausgaben haben seit 1885 um 97 % zugenommen, die Einnahmen um 63 %, was allein schon das Anwachsen der Staatsschuld illustriert. Die Steuereinnahmen sind um cirka 32 % gestiegen gegen 2.35 % der Bevölkerung. Tessin zahlt jährlich über Fr. 400,000 Überschuss der Passiv- über die Aktivzinsen, die alle durch Steuern aufgebracht werden müssen. Seit 1891 lässt sich eine ganz plötzliche Steigerung der Ausgaben konstatieren, sie betragen Fr. 2,850,022 gegen Fr. 2,133,850 1885, dagegen steigen sie 1894 auf Fr. 4,862,277.

Eine klare Darstellung der Entwicklung der tessinischen Finanzen ist seit Anfang der 90er Jahre überhaupt nicht möglich. Bis dahin konnte man dem Rapport des Finanzdepartements das meiste Wissenswerte entnehmen, seither nicht mehr, man ist auf die Staatsrechnungen angewiesen, die mit Ausnahme des Jahres 1894 so konfus angelegt sind, dass einem die Lust zu näheren Nachforschungen bald vergeht. Es wäre im Interesse der Steuerpflichtigen des Kantons Tessin sehr zu wünschen, dass das System von 1894, das übrigens nichts anderes ist, als was alle anderen Kantone auch haben, wieder eingeführt würde¹⁾.

¹⁾ Siehe Seite 295.

Die Finanzlage des Kantons ist, wie erwähnt, eine prekäre. Produktives Vermögen besitzt er so gut wie keines, sondern nur Schulden. Alles muss aus dem Ertrag der Steuern bestritten werden. Die Obligationenschuld von 13—14 Millionen Franken hat keine weitere Deckung als den Kredit des Staats, denn Fonds sind so gut wie keine da. Zum Glück hat man es verstanden, fast sämtliche Obligationen mit Hilfe der Banken nach und nach im Kanton zu placieren, so dass nicht sehr viele Titel ausserhalb des Kantons sein sollen. Die tessinischen Banken besitzen gegen zwei Millionen Franken. Sobald Banken und Private im Kanton zur Genüge mit solchen Titeln gesättigt sind, so dürfte die bisherige bequeme Praxis der Regierung, mit Ausgabe von neuen Schuldscheinen Geld zu machen, nicht mehr so leicht durchzuführen sein.

Bemerkenswert ist, wie die Banken die Tessiner Obligationen in ihrem Inventar aufgeführt haben:

	1897		1898	
	Kurs	Bilanzwert	Kurs	Bilanzwert
Banca popolare di Lugano	101	98	98.5	97
Banca della Svizzera Italiana	—	98	100	96
Credito Ticinese	—	100	—	99.50
Banca Cantonale	—	101	—	100 und 99.50

Diese Zahlen deuten darauf hin, dass Tessin in Zukunft seine Obligationen nicht mehr pari ausgeben kann oder bloss noch Titel zu 4 %.

Die Finanzverwaltung lebt ganz aus der Hand in den Mund und ist vom Ertrag der *Steuern* abhängig. Diese drücken schwer auf die Bevölkerung. Das geht aus dem Geschäftsbericht pro 1897 deutlich hervor. Das Steuervermögen betrug 1896 Fr. 184,009,000, die von den Gemeindebehörden für 1897 aufgestellten Listen ergaben bloss noch ein Vermögen von Fr. 177,917,800 also Fr. 6,091,200 weniger entsprechend einem Minderertrag an Steuern von Fr. 913,300. „Angesichts solcher Resultate“, heisst es im Bericht, „welche die fortwährende Tendenz der Steuerpflichtigen zeigen, dem Fiskus ihre steuerpflichtigen Kapitalien und das betreffende Einkommen zu verheimlichen und die Willfährigkeit der Gemeinderäte, sie darin zu begünstigen und ihren Begehren um Steuerreduktion zu entsprechen, hat sich das kantonale Steueramt ganz darauf verlegen müssen, neue Mittel und Wege zu finden, um die Ausfälle zu decken.“ Es ist dem Amt mit vieler Mühe gelungen, das Steuerkapital wieder auf Fr. 185,588,700 hinaufzutreiben. Nicht weniger als 2203 Steuerrekurse sind dem kantonalen Steueramt im Herbst 1897 zugegangen, von denen sie 1500 der kantonalen Steuerkommission überwies.

Auch im Bericht von 1894 spricht sich die Regierung dahin aus, dass nur durch ganz scharfe Hand-

habung der Steuergesetze das finanzielle Gleichgewicht gewahrt werden könne, ohne die Steueransätze zu erhöhen.

Diese sind, wie erwähnt, hoch genug, was aus dem gegenwärtigen Steuergesetz vom 4. Dezember 1894 hervorgeht. Die Vermögenssteuer ist noch mässig, 50—75 % unter dem Verkehrswert, Taxe 1897 2 ‰. Das Hauptgewicht wird auf das Einkommen verlegt mit starker Progression von 0.25—17 %. Wie in Basel sind die Zinsen aus schon versteuerten Kapitalien steuerpflichtig. Ein Viertel des Arbeitsertrags darf abgezogen werden (die progressiven Steuerquoten betragen 1897 0.5—14 ‰).

* * *

Auch die *Finanzlage der Gemeinden* ist keine rosige. Über die Gemeindevermögen finden sich in den neuern Berichten keine Angaben. Der Rechenschaftsbericht von 1893 weist an Fr. 4,196,755 Aktiven der Gemeinden auf und Fr. 9,693,259 Passiven oder einen *Passivsaldo* von Fr. 5,496,504. 41 Gemeinden hatten einen Aktivsaldo, 213 einen Passivsaldo.

Die *Gemeindesteuern* sind sehr hoch, die niedrigste betrug 1898 Fr. 1.10, die höchste Fr. 24.70 vom Tausend (Puzzallo). Im übrigen betragen sie vom Tausend:

Fr.	0— 1	in	5	Gemeinden
„	1— 2	„	9	„
„	2— 3	„	59	„
„	3— 4	„	44	„
„	4— 5	„	52	„
„	5— 6	„	29	„
„	6— 7	„	16	„
„	7— 8	„	8	„
„	8— 9	„	5	„
„	9—10	„	10	„
„	10—11	„	7	„
„	11—12	„	4	„
„	12—13	„	—	„
„	13—14	„	3	„
„	14—15	„	1	„
„	15—16	„	1	„
„	16—17	„	—	„
„	17—18	„	2	„
„	18—19	„	—	„
„	19—20	„	—	„
„	20 etc.	„	3	„

Dazu gesellt sich noch die *Herdensteuern* (*tasse fuocatico*), eine Art Haushaltsteuer und die *Kopfsteuern* (*tasse testatico*). Beide machen zusammen $33\frac{1}{3}$ —50 % der Gemeindesteuer aus. Sie betragen 1898 in den einzelnen Gemeinden per Kopf und Haushaltung:

Fr.	2— 3	in	1	Gemeinde
„	3— 4	„	4	Gemeinden
„	4— 5	„	7	„
„	5— 6	„	18	„
„	6— 7	„	30	„
„	7— 8	„	32	„
„	8— 9	„	40	„
„	9—10	„	40	„
„	10—11	„	23	„
„	11—12	„	13	„
„	12—13	„	20	„
„	13—14	„	13	„
„	14—15	„	4	„
„	15—16	„	3	„
„	16—17	„	2	„
„	17—18	„	4	„
„	18—19	„	—	„
„	19—20	„	2	„
„	20—21	„	1	„
„	21—22	„	1	„
„	23—24	„	1	„

Die Kopf- und Herdensteuer ist somit eine ganz bedeutende Zugabe, namentlich für ärmere Leute. Die kantonalen Gemeindesteuern betragen im Durchschnitt 8—10 ‰. Tessin hat nach St. Gallen die höchsten Gemeindesteuern in der Schweiz.

Eine gewisse Erleichterung für die Gemeinden bilden die *Fonds der Patriziate*, eine Art Bürgergut, die 1896 im ganzen Fr. 8,407,000 betragen. Details darüber finden sich im Rechenschaftsbericht von 1896. Der Staat ist natürlich nicht in der Lage, viel zur Entlastung der Gemeinden zu thun. Im Armenwesen überlässt er sie ihrem Schicksal. An die Primarschulen zahlt der Kanton circa Fr. 150,000, die Krankenärzte kosten ihn circa Fr. 18—20,000. Viel leistet der Staat im Strassenwesen, mehr, als er seiner Finanzlage nach thun sollte.

* * *

Überblicken wir die ganze Lage der Dinge, so befinden sich sowohl Kanton als Gemeinden heute in einer Zwangslage. Man darf ruhig sagen, Tessin ist der *finanziell ärmste Kanton der Schweiz*, was das öffentliche Vermögen und die öffentlichen Lasten betrifft. Die verschiedenen kantonalen und Gemeindesteuern sind bereits auf einer fast unerschwinglichen Höhe angelangt und eine starke Vermehrung der ungedeckten Staatsschuld von circa 14 Millionen Franken ist ohne Gefährdung des Staatskredites nicht ratsam. Eine Erhöhung der Steuereinnahmen ist nur schwer durchführbar. Die kantonale Regierung hat am 19. April 1899 eine Vorlage eingebracht, die Fr. 89,000

Mehreinnahmen und Fr. 136,500 Wenigerausgaben, total Fr. 225,000 vorsieht. Die Fr. 89,000 beruhen auf vermehrten Steuereinnahmen. Unter den Wenigerausgaben finden sich Fr. 35,000 Mehrbelastung der Gemeinden, also die Finanzrevision soll zur Hälfte auf dem Rücken der Steuerzahler durchgeführt werden. Im Tessin hat dieses Programm wenig Begeisterung erregt. Leute, die mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind, behaupten, die Sanierung liesse sich leicht durchführen, wenn man mit der teuren Sekundarschul- und Bautenpolitik brechen würde, die finanziell seit Anfang der 90er Jahre für den Kanton zum Verhängnis geworden ist. Wir massen uns darüber kein Urteil an, sicher ist nur, dass der Kanton kein Geld hat, um das Schul- und Bautenwesen nach dem Muster reicher Kantone zu betreiben. Ebenso wird wohl nicht mit Unrecht behauptet, dass die Administration sich bedeutend vereinfachen liesse, wenn man *wollte*. Allerdings würde die Vereinfachung zum Teil wieder durch höhere Besoldungen ausgeglichen, denn diese sind sehr gering. Trotzdem Tessin für das Schulwesen grosse Opfer gebracht hat, steht es noch weit zurück, das heisst ungefähr auf der Höhe von Uri und Schwyz, im dritt- oder viertletzten Rang unter allen Kantonen punkto Bildungsergebnissen. In den finanziellen Leistungen stand es 1896 in sechszehnter Reihe vor Uri, bloss kann sich Uri ohne grosse Mühe aus eigenen Mitteln weiter entwickeln, dagegen Tessin bloss mit neuem Schuldenmachen.

Was aus dem Ausbau der tessinischen Bahnen werden soll, ist erst recht nicht zu begreifen. Unverständlich bleibt, wie man dieses Frühjahr die ausserhalb des Kantons wohnenden Tessiner von der Steuerpflicht entbinden konnte, und ihnen dennoch Stimmrecht gewährt. Es giebt Leute, die in diesem prekären Stand der tessinischen Finanzen geradezu eine politische Gefahr erblicken; sie sagen, je höher der Steuerdruck werde, desto mehr vermindere sich der spürbare Unterschied zwischen der wirtschaftlichen Lage der Italiener und der Tessiner und desto leichter werden diese der Schweiz entfremdet, von der sie so weit durch die Alpen abgesperrt sind. Gerade in letzter Zeit soll es betreffend Italianisierung des Tessins eher vorwärts gegangen sein, namentlich in den Schulen, wo zahlreiche italienische Lesebücher cirkulieren. Die Schweiz besitzt an der finanziellen Erstarkung des Tessins ein politisches Interesse. Leider geschieht hierfür seitens der tessinischen Regierung nicht genug, das beweisen schon die laxen Finanzreformvorschläge vom Frühjahr 1899, die oben erwähnt worden sind. Mit solchen ungenügenden Massregeln ist einstweilen nicht abzusehen, wie der Kanton Tessin einer finanziellen Gesundung entgegengehen soll.

Kanton Waadt.

Die Vermögensrechnung des Kantons Waadt hat sich anscheinend nicht ungünstig entwickelt. Das Nettostaatsvermögen ist von Fr. 7,790,199 1885 auf Fr. 8,911,158 1897 und Fr. 9,231,011 1898 gestiegen. Zieht man aber die *unproduktiven* Aktiven ab, d. h. die Immobilien, Fr. 9,243,245, von denen bloss Fr. 200—300,000 produktiv sind, so ergibt sich pro 1897 und 1898 eine *Unterbilanz* von Fr. 100,000 bis 130,000, gegen eine solche von circa Fr. 270,000 1885. Waadt befindet sich somit punkto Staatsvermögen in keiner glänzenden Position (siehe pag. 314).

Die waadtländischen *Staatsanleihen* und Obligationen betragen 1897 Fr. 10,656,000 statt Fr. 12,672,000 1885. In letzter Zeit hat sich der Status indessen verschlechtert. Das Jahr 1897 weist ein Betriebsdeficit auf von Fr. 80,105 und 1898 gar von Fr. 561,199. Das Budget pro 1899 sieht ein Deficit vor von Fr. 986,866. Der Grosse Rat hat daher im August 1899 den Staatsrat ermächtigt, ein *Anleihen* von 9 Millionen aufzunehmen, welches bestimmt ist, die Deficite der Jahre 1898 und 1899 zu decken und die Subventionen des Kantons Waadt an den Simplondurchstich und verschiedene andere Eisenbahnunternehmungen zu entrichten. Der Kanton wird das Anleihen nicht unter 4 % erhalten, was eine Zinsenlast von Fr. 300,000 bis 360,000 repräsentiert, die durch Steuern und andere Staatseinnahmen aufzubringen sind. Die 9 Millionen Franken sollen fast ausschliesslich für unproduktive Ausgaben verwendet werden:

Deckung von Deficiten 1898 und 1899	
circa	Fr. 1,500,000
Anleihekosten, Betriebskapital	„ 1,330,000
Simplonsubvention	„ 3,250,000
Eisenbahnsbventionen	„ 720,000
Unproduktive Ausgaben (Schulen, Militär, Gefängniswesen etc.)	„ 2,200,000

Bis wann die 4 Millionen Franken Eisenbahnsbventionen, speciell der Simplon, dem Staate etwas abwerfen werden, lässt sich nicht bestimmen, einstweilen sind sie für längere Zeit als *unproduktiv* zu betrachten, und das Budget wird jährlich stark belastet werden mit Anleihezinzen für unproduktive Anlagen. Damit soll der indirekte Nutzen, den diese für das Land haben mögen, nicht in Zweifel gezogen werden.

Ganz bedeutend gestiegen sind die Ausgaben für *Bauten* von Fr. 706,470 1885 auf Fr. 1,790,866 1897, ebenso für Erziehung von Fr. 863,996 auf Fr. 1,291,608. Die Totalausgaben haben von 1885 bis 1897 um 89.7 % zugenommen, einer der höchsten Sätze in der Schweiz. Die Steuereinnahmen sind um 29 % gestiegen gegen

9 % Steigerung der Bevölkerung. Die Steuerschraube scheint an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt zu sein, denn in der Waadt wird gut versteuert, und die Strafbestimmungen sind scharf.

Das gegenwärtige *Steuergesetz* vom 21. August 1886 ist die Folge der neuen Verfassung vom 1. März 1885, worin im Art. 19 der Erlass eines Steuergesetzes vorgesehen ist, welches das Hauptgewicht auf die Besteuerung der Mobilien (Kapitalien) und des Einkommens verlegen sollte, unter starker Begünstigung der Landwirtschaft durch Ermässigung der Grundsteuer gegenüber Kapitalsteuer. Nach dem Gesetz von 1886 werden Immobilien nach drei Kategorien besteuert, Kapitalien nach sieben. Bei der Einkommenssteuer wird der Arbeitsertrag geringer besteuert, als Einkommen aus Renten. Nach einer Mitteilung des Finanzdepartements anlässlich des statistischen Jahresfestes 1898 in Lausanne hat das Steuerkapital seit 1887 folgendermassen zugenommen:

	1887 Fr.	1897 Fr.
Immobilien (nach Abzug der Hypotheken)	1,036,569,971	1,150,686,286
Mobilien	472,908,962	561,241,751
<i>Total</i>	<u>1,509,478,933</u>	<u>1,711,928,037</u>

Beträchtlich sind die *indirekten* Steuern, welche cirka die Hälfte des *direkten* Steuerertrags ausmachen (Tabelle III, pag. 301).

Wie aus der Staatsrechnung und andern Faktoren hervorgeht, sind die kantonalen *öffentlichen Fonds* sehr unbedeutend. Der Staat ist ganz auf den Ertrag der direkten und indirekten Steuern angewiesen, jedes Anwachsen unproduktiver Ausgaben rächt sich durch Erhöhung der Steuerlasten.

Unter den öffentlichen Fonds ist zu nennen das Vermögen der „Assistance publique cantonale“ von Fr. 5,785,828 per 1. Januar 1898. (Siehe statistische Zeitschrift 1899, Arbeit von Dr. Morax.) In dieser Summe ist u. a. inbegriffen:

Spitäler 1897	Fr. 3,757,489
Specialfonds 1897	„ 63,212
<i>Total</i>	<u>Fr. 3,820,701</u>
Donation Comtesse	„ 224,840
<i>Total</i>	<u>Fr. 4,045,541</u>

Ferner die Fonds für die Incurables et Vieillards infirmes Fr. 1,189,800, Donation Cottier Fr. 105,180. Der Rechenschaftsbericht der Regierung erwähnt noch verschiedene Waisenfonds im Betrage von cirka 371,500 Franken.

Die *Schulfonds* (Universität etc.) des Kantons werden uns als kaum nennenswert angegeben. Der Fonds de la société académique vaudoise (fonds universitaire) beläuft sich auf ganze Fr. 60,000.

Die hohen Staatsschulden und geringen öffentlichen Fonds haben zur Folge, dass Waadt bisanhin jährlich über Fr. 300,000 an Überschuss der Passivzinsen über die Aktivzinsen und Dividenden ausgeben muss, während z. B. Aargau eine noch höhere Zinssumme einnimmt, statt ausgiebt. Durch das neue Anleihen würden die Passivzinsen gewaltig steigen.

* * *

Dürftig und unvollständig ist das Material über die *finanzielle Lage der Gemeinden*: Die Gemeindevermögen betragen 1895 Fr. 53,076,804, 1896 Fr. 52,106,600, 1897 Fr. 51,956,108. Der Armenfonds (Bourse des pauvres) beträgt 1895 Fr. 12,355,132, 1896 Fr. 12,536,922, 1897 Fr. 12,647,727. Die Gemeindevermögen sind somit am Abnehmen, während sich bei der Bourse des pauvres eine leichte Steigerung konstatieren lässt. Die Gemeinde- und Armenvermögen betragen 1897 Fr. 245 per Kopf, gegen Zürich Fr. 167, Bern Fr. 364, St. Gallen Fr. 262, Schaffhausen Fr. 603 (1891) u. s. w.

Eine einheitliche Darstellung der *Gemeindesteuern* wie in andern Kantonen existiert nicht. Die Gemeinden erheben wie der Kanton eine besondere Steuer auf Immobilien, die 1897 bei den vom Staatsrat genehmigten Steuerquoten durchschnittlich etwas über 1 ‰ betrug, bei Vermögen über Fr. 100,000 stieg sie bis 1½, 2 und 3 ‰, kleinere Vermögen unter Fr. 25,000 wurden von 0.3 bis 1 ‰ besteuert. Kapitalien wurden 20 bis 50 ‰ höher genommen, durchschnittlich zu 1.5 ‰. In der Progression geht der Steuersatz bis zu 4 und mehr ‰. Die Vermögenssteuer schwankte somit von 1 bis 1½ ‰ im Durchschnitt. Dazu kommen noch Haushaltungssteuern von Fr. 2 bis 4.

Sehr verschieden sind die *Einkommenssteuern*; sie werden mit 8 kapitalisiert und in ‰ ausgedrückt. Teilweise finden sich ganz niedere Sätze zu 1 bis 2 ‰, dann sehr hohe, 8 bis 24 ‰. Ein Durchschnitt lässt sich schwer angeben. Eine ganze Anzahl Gemeinden haben Progressivsteuer, z. B. Aubonne, Lausanne, St-Prex, Rances u. s. w., andere kennen bloss das proportionale Verfahren, wie Yverne, Orbe, Bussigny, Vevey. Die Gemeinden sind darin ganz autonom, dagegen werden alle Steuerquoten für eine bestimmte Anzahl Jahre vom Staatsrat genehmigt. Viele, nicht alle Gemeinden, besteuern das Einkommen aus Nutzniessung und Renten bald zum gleichen, bald zum doppelten Satz der gewöhnlichen Einkommenssteuer. Ausserdem ist es den Gemeinden überlassen, sogenannte *Centimes additionnels*

zur Staatssteuer zu erheben auf Nachlass, Geschenken, Handänderungen; im Gebrauch sind ferner die Hunde-, Luxus-, Verbrauchs- und Billardsteuer. Die Steuern sind im Kanton Waadt, namentlich auf dem Lande, mässig. Ungünstig steht die Stadt Lausanne da, die trotz hohen Ansätzen ihre Ausgaben durch den Steuerertrag nicht zu decken vermag, sondern gezwungen ist, den Steuersatz zu erhöhen.

Die *Bodenverschuldung* hat stetig zugenommen. Sie betrug laut offizieller Statistik 1887 21.8 %, 1890 22.47 %, 1893 23.25 %, 1896 24.42 %, 1897 25.48 %, eine sehr mässige Proportion.

* * *

Der Kanton krankt sehr an übermässiger Bureaokratie. Mit circa Fr. 580,000 für allgemeine Verwaltung giebt Waadt im Verhältnis am meisten aus unter allen Kantonen, mit denen er verglichen werden kann, z. B. Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Tessin, Wallis. Da könnte wohl bedeutend gespart werden.

Waadt gehört zu den reichsten Kantonen der Schweiz, obwohl der kantonale Fiskus wenig Vermögen besitzt und er rein auf die Steuern angewiesen ist. Dagegen ist die Steuerkraft eine grosse; in grössern Ortschaften hat sie allerdings die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht. Die Staatsrechnungen pro 1898 und 1897 weisen, wie erwähnt, Deficite auf. Der Kanton scheint somit in eine Deficitperiode eingetreten zu sein, von der ihn nur eines bewahren kann: *Erhöhung der Steuern oder Reduktion der unproduktiven Ausgaben*. So einfach wird es mit ersterer Massregel nicht gehen, die Steuern sind von Fr. 8.45 per Kopf 1885 auf Fr. 11 1897 gestiegen.

Der Kanton wird sich grosser Zurückhaltung im Votieren unproduktiver Ausgaben befleissen müssen, wenn nicht die Landessteuern und die Schulden immer höher werden sollen.

Kanton Wallis.

In knappen finanziellen Verhältnissen befindet sich der Kanton Wallis. Die *Unterbilanz* von Fr. 3,053,568 1885 ist allerdings auf Fr. 2,270,079 1897 gesunken, oder bei Nichtberücksichtigung der unproduktiven Immobilien und Mobilien von Fr. 4,330,708 auf 3,389,492 Franken, was immer noch eine gewaltige Summe bedeutet für einen ärmern Kanton (pag. 314).

Die Staatsschuld betrug Fr. 7,090,411 1885, Fr. 6,913,460 1897 und Fr. 6,627,323 1898. Unter diesen 6.6 Millionen Franken befindet sich ein 3½ % Anleihen, das durch das Dotationskapital der Caisse Hypothécaire gedeckt ist. Die Hauptposten der Staats-

schulden bestehen aus einem Pariser Anleihen zu 5 % von Fr. 4,338,000 von 1876, die nicht konvertierbar sind. Wallis hat somit Jahr für Jahr eine bedeutende Summe an Mehrzinsen zu bezahlen, die sich nebst dem 1898 getilgten Anleihen zu 5 % von Fr. 1,200,000 aus dem Jahre 1865 bis zur völligen Tilgung des 1876er Anleihens in die Millionen belaufen. Nach dem Krach der Kantonalbank Ende der 60er Jahre befand sich Wallis in einer Zwangslage, denn der Verlust des Staates betrug einige Millionen. Wallis musste zu allen Bedingungen Geld haben, um den Staatsbankerott zu verhindern. Es hatte also nicht nur den circa 4 Millionen Franken betragenden Verlust auf der Kantonalbank zu bezahlen, sondern musste eine Schuld zu 5 % Zinsen kontrahieren, die erst 1926 gänzlich getilgt sein wird und die nicht konvertiert werden kann. Damit ist mit wenig Worten die ungünstige Finanzlage des Kantons Wallis erklärt. Immerhin bessert sie sich von Jahr zu Jahr.

In den Ausgaben und Einnahmen ist Wallis seit 1885 ziemlich stabil geblieben, erstere haben um 21 %, letztere um 18.8 % zugenommen, die Steuereinnahmen sind kaum merklich gestiegen. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern und Abgaben übertreffen die direkten Steuereinnahmen.

Die *Steuergesetze* vom 28. Mai 1874 und 2. Juni 1875 sind noch ziemlich primitiv. Eine Einkommenssteuer kennt Wallis nicht, die Schulden werden bei der Vermögenssteuer nicht abgezogen. Die Staatssteuer betrug 1.5 ‰. Zieht man in Betracht, dass die Schulden nicht abgezogen werden, so beträgt der Steueransatz im Vergleich zu andern Kantonen mindestens 2 ‰. Die Einkommenssteuer wird einigermassen ersetzt durch die Industriesteuer. Sie besteht in bestimmten, festen Taxen, die für jeden Beruf im Gesetz besonders in Franken normiert sind; z. B. bezahlen:

	Klasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Advokaten	100	80	60	40	20	—
Unternehmer	5000	1000	500	100	50	20
Schuhverkäufer	30	20	15	10	5	—
Wäscherinnen	10	5	2	—	—	—

u. s. w. Jede denkbare Berufsart ist klassifiziert. Mit einem modernen Steuergesetz würde Wallis wahrscheinlich mehr einnehmen. Tessin hat mit 128,000 Einwohnern 1897 circa Fr. 750,000 an direkten Steuern eingenommen, Wallis mit 103,000 bloss Fr. 481,663 mit Einschluss der Industrietaxen, wovon noch circa Fr. 30,000 für Wirtschaftstaxen abzurechnen sind, die in andern Kantonen gesondert erhoben werden.

* * *

Die *Gemeindesteuern* sind ziemlich hoch. Im Jahre 1897 zahlte man in 77 Gemeinden 3 ‰ bis 8 ‰, in cirka 20 Gemeinden gar keine Steuer und in den andern 1 bis 3 ‰. Dazu kommt noch eine Haushaltstaxe von durchschnittlich Fr. 4 bis 5, ausnahmsweise bis Fr. 12. 6 Gemeinden erhielten 1897 die Erlaubnis, mehr als 8 ‰ Steuer zu erheben, d. h. bis cirka 10 ‰. Das *Schulvermögen* der Gemeinden beträgt bloss Fr. 745,151 Ende 1897 oder Fr. 768,536 Ende 1898, wozu noch Fr. 100,000 Specialfonds kommen. Die *Armenfonds* mit Einschluss des Spitalfonds in Sitten betragen Ende 1898 Fr. 1,019,258. Ausser diesen Fonds existieren bedeutende *Bürgergüter* im Betrage von Fr. 19,389,779 Ende 1898. Dagegen steht es mit dem Vermögensstand der politischen Gemeinden nicht gut, die einen *Passivsaldo* von Fr. 2,732,872 Ende 1898 aufgewiesen haben, bei geringem oder keinem Aktivvermögen.

Es ist einleuchtend, dass Wallis bei den finanziellen Verhältnissen, in denen es sich befindet, nicht mehr viel thun kann für Schulen etc., als es heute geschieht. Wallis giebt am wenigsten aus für Schulen, 1896 Fr. 3._s per Kopf gegen Fr. 4.4 Appenzell I.-Rh., Fr. 5 Uri, Fr. 38._s Baselstadt. Den Leistungen nach anlässlich der Rekrutenprüfungen steht es allerdings über Tessin, Appenzell I.-Rh., Uri, Schwyz und sogar Luzern. Die Lehrerbesoldungen, sowie die der Staatsangestellten sind durchschnittlich miserabel.

* * *

Vermöge des sehr sparsamen Haushalts der Walliser Regierung konsolidieren sich die Finanzen des Kantons von Jahr zu Jahr. Der Kanton arbeitet sich tapfer allmählich aus einer schwierigen Situation heraus. Seine Hauptaufgabe ist die Amortisation der Staatsschuld oder mindestens deren Reduktion; erst nachher lässt sich erwarten, dass Wallis den Forderungen der Neuzeit wie andere Kantone gerecht wird. Hätte Tessin die gleiche Taktik befolgt, so würde es anders dastehen. Die Durchbohrung des Simplons, eventuell des Lötschbergs, die Ausbeutung der gewaltigen Wasserkräfte des Kantons lassen auf eine bedeutende Verbesserung der finanziellen Lage von Wallis in nicht allzu ferner Zeit hoffen.

Kanton Neuenburg.

In Neuenburg ist das gesamte Nettoaktivvermögen seit 1885 von Fr. 3,415,237 auf Fr. 4,584,304 1897 inklusive Einnahmeüberschuss von gestiegen. Diese Vermehrung ist aber hauptsächlich der Steigerung der *unproduktiven* Aktiven zuzuschreiben, die 1897 laut Staatsrechnung Fr. 5,696,719 betragen haben, gegen Fr. 3,535,231 1885. Das Jahr 1897 ist mit den unproduktiven chemins de fer régionaux mit Fr. 1,707,000

belastet. Nach Abzug der unproduktiven Aktiven er giebt sich sogar eine *Unterbilanz* der Staatsrechnung, die von Fr. 120,594 1885 auf Fr. 1,112,415 1897 *gestiegen* ist. Thatsächlich haben sich die kantonalen Finanzen ungünstig entwickelt. Die Staatsschulden haben 1885 Fr. 13,567,854 betragen gegen Fr. 16,632,646 1897. Die Situation für die Steuerzahler ist also nicht günstiger geworden. Von den Staatsschulden gehen allerdings 4 Millionen Franken Dotationskapital der Kantonalbank ab, ferner 7 Millionen Franken Jura-Neuchâtelois (vergl. pag. 314).

Spezielle *Fonds* besitzt der Kanton nur wenige, ausser denjenigen, die schon in den Aktiven der Staatsrechnung aufgeführt sind. Die Fondation Dubois zu Gunsten eines Greisenasyls betrug Ende 1897 Fr. 647,517. Dann ist noch die Institution Borel mit Fr. 817,452 zu erwähnen, das Hospice cantonal des Incurables mit Fr. 670,204 1897 (Fr. 720,979 1898).

Der Kanton Neuenburg ist somit für die Deckung der Ausgaben sehr stark vom Ertrag der direkten und indirekten Steuern abhängig. Jede erhebliche Erschütterung des finanziellen Gleichgewichts muss mit erhöhten Steuerabgaben bezahlt werden.

Die Erhebung der Steuern basiert auf dem Gesetz vom 27. Februar 1892, nach dem Immobilien- und Mobilienvermögen ohne Unterschied versteuert werden, nach Abzug der Schulden. Bis zu Fr. 1500 Vermögen wird keine Steuer erhoben. Daneben existiert noch eine Einkommenssteuer, Fr. 600 per Haushaltung und Fr. 200 für jedes Kind unter 18 Jahren dürfen vom Einkommen abgezogen werden. Eine aus Staats- und Gemeindebehörden zusammengesetzte Kommission verifiziert die gemachten Steuerdeklarationen. 1898 betrug der Steuersatz 1._s ‰ vom Vermögen und 1.2 ‰ vom Einkommen, 1899 wird er 2 ‰ und 1.2 ‰ betragen. Hätte Neuenburg vor Erlass des neuen Steuergesetzes vom 27. Februar 1892 eine bessere Steuerordnung gehabt, so würden sich die kantonalen Finanzen besser entwickelt haben. Trotz Zunahme der Bevölkerung war die Zahl der Steuerpflichtigen von 44,694 1876 auf 42,821 1887 gesunken, das steuerbare Vermögen betrug 1887 wie 1876 406._s Millionen Franken. Der Steuerertrag hatte sich nur ganz unwesentlich gehoben von Fr. 958,541 auf Fr. 1,002,942. Seit Anfang der 90er Jahre allerdings besser geworden infolge des neuen Steuergesetzes.

* * *

Was den *Gemeindehaushalt* betrifft, so besitzt Neuenburg zu dessen Beurteilung eine mustergültige Arbeit des Departements des Innern, die jedes Jahr erscheint (*Rapport au Grand Conseil sur l'exécution de la Loi sur les communes*) und die jedem Kanton

als Vorbild dienen darf. Nach dieser genau ausgearbeiteten offiziellen Statistik hatten die Gemeinden 1897 ein Nettoaktivvermögen von Fr. 36,122,089 gegen Fr. 35,573,010 1896 und Fr. 33,907,010 1895 oder mit Ausschluss der unproduktiven Aktiven Fr. 14,380,089 1897, Fr. 15,048,099 1896 und Fr. 13,459,458 1895. Die produktiven Aktiven haben seit 1896 abgenommen. Ungünstig stehen Locle und Chaux-de-Fonds da. Locle hatte Ende 1896 nach Abzug der unproduktiven Aktiven einen Passivsaldo von Fr. 803,266, La Chaux-de-Fonds von Fr. 2,151,435, während die Stadt Neuenburg einen Aktivsaldo von Fr. 4,149,165 besass. 1897 weist Locle noch einen Passivsaldo von Fr. 787,707 auf. Dagegen bei Chaux-de-Fonds ist er auf Fr. 2,506,725 gestiegen, bei Neuenburg ist der Aktivsaldo auf Fr. 4,022,098 gesunken. Mit Einschluss der unproduktiven Aktiven ergibt sich allerdings auch bei Locle und Chaux-de-Fonds ein Überschuss dank den bedeutenden Specialfonds und zwar bei letzterm Ort von Fr. 2,712,727, bei erstem von Fr. 839,266 1897.

Die Verwaltungsrechnungen der 64 Gemeinden verzeigen 1897 39 Aktivüberschüsse mit Fr. 144,469 und 25 Passivüberschüsse mit Fr. 68,815. Zur Unterstützung der Gemeinden existiert der *Fonds de réserve et de secours*, der Ende 1898 Fr. 163,720 betrug und der mit Fr. 125,000 aus dem Ertrag des Alkoholmonopols gespeisen wird. Dessen Verwendung regliert sich nach dem Gesetz über die Gemeinden, Art. 62, 63, 64. 1898 wurden aus diesem Fonds den Gemeinden ausbezahlt Fr. 78,294. Hievon haben Locle Fr. 47,357 erhalten und Chaux-de-Fonds Fr. 11,000.

Entsprechend dieser im allgemeinen günstigen Finanzlage der neuenburgischen Gemeinden sind die *Gemeindesteuern* mässig. Es wurden 1897 folgende Steuern bezahlt:

Vermögenssteuer		Einkommenssteuer	
bis 1 ‰	2 Gemeinden	bis 1 ‰	4 Gemeinden
1—2	17	1—2	33
2—3	28	2—3	23
3—4	17	3—4	3
	*		*

Neuenburg gehört zu den begütertsten Kantonen. Die öffentlichen Fonds in den Gemeinden betragen cirka Fr. 303 per Kopf, also über dem Mittel gegen Bern, Zürich, St. Gallen, Waadt.

Die kantonalen Finanzen stehen wie erwähnt weniger günstig, wegen der grossen Schulden und des Mangels an produktiven Aktiven. Ohne starke Zurückhaltung im Votieren von unproduktiven Ausgaben kann dort die Sachlage leicht eine gespannte werden und eine anhaltende Steigerung des Steuerfusses, die mit 1899 bereits eingetreten ist, wird nicht zu umgehen sein.

Kanton Genf.

Eine richtige Darstellung der Finanzlage des Kantons Genf ist nicht leicht, weil keine Aufstellung der Aktiven und Passiven existiert, auf die man basieren könnte. Die Staatsrechnung giebt nur den Betrag der öffentlichen Schuld (*Dette publique*) an; diese betrug Ende 1897 Fr. 30,945,400 gegen Fr. 24,565,200 Ende 1885.

1894 war die öffentliche Schuld Fr. 31,567,700. Es wurde damals versucht, eine Bilanz zu konstruieren. Der öffentlichen Schuld standen gegenüber 22,012,175 Franken Aktiven; von diesen waren produktiv höchstens 9 Millionen Franken, bestehend aus

Chemins de fer	Fr. 5,225,000
Actions Banque de Genève	„ 1,500,000
Valeurs diverses	„ 350,000
Capital de Fondation de la Société d'Exploitation des Entrepôts	„ 1,650,000
Fonds spéciaux (legs divers)	„ 243,100
Total	Fr. 8,968,100

Nach Abzug der produktiven Aktiven ergab sich immer noch ein *Deficit* von cirka 22 Millionen Franken, welches das von Baselstadt um cirka 10 Millionen übertrifft, somit das höchste in der Schweiz ist. Die Bilanzen sind sonderbarerweise nicht fortgesetzt worden, so dass der einzelne Bürger im Grunde gar nicht weiss, wie sein Kanton finanziell steht. Gegen 1885 ist die Situation entschieden ungünstiger geworden. Die damalige Finanzlage lässt sich nach den Angaben der Staatsrechnung von 1882 annähernd konstruieren. Die produktiven Aktiven betragen damals

Chemins de fer, Subvention P. L. M.	Fr. 2,000,000
Actions Banque de Genève	„ 1,425,000
Valeurs diverses	„ 307,000
Capital des Entrepôts	„ 1,650,000
Fonds spéciaux	„ 213,000
Total	Fr. 5,595,000

Zieht man diese Summe vom Betrag der öffentlichen Schuld pro 1885 ab, so bleibt ein Passivsaldo von cirka 19 Millionen Franken gegen 22 Millionen Franken 1897. Hierzu gesellt sich noch die Differenz der *Dette flottante* von Fr. 2,940,766 gegen Fr. 3,490,926 1897 (vergl. pag. 314).

In dieser Aufstellung sind *nicht* in Betracht gezogen der *Verkauf der Festungswälle*, der sich auf 2 bis 3 Millionen Franken belaufen hat und aus deren Erlös das Gleichgewicht der Staatsrechnung aufrecht erhalten wurde. Jetzt sind die wertvollen Terrains fast gänzlich verkauft und die Finanzschwierig-

Centimes additionnels portant sur les contributions cantonales pour 1899.

(Renseignements du bureau de taxation.)

	Taux	Contributions	Montant des centimes additionnels	Total des recettes communales de 1898
	‰		Fr.	Fr.
Genève		La ville ne perçoit pas de centimes additionnels.		
Aire-la-Ville	265	Deux foncières	1,772	6,958
Anières	138	Deux foncières	2,630	6,226
Avully	25	Toutes	480	9,329
Avusy	180	Deux foncières, voitures et chars	3,064	12,904
Bardonnex	136	Toutes	4,677	9,946
Bellevue	122	Toutes sauf billards	7,505	10,744
Bernex	50	Toutes sauf personnelles	4,613	31,843
	164	Foncières		
	35	Billards		
Carouge	—	—	—	148,599
Cartigny	92	Toutes	1,797	7,772
Céligny	43	Toutes	1,827	7,346
Chancy	66	Toutes sauf billards	1,114	6,614
Chêne-Bougeries	60	Toutes sauf billards	11,303	30,814
Chêne-Bourg	148	Toutes sauf billards	7,564	16,698
Choulex	122	Toutes	4,037	13,919
Collex-Bossy	193	Toutes sauf chars à bancs	4,874	7,265
Collonge-Bellerive	70	Toutes	4,547	10,540
Cologny	40	Toutes sauf personnelles	5,139	13,748
Confignon	120	Toutes	1,782	12,749
Corsier	123	Toutes	2,155	9,031
Dardagny	85	Toutes sauf billards	3,240	14,110
Eaux-Vives	90	Toutes sauf billards	69,660	154,341
Genthod	58	Deux foncières	2,231	9,349
Gy	116	Toutes sauf domestiques	1,298	3,688
Hermance	126	Toutes sauf billards	2,588	5,880
Jussy	92	Toutes	5,127	12,296
	30	Foncière non bâtie	797	
Laconnex	191	Deux foncières	2,027	5,039
Lancy	75	Toutes	7,574	22,815
Meinier	100	Deux foncières	2,321	8,390
Meyrin	91	Toutes	4,477	10,329
Onex	168	Toutes	3,171	4,991
Perly-Certoux	150	Deux foncières	1,458	64,570
Plainpalais	79	Toutes sauf billards	102,125	578,632
	11	Toutes	117	
Plan-les-Ouates	93	Toutes	3,662	11,130
Pregny	40	Toutes	4,888	10,263
Presinges	194	Toutes	5,618	10,661
Puplinge	129	Deux foncières	1,624	3,573
Russin	55	Toutes	911	4,219
Saconnex (Grand)	89	Toutes	4,636	29,511
Saconnex (Petit)	105	Toutes sauf billards	51,843	101,145
Satigny	117	Toutes	11,365	30,068
Soral	45	Foncières	309	41,672
	150	Deux foncières	1,648	
Thônex	136	Toutes	5,745	11,358
Troinex	69	Toutes sauf billards	1,971	4,854
Vandœuvres	75	Toutes sauf billards	4,888	10,430
Veyrier	69	Toutes	3,600	9,617
Vernier	132	Toutes	9,024	17,171
Versoix	175	Toutes sauf billards	22,405	37,004

Diese Centimes additionnels sind die einzige Steuer, die von den Gemeinden direkt erhoben werden kann. Daneben participieren sie an den *kantonalen* Steuereinnahmen wie folgt:

20 %	auf den Ertrag der	Taxe foncière bâtie.
20 %	„ „ „ „ „ „	non bâtie.
20 %	„ „ „ „	Hundesteuer.
33 ¹ / ₃ %	„ „ „ „	Aufenthaltsbewilligungen.
75 %	„ „ „ „	Droit d'inscription pour industrie.
50 %	„ „ „ „	Patente.
33 ¹ / ₃ %	„ „ „ „	Naturalisationsgebühren.

Der Staat greift den Gemeinden somit kräftig unter die Arme, da die geringen Steuern (Centimes additionnels) ihre Ausgaben nicht decken würden und sonst wenig Vermögen da ist. Schulfonds haben die Gemeinden überhaupt nicht, für das Armenwesen sorgt das Hospice général.

Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass die Einnahmen aus den Centimes additionnels ein Viertel bis ein Drittel der Totaleinnahmen bei den Gemeinden ausmachen, der Rest muss also in der Hauptsache aus dem Anteil an den Staatseinnahmen gedeckt werden. Die Centimes additionnels betragen höchstens 0.3—1‰ vom Vermögen, die Gemeinden haben somit vermöge der Hilfe des Staates eher ein sorgloses Dasein, wenn sie auch keines oder wenig Vermögen besitzen. Sie stehen, wie in allen Kantonen der Westschweiz, unter strenger Kontrolle des Staates, von dem sie in Genf wie in keinem andern Kanton finanziell abhängig sind.

* * *

Für den Kanton sind wie gesagt die Zeiten eines sorglosen Daseins vorbei. Einmal ist der Erlös der Festungswälle nahezu verzehrt und dann herrscht momentan eine starke Strömung für unproduktive Ausgaben aller Art, die im letzten Jahrzehnt möglichst vermieden worden sind. Ob damit zu viel zurückgehalten worden ist, können wir nicht beurteilen, es sei bloss die Thatsache konstatiert, dass auch für Genf eine neue und schwierige Finanzperiode begonnen hat.

F. Finanzausgleich.

Die Untersuchung über die Finanzlage der Kantone darf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, dazu hätte uns ein viel reichhaltigeres Material namentlich in Hinsicht auf Gemeinde- und Korporationsvermögen zur Verfügung stehen müssen. Die Arbeiten,

die in den 80er und 70er Jahren über den einen und andern der hier berührten Punkte in der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik“ und sonst erschienen sind, z. B. von A. Chatelanat, C. Mühlemann und andern, konnten nicht mehr gut benutzt werden, wenn sie auch ihren historischen Wert nicht verloren haben. Eine Arbeit wie die vorliegende sollte alle paar Jahre revidiert und erneuert werden und nur die neuesten Daten enthalten, denn die Verhältnisse ändern zu rasch. In Anbetracht der Aktualität des Themas war eine kürzere Fassung vorzuziehen, mit blossem Hinweis auf die Hauptgesichtspunkte.

Es darf wohl gesagt werden, die allgemeine Finanzlage der Kantone ist eine günstigere, als gemeiniglich angenommen wird, und zwar mit wenig Ausnahmen. Der Nationalreichtum befindet sich im sichtbaren Steigen, was aus dem Anwachsen der Sparkassenguthaben und wenigstens zum Teil dem des Steuerkapitals bei ziemlich gleich bleibenden Steuerquoten hervorgeht. Seit 1882 hat sich die Summe der Sparkassenguthaben (damals 512 Millionen Franken), verdoppelt.

In Bezug auf das *öffentliche Vermögen* ist bei den meisten Kantonen ein Fortschritt seit 1885 zu beobachten, allerdings beruht er wesentlich auf einer Steigerung der direkten und indirekten Steuereinnahmen. Durchgeht man die Vermögenslage der einzelnen Kantone, so gibt es solche, wo Gemeinde- und Kantonsfinanzen normale sind, dann solche, wo der Kanton wohlhabend, die Gemeinden arm sind, und solche, wo das Gegenteil der Fall ist. Am schlimmsten steht es bei den Kantonen, in welchen der kantonale und der Gemeinde-Fiskus zu kämpfen haben. Zu letzteren gehört *Tessin* und zum Teil *Wallis*, bloss mit dem Unterschied, dass *Wallis* bedeutende Anstrengungen macht, allmählich auf einen gesunden Boden zu gelangen, während *Tessin* immer mehr in den Sumpf hinein gerät, solange nicht viel energischere Massregeln getroffen werden, um die finanzielle Situation zu bessern. *Schwyz* steht auch nicht besonders günstig da, weder der Kanton noch die Gemeinden. Gespannt ist die kantonale Finanzlage in *Freiburg* und *Waadt*, dank grossen Schulden und unbedeutenden produktiven Aktiven und Fonds, während die Gemeinden mit wenig Steuern auskommen und ansehnliche Fonds besitzen. Der Kanton *Waadt* bewegt sich immer noch leichter als *Freiburg*, die Staatssteuer ist geringer, und mit Einschränkung unproduktiver Ausgaben und des teuren Verwaltungsapparates liesse sich ohne Zweifel eine Besserung der momentan gespannten Finanzlage des Kantons erzielen. *Neuenburg* und *Bern* werden bald in der gleichen Lage sein wie *Waadt*, d. h. die jetzige Staatssteuer wird nicht mehr zur Deckung der unproduktiven Ausgaben ausreichen. *Solothurn* kämpft sich allmählich zu einer

finanziell unabhängigen Position empor. Bei den Kantonen der Ostschweiz ist das Umgekehrte der Fall. In *Zürich, Thurgau*, und besonders *St. Gallen*, in beiden *Appenzell* werden die Gemeinden fast erdrückt unter den Steuerlasten, während der Fiskus des Staates sich bis jetzt ziemlich leicht bewegt hat. Bei Zürich scheint diese Periode allerdings auch zu Ende zu sein. Obwohl nicht reich, so behalten doch das volle Gleichgewicht in den kantonalen und Gemeindefinanzen die Kantone der Centralschweiz mit Ausnahme von Schwyz: *Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug*, und dann *Graubünden* und *Baselland*. Die Reduktion der Staatsschulden wird nirgends so scharf im Auge behalten wie in diesen Kantonen. Reich zu nennen in Bezug auf die öffentliche Finanzlage sowohl des Kantons als der Gemeinden sind einzig *Schaffhausen, Aargau* und *Glarus*. Eine besondere Stellung nehmen die Städtekantone *Basel* und *Genf* ein, wo staatlicher und Gemeindehaushalt mehr oder weniger vermisch sind. Sie gestatten sich die meisten Schulden und den luxuriösesten Staatshaushalt. Ihr finanzieller Rückgrat bilden nicht grosse Fonds, sondern das Steuerkapital einer reichen Bevölkerung. Die Steuersätze sind in beiden Kantonen mässig, doch steht die Zeit unmittelbar bevor, wo sie erhöht werden müssen, jedenfalls in Genf.

Wenn sich seit Anfang der 90er Jahre die kantonalen Finanzen im allgemeinen günstig entwickelt haben, so ist dies verschiedenen Faktoren zu verdanken, in allererster Linie dem *streng haushälterischen Sinn der meisten kantonalen Regierungen*, die meistens alles gethan haben, um den Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Steuerlasten zu ersparen und die Staatsschulden zu reduzieren. In manchen Kantonen hat der gesunde Fortschritt unter diesem Sparsystem gelitten, andere Kantone, wie Zürich, Waadt, Genf, haben vielleicht die Zügel zu sehr schiessen lassen und stehen heute an einem Punkt, wo es heisst: Reduktion der unproduktiven Ausgaben oder Steuererhöhung und Schuldenvermehrung.

Der zweite Faktor bildet die *konstante Vermehrung des Steuervermögens*, hervorgerufen einestheils durch das fortgesetzte Anziehen der Steuerschraube und andernteils durch das natürliche Anwachsen infolge vermehrten Wohlstandes. Die Steuereinnahmen sind seit 1885 um 44 % gestiegen gegen 7 % der Bevölkerung.

Doch alles dies hätte lange nicht genügt, um das finanzielle Gleichgewicht der Kantone aufrechtzuhalten, wenn nicht die sich stets mehrenden *Zuschüsse aus den Bundeseinnahmen* gewesen wären, wie dies in Abschnitt D ausgeführt worden ist, der die *steigende Abhängigkeit der Kantone vom Bund nachweist*. Ohne den Ertrag des Alkoholmonopols, der halben Militär-

steuer, der Patenttaxen können die Kantone gar nicht mehr existieren. Das Ergebnis der kantonalen Staatsrechnungen steht in sehr enger Beziehung mit dem Ertrag des Alkoholmonopols (siehe pag. 319). Viel mehr als bisanhin werden diese Einkünfte nicht abwerfen. Von einem eigentlichen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen kann bei ihnen nur zum Teil gesprochen werden. Das Alkoholmonopol ist an die Stelle des den Kantonen weggenommenen *Ohmgeldes* getreten, und die Militärsteuer soll ihnen ein Entgelt bieten für die kantonalen Militärlasten. Wie oben auseinandergesetzt, bildet der Ertrag des Alkoholmonopols zu mindestens einem Drittel einen wirklichen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, indem er sich auf 2—3 Millionen Franken höher beläuft als der Ertrag des früheren Ohmgeldes (pag. 328).

Die *Bundessubventionen* bedeuten für das Finanzwesen der Kantone, wie in Abschnitt D ausgeführt, nur in beschränktem Masse eine Entlastung, indem sie ihnen nicht wie beim Alkoholmonopol zum freien Gebrauch überlassen werden, sondern in den meisten Fällen nur dann, wenn die Kantone und Gemeinden in ihren Ausgabenbudgets mindestens denselben Betrag für den zu subventionierenden Gegenstand ausgeworfen haben, was es vielen Kantonen vielfach unmöglich macht, dieser Subventionen teilhaftig zu werden.

Es ist dies eine grosse Schattenseite des jetzigen Subventionssystems, die sich aus früher angedeuteten Gründen aber schwer beseitigen lässt. Immerhin darf gesagt werden, speciell im Bauten- und Korrektionswesen haben die Subventionen thatsächlich finanzausgleichend gewirkt, denn viele Bauten hätten die Kantone auch ohne Bund einfach erstellen *müssen* mit bedeutenden Kosten, die der Bund nun thatsächlich zum Teil getragen hat.

Der beste Beweis hierfür ist, dass auch die ärmern Kantone Tessin, Wallis, die Centralschweiz gezwungen waren, in erheblicher Weise um Subventionen für Bauten und Korrekturen einzukommen (siehe pag. 324—327). Und doch haben die gleichen Kantone von den landwirtschaftlichen Subventionen und namentlich von denen für höheres Bildungswesen sehr zurückgehalten, weil die Finanzlage des Kantons die mit den Subventionsbedingungen verknüpfte Mehrausgabe nicht so gerechtfertigt hätte, wie beim Bauten- und Korrektionswesen.

Man darf also sagen, in den letzten Jahren ist ein wirklicher Finanzausgleich, d. h. eine direkte Entlastung der Kantone zu konstatieren in Form von mehr Nettoeinnahmen für die Kantone beim Alkoholmonopol im Betrag von 2—3 Millionen, beim Bauten- und Korrektionswesen von 1—2 Millionen, Landwirtschaft und Bildungswesen vielleicht $\frac{1}{2}$ —1 Millionen Franken

per Jahr. Bei der Landwirtschaft thut der Bund heute schon so viel als alle Kantone zusammen (siehe S 313). Auf allen diesen Gebieten lässt sich seitens des Bundes wenig mehr erwarten, er hat nachweisbar dort bereits eine grosse Aufgabe erfüllt.

* * *

Dagegen fehlt in den Beziehungen zwischen Bund und Kantonen ein wichtiger Punkt: *der richtige Finanzausgleich zu gunsten des Armenwesens und eventuell der Primarschulen*. Seitens der Kantone geschieht hierin nicht genug, einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, und es kann vielfach nicht genug geschehen, weil viele Kantone an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, ohne bedeutend höhere Steuern anzusetzen. Die Summe von cirka einer halben Million (pag. 312), welche die verschiedenen Kantone ausser Zürich und Bern z. B. direkt für Armenwesen verausgaben, ist eine lächerlich geringe. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Kantone viel mehr hätten für die Entlastung der Gemeinden thun können, gerade deshalb sollte die wesentlichste Unterstützung von seiten des Bundes kommen, d. h. von den Geldern, die sicherlich bereit liegen würden, wenn der Bund ebenso sparsam haushalten müsste wie die Kantone. Wenn man sieht, wie Kantone und namentlich Gemeinden in weniger mit Fonds gesegneten Kantonen unter der Armen- und Schullast seufzen, wenn man in Betracht zieht, wie Millionen im Bundeshaushalt an Palästen, teuren Konferenzen, Enqueten, Kommissionen, Versuchen aller Art gespart werden könnten, so empfindet man unwillkürlich den Wunsch, dass diese Millionen zur *Entlastung der Gemeinden* verwendet werden möchten. Gehört das Geld, das der Bund *mühe*los an der Grenze für Zölle einnimmt, nicht auch den Kantonen und den Gemeinden, die mit den einfachsten Verwaltungsgebäuden sich begnügen müssen, vielfach miserable Besoldungen ausbezahlen, nur um mit den Steuern zu haushalten? Wer sich die Mühe nimmt, den Finanzaushalt des Bundes und der Kantone zu studieren und zu vergleichen, dem tritt der Gegensatz immer greller zu Tage und der Unterschied, der in der verschiedenen Art, wie Bund und Kantone haushalten, liegt. Solange es Gemeinden giebt, wie in Zürich, Bern, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Tessin, Wallis, die Steuerlasten von 7, 8, 10, 20 und mehr ‰ haben, solange Kantone wie Schwyz, Tessin, Wallis, Freiburg, Appenzell I.-Rh. sich bloss mit Aufbietung aller Kraft allmählich finanziell selbständig machen können, solange sollte man sich auch im Bundeshaushalt so einrichten, dass die Mittel für einen gerechten Finanzausgleich zu gunsten des Armen-, Kranken- und Primarschulwesens gefunden werden.

Die Zollinitiative von 1894 enthielt einen sehr guten Gedanken, sie bezweckte einen *wirklichen* Finanzausgleich *ohne* gleichzeitige Ausgabenvermehrung der Kantone. In der Form war sie allerdings verfehlt.

Es ist nicht richtig, wenn reiche Kantone wie Schaffhausen, Aargau ebensoviel bekommen, wie die schwer belasteten Staatswesen von St. Gallen, Appenzell, Tessin, Wallis. Es ist ferner nicht richtig, wenn Kantone unterstützt werden, solange sie ein defektes Steuergesetz haben, z. B. ohne Einkommenssteuer und richtige Steuerrevision wie Genf, Glarus, oder wenn man Kantone auf die gleiche Linie stellt, von denen der eine nicht auskommt, weil er fast keine Steuern erhebt wie Luzern und Aargau und der andere Deficit macht trotz hoher Steuern. Auch hier müssten Bedingungen aufgestellt und Kategorien unterschieden werden, wie es die Kantone mit ihren Subventionen an die Gemeinden auch thun.

Leicht wird es nicht sein, einen gerechten Massstab aufzustellen, vielleicht fast unmöglich, dies scheint uns gerade aus der Schilderung der kantonalen Finanzen hervorzugehen. Letztere spricht eher dafür, dass der Finanzausgleich besser in Form der Förderung des *Versicherungsgedankens* geschieht. Das Nächstliegende wäre die Einführung der *Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherung* gewesen, welche in ganz *direkter* Weise die Budgets des Armen- und Krankenwesens entlastet hätte. Die Missstände der Haftpflicht und im privaten Krankenkassenwesen haben aber dazu geführt, vorerst der Unterstützung der *Unfall- und Krankenversicherung* den Vorzug zu geben.

* * *

Ein Anfang zu einem wirklichen Finanzausgleich zu gunsten des *Armen- und Krankenwesens* wird allerdings auch erzielt werden durch die *Kranken- und Unfallversicherung*, obwohl keinerlei zuverlässige Angaben existieren, inwiefern sie für das Armen- und Krankenwesen der Kantone und der Gemeinden *wirklich* entlastend wirken wird. Eine gewisse Tragweite lässt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ermessen. Beschränkt wird sie an den Orten sein, wo bloss die unselbständig erwerbenden, aber fest angestellten Personen gemäss dem gesetzlichen Obligatorium in die Versicherung einbezogen werden. Hier dürfte speciell die *Krankenversicherung* eine bedeutende Entlastung *nicht* herbeiführen, abgesehen von den grossen Städten Basel, Zürich, Genf, wo viel für Poliklinik und unentgeltliche Krankenpflege gethan wird, auch zum Teil Luzern und Tessin mit ihrer staatlichen Krankenpflege werden profitieren. Basel giebt für seine Poliklinik cirka Fr. 186,000 aus, die ihm zum Teil abgenommen werden. Im Armenwesen sind es nicht die festangestellten Leute, die ihr zur Last fallen, sondern

die Altersschwachen und Invaliden und Leute ohne dauernde Beschäftigung (Tagelöhner), die nicht obligatorisch in die Krankenversicherung eingeschlossen sind. Alle diese Leute bleiben der Armenkasse nach wie vor zur Last. Die Krankenversicherung kann allerdings einer vorzeitigen Verarmung der Versicherungspflichtigen durch lange Krankheit *vorbeugen*, aber sie entlastet die Armenkasse weniger sichtbar und direkt.

Eine grössere finanzausgleichende Tragweite wird die Krankenversicherung in den Kantonen und Gemeinden besitzen, die Gebrauch von Art. 6 und 7 des Versicherungsgesetzes machen, welche die *zwangsweise Ausdehnung der Versicherung* vorsehen auf die Tagelöhner, Tagelöhnerinnen und andere abwechselnd im Lohn dritter arbeitender Personen, ferner auf die *selbständig* erwerbenden Angehörigen der in dem Versicherungskreise befindlichen Hausindustriebetriebe, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Nach Art. 64 ist die Armenbehörde, welche während der Krankheit für den Unterhalt des Kranken und derjenigen Personen, für welche zu sorgen er rechtlich verpflichtet war, Barbeiträge ausgelegt hat, befugt, das auf die nämliche Zeit entfallende Krankengeld bis auf den Betrag der bereits erfolgten Leistung bei der Kreiskrankenkasse zu erheben. Bei Annahme von 600,000 obligatorisch und 400,000 freiwillig Versicherten soll der Bund nach den Beschlüssen der Bundesversammlung jährlich Fr. 4,250,000 bezahlen. Wieviel davon der öffentlichen Kranken- und Armenpflege zu gute kommt, ist schwer zu sagen, da umfassende Berechnungen fehlen, was im Interesse der Sache sehr zu bedauern ist.

Schon mehr Bedeutung als die Krankenversicherung auch für die Kantone und Gemeinden, besitzt die *Unfallversicherung*, insofern sie die *Stelle der Invalidenversicherung* vertritt. Sie befasst sich direkt mit Leuten, die vielfach samt ihren Angehörigen infolge eines Unfalls dem Armenwesen zur Last fallen. Die Unfallversicherung zwingt die Leute, in gesunden Tagen zu sparen, um später in Zeiten des Unglücks den Gemeinden nicht lästig zu werden.

Noch mehr Bedeutung erhält die Unfallversicherung für die Armen- und Krankenpflege bei *Ausdehnung der Versicherungspflicht nach Art. 6 und 7*. Damit würde die Armenpflege im Laufe der Zeit grösstenteils entlastet von den Ausgaben für Verunfallte und deren Hinterlassene. Ersterer erhalten 60 % des ihnen entgehenden Jahresverdienstes, der im Notfall erhöht werden kann, letztere 30 % für die Witwen, 15—25 % für jedes eheliche Kind bis zum 16. Altersjahr. Durch die Unfallversicherung werden die Lasten abgewälzt auf den Bund, die Versicherten (solange sie arbeitsfähig sind) und ihre Arbeitgeber.

Das macht für den Bund bei Annahme von 600,000 obligatorisch und 100,000 freiwillig gegen Unfall Versicherten (Art. 6 und 7) cirka Fr. 3,000,000 per Jahr aus. Um zu wissen, welcher Prozentsatz diese Summe direkt zu gunsten der öffentlichen Armen- und Krankenpflege entlastend wirkt, müsste man die Zahl der wegen Unfall verpflegten und unterstützten Personen kennen und darüber existieren keine Angaben. Armenkassier *Scherz* hat im Jahr 1893 berechnet, dass die *Stadt Bern* durch die Kranken- und Unfallversicherung bei ausgedehnter Anwendung nach Art. 6 und 7 auf Fr. 213,000 Nettoausgaben für Armenwesen Fr. 34,500 oder 16 % erspare. Dieser Prozentsatz dürfte für den ganzen Kanton Bern und vielleicht für die Schweiz nicht weit von der Wahrheit entfernt sein. Immerhin ist es ein *bedenklicher Mangel*, dass gerade über diese Punkte keine umfassenderen Enqueten erhoben worden sind.

Fiskalisch wird die Kranken- und Unfallversicherung den Kantonen und Gemeinden erst dann wirklich Rechnung machen bei ausgedehnter Anwendung der Art. 6 und 7 des Gesetzes: *Einbezug der Tagelöhner und Hausindustriellen*. Damit erhalten sie möglichst „viele Bundesrappen“, und eine *Menge kleinere Leute werden zu gunsten des öffentlichen Armen- und Krankewesens steuerpflichtig, die von unsern heutigen weitmaschigen Steuergesetzen sonst nicht mehr getroffen werden*. Letzteres scheint uns die vornehmste *fiskalische* Bedeutung der Versicherungsvorlagen für die Kantone und Gemeinden zu sein, die wir hier allein zu erörtern haben. Es giebt heute eine Masse arbeitsfähige jüngere Leute, die weder Steuern bezahlen, noch einer Krankenkasse angehören, weil sie sich kräftig und unabhängig fühlen und die es gerne den ältern oder verheirateten Arbeitern überlassen, die Kassen zu alimentieren. Es ist nur recht und billig, wenn solche Leute auch ihren kleinen Tribut an die socialen Lasten zahlen müssen, insofern kann die Versicherung steuerpolitisch im guten Sinne ausgleichend wirken.

Sollten die Auslagen des Bundes für die Versicherung bloss durch Erhöhung der Zölle, d. h. Verteuerung des Lebensunterhaltes, Erschwerung der Industrie durch grosse Prämienlasten, Verteuerung der Produkte erkaufte werden können, so würde dies natürlich wieder beim Eintreiben der Steuern seitens der Kantone und Gemeinden seinen Ausdruck finden. Dort könnten die scheinbaren Ersparnisse beim Armen- und Krankewesen bald wieder durch Steuerreduktion oder Steuerenthaltung verschwinden. Bevor man weiss, *wie* die Kranken- und Unfallversicherung finanziert wird, lässt sich daher ein richtiges Urteil über deren finanzielle Tragweite für Kantone und Gemeinden schwer fällen.

Damit soll nicht bestritten werden, dass das Gesetz, wie es vorliegt, die Elemente für eine teilweise Entlastung des öffentlichen Kranken- und Armenwesens in sich birgt, die man nicht gering schätzen darf. Ob sie sich verwirklicht, hängt, wie gesagt, von der Ausführung des Gesetzes und der Art der Finanzierung ab.

Eines darf bei der Versicherung nicht vergessen werden, sie wird namentlich bei Anwendung im Sinne von Art. 6 und 7 solche Forderungen an die Bundeskasse stellen, dass auf *absehbare Zeit von einem weiteren Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen keine Rede mehr sein kann*, sei es im Sinne der Zollinitiative, sei es in der Art, wie er heute in vielen Kantonen zwischen Staat und Gemeinden vorherrscht. Bevor die Versicherungsfrage gelöst ist, erscheint es völlig zwecklos, über einen Finanzausgleich aus den jetzigen Bundeseinnahmen in diesem Sinne noch Worte zu verlieren. Man kann sich auch einstweilen darüber hinwegsetzen, falls die Finanzfrage der Versicherung in glücklicher Weise geordnet wird, d. h. ohne Schaffung neuer Lasten.

* * *

Fassen wir unsere Erörterungen kurz zusammen, so gelangen wir zu folgenden Schlüssen:

Die Finanzlage der Kantone hat sich seit 1885 eher verbessert, allerdings zu einem schönen Teil auf Kosten der Steuerzahler, die per Kopf cirka 3 Fr. mehr Steuer bezahlen als vor 14—15 Jahren, oder 44% mehr.

Das Gleichgewicht der *Kantone* ist, abgesehen von der sparsamen Verwaltung und vermehrten Steuereinnahmen, nur gewahrt worden durch die steigende *finanzielle Abhängigkeit* vom Bund. Diese Abhängigkeit enthält nichts Unwürdiges, insofern sie auf einem verfassungsmässigen Finanzausgleich beruht wie beim Alkoholmonopol, dem Militärsteuergesetz, den Subventionen für Alpenstrassen oder insofern die Erteilung der Subventionen einfach von der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften und nicht bloss vom guten Willen der Behörden abhängig gemacht wird. Letzteres ist allerdings nicht überall der Fall, bei der Erteilung vieler Subventionen spielt dieser „gute Wille“ eine etwas zu grosse Rolle.

Anzuerkennen ist, dass für Bauten, Land- und Forstwirtschaft, höheres Bildungswesen ein annehmbarer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen bereits existiert, der viel Gutes gewirkt hat. Fehlerhaft ist, dass viele Subventionen infolge der daran geknüpften Bedingungen zu sehr bloss den besser situierten Kantonen zu gut kommen. Eine Revision dieses Systems namentlich der landwirtschaftlichen Subventionen in etwas freierem Sinne wäre ohne Zweifel angezeigt.

Was die *Gemeinden* betrifft, so werden sie im Bau- und Strassenwesen, im höhern Bildungswesen seitens des Bundes und der Kantone bereits heute stark entlastet, dagegen leisten sowohl der Bund als der kantonale Fiskus, letzterer mit rühmlichen Ausnahmen, viel zu wenig für die Entlastung im *Primarschulwesen* und in der *Armen- und Krankenpflege*. Dort ist der Punkt, wo die eidgenössische Staatskasse seit Jahren hätte einsetzen sollen, selbst auf die Gefahr hin, dass man sich im Bundeshaushalt grösserer Einfachheit hätte befleissen müssen. *Eine Entlastung des Gemeindehaushaltes in den erwähnten Punkten wäre schon längst eine viel schönere Verherrlichung des eidgenössischen Staatsgedankens gewesen als eine Masse von Luxusbauten und Ausgaben von zweifelhafter Berechtigung, wenigstens solange zahllose Gemeinwesen unter ihren Lasten fast erdrückt werden.*

Ob die *Kranken- und Unfallversicherung* diese längst ersehnte Entlastung bringen wird, lässt sich zur Stunde genau nicht sagen, die Möglichkeit ist vorhanden. Aber es wird sich fragen, ob die Entlastung eine wirkliche sein wird oder ob sie bloss durch Schaffung neuer Bürden erkaufte werden kann.

Mag das Schicksal der Versicherungsvorlage sein, was es will, so wird sich der Bund nicht mehr der Pflicht entziehen können, *für das schwer belastete Armen- und Krankenwesen der Kantone einzutreten und damit den auffallenden Gegensatz, der heute zwischen dem Haushalt des Bundes einerseits und der kärglichen Wirtschaft vieler Kantone und Gemeinden andererseits existiert, durch einen Finanzausgleich anderer Art zu überbrücken. Erst wenn diese Lücke noch ausgefüllt ist, in dieser oder jener Form, werden die Beziehungen von Bund und Kantonen harmonische und gerechte sein.*